



bifa-Text Nr. 74

# Handbuch European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Dr.-Ing. Fatah Naji, Katharina Hereth, Roxsana Rotter, Ramona Steber, Felix Biefel, Monika Bokelmann, Ruth Berkmüller, Thorsten Pitschke, René Peche, Roland Schipf, Prof. Dr. Nadine Warkotsch

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung



UNIVERSITÄT  
BAYREUTH

**Impressum**

Alle Rechte (insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung) sind vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Kein Teil der bifa-Texte darf in irgendeiner Form ohne Genehmigung der Herausgeber reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

**Herausgeber**

bifa Umweltinstitut GmbH  
Am Mittleren Moos 46  
86167 Augsburg

**Verfasser**

Dr.-Ing. Fatah Najj, Katharina Hereth, Roksana Rotter, Ramona Steber, Felix Biefel, Monika Bokelmann, Ruth Berkmüller, Thorsten Pitschke, Roland Schipf, René Peche, Prof. Dr. Nadine Warkotsch

**Gestaltung**

Franziska Steinhart

1. Auflage 2025

© bifa Umweltinstitut GmbH





**bifa-Text Nr. 74**

# **Handbuch European Sustainability Reporting Standards (ESRS)**

**Dr.-Ing. Fatah Naji, Katharina Hereth, Roksana Rotter, Ramona Steber, Felix Biefel,  
Monika Bokelmann, Ruth Berkmüller, Thorsten Pitschke, René Peche, Roland Schipf,  
Prof. Dr. Nadine Warkotsch**



## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Hintergrund	1
1.2	Vorgehensweise bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung	2
2	Vorbereitungen	6
2.1	Betroffenheit prüfen	6
2.2	Rahmenbedingungen schaffen	7
2.3	Verständnis für die ESRS entwickeln	8
2.3.1	Aufbau der ESRS	8
2.3.2	Grundlegende Inhalte der ESRS	10
2.4	Qualitative und formelle Anforderungen an die Nachhaltigkeitserklärung	12
2.4.1	Die fünf qualitativen Anforderungen an die offengelegten Informationen	12
2.4.2	Formelle Anforderungen an den Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung	13
2.4.3	Weitere Anforderungen an die Nachhaltigkeitserklärung	15
3	Wesentlichkeitsanalyse gemäß bifa-Methode	16
3.1	Einführung in die doppelte Wesentlichkeit	16
3.1.1	Schritt 1: Bestandsaufnahme, Stakeholderidentifikation und -einbeziehung	18
3.1.2	Schritt 2: Bestimmung potenziell wesentlicher ESG-Themen	21
3.1.3	Schritt 3: Bestimmung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken & Chancen	22
4	Quantitative Angabepflichten nach ESRS	30
4.1	Hintergrundinformationen zu Kennzahlen	30
4.2	Umweltinformationen (E)	31
4.2.1	Angaben nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung	31
4.2.2	ESRS E1 Klimawandel	32
4.2.3	ESRS E2 Umweltverschmutzung	41
4.2.4	ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen	43
4.2.5	ESRS E4 Biodiversität und Ökosysteme	44
4.2.6	ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	46
4.3	Sozialinformationen (S)	48
4.3.1	ESRS S1 Arbeitskräfte des Unternehmens	48
4.3.2	ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	57
4.3.3	ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften	57
4.3.4	ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer	57
4.4	Governance-Informationen (G)	58
4.4.1	ESRS G1 Unternehmensführung	58

<b>5</b>	<b>Qualitative Angabepflichten nach ESRS</b>	<b>60</b>
5.1	Umgang mit Auswirkungen, Risiken und Chancen	60
5.1.1	Angabepflichten zu Vorgehensweisen	60
5.1.2	Angabepflichten zu Konzepten	62
5.1.3	Angabepflichten zu Maßnahmen	62
5.2	Governance, Strategie und Ziele	64
5.2.1	Governance	64
5.2.2	Strategie	64
5.2.3	Ziele	66
<b>6</b>	<b>Weitere Methoden zur Umsetzung der ESRS</b>	<b>68</b>
6.1	Greenhouse Gas Protocol (gemäß ESRS E1)	68
6.1.1	Einführung in das Greenhouse Gas Protocol	68
6.1.2	Schritt 1: Festlegung der Systemgrenzen	68
6.1.3	Schritt 2: Bestimmung der Treibhausgasemissionsquellen	70
6.1.4	Schritt 3: Berechnung der THG-Emissionen	70
6.2	Methoden zur Bewertung der Biodiversität (gemäß ESRS E4)	70
6.2.1	Einführung in die Bewertung der Biodiversität	70
6.2.2	Softwaregestützte Bewertung der Ökosystemleistungen vor Ort	71
6.2.3	Manuelle ökologische Erhebungsmethoden: Artenkartierung und Monitoring von Ökosystemen	72
6.2.3.1	Schritt 1: Auswahl der Probenahme­flächen und der Biodiversitäts-Indikatoren	72
6.2.3.2	Schritt 2: Kartierung	73
6.2.3.3	Schritt 3: Analyse und Bewertung invasiver Arten und Schutzmaßnahmen	74
6.3	Materialflusskostenrechnung (DIN EN ISO 14051:2011) (gemäß ESRS E5)	75
6.3.1	Einführung in die Materialflusskostenrechnung (MFKR)	75
6.3.2	Schritt 1: Planen	76
6.3.3	Schritt 2: Ausführen	78
6.3.4	Schritt 3: Kontrollieren und Optimieren	81
<b>7</b>	<b>Anhang</b>	<b>85</b>
7.1	Anhang A: Nachhaltigkeitsaspekte der ESRS	85
7.2	Anhang B: Vorlagen zur Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse	88
7.3	Anhang C: Checklisten – Angabepflichten im Zusammenhang mit Kennzahlen und Mindestangabepflichten des ESRS 2	92
7.4	Anhang D: Beispiel zur Durchführung der Materialflusskostenrechnung	117
	Literaturverzeichnis	118
	Abbildungsverzeichnis	119
	Tabellenverzeichnis	119
	Abkürzungsverzeichnis	120
	Glossar	122



# 1 Einleitung

## 1.1 Hintergrund

Mit der Einführung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD; 2022/2464/EU) im Jahr 2023 soll eine transparente, vergleichbare und verlässliche Nachhaltigkeitsberichterstattung als Bestandteil der Unternehmensberichterstattung gewährleistet werden. Die Anforderungen der CSRD werden durch einheitliche verbindliche europäische Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, die sogenannten European Sustainability Reporting Standards (ESRS) konkretisiert.

Im Vergleich zur bisher geltenden Non-Financial Reporting Directive (NFRD; 2014/95/EU) sieht die CSRD eine deutliche Ausweitung der Berichtsinhalte und der zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen vor. Dadurch sollen die übergeordneten Ziele der EU, insbesondere die Transformation der Wirtschaft in Richtung Klimaneutralität unterstützt werden (Union 2022).

Der Kreis der zur Berichterstattung verpflichteten Unternehmen wird ab dem 01. Januar 2024 schrittweise ausgeweitet. Für börsennotierte kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) beginnt die Berichtspflicht im Jahr 2026. Ob direkt oder indirekt, es wird der Zeitpunkt kommen, an dem auch weitere KMU von der Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffen sein werden.

Die umfassende Berichterstattung nach CSRD stellt aufgrund der hohen Anforderungen der ESRS eine Herausforderung für Unternehmen dar. Der Umfang, die mangelnde Vergleichbarkeit von Angabepflichten sowie die Komplexität – vor allem im technischen Bereich der „Umweltkennzahlen“ – erschweren die Bewertung von Geschäftsmodellen auf Grundlage von Nachhaltigkeitsaspekten. Insbesondere KMU, die über keine vollständige oder geeignete Datengrundlage verfügen, können durch den Inhalt und die Vielzahl der zu erfüllenden Angabepflichten der ESRS überfordert werden.

Um KMU bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu entlasten, hat die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) Standards mit geringeren Anforderungen entwickelt, die sogenannten ESRS LSME (LSME = listed small- and medium-sized enterprises). Die ESRS LSME sollen im Jahr 2026 in Kraft treten und richten sich an börsennotierte KMU, kleine Banken und Versicherer, die ab dem Geschäftsjahr 2026 unter die Berichtspflicht fallen (EFRAG o. D.). Die Standards basieren auf dem ESRS Set 1, verfügen jedoch über Vereinfachungen und über weniger Datenpunkte. Trotz der vereinfachten Standards bleiben die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung für KMU hoch.

Grundsätzlich ist eine frühzeitige Auseinandersetzung mit den Standards zwingend erforderlich. Es ist ratsam, sich mindestens ein Jahr vor der Berichtspflicht mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu befassen. Im Falle der ESRS LSME gibt es aktuell nur einen Entwurf in englischer Sprache. Gleichzeitig ist nicht bekannt, wann eine finale bzw. eine deutsche Fassung veröffentlicht wird.

Um die Zeit bis dahin nicht ungenutzt verstreichen zu lassen und aufgrund der Parallelen zwischen den ESRS LSME und den ESRS ist es sinnvoll, dass sich auch KMU zunächst mit den ESRS auseinandersetzen. Dies ermöglicht den Unternehmen, ein Grundverständnis für den Aufbau und die Anforderungen der ESRS zu erlangen, was die zukünftige Anwendung der ESRS LSME und die Vorbereitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung erleichtern kann.

Zur Unterstützung der KMU bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und zur Entwicklung eines besseren Verständnis in Kreditvergabeprozessen wurde im Zuge des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Forschungsvorhabens „Klimaberichterstattung bei kleinen und mittleren Unternehmen (KLIK)“ verschiedene Aspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung betrachtet.

Im Rahmen des Verbundprojekts hat die *bifa Umweltinstitut GmbH (bifa)* zusammen mit dem *Betriebswirtschaftlichen Forschungszentrum für Fragen der mittelständischen Wirtschaft e. V. (BF/M-Bayreuth)* und dem *Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre I: Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre der Universität Bayreuth (LS BWL I (UBT))* einen-

Praxisleitfaden Nachhaltigkeitsberichterstattung für KMU verfasst. Darüber hinaus hat bifa dieses Handbuch für die ESRS entwickelt (Handbuch ESRS).

Dieses Handbuch richtet sich an alle Unternehmen, die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den ESRS verpflichtet sind. Auch KMU, die in Zukunft die ESRS LSME anwenden, können aufgrund der Parallelen zwischen den vereinfachten Standards und den ESRS von den Inhalten des Handbuchs profitieren.

Das Handbuch ESRS beinhaltet praxisnahe Anleitungen und Strategien, um die Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung effizient und rechtssicher zu realisieren. Darüber hinaus bietet dieses Handbuch weiterführende praxismethoden und Hilfestellungen, die sowohl für Unternehmen, Akteure im Finanzmarkt als auch für Kreditnehmer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geeignet sind.

Außerdem werden die wesentlichen, systematisch entwickelten Vereinfachungen und Präzisierungen des ESRS vorgestellt. Es wird aufgeführt an welcher Stelle und in welcher Form bestehende Redundanzen aufgelöst und komplexe Sachverhalte einfacher dargestellt werden können. Auf Grundlage der beschriebenen Optimierungspotenziale soll dieses Handbuch Entscheidungsträgern aus Politik, Finanzwirtschaft und Wirtschaftsverbänden bei der Weiterentwicklung der CSRD bzw. ESRS als Handreichung dienen.

Die Vorgehensweise bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, lässt sich in fünf Phasen einteilen. Der Aufbau dieses Handbuchs entspricht diesen Phasen und wird im nachfolgenden **Abschnitt 1.2** dargestellt. Die Phasen sind:

1. Phase: Vorbereitung
2. Phase: Wesentlichkeitsanalyse
3. Phase: Quantitative Angabepflichten
4. Phase: Qualitative Angabepflichten
5. Phase: Nachhaltigkeitserklärung erstellen

## 1.2 Vorgehensweise bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung

### 1. Phase: Vorbereitungen

In der ersten Phase werden Vorbereitungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung getroffen (**Kapitel 2**).

In einem ersten Schritt sollte das Unternehmen **prüfen, ob es von der CSRD betroffen ist** und wann eine Nachhaltigkeitserklärung nach CSRD veröffentlicht werden muss (**Abschnitt 2.1**). Bei Unklarheiten sollte mit dem zuständigen Wirtschaftsprüfer Kontakt aufgenommen werden.

Sofern das Unternehmen zukünftig unter die Berichtspflicht fällt, sind im nächsten Schritt **Rahmenbedingungen** im Unternehmen zu schaffen, die eine effiziente und rechtssicher Berichterstellung ermöglichen (**Abschnitt 2.2**). Grundsätzlich sollten im Unternehmen ausreichende zeitliche, finanzielle und personelle Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Zur Umsetzung der Anforderungen der ESRS sollte ein abteilungsübergreifendes Nachhaltigkeitsteam gebildet sowie eine Bestandsaufnahme hinsichtlich im Unternehmen vorhandener Dokumente und Systeme im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten durchgeführt werden. Daneben empfiehlt sich der Austausch mit externen Fachleuten, dem (Wirtschafts-)Prüfer und Unternehmen gleicher bzw. verwandter Branchen

Im darauffolgenden Schritt sollte das Nachhaltigkeitsteam ein **Verständnis für die ESRS entwickeln** (**Abschnitt 2.3**). Die Teammitglieder sollten sich mit dem Aufbau und den grundlegenden Inhalten der ESRS vertraut machen. Dieses Handbuch gibt einen Überblick über den Aufbau der ESRS – einschließlich der Angabepflichten und Berichterstattungsbereiche (**Abschnitt 2.3.1**). Daneben werden wesentliche Inhalte wie der Wesentlichkeitsvorbehalt, verpflichtende Angabepflichten und Erleichterungen erläutert (**Abschnitt 2.3.2**).

Weiterhin sollte das Nachhaltigkeitsteam über Kenntnisse zu den **qualitativen und formellen Anforderungen** an die Nachhaltigkeitserklärung verfügen und bei der Berichterstellung berücksichtigen (**Abschnitt 2.4**).

Die in der Nachhaltigkeitserklärung offengelegten Informationen müssen die folgenden fünf qualitativen Anforderungen erfüllen: *Relevanz, wahrheitsgetreue Darstellung, Vergleichbarkeit, Überprüfbarkeit und Verständlichkeit* (**Abschnitt 2.4.1**). Entsprechend der formellen Vorgaben der ESRS ist die Nachhaltigkeitserklärung als Teil des Lageberichts in einem extra Abschnitt zu veröffentlichen (**Abschnitt 2.4.2**). Die Nachhaltigkeitserklärung setzt sich aus folgenden Kapiteln zusammen:

1. *Allgemeine Informationen*
2. *Umweltinformationen*
3. *Sozialinformationen*
4. *Governance-Informationen*

Weitere wichtige Anforderungen richten sich an die Dokumentation der Berichterstellung, den Berichtszeitraum und das Berichtsformat (**Abschnitt 2.4.3**).

## 2. Phase: Wesentlichkeitsanalyse

In der zweiten Phase sind die wesentlichen und damit berichtspflichtigen Themen nach dem **Prinzip der doppelten Wesentlichkeit** im Rahmen einer **Wesentlichkeitsanalyse** zu bestimmen (**Kapitel 3**). Die Wesentlichkeitsanalyse bildet die Basis der Nachhaltigkeitsberichterstattung und ist maßgebend für den Umfang der Nachhaltigkeitserklärung. Daher sollte die Wesentlichkeitsanalyse sorgfältig und nachvollziehbar durchgeführt werden. Seitens der ESRS gibt es wenig konkrete Vorgaben, wie die Wesentlichkeitsanalyse umzusetzen ist. Daher hat das bifa Umweltinstitut eine Methode zur Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse entwickelt. Ziel der Wesentlichkeitsanalyse ist eine Liste mit Themen, die für das Unternehmen wesentlich und damit berichtspflichtig sind.

Die sogenannte „*bifa-Methode für eine systematische Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse*“ setzt sich aus den folgenden Schritten zusammen:

- **Schritt 1:** Bestandsaufnahme, Stakeholderidentifikation und -einbindung (**Abschnitt 3.1.1**)
- **Schritt 2:** Bestimmung potenziell wesentlicher ESG-Themen (Ausgangspunkt: Liste mit Themen des ESRS<sup>1</sup>, inklusive unternehmensspezifischer Themen) (**Abschnitt 3.1.2**)
- **Schritt 3:** Bestimmung und Bewertung der Auswirkungen, Risiken und Chancen (**Abschnitt 3.1.3**)

Grundsätzlich empfiehlt sich die Wesentlichkeit der Themen, wo möglich, auf Grundlage quantitativer Informationen zu bewerten. Dies ermöglicht eine fundierte und nachvollziehbare Wesentlichkeitsanalyse. Daher kann es sinnvoll sein, sich bereits an dieser Stelle mit den Kennzahlen vertraut zu machen, die in den themenbezogenen Standards aufgeführt werden.

## 3. Phase: Quantitative Angabepflichten

Bei den quantitativen Angabepflichten werden die Angabepflichten der themenbezogenen Standards im Zusammenhang mit Kennzahlen betrachtet (**Kapitel 4**). Diese Angabepflichten umfassen Kennzahlen zu wesentlichen Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen sowie Zusatzinformationen zu den Kennzahlen.

In der Nachhaltigkeitserklärung müssen nur die Angabepflichten und entsprechende Kennzahlen und Zusatzinformationen berücksichtigt werden, die für das Unternehmen wesentlich sind. Sofern eine Angabepflicht zu Kennzahlen wesentlich ist, muss sie zusammen mit der Mindestangabepflicht zu Kennzahlen (MDR-M) des ESRS 2 erfüllt werden.

Dementsprechend muss das Unternehmen in einem ersten Schritt Standard für Standard prüfen, welche Daten und Informationen offenzulegen sind. In diesem Handbuch werden die wichtigsten Kennzahlen und Zusatzinformationen der Angabepflichten aufgeführt und kann daher unterstützend hinzugezogen werden (Umwelt: **Abschnitt 4.2**, Sozial: **Abschnitt 4.3**, Governance: **Abschnitt 4.4**).

Darauffolgend sind die erforderlichen Informationen zu sammeln und aufzubereiten.

<sup>1</sup> Vergleiche Anwendungsanforderungen (AR) 16 des ESRS 1

In einem weiteren Schritt sind die Angaben zusammenzustellen, die nach **Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung)** erforderlich sind (**Abschnitt 4.2.1**). Demnach müssen Informationen in Bezug auf den Zusammenhang der Unternehmenstätigkeiten mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten angegeben werden.

In einem letzten Schritt empfiehlt sich eine unternehmensinterne Prüfung der Datenqualität.

#### 4. Phase: Qualitative Angabepflichten

Die quantitativen Angabepflichten umfassen Angabepflichten des ESRS 2 sowie der themenbezogenen Standards zu

- Vorgehensweisen<sup>2</sup> (**Abschnitt 5.1.1**), Konzepten (**Abschnitt 5.1.2**) und Maßnahmen (**Abschnitt 5.1.3**) zum Umgang mit Auswirkungen, Risiken und Chancen<sup>3</sup>,
- Governance (**Abschnitt 5.2.1**),
- Strategien (**Abschnitt 5.2.2**) sowie zu
- Zielen (**Abschnitt 5.2.3**).

Grundsätzlich müssen alle Angabepflichten des ESRS 2 sowie die Angabepflichten im Zusammenhang mit IRO-1 der Umwelt- und Governance-Standards berücksichtigt werden. Für die anderen Angabepflichten ist zu prüfen, ob diese für das Unternehmen wesentlich und damit berichtspflichtig sind.

Demnach sind im ersten Schritt die einzelnen Angabepflichten der wesentlichen Themen hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit zu betrachten.

Es empfiehlt sich, mit den Angabepflichten zu Verfahren, Konzepten und Maßnahmen zu beginnen. Darauf folgend sind die Angabepflichten in Bezug auf Governance, Strategien und Ziele zu beleuchten.

Details zu den qualitativen Angabepflichten und zur Vorgehensweise bei deren Wesentlichkeitsbeurteilung sind dem **Kapitel 5** zu entnehmen.

In einem weiteren Schritt sind die entsprechenden Informationen und Daten zu sammeln und aufzubereiten. Dabei empfiehlt sich eine unternehmensinterne Prüfung der Datenqualität.

#### 5. Phase: Nachhaltigkeitserklärung erstellen

In der letzten Phase ist die Nachhaltigkeitserklärung unter Berücksichtigung der qualitativen und formellen Anforderungen der ESRS zu erstellen und zu veröffentlichen.

Abschließend kann die Prüfung des Berichts durch einen externen Abschlussprüfer oder eine externe Prüfungsgesellschaft erfolgen.

<sup>2</sup> Wird bei ESRS als „Verfahren“ bezeichnet.

<sup>3</sup> Wird bei ESRS als „Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen“ bezeichnet.

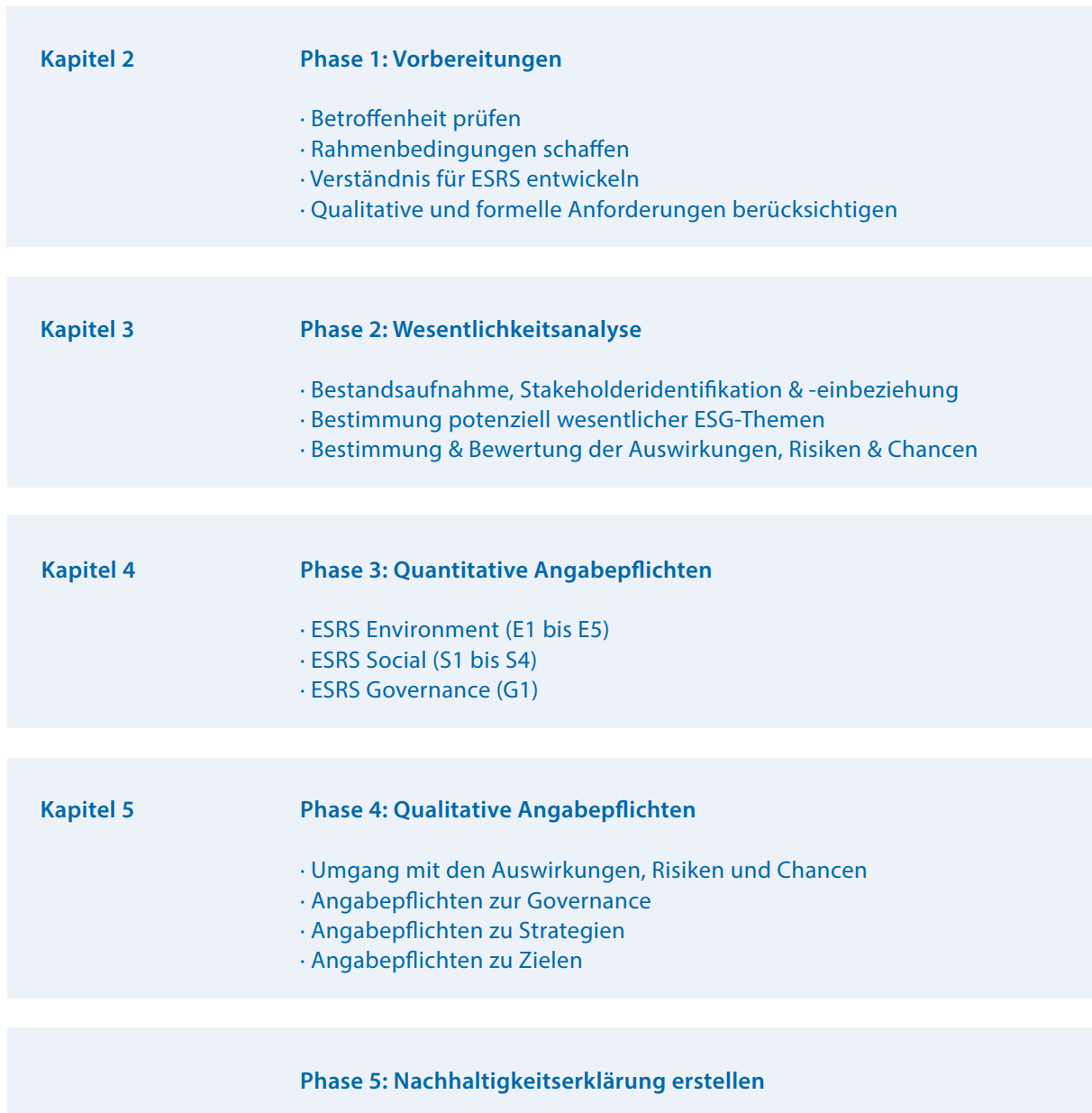


Abbildung 1: Vorgehensweise bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung

## 2 Vorbereitungen

### 2.1 Betroffenheit prüfen

Zu Beginn ist zu prüfen, ob und wann eine Berichtspflicht nach CSRD eintritt. Die CSRD sieht eine schrittweise Ausweitung des Kreises der berichtspflichtigen Unternehmen vor.<sup>4</sup>

**Ab dem Geschäftsjahr 2024** sind alle Unternehmen von der Berichtspflicht betroffen, die nach der bisher geltenden NFRD bzw. nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) berichtspflichtig sind. Diese Unternehmen müssen erstmals im Jahr 2025 einen CSRD-konformen Bericht über das Geschäftsjahr 2024 veröffentlichen.

**Ab dem Geschäftsjahr 2025** gelten alle großen Unternehmen als berichtspflichtig, die am Bilanzstichtag mindestens zwei der folgenden Merkmale erfüllen:

- Bilanzsumme > 25 Millionen Euro,
- Nettoumsatzerlöse > 50 Millionen Euro,
- mehr als 250 Beschäftigte (durchschnittliche Zahl während des Geschäftsjahres).

Die betroffenen Unternehmen müssen erstmals im Jahr 2026 einen Nachhaltigkeitsbericht offenlegen, der das Geschäftsjahr 2025 abdeckt.

**Ab dem Geschäftsjahr 2026** sind alle börsennotierten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene (Rück-)Versicherungsunternehmen berichtspflichtig. Sie müssen im Jahr 2027 erstmals einen Nachhaltigkeitsbericht über das Geschäftsjahr 2026 darlegen. Kleinstunternehmen sind von der Berichtspflicht ausgenommen, d. h. Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden Merkmale erfüllen:

- Bilanzsumme ≤ 450.000 Euro
- Nettoumsatzerlöse ≤ 900.000 Euro
- maximal zehn Beschäftigte (durchschnittliche Zahl während des Geschäftsjahres).

Im Rahmen einer Ausnahmeregelung (Opt-out) können sich KMU bis zum Jahr 2028 von der Berichtspflicht befreien lassen.

Unternehmen, die zukünftig nach CSRD unter die Berichtspflicht fallen, sollten sich frühzeitig mit den Anforderungen der CSRD auseinandersetzen. Die betroffenen Unternehmen sollten sich mindestens ein Jahr im Voraus mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung befassen und sich entsprechend vorbereiten.

Unternehmen, die zukünftig nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden, sollten aufgrund der steigenden rechtlichen Anforderungen und wachsenden Erwartungen der Stakeholder dennoch eine freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung in Betracht ziehen. Mit wachsender Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen werden auch nicht berichtspflichtige Unternehmen zunehmend vor der Aufgabe stehen, Nachhaltigkeitsinformationen an Stakeholder wie Lieferanten, Kunden, Banken und Kreditgeber zu übermitteln. Hierzu kann sich ein Nachhaltigkeitsbericht mit den für die Stakeholder erforderlichen Informationen als nützlich erweisen. Zugleich kann ein Nachhaltigkeitsbericht zu einem nachhaltigen Image und zur nachhaltigen Entwicklung des Unternehmens beitragen. Daneben ermöglicht die Berichterstattung unter Umständen einen Wettbewerbsvorteil bei Ausschreibungen und Finanzierungen.

Im Rahmen einer freiwilligen Berichterstattung können nicht berichtspflichtige KMU und Kleinstunternehmen den sogenannten „Voluntary sustainability reporting standard for non-listed micro-, small- and medium-sized enterprises“ (VSME) der EFRAG anwenden. Der VSME stellt einen freiwilligen Berichtsstandard dar und soll Unternehmen dabei unterstützen, effizient und in einem angemessenen Rahmen über ESG-Themen zu berichten.

<sup>4</sup> Vergleiche Artikel 5 der CSRD (2022/2462/EU). Die CSRD bezieht sich auf die in der Richtlinie 2013/34/EU definierten Größenkriterien für Unternehmen. Hinweis: Die in der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Größenkriterien für Unternehmen wurden im Rahmen der Delegierten Richtlinie (EU) 2023/2775 der Kommission vom 17. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Anpassung der Größenkriterien für Kleinstunternehmen und für kleine, mittlere und große Unternehmen oder Gruppen angepasst.

## 2.2 Rahmenbedingungen schaffen

Sobald der Zeitpunkt der Berichtspflicht definiert ist, sollten im Unternehmen eine zeitliche, finanzielle und personelle Grundlage geschaffen werden, um einen reibungslosen Ablauf der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu gewährleisten.

Aufgrund der umfangreichen Anforderungen der ESRS ist eine frühzeitige Auseinandersetzung mit den Standards geboten. Das erste Jahr der Nachhaltigkeitsberichterstattung entspricht dem aufwändigsten und kostspieligsten Jahr. Grundsätzlich sollte je nach Voraussetzungen im Unternehmen mindestens ein Jahr für die Berichterstellung einkalkuliert werden. Sofern bereits in der Vergangenheit (ähnliche) Berichte verfasst wurden, können diese als Orientierung herangezogen werden und entsprechend den Bearbeitungsaufwand senken.

Nachhaltigkeitsmanagement ist eine Querschnittsaufgabe. Eine Vernetzung verschiedener Abteilungen ist zwingend erforderlich, um die inhaltlichen und formalen Anforderungen der ESRS an die Nachhaltigkeitserklärung zu erfüllen. Es wird daher empfohlen, ein abteilungsübergreifendes Nachhaltigkeitsteam zu bilden, das die Er- und Bearbeitung wesentlicher ESG-Themen im Unternehmen fachlich umsetzen kann. Das Nachhaltigkeitsteam sollte möglichst divers sein, um die unterschiedlichen Perspektiven des Unternehmens abdecken zu können. Wir empfehlen mindestens eine Person aus den folgenden Bereichen:

- Einkauf/Logistik,
- Produktion/Fertigung bzw. Projektmanager,
- ggf. Umwelt-/Nachhaltigkeits-/Energiemanager,
- Finanzen,
- Personal sowie
- Marketing/Kommunikation.

Innerhalb des Nachhaltigkeitsteams sollten die Zuständigkeiten eindeutig festgelegt werden. Eine Person sollte die Leitung des Teams übernehmen. Die Teamleitung koordiniert die Berichterstellung und fungiert als Sprachrohr zwischen den Mitarbeitenden und der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung sollte der Teamleitung die erforderlichen Befugnisse erteilen und den Teammitgliedern ausreichende zeitliche Ressourcen zur Verfügung stellen.

Das Nachhaltigkeitsteam sollte sich mit den Geschäftstätigkeiten und Gegebenheiten im Unternehmen vertraut machen. Es empfiehlt sich eine Bestandsaufnahme hinsichtlich vorhandener Dokumente und Systeme im Unternehmen durchzuführen. Vergangene (Lage-)Berichte und bestehende (Management-)Systeme, wie zum Beispiel Risikomanagement, können bei der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung hilfreich sein. Daneben können bereits grundlegende Daten und Informationen gesammelt werden, die entsprechend der ESRS erforderlich sind. Diese können im weiteren Verlauf bei der Wesentlichkeitsanalyse unterstützend hinzugezogen werden, um auf Grundlage dessen die Wesentlichkeitsbewertung eines Themas zu begründen.

Des Weiteren kann es je nach Wissenstand im Unternehmen sinnvoll sein, externe Fachleute bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung einzubeziehen. Diese können dabei unterstützen, bestehende Wissenslücken zu schließen. Auch können Fachleute damit beauftragt werden, einzelne Aufgaben bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu übernehmen. So können sie beispielsweise Workshops zur Wesentlichkeitsanalyse leiten oder die Treibhausgasbilanz für das Unternehmen erstellen.

In der Regel empfiehlt sich ein frühzeitiger Austausch mit dem (Wirtschafts-)Prüfer der Nachhaltigkeitserklärung, um die Vorgehensweise, einen Zeitplan und bestehende Fragen rund um die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung im Voraus zu besprechen. Der Prüfer der Nachhaltigkeitserklärung darf in seiner Funktion nicht beraten, kann aber sein Verständnis der Anforderungen wiedergeben.

Daneben ist ein Austausch mit Unternehmen gleicher oder verwandter Branche empfehlenswert. Je nach Themenschwerpunkt können entsprechende Gespräche wertvolle Impulse im Hinblick auf die Vorgehensweise bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung, die identifizierten Auswirkungen, Risiken und Chancen

sowie bezüglich der als wesentlich bewerteten Themen liefern. Vor allem Unternehmen der gleichen Branche sollten ähnliche Themen als wesentlich erachten.

Für eine effiziente und rechtssichere Nachhaltigkeitsberichterstattung ist ein Verständnis für die ESRS zwingend erforderlich. Verfügt das Nachhaltigkeitsteam noch nicht über ausreichende Kenntnisse bezüglich der ESRS, sollte es sich mit dem Aufbau und den grundlegenden Inhalten vertraut machen. Nachfolgend werden die wichtigsten Eckpunkte der ESRS aufgezeigt.

## 2.3 Verständnis für die ESRS entwickeln

### 2.3.1 Aufbau der ESRS

Das erste Set (Set 1) der ESRS wurde am 31. Juli 2023 von der Europäischen Kommission veröffentlicht. Das ESRS Set 1 umfasst 12 Standards, welche in allgemeine und themenbezogene Standards unterteilt werden (Abbildung 2).

In **ESRS 1** werden der Aufbau der ESRS, die Formulierungsgrundsätze sowie die Konzepte thematisiert. Daneben werden die allgemeinen Anforderungen definiert, die bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts zu berücksichtigen sind.

In **ESRS 2** werden die allgemeinen Angaben festgelegt, die von jedem Unternehmen in der Nachhaltigkeitserklärung offengelegt werden müssen.

Die themenbezogenen Standards umfassen Nachhaltigkeitsaspekte, die in Themen und Unterthemen sowie unter Umständen in Unter-Unterthemen unterteilt sind. In der Anwendungsanforderung (Application Requirements, AR)<sup>5</sup> 16 des ESRS 1 wird eine Tabelle mit den berücksichtigten Nachhaltigkeitsaspekten aufgeführt (Tabelle A1, Anhang A).

Der Standard **ESRS E1 „Klimawandel“** umfasst die Nachhaltigkeitsaspekte „Klimaschutz“, „Anpassung an den Klimawandel“ sowie „Energie“. Der Aspekt „Klimaschutz“ berücksichtigt die Anstrengungen des Unternehmens, um die Zunahme der globalen Durchschnittstemperatur gemäß dem Übereinkommen von Paris auf 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau zu beschränken. Unter dem Aspekt „Anpassung an den Klimawandel“ wird die Vorgehensweise zur Anpassung des Unternehmens an den tatsächlichen und den erwarteten Klimawandel verstanden. Beim Aspekt „Energie“ werden energiebezogene Themen berücksichtigt, die für den Klimawandel relevant sind. In diesem Zusammenhang werden alle Arten der Erzeugung und des Verbrauchs von Energie betrachtet.

Im Zusammenhang mit dem Standard **ESRS E2 „Umweltverschmutzung“** werden die Nachhaltigkeitsaspekte „Luftverschmutzung“, „Wasserverschmutzung“, „Bodenverschmutzung“, „besorgniserregende Stoffe“ sowie „besonders besorgniserregende Stoffe“ thematisiert. Bei den Aspekten „Luftverschmutzung“, „Wasserverschmutzung“ und „Bodenverschmutzung“ werden jeweils die Emissionen in die Luft (in Innenräume und im Freien), in das Wasser bzw. in den Boden sowie die Vermeidung und Minderung der jeweiligen Emissionen betrachtet. Die Aspekte „besorgniserregende Stoffe“ und „besonders besorgniserregende Stoffe“ umfassen die Produktion, die Verwendung und/oder den Vertrieb und die Vermarktung besorgniserregender bzw. besonders besorgniserregender Stoffe durch das Unternehmen.

Der Standard **ESRS E3 „Wasser- und Meeresressourcen“** beinhaltet die Nachhaltigkeitsthemen „Wasser“ und „Meeresressourcen“. Dabei umfasst der Begriff „Wasser“ Oberflächengewässer und Grundwasser. Im Zuge des Standards werden der Wasserverbrauch im Zusammenhang mit den Unternehmenstätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen sowie die Entnahme und Ableitung von Wasser thematisiert. Der Begriff

<sup>5</sup> Die ESRS enthalten jeweils in der Anlage Anwendungsanforderungen, die die gleiche Verbindlichkeit wie andere Teile der ESRS besitzen. Daher empfiehlt sich, die anderen Teile der ESRS parallel mit den Anwendungsanforderungen zu lesen.



„Meeresressourcen“ umfasst die Gewinnung und Nutzung dieser Ressourcen und die damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Tätigkeiten.

Im Rahmen des Standards **ESRS E4 „Biodiversität und Ökosysteme“** wird die Verbindung zwischen dem Unternehmen und den Land-, Süßwasser- und Meereslebensräumen, Ökosystemen und Populationen von Tier- und Pflanzenarten betrachtet. Daneben wird die Vielfalt im Bereich der Arten, zwischen Arten und Ökosystemen sowie ihre Wechselbeziehung mit indigenen Völkern und betroffenen Gemeinschaften thematisiert. Die Bezeichnungen „Biodiversität“ und „biologische Vielfalt“ umfassen die Variabilität unter den lebenden Organismen jeder Herkunft. Darunter fallen ebenfalls beispielsweise Land-, Süßwasser-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und ökologische Komplexe, denen die Organismen angehörig sind.

Im Zuge des Standards **ESRS E5 „Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft“** werden vor allem die Ressourcenzuflüsse (inklusive der Kreislauffähigkeit wesentlicher Ressourcenzuflüsse angesichts erneuerbarer und nicht erneuerbarer Ressourcen), die Ressourcenabflüsse (inklusive Informationen zu Produkten und Materialien) sowie die Abfälle eines Unternehmens betrachtet.

Der Standard **ESRS S1 „Arbeitskräfte des Unternehmens“** umfasst alle Arbeitskräfte des Unternehmens, die entweder über ein Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen verfügen (Arbeitnehmer) oder als Fremdarbeitskräfte im Unternehmen tätig sind. Bei Fremdarbeitskräften handelt es sich um Personen, die mit dem Unternehmen einen Vertrag über die Erbringung von Arbeitsleistungen haben (Selbstständige) oder Personen, die dem Unternehmen von Dritten zur Verfügung gestellt werden und vor allem im Bereich der „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“ tätig sind.

Im Rahmen des Standards **ESRS S2 „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette“** werden alle Arbeitskräfte entlang der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens betrachtet. Demnach werden alle Arbeitskräfte berücksichtigt, die nicht durch den Standard ESRS S1 abgedeckt werden.

Der Standard **ESRS S3 „Betroffene Gemeinschaften“** umfasst die betroffenen Gemeinschaften des Unternehmens. Dabei handelt es sich um Personen oder Gruppen, welche an Orten leben, auf die das Unternehmen infolge seiner Tätigkeiten oder seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette Einfluss hat oder haben könnte.

Der Standard **ESRS S4 „Verbraucher und Endnutzer“** beinhaltet Aspekte im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern. Der Begriff „Verbraucher“ umfasst Personen, welche Waren und Dienstleistungen für den eigenen Gebrauch oder für Dritte erwerben, verbrauchen oder verwenden (nicht für den Weiterverkauf, den Handel, gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder berufliche Zwecke). Unter dem Begriff „Endnutzer“ fallen Personen, welche ein ausgewähltes Produkt oder eine ausgewählte Dienstleistung verwenden oder dafür bestimmt sind.

Der Standard **ESRS G1 „Unternehmensführung“** umfasst die Aspekte Unternehmensethik und Unternehmenskultur (inklusive der Bekämpfung von Korruption und Bestechung, Schutz von Hinweisgebern und des Tierwohls), Lieferantenmanagement (inklusive Zahlungspraktiken, v. a. hinsichtlich Zahlungsverzugs an kleine und mittlere Unternehmen) sowie Tätigkeiten und Verpflichtungen des Unternehmens in Bezug auf die Ausübung politischen Einflusses (inklusive Lobbytätigkeiten).

Allgemeine Standards		
ESRS 1 Allgemeine Anforderungen		ESRS 2 Allgemeine Angaben
Themenbezogene Standards		
Zu Umweltthemen	Zu sozialen Themen	Zu Governance-Themen
ESRS E1 Klimawandel	ESRS S1 Arbeitskräfte des Unternehmens	ESRS G1 Unternehmensführung
ESRS E2 Umweltverschmutzung	ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	<i>Themen sind weiter in Unterthemen und ggf. in Unter-Unterthemen untergliedert.</i>
ESRS E3 Wasser- & Meeresressourcen	ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften	
ESRS E4 Biologische Vielfalt & Ökosysteme	ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer	
ESRS E5 Ressourcennutzung & Kreislaufwirtschaft		

Abbildung 2: ESRS Set 1

### Angabepflichten und Berichterstattungsbereiche

Jeder Standard verfügt über Angabepflichten. Im Zuge der Angabepflichten wird definiert, welche Informationen jeweils offenzulegen sind. Eine Angabepflicht umfasst einen oder mehrere Datenpunkte, die die anzugebenden Informationen strukturiert darstellen.

Die Angabepflichten im ESRS 2 und in themenbezogenen ESRS werden in die folgenden Berichterstattungsbereiche gegliedert (ESRS 1, Absatz 12):

- **Governance (GOV):** Verfahren, Kontrollen und Vorgänge bezüglich Governance zur Prüfung, Verwaltung und Kontrolle von Auswirkungen, Risiken und Chancen;
- **Strategie (strategy and business model, SBM):** Zusammenwirken von Unternehmensstrategie und Geschäftsmodell mit dessen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen (inklusive der Handhabung dieser Auswirkungen, Risiken und Chancen);
- **Umgang mit Auswirkungen, Risiken und Chancen<sup>6</sup> (impact, risk an opportunity management, IRO):**
  - Vorgehensweise/n des Unternehmens zur Bestimmung und Wesentlichkeitsbewertung der Auswirkungen, Risiken und Chancen,
  - Vorgehensweise/n des Unternehmens zur Anwendung von Konzepten und Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte;
- **Kennzahlen und Ziele (metrics and targets, MT):** Unternehmensleistung, inklusive der vom Unternehmen gesetzten Ziele und der Fortschritt der Zielerreichung.

### 2.3.2 Grundlegende Inhalte der ESRS

#### 1. Wesentlichkeitsvorbehalt

Die Themen der Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards unterliegen dem Wesentlichkeitsvorbehalt. Demnach müssen nur die Nachhaltigkeitsaspekte im Bericht thematisiert werden, die für das Unternehmen wesentlich sind.<sup>7</sup> Die Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsthemen wird anhand des Prinzips der doppelten Wesentlichkeit im Rahmen einer Wesentlichkeitsanalyse bestimmt. Das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit und die Wesentlichkeitsanalyse sind im folgenden **Kapitel 3** detailliert beschrieben. Sofern ein Standard eine für das Unternehmen wesentliche Auswirkung, Chance oder ein wesentliches Risiko nicht oder nicht ausreichend abdeckt, muss das Unternehmen diesbezüglich zusätzliche unternehmensspezifische Angaben offenlegen.

<sup>6</sup> Zur Vereinfachung weicht das Handbuch von den Begrifflichkeiten der ESRS ab. In den ESRS wird der Berichterstattungsbereich als „Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen“ bezeichnet.

<sup>7</sup> **Ausnahme** ESRS E1 Klimawandel: Sofern der Klimawandel als nicht wesentliches Thema eingestuft wird, muss das Unternehmen detailliert erläutern, warum das Thema als nicht wesentlich erachtet wird. Daneben muss eine Analyse vorgelegt werden, unter welchen Bedingungen der Klimawandel in Zukunft für das Unternehmen ein wesentliches Thema werden könnte. Bei allen anderen nicht wesentlichen Themen kann freiwillig eine Schlussfolgerung der Wesentlichkeitsanalyse vorgelegt werden. (ESRS 1, Absatz 32)

Weiterhin müssen nur die Angabepflichten (inklusive der Datenpunkte<sup>8</sup>) der wesentlichen Themen erfüllt werden, die das Unternehmen unter einem oder mehreren der folgenden Punkte als wesentlich erachtet (ESRS 1, Absatz 31):

- die Relevanz der Informationen hinsichtlich des Aspekts, den diese abbilden oder ausführen sollen,
- die Eignung der Informationen, der Entscheidungsfindung der Nutzer zu dienen (z. B. Hauptnutzern der allgemeinen Finanzberichterstattung) und/oder die Bedürfnisse von Nutzern, welche sich überwiegend für die Informationen bezüglich der Auswirkungen des Unternehmens interessieren.

Zur Bestimmung der wesentlichen Informationen kann das Ablaufdiagramm aus Abbildung 3 unterstützend herangezogen werden. Es empfiehlt sich für jedes Thema, die Angabepflichten im Zusammenhang mit Kennzahlen (d. h. quantitative Angabepflichten, **Kapitel 4**) und die Angabepflichten in Bezug auf Governance, Strategien und Ziele sowie bezüglich der Vorgehensweisen, Konzepte und Maßnahmen zum Umgang mit Auswirkungen, Risiken und Chancen (d. h. qualitative Angabepflichten, **Kapitel 5**) hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit getrennt voneinander zu betrachten.

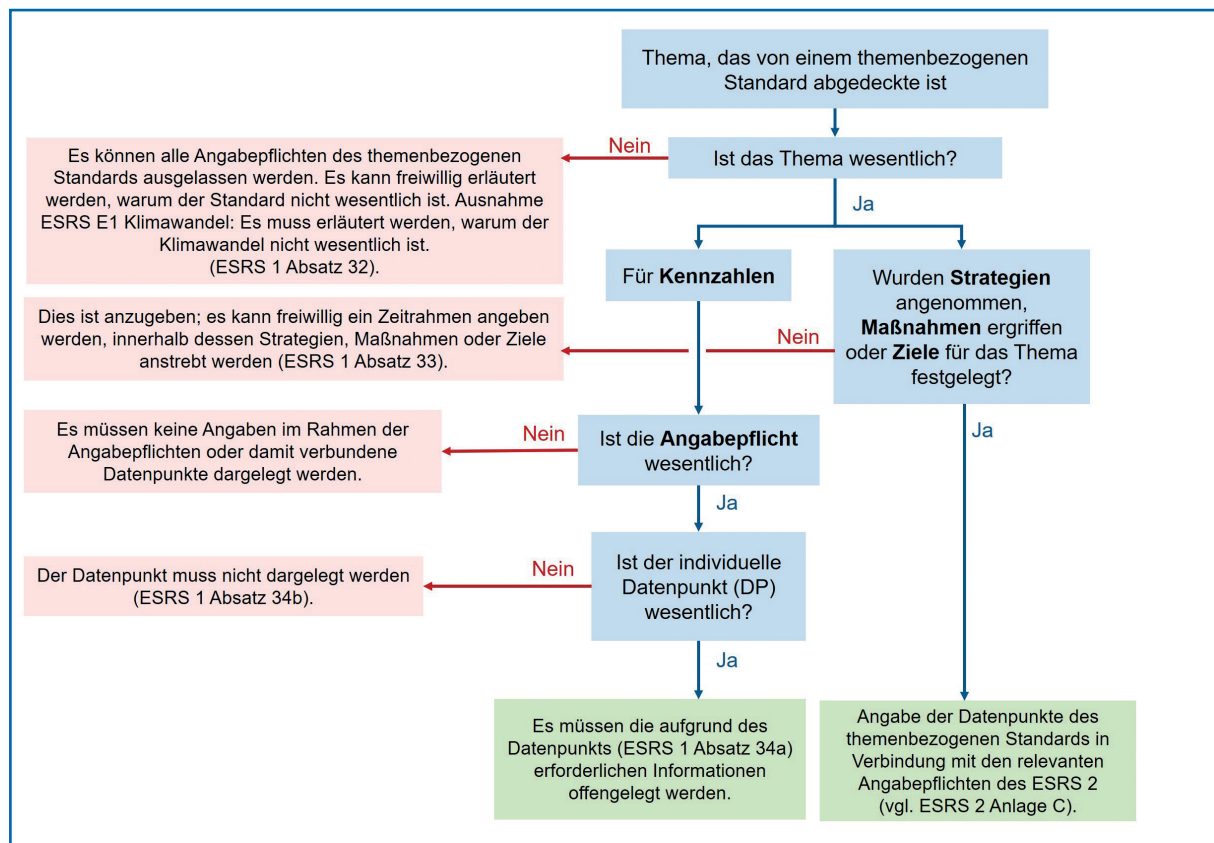


Abbildung 3: Ablaufdiagramm zur Ermittlung der in der Nachhaltigkeitserklärung offenzulegenden Angaben (nach Anlage E des ESRS 1)

<sup>8</sup> **Ausnahme** Datenpunkte, die aus EU-Rechtsvorschriften resultieren, die in Anlage B des ESRS 2 benannt werden: Sofern Informationen eines entsprechenden Datenpunkts als nicht wesentlich bewertet und damit nicht berichtet werden, ist zu erläutern, warum die Informationen als nicht wesentlich erachtet werden. (ESRS 1, Absatz 35)

## 2. verpflichtende Angabepflichten

Unabhängig vom Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse muss ein Unternehmen die Angabepflichten (und alle Datenpunkte) der themenbezogenen Standards bezüglich der Angabepflicht IRO-1 „Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen“ (nach Anlage C des ESRS 2) erfüllen.<sup>9</sup>

Daneben muss jedes Unternehmen verpflichtend sämtliche Informationen der Angabepflichten (und alle Datenpunkte) des ESRS 2 angeben.

## 3. Erleichterungen

Unternehmen können von **Übergangsbestimmungen** Gebrauch machen, um die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung im ersten Berichtsjahr bzw. in den ersten Berichtsjahren zu erleichtern.<sup>10</sup>

Für die erstmalige Nachhaltigkeitsberichterstattung ist vor allem die Übergangsbestimmung in Bezug auf die **Angaben hinsichtlich der Wertschöpfungskette** von Interesse. Entsprechend der Übergangsbestimmung muss ein Unternehmen, das nicht alle notwendigen Informationen über seine vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette besitzt, in den **ersten drei Berichtsjahren** lediglich folgende Angaben aufführen:

- die Anstrengungen, die zur Beschaffung der Informationen unternommen wurden,
- die Gründe, warum die Informationen nicht beschaffen werden konnten sowie
- die Pläne, wie zukünftig die Informationen eingeholt werden können.

Weiterhin können Unternehmen gemäß der Übergangsbestimmung hinsichtlich **der schrittweise eingeführten Angabepflichten** im ersten Jahr bzw. in den ersten Jahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgewählte Angabepflichten oder deren Datenpunkte vernachlässigen.<sup>11</sup> Die jeweiligen Erleichterungen werden in **Kapitel 4** des Handbuchs bei den entsprechenden Angabepflichten aufgeführt.

## 2.4 Qualitative und formelle Anforderungen an die Nachhaltigkeitserklärung

### 2.4.1 Die fünf qualitativen Anforderungen an die offengelegten Informationen

#### 1. Relevanz

Eine Nachhaltigkeitsinformation ist relevant, wenn diese für die Nutzer bei Entscheidungen entsprechend des Prinzips der doppelten Wesentlichkeit von Belang sein könnte.

Die Entscheidungen der Nutzer können durch Nachhaltigkeitsinformationen mit einem prädiktiven und/oder beständigen Wert beeinflusst werden. Informationen mit einem prädiktiven Wert umfassen Informationen, die als Input für Prozesse von Nutzern zur Voraussage zukünftiger Ergebnisse angewendet werden. Informationen mit einem beständigen Wert geben Auskunft über damalige Bewertungen.

#### 2. Wahrheitsgetreue Darstellung

Eine wahrheitsgetreue Darstellung ist gegeben, wenn die Nachhaltigkeitsinformationen folgende Eigenschaften aufweisen:

- Vollständigkeit: Angabe aller wesentlichen Informationen zur Nachvollziehbarkeit seitens der Nutzer
- Neutralität: ausgeglichene Darstellung von positiven und negativen Aspekten
- Korrektheit: Vermeidung von wesentlichen Fehlern und Falschangaben, präzise Beschreibungen etc.

<sup>9</sup> Vergleiche ESRS 1, Absatz 29

<sup>10</sup> Vergleiche ESRS 1 „10. Übergangsbestimmungen“

<sup>11</sup> Anlage C des ESRS 1 enthält eine Liste mit den schrittweise eingeführten Angabepflichten.

### 3. Vergleichbarkeit

Die Vergleichbarkeit von Nachhaltigkeitsinformationen ist gegeben, wenn diese mit Informationen aus vergangenen Berichtszeiträumen des Unternehmens und mit Informationen von Unternehmen der gleichen Branche oder mit ähnlichen Tätigkeiten verglichen werden können.

### 4. Überprüfbarkeit

Eine Nachhaltigkeitsinformation gilt als überprüfbar, wenn die Information oder die zur Ermittlung der Information verwendeten Beiträge von unterschiedlich sachkundigen und unabhängigen Beobachtern belegt werden können.

### 5. Verständlichkeit

Die Verständlichkeit von Nachhaltigkeitsinformationen ist gegeben, wenn diese klar und prägnant sind. Demzufolge ist bei der Darstellung der Informationen auf Kohärenz und Nachvollziehbarkeit zu achten. Bei der Nachhaltigkeitserklärung sind die Informationsebene, die Granularität und die Formalitäten nach der Nutzerperspektive auszurichten.

#### 2.4.2 Formelle Anforderungen an den Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung

Die Nachhaltigkeitsinformationen sind in einem extra Abschnitt des Lageberichts mit der Überschrift „**Nachhaltigkeitserklärung**“ anzugeben.<sup>12</sup>

Der Aufbau der **Nachhaltigkeitserklärung** ist seitens der ESRS verbindlich vorgegeben (Abbildung 4).

In **Kapitel 1. Allgemeine Informationen** sind die im Zuge des ESRS 2 offenzulegenden Informationen anzugeben. Dementsprechend sind Informationen in Bezug auf die spezifischen themenbezogenen Angabepflichten aus themenbezogenen ESRS sowie zusätzliche Angabepflichten aus sektorspezifischen ESRS darzulegen. Daneben ist eine Liste mit den erfüllten Angabepflichten und eine Tabelle mit den aus anderen EU-Vorschriften resultierende Datenpunkten aufzuführen. Die Informationen im Zusammenhang mit dem ESRS 2 müssen von jedem Unternehmen verpflichtend dargelegt werden.

In **Kapitel 2. Umweltinformationen** sind die Angaben offenzulegen, die nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852) erforderlich sind.

Die **Kapitel 2. Umweltinformationen, 3. Sozialinformationen und 4. Governance-Informationen** umfassen je Standard jeweils Informationen

- zum Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie Kennzahlen und Ziele, Angabepflicht aus dem jeweiligen ESRS,
- zusätzliche Angabepflichten aus sektorspezifischen ESRS sowie
- mögliche zusätzliche unternehmensspezifische Informationen.

Aufgrund des Wesentlichkeitsvorbehalts der ESG-Themen können einzelne Abschnitte entfallen. Erachtet beispielsweise ein Unternehmen das Thema „Umweltverschmutzung“ als nicht wesentlich, so entfällt der entsprechende Abschnitt bei der Nachhaltigkeitserklärung.

<sup>12</sup> In ESRS 1 „8. Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung“ werden die Anforderungen an den Aufbau des Nachhaltigkeitsberichts definiert.

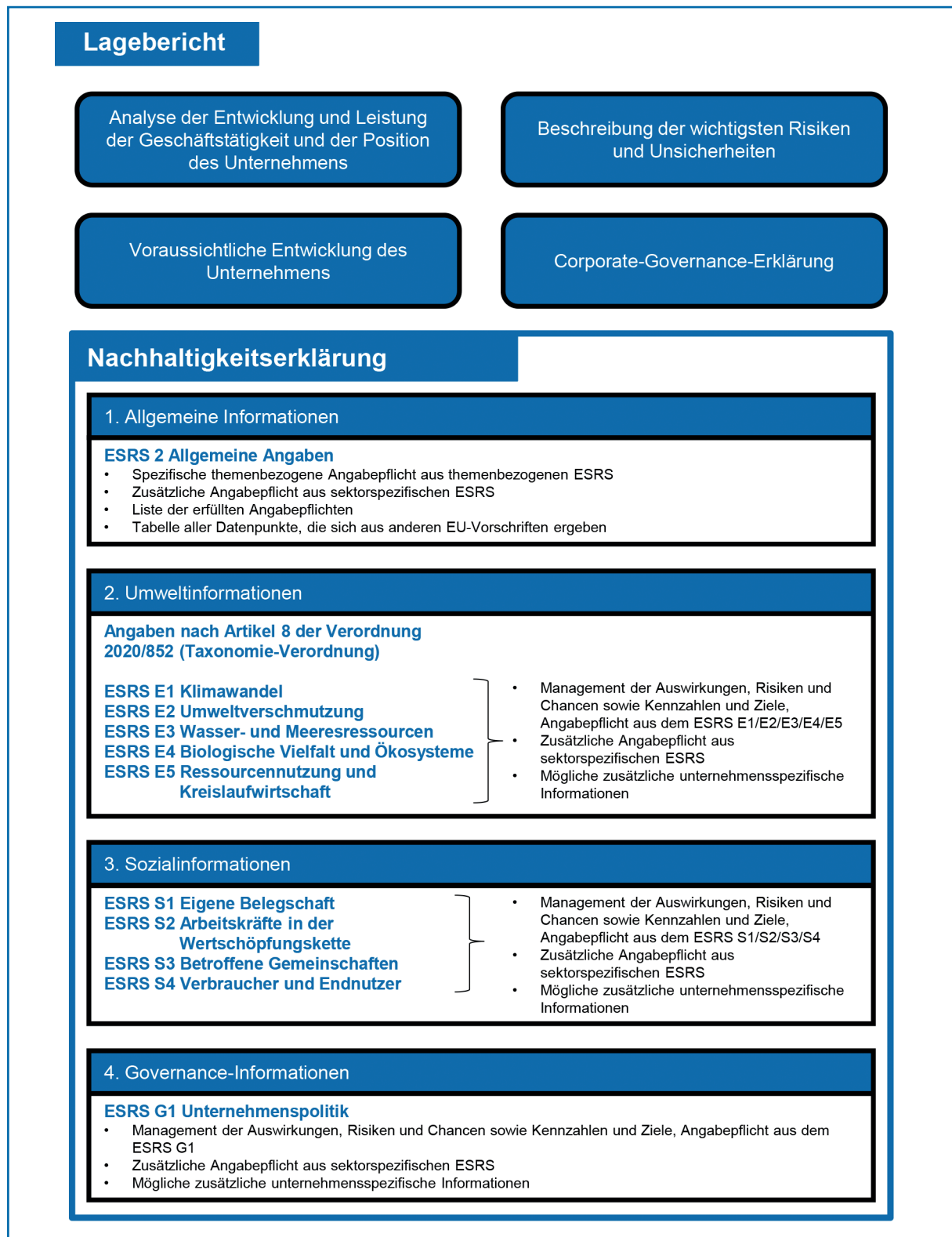


Abbildung 4: Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung (nach Anlage F des ESRS 1)

### 2.4.3 Weitere Anforderungen an die Nachhaltigkeitserklärung

#### 1. Anforderungen an die Dokumentation bei der Berichterstellung

Im Rahmen der Berichterstellung ist das Verfahren, einschließlich der Hintergrundinformationen, angewendete Methoden, getroffene Annahmen etc. sorgfältig zu dokumentieren. Eine umfassende Dokumentation gewährleistet Transparenz und Nachvollziehbarkeit – nicht nur für die (Wirtschafts-)Prüfer, sondern auch für alle weiteren Leserinnen und Leser des Nachhaltigkeitsberichts. Seitens der ESRS werden keine konkreten Vorgaben zur Art und Weise sowie zum Umfang der Dokumentation gemacht. In **Kapitel 6** werden Methoden vorgestellt, die eine hilfreiche Grundlage bieten, um das Verfahren des Unternehmens strukturiert darzustellen. Es empfiehlt sich, sowohl die einzelnen Schritte als auch deren Ergebnisse möglichst detailliert zu dokumentieren.

#### 2. Anforderungen an den Berichtszeitraum und das Berichtsformat

Der Berichtszeitraum für die Nachhaltigkeitsberichterstattung muss mit dem Berichtszeitraum für den Abschluss konform sein. Der Bericht ist als Teil des Lageberichts im einheitlichen europäischen elektronischen Berichtsformat, dem European Single Electronic Format (ESEF-Format) zu veröffentlichen.

#### 3. Anforderung – Angabe der Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung

ESRS 2 umfasst die Angabepflichten

- **BP-1** – *Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung* und
- **BP-2** – *Angaben im Zusammenhang mit konkreten Umständen*.

Im Rahmen der Angabepflichten muss das Unternehmen die Grundlagen darlegen, auf denen die Nachhaltigkeitserklärung basiert.

##### Angabepflicht BP-1:

Bei der Angabepflicht sind grundlegende Informationen zur Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung anzugeben. Im Zuge der Angabepflicht soll vermittelt werden, wie das Unternehmen seine Nachhaltigkeitserklärung verfasst.

Das Unternehmen muss darlegen, ob die Nachhaltigkeitserklärung auf konsolidierter oder auf individueller Basis erstellt wurde. Bei einer konsolidierten Nachhaltigkeitserklärung muss gewährleistet werden, dass der Konsolidierungskreis mit dem des Abschlusses übereinstimmt. Daneben muss ggf. angegeben werden, welche in der Konsolidierung berücksichtigten Tochterunternehmen von der jährlichen oder konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgeschlossen sind.

Des Weiteren ist offenzulegen, in welchem Ausmaß die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette in der Nachhaltigkeitserklärung beachtet wird.

Weiterhin ist darzulegen, ob das Unternehmen Informationen in Bezug auf geistiges Eigentum, Know-how oder Ergebnisse von Innovationen außer Acht lässt.

##### Angabepflicht BP-2:

Bei der Angabepflicht sind die konkreten Umstände bei der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung darzulegen. Diesbezüglich sind Informationen zu den folgenden Aspekten anzugeben:

- Zeithorizonte,
  - Schätzungen zur Wertschöpfungskette,
  - Quellen für Schätzungen und Ergebnisunsicherheit,
  - Änderungen bei der Erstellung oder Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen,
  - Fehler bei der Berichterstattung in früheren Berichtszeiträumen,
  - Angaben aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder allgemein anerkannter Verlautbarungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung,
  - Aufnahme von Informationen mittels Verweis sowie
  - Anwendung der Bestimmungen für schrittweise eingeführte Angabepflichten gemäß ESRS 1 Anlage C.
- Die Informationen können mit den Angaben dargelegt werden, auf die sie Bezug nehmen.

## 3 Wesentlichkeitsanalyse gemäß bifa-Methode

### 3.1 Einführung in die doppelte Wesentlichkeit

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen Unternehmen nicht über alle ESG-Themen berichten, sondern nur über diejenigen, die wesentlich sind. Nach ESRS sollen die wesentlichen und damit berichtspflichtigen Themen anhand einer **doppelten Wesentlichkeitsanalyse**<sup>13</sup> bestimmt werden. Die doppelte Wesentlichkeitsanalyse bildet die Grundlage der Nachhaltigkeitsberichterstattung und ist maßgebend für den Umfang des Berichts. Aus diesem Grund sollte ihr im Rahmen der Umsetzung ein hohes Gewicht beigemessen werden und die Analysen mit großer Sorgfalt und plausibel begründbar durchgeführt werden. Eine pauschale Zeitschätzung ist nicht möglich, da sie von der Komplexität des Geschäftsmodells und der Zusammenarbeit des Nachhaltigkeitsteams abhängt.

Die doppelte Wesentlichkeit umfasst die folgenden zwei Perspektiven (Abbildung 5):

#### 1. Wesentlichkeit der Auswirkungen:

- Wesentliche Auswirkungen des Unternehmens auf die ESG-Themen
- Ein Nachhaltigkeitsaspekt kann dieser Perspektive zugeordnet werden, wenn er kurz-, mittel- oder langfristig, tatsächliche oder potenzielle, negative oder positive Auswirkungen des Unternehmens auf den Menschen oder die Umwelt zur Folge hat oder haben kann.
- Synonym: Impact Materiality oder Inside-Out-Perspektive

#### 2. Finanzielle Wesentlichkeit

- Wesentliche finanzielle Chancen und Risiken für das eigene Unternehmen durch ESG-Themen
- Ein Nachhaltigkeitsaspekt kann dieser Perspektive zugeordnet werden, wenn er kurz-, mittel- oder langfristig aus finanzieller Sicht Auswirkungen (d. h. Risiken oder Chancen) auf das Unternehmen bedingt oder bedingen kann.
- Synonym: Financial Materiality oder Outside-In-Perspektive

Bei der Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse sind die beiden Perspektiven gesondert zu bewerten. Dabei sind nicht nur die eigenen Aktivitäten des Unternehmens zu beurteilen, sondern auch die der vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette. Die Perspektiven sind voneinander abhängig, weshalb ihre Wechselwirkungen zu berücksichtigen sind. Ein Nachhaltigkeitsaspekt gilt als wesentlich, wenn er mindestens einer der beiden Perspektiven zugewiesen werden kann.

Die Wesentlichkeitsanalyse muss bei gleichbleibenden Bedingungen im Unternehmen nicht jährlich durchgeführt werden. In diesem Fall genügt es, die Ergebnisse der vorangegangenen Wesentlichkeitsanalyse hinsichtlich ihrer Aktualität zu überprüfen und ggf. anzupassen. Kommt es im Unternehmen zu wesentlichen Änderungen, ist die Wesentlichkeitsanalyse erneut auszuführen.

---

<sup>13</sup> Vergleiche Absatz 21 des ESRS 1.



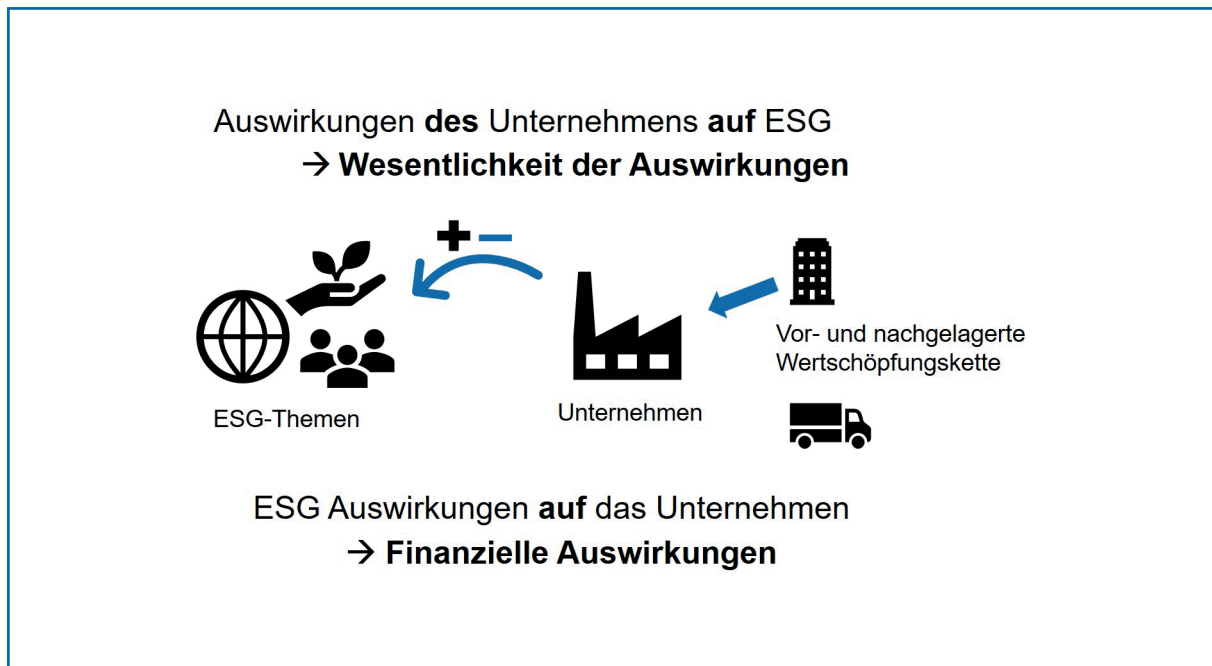


Abbildung 5: Kernelemente der doppelten Wesentlichkeit

International existiert bis dato noch keine einheitliche Methode für die Durchführung von Wesentlichkeitsanalysen. Aus diesem Grund wurde am bifa Umweltinstitut eine solche Methode entwickelt. Die hier vorgestellte „bifa-Methode für eine systematische Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse“ versteht sich deshalb als Vorschlag für eine einheitliche Vorgehensweise um die Wesentlichkeitsanalyse unter Einbindung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu systematisieren und praxistauglich in Unternehmen umzusetzen. Diese Methode wurde im Rahmen von Forschungs- und Beratungsprojekten erarbeitet und lehnt sich an die von der EFRAG (2024) beschriebene Vorgehensweise an. Demnach wird der Prozess der Wesentlichkeitsanalyse in drei Schritte untergliedert (Abbildung 6).

In **Schritt 1: Bestandsaufnahme + Stakeholderidentifikation und -einbeziehung** werden die Rahmenbedingungen thematisiert, die zu Beginn der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Unternehmen geschaffen werden sollten. Daneben wird aufgeführt, wie die Stakeholder des Unternehmens identifiziert und bei der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung einbezogen werden können.

In **Schritt 2: Bestimmung potenziell wesentlicher ESG-Themen** wird eine Liste mit ESG-Themen erstellt, die entsprechend der doppelten Wesentlichkeit potenziell für das Unternehmen wesentlich sind (Vorauswahl der „long list“, auf Grundlage von AR 16 ESRS 1; Tabelle A1, **Anhang A**). Demnach umfasst die Liste einerseits Themen, auf die das Unternehmen möglicherweise Einfluss hat oder haben könnte. Andererseits werden die Themen aufgeführt, die aus finanzieller Sicht tatsächlich oder potenziell Auswirkungen auf das Unternehmen haben.

In **Schritt 3: Bestimmung und Bewertung der Auswirkungen, Risiken und Chancen** werden gemäß der doppelten Wesentlichkeit

- die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen des Unternehmens auf die ESG-Themen (Wesentlichkeit der Auswirkungen) sowie
- die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen der ESG-Themen auf das Unternehmen (Finanzielle Wesentlichkeit)

identifiziert und bewertet. Dabei werden die ESG-Themen der Vorauswahl der „long list“ (Schritt 2) betrachtet. Auf Grundlage dessen wird eine „short list“ mit ESG-Themen erstellt, die für das Unternehmen wesentlich und damit berichtspflichtig sind.

Im Folgenden werden die Schritte detailliert ausgeführt.

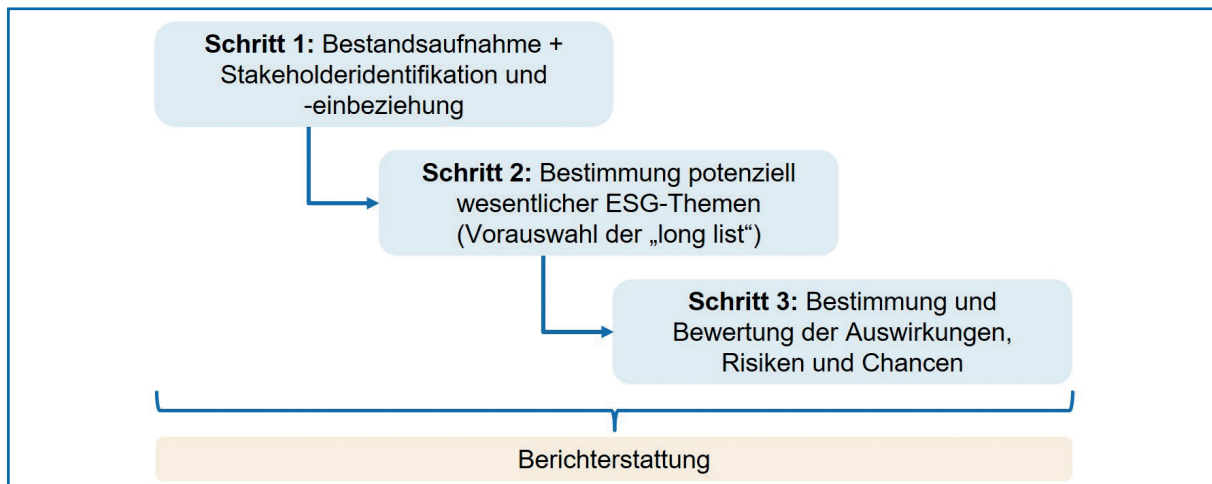


Abbildung 6: Schritte bei der Wesentlichkeitsanalyse, in Anlehnung an EFRAG (2024)

#### HINWEISE

##### Beispiele für mögliche wesentliche Themen:

**Beispiel 1:** Ein Unternehmen verunreinigt einen See durch die Einleitung von kontaminiertem Wasser. Es ist nachgewiesen, dass dieser Vorgang schädlich für die Menschen und die Natur in der Umgebung ist. Wenn dies zu einem öffentlichen Thema wird, kann es zu einem Image-Schaden für das Unternehmen führen, wodurch das Unternehmen Kunden verlieren könnte.

**Wesentlichkeit der Auswirkungen:** tatsächliche negative Auswirkung auf ESG, da das Vorgehen des Unternehmens eine negative soziale und ökologische Auswirkung hat.

**Finanzielle Wesentlichkeit:** negative finanzielle Auswirkungen durch negative Außenwirkung wahrscheinlich (z. B. Verlust von Kunden).

**Beispiel 2:** Ein Unternehmen hat aufgrund des wachsenden Marktpotenzials von konventioneller auf ökologische Landwirtschaft umgestellt, bei der natürliche Ressourcen und umweltschonende Verfahren eingesetzt werden. Das Unternehmen ist deshalb auf einen speziellen Dünger angewiesen. Dieser Dünger ist teurer als konventioneller Dünger und aufgrund der hohen Nachfrage schwer zu beschaffen.

**Wesentlichkeit der Auswirkungen:** die ökologische Landwirtschaft hat tatsächliche positive Auswirkung auf ESG.

**Finanzielle Wesentlichkeit:** Chance für das Unternehmen durch die steigende Nachfrage nach ökologischen Produkten. Risiken für das Unternehmen durch den hohen Preis und die ungewisse Beschaffung des Düngers.

#### 3.1.1 Schritt 1: Bestandsaufnahme, Stakeholderidentifikation und -einbeziehung

Zunächst sollte sich das Nachhaltigkeitsteam einen Überblick über die ESRS-Anforderungen und die eigenen Geschäftstätigkeiten und -beziehungen verschaffen. Zu den Geschäftstätigkeiten gehören auch die Produkte und/oder Dienstleistungen der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette.

Darüber hinaus sollte das Nachhaltigkeitsteam die Stakeholder des Unternehmens (auch Interessenträger genannt) identifizieren. Als Stakeholder gelten Personen oder Personengruppen, deren Interessen von den Geschäftstätigkeiten des Unternehmens entlang der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette positiv oder negativ beeinflusst werden oder beeinflusst werden können (z. B. Arbeitnehmer, Lieferanten, Kunden etc.). Auch Gruppen oder Individuen, die Einfluss auf die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens haben,

gelten als Stakeholder. Weitere Stakeholder stellen die Nutzerinnen und Nutzer von Nachhaltigkeitsberichten (wie potenzielle Investoren, Kreditgeber oder Geschäftspartner) dar.

Es wird zwischen externen Stakeholdern (ohne Betriebszugehörigkeit) und internen Stakeholdern (mit Betriebszugehörigkeit) unterschieden. Tabelle 1 stellt mögliche interne und externe Stakeholder dar.

Gemäß der ESRS sind die Sichtweisen der wesentlichen Stakeholder bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung einzubeziehen. In welcher Form und in welchem Umfang die Stakeholder eingebunden werden, obliegt dem Ermessen der Unternehmen.

### Stakeholder-Identifikation im Rahmen eines halbtägigen Workshops: Workshop I

Um sich einen Überblick zu verschaffen und die Stakeholder zu identifizieren, bietet sich ein halbtägiger Workshop des gebildeten Nachhaltigkeitsteams mit der Geschäftsführung an. Im Workshop hat das Nachhaltigkeitsteam zur Aufgabe, die derzeitige Wertschöpfungskette darzustellen, Stakeholder zu definieren und deren Relevanz für den Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu diskutieren.

Für den Workshop werden folgende Materialien benötigt:

- Stellwand (oder Whiteboard),
- Stifte (Marker oder Filzstifte),
- Moderationskarten oder buntes Papier (in fünf verschiedenen Farben),
- Pinnadeln (oder Magnete),
- Liste mit möglichen Stakeholdern (in Anlehnung an Tabelle 1).

Die Abbildung 7 zeigt eine vereinfachte Visualisierung einer Wertschöpfungskette, die als Grundlage für die Workshoparbeit genutzt werden kann. In Vorbereitung des Workshops sollten die einzelnen Elemente der Wertschöpfungskette „Rohmaterialien“ (orange), „Materialien“ (grün), „Produktion“ (blau), „Produkte“ (pink) und „Zielmärkte“ (gelb) als Überschriften an die Stellwand gepinnt werden. Im Verlauf des Workshops werden die Inhalte unternehmensspezifisch gefüllt und auf dieser Basis die Stakeholder identifiziert.

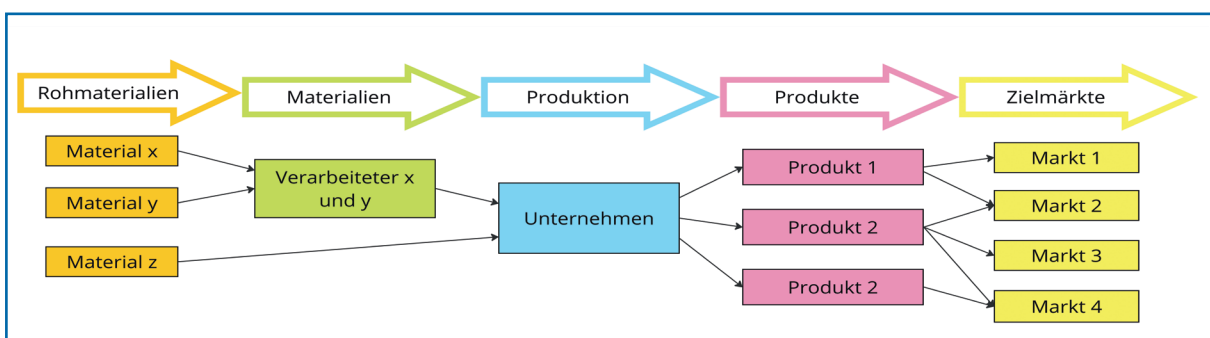


Abbildung 7: Vereinfachte Visualisierung einer Wertschöpfungskette

Tabelle 1: Mögliche Stakeholder und ihre Einbindung

Mögliche interne Stakeholder	Einbindung der internen Stakeholder	Mögliche externe Stakeholder	Einbindung der externen Stakeholder
Mitarbeitende	Einbindung erforderlich. Jede Stakeholdergruppe sollte vertreten sein. Mitarbeitende aus unterschiedlichen Bereichen/Abteilungen sollten eingebunden werden.	Lieferanten	Einbindung erforderlich: Falls zutreffend, je mind. 3 Stakeholder mit dem größten Einfluss*.
Führungskräfte		Kunden, Konsumenten	
andere Arbeitskräfte		Geschäftspartner	
Schutzbedürftige Gruppen oder besonders gefährdete Personen innerhalb des Unternehmens		Behörden, Regierung, Gesetzgeber	Keine Einbindung erforderlich. Nur relevant für rechtliche Prüfung und Genehmigung von neuen Maßnahmen.
Arbeitnehmervertretungen (z. B. der Betriebsrat)	Einbindung sollte den Stakeholdern angeboten werden.	(potenzielle) Investoren, Banken	Einbindung in Form einer Beratung /Abstimmung mit den Stakeholdern notwendig.
Eigentümer des Unternehmens, Gesellschafter		Analysten, Wirtschaftsprüfer	
		Anwohner	Relevanz abhängig von der Vergangenheit. Gab es in der Vergangenheit Beschwerden/Vorfälle?
		Gewerkschaften	
		Medien, Öffentlichkeit	Keine Einbindung erforderlich. Die Stakeholder werden nach der Erstellung des Berichts informiert.
		Zivilgesellschaft, NGO	
		Stille Stakeholder wie die Natur	Keine tatsächliche Einbindung. Sollten mitgedacht werden, z. B. durch Einbindung von Studien.

\* Damit sind die Lieferanten, Kunden, Konsumenten und Geschäftspartner gemeint, die mindestens 20 % des Einkaufswertes/ des Gewinnes abdecken.

**Ablauf des Workshops:**

1. Die Leitung stellt dem Nachhaltigkeitsteam die wichtigsten Anforderungen im Rahmen des ESRS vor, die diesen Workshop betreffen (u. a. Stakeholdereinbindung, Betrachtung der Geschäftstätigkeiten der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette) (ca. 15 min).
2. In einem ersten Brainwriting werden die zentralen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens entlang der Wertschöpfungskette sowie bestehende Abhängigkeiten von anderen Unternehmen (z. B. durch den Erwerb von notwendigen Produkten oder Dienstleistungen) betrachtet. Das Nachhaltigkeitsteam notiert die entsprechenden Aspekte auf den Moderationskarten und pinnt diese an die jeweils richtige Stelle in der Übersicht (wie in Abbildung 7 dargestellt). Die Arbeit erfolgt in Stille, so dass jedes Mitglied seine individuellen Gedanken einfließen lassen und sich zugleich an den Nennungen der Kolleginnen und Kollegen orientieren kann (ca. 15 min).
3. Die Ergebnisse werden im Nachhaltigkeitsteam diskutiert, auf Vollständigkeit überprüft und ggf. ergänzt (ca. 45 min).
4. Im Folgenden Schritt werden den identifizierten Geschäftsaktivitäten und -beziehungen interne und externe Stakeholder zugeordnet. Das Nachhaltigkeitsteam kann sich dabei an der Tabelle 1 orientieren, die mögliche Stakeholder und ihre Einbindung aufführt. Auch dieser Schritt erfolgt in Einzelarbeit in Form eines Brainwritings (ca. 15 min).
5. Pause
6. Die Ergebnisse von Schritt 4 werden im Nachhaltigkeitsteam besprochen und ggf. ergänzt. Außerdem werden die Ergebnisse mit der Tabelle 1 abgeglichen, um sicherzustellen, dass keine Stakeholder vergessen wurden (ca. 45 min).

7. Anschließend bestimmt das Nachhaltigkeitsteam gemeinsam, welche Stakeholder für den Berichterstattungsprozess relevant sind und diskutiert, wie diese in den Prozess integriert werden sollen und durch wen (ca. 30 min).
8. Die Gruppe reflektiert das Arbeitsergebnis. Die leitende Person beschreibt das weitere Vorgehen (Quantitative Befragung und Workshop II, vgl. Schritt 2) und setzt einen Termin für ein Folgemeeting (ca. 15 min).

Das Ergebnis des Workshops ist eine Visualisierung der Wertschöpfungskette, eine Liste der Stakeholder des Unternehmens und eine Entscheidung, welche Stakeholder zur Wesentlichkeitsanalyse und in den weiteren Berichterstattungsprozess einbezogen werden sollen.

### 3.1.2 Schritt 2: Bestimmung potenziell wesentlicher ESG-Themen

Das Ziel von Schritt 2 ist die Erstellung einer Vorauswahl der „long list“ mit **potenziell wesentlichen ESG-Themen**. Potenziell wesentlich bedeutet, dass hier ein möglicher Einfluss durch das Unternehmen auf Umwelt und Gesellschaft besteht oder diese Themen Einfluss (positiv oder negativ) auf das Unternehmen selbst nehmen können. Den Ausgangspunkt der Liste bilden die in ESRS 1<sup>14</sup> angegebenen branchenunabhängigen ESG-Themen (Tabelle A1, Anhang A). Die „long list“ ist, wenn möglich, mit unternehmensspezifischen Aspekten zu erweitern. Hierzu könnten unter anderem Ergebnisse von bestehenden Due-Diligence-Verfahren<sup>15</sup> oder Risikomanagement, sowie Rückmeldungen oder Eingaben aus durchgeführten Verfahren zur Einbindung von Interessengruppen wie Umfragen zur Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit oder aus Beschwerdemechanismen herangezogen werden.

#### Identifizierung der ESG-Themen: Quantitative Befragung

Sofern keine Daten bzw. kein Wissen als Basis zur Bewertung der Relevanz vorliegen, bietet es sich an, mit Hilfe einer quantitativen Befragung der Stakeholder die Relevanz von ESG-Themen der „long list“ schnell und einfach bewerten zu lassen, und so eine Liste potenziell relevanter Themen zu treffen. Die Befragten setzen sich aus dem Nachhaltigkeitsteam, der Geschäftsführung und den identifizierten Stakeholdern zusammen.

Die Befragung wird von der Nachhaltigkeitsteam-Leitung vorbereitet, verteilt und anschließend ausgewertet. Es ist wichtig, insbesondere für externe Stakeholder, eine kurze Einführung, die Erklärung der Vorgehensweise und die Frist für die Beantwortung beizufügen.

Für die Abfrage empfiehlt sich eine Tabelle in Excel mit allen ESG-Themen („long list“) zu erstellen. Die Tabelle kann entsprechend **der Tabelle 2** aufgebaut werden. Dementsprechend gibt die erste Spalte an, um welches ESG-Thema es sich handelt (ESRS E1 bis E5, ESRS S1 bis S4, ESRS G1). Die nächsten Spalten enthalten das Thema, das Unterthema sowie das Unter-Unterthema. Jeweils eine Spalte mit Erläuterungen und Beispielen hilft den Befragten, die Themen zu verstehen. In der nachfolgenden Spalte wird die individuelle Antwort eingetragen. Ziel ist es, die Themen/Unterthemen/Unter-Unterthemen von den Bearbeitenden als „relevant“ oder „nicht relevant“ bewerten zu lassen. Außerdem sollten sie die Möglichkeit haben, die Antwort „weiß nicht“ auszuwählen. In der letzten Spalte ist die Bewertung, wenn möglich basierend auf quantitativen Informationen, zu begründen. Dadurch wird eine fundierte und nachvollziehbare Beurteilung sichergestellt.

Nachdem alle Nachhaltigkeitsteammitglieder, die Geschäftsführung sowie internen und externen Stakeholder die Tabelle ausgefüllt haben, wertet die Leitung des Nachhaltigkeitsteams die Ergebnisse aus. Sobald ein Thema/Unterthema/Unter-Unterthema von mindestens 10% der Befragten als relevant eingestuft wurde, wird es in die Vorauswahl der „long list“ der potenziell wesentlichen ESG-Themen aufgenommen. Die Themen/Unterthemen/Unter-Unterthemen, die von weniger als 10 % der Befragten als relevant eingestuft wurden, sind vom Nachhaltigkeitsteam nähergehend zu betrachten. Auf Grundlage der Begründungen der

<sup>14</sup> Vergleiche AR 16 des ESRS 1

<sup>15</sup> Due Diligence ist eine umfassende Prüfung eines Unternehmens, um Risiken und Chancen zu bewerten. Dabei werden finanzielle, rechtliche, und betriebliche Aspekte geprüft, um eine fundierte Entscheidungsfindung und Risikominderung zu gewährleisten (vgl. Validatis GmbH, o. D.).

Befragten entscheidet das Nachhaltigkeitsteam, ob das Thema/Unterthema/Unter-Unterthema für das Unternehmen relevant sein könnte und entsprechend in die Vorauswahl der „long list“ aufgenommen werden sollte. Themen/Unterthemen/Unter-Unterthemen, die als nicht relevant eingestuft werden, können basierend auf einer fundierten Begründung bei der weiteren Wesentlichkeitsbetrachtung vernachlässigt werden.

Tabelle 2: Ermittlung potenziell wesentlicher ESG-Themen

Themen-bezogener ESRS	in den ESRS behandelte Nachhaltigkeitsaspekte			Erläuterungen	Beispiele	BearbeiterIn A [Drop-down] relevant nicht relevant weiß nicht	Begründung (wenn möglich, Einbezug quantitativer Informationen)
	Thema	Unterthema	Unter-Unterthema				
ESRS E1	Klimawandel	Anpassung an den Klimawandel		Vorgehensweise des Unternehmens, sich an den tatsächlichen und zu erwartenden Klimawandel und seine Auswirkungen anzupassen	Starkregen: Versickerungsmulden; Hitze: Verschattung		
ESRS E1	Klimawandel	Klimaschutz		Anstrengung des Unternehmens, die Zunahme der globale Durchschnittstemperatur auf 1,5°C zu begrenzen (gemäß Paris-Übereinkommen); Umgang des Unternehmens mit seinen THG-Emissionen und den damit verbundenen Übergangsrisiken	Reduktion CO2-Emissionen durch Umstieg auf erneuerbare Energien		
ESRS E1	Klimawandel	Energie		alle Arten der Erzeugung und des Verbrauchs von Energie	(Brennstoff)verbrauch: Kohle, Rohöl, Erdgas, Kernkraftquellen, erneuerbare Quellen		
ESRS E2	Umweltverschmutzung	Luftverschmutzung		Emissionen des Unternehmens in die Luft (in Innenräumen und im Freien); Vermeidung, Verminderung und Verringerung dieser Emissionen	Luftschadstoffe wie Feinstaub, Ozon etc.; Rauchgasreinigung		

### Meeting zu den Ergebnissen der Befragung

Das Ergebnis von Schritt 2 ist eine Vorauswahl der „long list“ mit potenziell wesentlichen ESG-Themen für das Unternehmen. Diese Liste sollte dem Nachhaltigkeitsteam und der Geschäftsführung mitgeteilt werden. Dies kann im Rahmen eines Meetings (Dauer ca. 1-1,5 Stunden) vor Ort oder online erfolgen. Zunächst erläutert die Leitung alle Themen/Unterthemen/Unter-Unterthemen, die in der Umfrage als relevant identifiziert wurden. Bestenfalls werden diese mit Beispielen aus dem Unternehmen angereichert. Nach jedem Thema sollten die Teilnehmenden Zeit haben, Fragen zu stellen, falls es Verständnisprobleme gibt. Anschließend werden die Teilnehmenden gebeten, bis zum nächsten Termin (Workshop II, siehe Schritt 3) positive und negative sowie potenzielle und tatsächliche Auswirkungen für die Themen/Unterthemen/Unter-Unterthemen zu sammeln. Falls erforderlich, gibt es im Anschluss Zeit für eine Diskussionsrunde. Zusätzlich sollten die Ergebnisse der Befragung den restlichen Stakeholdern mitgeteilt werden, entweder im Rahmen eines Meetings oder schriftlich per E-Mail.

### 3.1.3 Schritt 3: Bestimmung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken & Chancen

Dieser Schritt beinhaltet die eigentliche Wesentlichkeitsbewertung und bildet somit die Grundlage für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts und die darin enthaltenen Informationen. Der zentrale Arbeitsschritt besteht darin, aus der in Schritt 2 erstellten Vorauswahl der „long list“ eine „short list“, einschließlich der wesentlichen Auswirkungen, Chancen und Risiken der ESG-Themen, zu erstellen. Wie das gelingt, wird im Folgenden beschrieben.

Wie bereits ausgeführt ist die Wesentlichkeit der Nachhaltigkeitsaspekte nach dem Prinzip der **doppelten Wesentlichkeit** zu beurteilen. Es ist sinnvoll, mit der **Wesentlichkeit der Auswirkungen** zu beginnen und mit der **Finanziellen Wesentlichkeit** abzuschließen, da die finanziellen Folgen von den Auswirkungen abhängig sein können. Jedes Thema muss für sich betrachtet und hinsichtlich der in **Tabelle 3** dargestellten Aspekte bewertet werden. Ein Nachhaltigkeitsthema kann dabei sowohl positive, negative, tatsächliche oder potenzielle Auswirkungen haben, weshalb diese Auswirkungen gesondert betrachtet werden sollten und danach getrennt in die Berichterstattung aufzunehmen sind.

Die in den Zellen der **Tabelle 3** genannten Bewertungskriterien werden im Folgenden erläutert:

- **Ausmaß (scale):** Wie schwerwiegend ist die Auswirkung?  
Beispiel: Findet eine Beeinträchtigung des Zugangs zu grundlegenden Lebensbedürfnissen oder Freiheiten statt (z. B. Bildung, Lebensunterhalt), muss hier bewertet werden, wie groß diese Beeinträchtigung ist.
- **Tragweite/Umfang (scope):** Wie weitreichend ist die Auswirkung?  
Beispiele: Anzahl der betroffenen Personen oder geographischer Umfang der Umweltschäden.
- **Unabänderlichkeit der Auswirkungen (irreducibility):** Inwieweit kann die Auswirkung behoben werden?  
Beispiel: Ist eine Entschädigung, Wiedergutmachung oder Kompensation möglich? Können die betroffenen Personen wieder in die Lage versetzt werden, das betreffende Recht auszuüben?
- **Eintrittswahrscheinlichkeit (likelihood):** Wie wahrscheinlich ist die Auswirkung?  
Beispiel: Betroffenheit durch Überschwemmung oder Trockenheit in Abhängigkeit der geografischen Lage und der Geschäftstätigkeit.

Für jede identifizierte tatsächliche und potenzielle Auswirkung sollte das Unternehmen zudem prüfen, **worauf sich die Auswirkung bezieht** (d. h. eigene Geschäftstätigkeit, vor- oder nachgelagerte Wertschöpfungskette). Daneben ist der **Zeithorizont** der Auswirkung festzulegen, der (folgendermaßen definiert werden (ESRS 1, Absatz 77):

- **kurzfristig:** der Berichtszeitraum, somit ein Jahr,
- **mittelfristig:** ab dem Ende des kurzfristigen Berichtszeitraums bis fünf Jahre,
- **langfristig:** mehr als fünf Jahre.

ESRS 1 fordert eine Bewertung der Auswirkungen, Risiken und Chancen, damit die Nutzerinnen und Nutzer der Nachhaltigkeitserklärung die Bestimmung der wesentlichen Themen nachvollziehen können. Die Vorgehensweise bei der Wesentlichkeitsbewertung bleibt jedoch den Unternehmen überlassen. Auch die Skala zur Bewertung der Wesentlichkeit wird von den ESRS nicht vorgegeben. Um diese Lücke zu schließen und ein einheitliches Vorgehen zu ermöglichen, werden Bewertungsfaktoren und eine Skalierung in **Tabelle 4** in Anlehnung an cubemos (2023) vorgeschlagen.

Tabelle 3: Bewertung von Auswirkungen

	Tatsächliche Auswirkungen	Potenzielle Auswirkungen
Positive Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausmaß</li> <li>• Tragweite/Umfang</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausmaß</li> <li>• Tragweite/Umfang</li> <li>• Eintrittswahrscheinlichkeit</li> </ul>
Negative Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausmaß</li> <li>• Tragweite/Umfang</li> <li>• Unabänderlichkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausmaß</li> <li>• Tragweite/Umfang</li> <li>• Unabänderlichkeit</li> <li>• Eintrittswahrscheinlichkeit</li> </ul>

Tabelle 4: Bewertung der Auswirkungen, Risiken und Chancen, angelehnt an cubemos (2023)

Bewertungsfaktor	Wert	Skalierung	
Ausmaß	0	keine	
	1	minimal	
	2	niedrig	
	3	medium	
	4	hoch	
	5	sehr hoch	
Umfang		bei E1-E5	bei S1-S4 und G1
	0	keine	keine Person betroffen
	1	lokal	≤ 20 % der beteiligten Personen betroffen
	2	regional	≤ 40 % der beteiligten Personen betroffen
	3	national	≤ 60 % der beteiligten Personen betroffen
	4	kontinental	≤ 80% der beteiligten Personen betroffen
Unabänderlichkeit	0	sehr leicht zu beheben	
	1	relativ einfach bzw. kurzfristig zu beheben	
	2	mit Aufwand (Zeit und Kosten) zu beheben	
	3	schwer bzw. mittelfristig zu beheben	
	4	sehr schwer bzw. langfristig zu beheben	
	5	nicht behebbar/irreversibel	
Eintrittswahrscheinlichkeit	0	keine	
	0,2	sehr unwahrscheinlich	
	0,4	eher unwahrscheinlich	
	0,6	eher wahrscheinlich	
	0,8	wahrscheinlich	
	1	Eintritt sicher	
Potenzielles Ausmaß (finanziell)	0	keine	
	1	minimal	
	2	Beeinträchtigung bzw. positive Effekte spürbar	
	3	negative bzw. positive Beeinflussung der Geschäftstätigkeit	
	4	hohe finanzielle Einbußen/Bereicherung	
	5	Gefährdung des Betriebs/enormes Potenzial für den Betrieb	

### Bewertung der Auswirkungen, Risiken und Chancen: Ganztägiger Workshop II

Für Schritt 3 eignet sich ein zweiter Workshop mit dem Nachhaltigkeitsteam, der Geschäftsführung und wenn möglich, internen Stakeholdern. Externe Stakeholder können optional eingeladen werden. Die Teilnehmenden und die Leitung sollten gemeinsam entscheiden, ob ein ganztägiger Workshop oder zwei halbtägige Workshops für diesen Schritt besser geeignet sind.

Die Wesentlichkeitsbewertung der Themen sollte, wo möglich, auf quantitativen Informationen basieren, um eine fundierte und nachvollziehbare Wesentlichkeitsanalyse sicherzustellen. Daher ist es ratsam, dass sich die Teilnehmenden des Workshops im Voraus mit den ESG-Themen auseinandersetzen und sich entspre-



chend vorbereiten. Dabei können die in den themenbezogenen ESRS aufgeführten Kennzahlen unterstützend hinzugezogen werden. Für den Workshop werden folgende Materialien benötigt:

- A0 Poster für jeweils ein ESG-Thema (ESRS E1 bis E5, ESRS S1 bis S4, ESRS G1):
  - für die Wesentlichkeit der Auswirkungen in Anlehnung an Tabelle A2 aus Anhang B. Nur für die ESG-Themen, die in der Vorauswahl der „long list“ sind. In Abbildung 8 wird ein Ausschnitt der Tabelle A2 dargestellt.
  - für die Finanzielle Wesentlichkeit in Anlehnung an Tabelle A3 aus Anhang B. Nur für die ESG-Themen, die in der Vorauswahl der „long list“ sind. In Abbildung 9 wird ein Ausschnitt der Tabelle A3 dargestellt.
- Tabelle A6 aus Anhang B: entspricht hier Tabelle 4 (als Handzettel für die Teilnehmenden des Workshops in A4)
- Stifte für alle Teilnehmenden
- Stellwände für die A0 Poster (falls nicht vorhanden, können die Poster mit Kreppband an den Wänden befestigt werden)

In Tabelle A4 und Tabelle A5 des Anhangs B sind die Vorlagen exemplarisch für ESRS E1 Klimawandel ausgefüllt.

Wesentlichkeit der Auswirkungen – ESRS _____ (Bezeichnung ESRS und Thema)									
Unterthema	Unter- Unterthema	Charakterisierung der Auswirkungen des Unternehmens auf den Nachhaltigkeitsaspekt				Bewertung der Auswirkung			
		konkrete Beschreibung der Auswirkungen (wenn keine Auswirkung: ggf. kurz begründen warum)	Zeithorizont (kurz-, mittel- oder langfristig?)	Positiv oder negativ?	Tatsächlich oder potenziell?	Ausmaß	Umfang	Unabänderlichkeit (nur bei negativer Auswirkung)	Eintrittswahrscheinlichkeit (nur bei potenzieller Auswirkung)
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10

Abbildung 8: Ausschnitt der Tabelle A2 aus Anhang B (Vorlage für den Workshop)

Finanzielle Wesentlichkeit - ESRS _____ (Bezeichnung ESRS und Thema)							
Unterthema	Unter- Unterthema	Charakterisierung der Chancen und Risiken der Auswirkungen der Umwelt (d. h. der Nachhaltigkeitsaspekte) auf das Unternehmen aus finanzieller Sicht			Bewertung der Auswirkungen (finanzielle Sicht)		
		Chance oder Risiko?	konkrete Beschreibung der Chance/des Risikos für das Unternehmen, welche(s) aus den Auswirkungen des Nachhaltigkeitsthemas resultiert.  Resultiert das Risiko/die Chance aus einer beschriebenen Auswirkung? Wenn ja, aus welcher?	Zeithorizont (kurz-, mittel- oder langfristig?)	Finanzielles Ausmaß	Eintrittswahrscheinlichkeit	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	

Abbildung 9: Ausschnitt der Tabelle A3 aus Anhang B (Vorlage für den Workshop)

Für den Workshop II eignet sich die Galeriemethode, mit der sich die Leitung vor dem Workshop vertraut machen sollte.

Je nach Komplexität der Fragestellung können die Runden unterschiedlich lang gestaltet werden. In jedem Fall ist die Abschlussrunde wichtig, d. h. eine gemeinsame Betrachtung der gesammelten Inhalte. Es kann sich auch anbieten, die gesammelten Inhalte nach Abschluss der Diskussion aller Stellwände zusätzlich als Kerninhalte auf einem weiteren Poster zu sammeln.

Die Galeriemethode ist für den Workshop II passend, da bereits im Zuge der Kleingruppenarbeit eine Bewertung der Inhalte stattfindet. Die erfassten Inhalte aus der vorhergehenden Runden werden durch jeden Teilnehmenden bewertet, bevor die eigenen Ergänzungen hinzugefügt werden. Dies fördert zum einen das Auseinandersetzen mit den schon platzierten Inhalten, zum anderen wird schnell deutlich, wo bereits große Einigkeit besteht („!“= Aussage wird unterstützt), wo Klärungsbedarf vorliegt („?“= die Aussage ist unverständlich) oder eine andere Meinung vorherrscht („Blitz“= wird anders gesehen).

**HINWEISE****Einführung in die Galeriemethode**

Die Galeriemethode eignet sich gut für die gleichzeitige Arbeit an mehreren konkreten Fragestellungen oder Themen. Sie fördert den Austausch innerhalb der Gruppe durch sehr kleine Gruppengrößen (ca. 2 bis 4 Personen je Gruppe) und den Aufbau eines gemeinsamen Verständnisses des Themas durch das unmittelbare Fixieren und Bewerten der Inhalte am Poster. In der Regel entsteht eine Fülle konkreter Inhalte.

**Vorgehen:**

Die Arbeit erfolgt in Arbeitsgruppen, die pro Runde eine Fragestellung beziehungsweise ein Thema bearbeiten. Für jedes Thema/ jede Fragestellung dient ein Poster mit Stiften als Arbeitsmaterial. Die Arbeit erfolgt in mehreren Runden, je nach Anzahl der Poster. In der ersten Runde werden Inhalte produziert, indem die Gruppe auf das Thema/die Fragestellung eingeht und das Poster mit ihren Gedanken befüllt. In den darauffolgenden Runden werden die von der bzw. den Vorgruppen erarbeiteten Inhalte mit den folgenden Zeichen kommentiert und weitere Inhalte ergänzt.

· „Blitz“ = sehen wir anders

· „!“ = unterstützen wir

· „?“ = unklar

Im Anschluss an den Bearbeitungsprozess werden in der Abschlussrunde alle Inhalte gemeinsam betrachtet und insbesondere Fragezeichen geklärt und Blitze diskutiert. Ziel ist es, die Themen damit in ihrer Bearbeitung abzuschließen.

**Ablauf des Workshops:**

1. Die Leitung präsentiert die Ergebnisse der quantitativen Befragung (ca. 10 min).
2. Die Teilnehmenden bilden Kleingruppen. In der ersten Runde werden die Nachhaltigkeitsaspekte hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit der Auswirkungen betrachtet. Die Gruppen positionieren sich zu dem ESG Thema (Poster), mit dem sie sich am besten auskennen. Sie haben 30 min Zeit, um die Spalten 3, 4, 5 und 6 der Tabelle A2 aus Anhang B auszufüllen. In den nächsten Runden wechseln die Gruppen zum jeweils nächsten Plakat (also ESG-Thema) und haben 10 bis 15 min Zeit, weitere Auswirkungen hinzuzufügen, die bereits ausgefüllten Zeilen zu ergänzen und das bereits Geschriebene mit einem Ausrufezeichen (!), einem Blitz (⚡) oder einem Fragezeichen (?) zu versehen (ca. 90 min).
3. 15 min Pause.
4. Die Ergebnisse werden im Plenum diskutiert und insbesondere die Blitze und Fragezeichen besprochen. Die Person, die den Blitz oder das Fragezeichen gesetzt hat, erklärt den Hintergrund und diskutiert mit der Person bzw. der Gruppe, die die Aussage geschrieben hat. Am Ende sollte sich das Plenum über die aufgeschriebenen Auswirkungen einigen (ca. 30 min).
5. Die Leitung gibt eine kurze Einführung, wie die Auswirkungen bewertet werden sollen, angelehnt an Tabelle 4 (ca. 10 min).
6. Neue Kleingruppen werden gebildet. Auch diesmal sollen die Gruppen mit dem ESG-Thema anfangen, mit dem sie sich am besten auskennen. Sie haben in der ersten Runde Zeit, um die Auswirkungen (Spalten 7, 8, 9 und 10 in Tabelle A2 aus Anhang B) zu bewerten (ca. 30 min).
7. Eine Stunde Mittagspause
8. In den folgenden Runden haben die Kleingruppen jeweils 10 min Zeit und sollen wie in der letzten Runde die bereits ausgefüllte Bewertung mit Ausrufezeichen, Fragezeichen und Blitzen kommentieren (ca. 60 min).
9. Die Blitze und Fragezeichen werden im Plenum diskutiert und sich auf eine Bewertung geeinigt (ca. 30 min). Damit ist die Bewertung der Wesentlichkeit der Auswirkungen abgeschlossen.
10. 15 min Pause.
11. Es werden wieder neue Kleingruppen gebildet. Nun werden die Tabellen zur „Finanziellen Wesentlichkeit“ ausgefüllt (Tabelle A3 Anhang B). Dazu gehören die Chancen und Risiken (Spalten 3, 4 und 5) sowie deren Bewertung (Spalten 6 und 7). Hierfür haben die Kleingruppen in der ersten Runde 15 min Zeit. Ab der

zweiten Runde ergänzen die Gruppen die bereits ausgefüllten Zeilen mit Blitzes, Fragezeichen und Ausrufezeichen oder vervollständigen diese. Hierfür gibt es jeweils 5 min Zeit (ca. 50 min).

12. Zum Abschluss werden im Plenum nochmal die Blitze und Fragezeichen diskutiert und die Gruppe einigt sich auf eine Bewertung (ca. 30 min). Damit ist die Finanzielle Wesentlichkeit ebenso abgeschlossen.

Im Rahmen des Workshops wurden die Auswirkungen, Risiken und Chancen bestimmt und bewertet. Auf Grundlage der Ergebnisse ermittelt die leitende Person rechnerisch die wesentlichen Themen. Da es eine unterschiedliche Anzahl an Bewertungsfaktoren für die einzelnen Auswirkungen, Risiken und Chancen gibt, kann durch Addition beziehungsweise Multiplikation der Werte ein Vergleichswert bestimmt werden. In **Tabelle 5** werden die Gleichungen zur Berechnung der Werte bezüglich der Auswirkungen, Chancen und Risiken für die zugehörigen Unterthemen beziehungsweise Unter-Unterthemen aufgeführt.

Wurden zu einem Nachhaltigkeitsaspekt mehrere Auswirkungen bzw. Risiken und Chancen identifiziert, so wird bei der weiteren Bewertung lediglich die Auswirkung bzw. die Chance oder das Risiko mit dem höchsten Vergleichswert berücksichtigt.

Tabelle 5: Wesentlichkeitsbewertung, angelehnt an cubemos (2023)

Wesentlichkeitsbewertung: Ermittlung der Vergleichswerte	
<b>Tatsächliche Auswirkung</b> = Ausmaß + Umfang + Unabänderlichkeit	Unabänderlichkeit nur bei negativen Auswirkungen zu berücksichtigen
<b>Potenzielle Auswirkung</b> = (Ausmaß + Umfang + Unabänderlichkeit) x Eintrittswahrscheinlichkeit	
<b>Chance/Risiko</b> = potenzielles Ausmaß (finanziell) x Eintrittswahrscheinlichkeit	
<b>Hinweis</b> Aus dem angewandten Bewertungsverfahren resultieren maximale Vergleichswerte von	
· 15 bei der „Wesentlichkeit der Auswirkungen“	
· 5 bei der „finanziellen Wesentlichkeit“	

Sobald die Vergleichswerte für alle im Workshop bestimmten Auswirkungen, Risiken und Chancen berechnet worden sind, kann anhand der Skala in **Tabelle 6** die Wesentlichkeit der Unterthemen bzw. Unter-Unterthemen bewertet werden. Demzufolge werden die Nachhaltigkeitsaspekte als **wesentlich** und damit berichtspflichtig betrachtet, die hinsichtlich

- der Wesentlichkeit der Auswirkungen einen Wert  $\geq 8$  und/oder bezüglich
- der finanziellen Wesentlichkeit einen Wert  $\geq 3$  besitzen.

Aspekte, deren Werte unterhalb der Schwellenwerte beider Perspektiven liegen, werden als nicht wesentlich und damit als nicht berichtspflichtig eingestuft. Aus bifa-Sicht empfiehlt es sich, die Schwellenwerte nach der Wesentlichkeitsbewertung zu überprüfen und ggf. anzupassen. Es kann vorkommen, dass Stakeholder sehr hoch oder sehr niedrig bewerten. Dies kann dazu führen, dass am Ende fast keine oder alle Themen als wesentlich eingestuft werden.

Um die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte zu veranschaulichen, bietet sich eine Wesentlichkeitsmatrix an. Abbildung 10 zeigt den Aufbau dieser Matrix mit Skalierung nach der bifa-Methode. Die x-Achse stellt die „Wesentlichkeit der Auswirkungen“ und die y-Achse die „finanzielle Wesentlichkeit“ dar.

Tabelle 6: Skala zur Wesentlichkeitsbewertung, angelehnt an cubemos (2023)

	Wesentlichkeit der Auswirkungen (Inside-out)	Finanzielle Wesentlichkeit (Outside-in)	
Minimal	< 5	1 bis 2	Nicht wesentlich, d. h. potenziell nicht berichtspflichtig
Informativ	5 bis 8	2 bis 3	
Wichtig	8 bis 10	3 bis 4	Wesentlich, d. h. potenziell berichtspflichtig
Signifikant	10 bis 12	4 bis 5	
Kritisch	> 12	> 5	

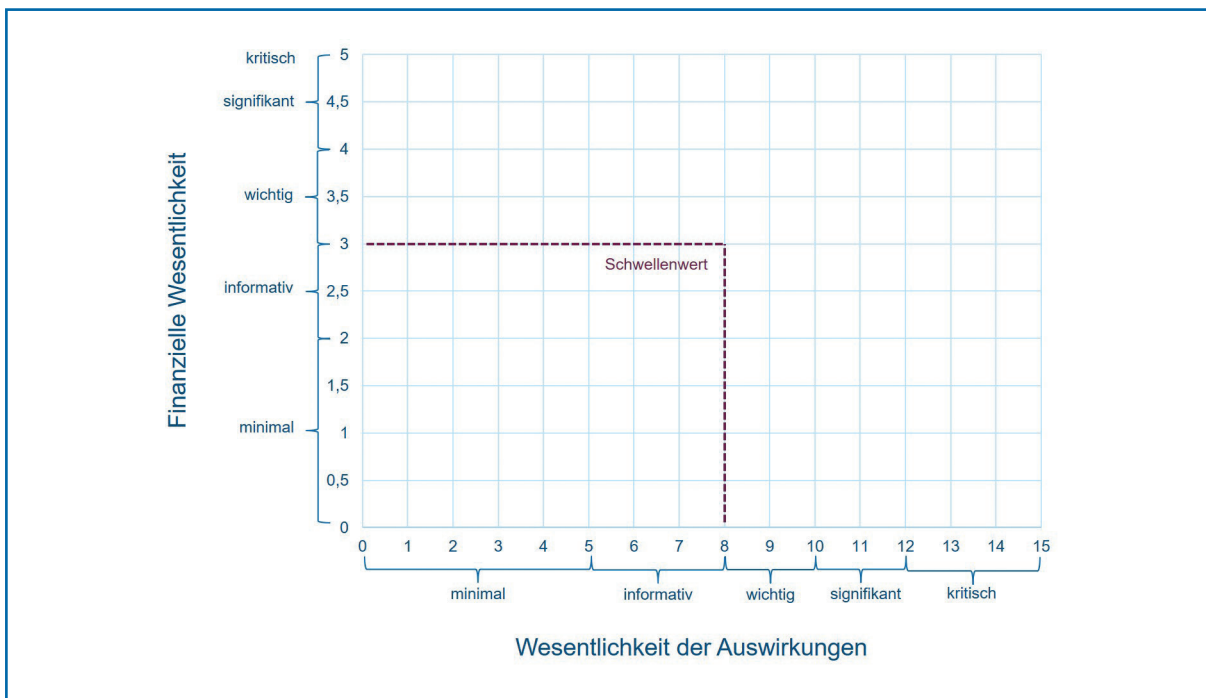


Abbildung 10: Wesentlichkeitsmatrix

Die Achsen des Diagramms sind aufgrund der angewandten Berechnungsmethode unterschiedlich skaliert. Dabei ergibt sich für die x-Achse ein Maximalwert von 15, basierend auf den berechneten Vergleichswerten der Auswirkungen. Für die y-Achse, die Chancen und Risiken abbildet, liegt der Höchstwert bei fünf. Diese Skalierung beruht ausschließlich auf rechnerischen Überlegungen und hat keine Aussagekraft über die Bedeutung der einzelnen Aspekte.

Nachhaltigkeitsaspekte, die links oder unterhalb des Schwellenwerts liegen, gelten als unwesentlich und sind daher nicht berichtspflichtig. Diese Themen können keiner Perspektive der doppelten Wesentlichkeit zugeordnet werden. Aspekte, die auf dem Schwellenwert bzw. rechts oder oberhalb des Schwellenwerts liegen, werden hingegen als wesentlich eingestuft und sind berichtspflichtig, da sie mindestens eine Dimension der doppelten Wesentlichkeit abdecken. Wird ein Unter- oder Unter-Unterthema als wesentlich bewertet, wird auch das übergeordnete Thema automatisch als wesentlich klassifiziert. Für die als wesentlich eingestuften Themen ist im weiteren Verfahren zu prüfen, welche Angabepflichten und dazugehörige Datenpunkte offenzulegen sind (Kapitel 4 und 5).

Die Leitung des Nachhaltigkeitsteams sollte die Nachhaltigkeitsthemen anhand der Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse in der Matrix platzieren. Die Wesentlichkeitsmatrix sollte mit dem Nachhaltigkeitsteam und den Stakeholdern geteilt werden und bei Bedarf erklärt, diskutiert und angepasst werden. So können letzte Unklarheiten geklärt werden. Damit ist Schritt 3 und die Wesentlichkeitsanalyse abgeschlossen.

In **Tabelle 7** wird exemplarisch die Wesentlichkeitsbewertung des Unterthemas „Anpassung an den Klimawandel“ des ESRS E1 Klimawandel aufgeführt.

Tabelle 7: Bewertung der Wesentlichkeit am Beispiel des ESRS E1 Klimawandel: Anpassung an den Klimawandel

<b>ESRS E1 Klimawandel: Unterthema: Anpassung an den Klimawandel</b>		
<b>Wesentlichkeit der Auswirkungen</b>		
Charakterisierung der Auswirkung des Unternehmens auf den Nachhaltigkeitsaspekt	Beschreibung	Umgestaltung des Firmengeländes zur Anpassung an den Klimawandel (Verschattung, Versickerungsmulden)
	Zeithorizont	Mittelfristig
	Positiv/negativ?	Positiv
	Tatsächlich/potenziell?	Potenziell
Bewertung der Wesentlichkeit der Auswirkung	Ausmaß	Niedrig (2)
	Umfang	Lokal (1)
	Unabänderlichkeit	- (nur bei negativer Auswirkung)
	Eintrittswahrscheinlichkeit	wahrscheinlich (0,8)
Berechnung des Vergleichswerts	Potenzielle Auswirkung = (Ausmaß + Umfang + Unabänderlichkeit) x (Eintrittswahrscheinlichkeit) Potenzielle Auswirkung = (2 + 1 + 0) x 0,8 = 2,4	
<b>Finanzielle Wesentlichkeit</b>		
Charakterisierung der Chancen/Risiken der Auswirkungen der Umwelt (d. h. der Nachhaltigkeitsaspekte) auf das Unternehmen aus finanzieller Sicht	Chance oder Risiko?	Chance
	Beschreibung	Im Rahmen der Geschäftstätigkeiten, Entwicklung von Anpassungslösungen an den Klimawandel
	Zeithorizont	Langfristig
Bewertung der Auswirkung (finanzielle Sicht)	Finanzielles Ausmaß (potenziell)	Positive Beeinflussung der Geschäftstätigkeit (3)
	Eintrittswahrscheinlichkeit	Eintritt sicher (1)
Berechnung des Vergleichswertes	Risiko = potenzielles Ausmaß x Eintrittswahrscheinlichkeit Risiko = 3 x 1 = 3	
<b>Ergebnis der Wesentlichkeitsbewertung</b>		
Wesentlichkeit der Auswirkungen	Vergleichswert 2,4 < 8 (Schwellenwert) Damit Nachhaltigkeitsaspekt aus Sicht der Wesentlichkeit der Auswirkungen nicht wesentlich.	
Finanzielle Wesentlichkeit	Vergleichswert 3 = 3 (Schwellenwert) Damit Nachhaltigkeitsaspekt aus Sicht der Finanziellen Wesentlichkeit wesentlich.	

Auf Grundlage der Wesentlichkeitsanalyse gilt das Thema als wesentlich und damit berichtspflichtig. Im nächsten Schritt sind die Angabepflichten zu betrachten.

## 4 Quantitative Angabepflichten nach ESRS

### 4.1 Hintergrundinformationen zu Kennzahlen

Jeder themenbezogene Standard verfügt über Angabepflichten im Zusammenhang mit Kennzahlen. Die Kennzahlen ermöglichen einen Überblick über die Anforderungen des jeweiligen themenbezogenen Standards. Daneben können die Kennzahlen bereits bei der Wesentlichkeitsanalyse unterstützend hinzugezogen werden, um die Beurteilung der Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsaspekten mit quantitativen Informationen zu unterfüttern.

Die Kennzahlen müssen nachprüfbar und unter Beachtung der angemessenen zeitlichen Gegebenheiten technisch und wissenschaftlich fundiert sein. Zur Gewährleistung der Relevanz der Kennzahl sollte ein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem Indikator und der Absicht der Messung vorliegen. Unsicherheiten sollten so gering wie möglich gehalten werden.

Im Rahmen der Angabepflichten der ESRS sind Kennzahlen anzugeben und zu erläutern. Sofern die Angabepflicht für das Unternehmen nicht wesentlich ist, müssen diesbezüglich keine Kennzahlen und Informationen offengelegt werden (Abbildung 11). Ist die Angabepflicht wesentlich, ist diesbezüglich für jede Kennzahl und Information (d. h. für jeden Datenpunkt) die Wesentlichkeit zu prüfen. Wenn die Kennzahl bzw. die Information nicht wesentlich ist, muss diese nicht angegeben werden. Ist die Kennzahl bzw. die Information jedoch wesentlich, müssen diese dargelegt werden.

Wenn zu einem wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt Kennzahlen angegeben werden, muss zusätzlich die Mindestangabepflicht zu Kennzahlen (MDR-M) des ESRS 2 beachtet werden. In diesem Fall ist die Mindestangabepflicht im Zusammenhang mit der entsprechenden Angabepflicht des themenbezogenen ESRS zu erfüllen.

In den nachfolgenden Abschnitten werden die quantitativen Angabepflichten und Datenpunkte je Standard ausführlich erläutert. Jeder Abschnitt ist einem Standard gewidmet. Innerhalb jedes Abschnitts werden die entsprechenden Angabepflichten benannt und die dazugehörigen Datenpunkte aufgeführt.

Es gibt zwei Arten von Datenpunkten:

- Datenpunkte, die konkrete Kennzahlen oder andere Daten erfordern. Diese sind im Text **FETT, BLAU** oder **SCHWARZ** markiert.
- Datenpunkte, die beschreibende Informationen oder Erläuterungen verlangen. Diese sind im Text **FETT-GRÜN** hervorgehoben.

Die Abschnitte enthalten außerdem Randspalten, denen Tipps, Erläuterungen, Hinweise und Beispiele zu den jeweiligen Angabepflichten bzw. Datenpunkten entnommen werden können. Im Glossar werden die in den Abschnitten verwendeten wesentlichen Begriffe und Definitionen erläutert.

In **Anhang C** werden für jeden Standard die Angabepflichten im Zusammenhang mit Kennzahlen in Form einer **Checkliste** aufgeführt. Die Checklisten beinhalten die Angabepflichten und dazugehörigen Datenpunkte der Umwelt- (Tabelle A7), Sozial- (Tabelle A8) und Governance-Standards (Tabelle A9). Weiterhin wird in Anhang C eine Checkliste in Bezug auf die Mindestangabepflichten und Datenpunkte des ESRS 2 (Tabelle A10) dargelegt.

Die Checklisten sind folgendermaßen aufgebaut: In der ersten Spalte wird der Absatz benannt, unter dem der Datenpunkt in den ESRS zu finden ist. Die zweite Spalte enthält den Datenpunkt, d. h. die anzugebende Kennzahl oder Information. Die dritte Spalte gibt an, in welcher Form (d. h. Datentyp) die jeweiligen Daten bzw. Informationen angegeben werden müssen (z. B. Energie in MWh, Erläuterung etc.). Die Datenpunkte, die entsprechend der ESRS freiwillig in der Nachhaltigkeitserklärung dargelegt werden können, sind in den Checklisten grau hinterlegt.

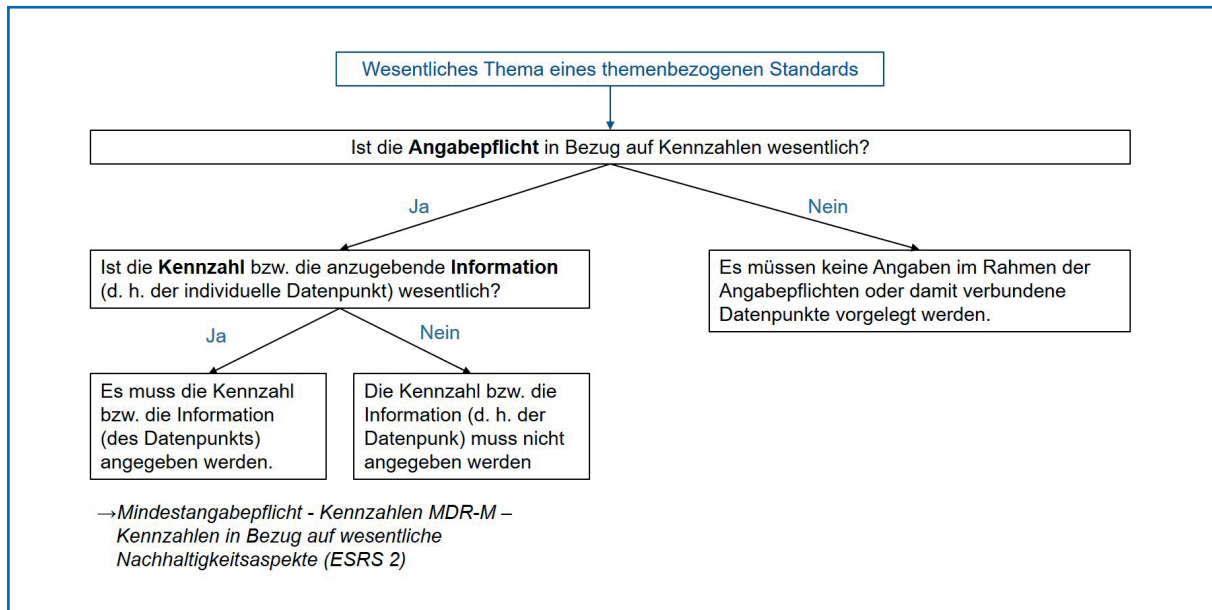


Abbildung 11: Bestimmung der Angabepflichten zu Kennzahlen

## 4.2 Umweltinformationen (E)

### 4.2.1 Angaben nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung

Es sind gemäß **Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung)** Informationen darzulegen, auf welche Art und Weise und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten zusammenhängen.

Wirtschaftstätigkeiten sind ökologisch nachhaltig, wenn diese wesentlich zur Realisierung eines oder mehrerer Umweltziele beitragen, nicht die Umweltziele erheblich beeinträchtigen, unter Berücksichtigung des Mindestschutzes ausgeführt werden und die von der Kommission definierten technischen Bewertungskriterien erfüllen.

Die Umweltziele umfassen: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Folgendes ist insbesondere von Nicht-Finanzunternehmen anzugeben:

- Anteil der Umsatzerlöse, der mit Produkten und Dienstleistungen erlangt wird, die mit ökologischen nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten zusammenhängen,
- Anteil der Investitionsausgaben sowie ggf. Anteil der Betriebsausgaben in Bezug auf Vermögensgegenstände oder Prozesse, die mit ökologischen nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten zusammenhängen.

4.2.2 ESRS E1 Klimawandel

Angabepflicht E1-5: Energieverbrauch und Energiemix  
Energieverbrauch [MWh]

Angaben nur für Unternehmen verpflichtend, die in **klima-intensiven Sektoren** tätig sind

**Klimaintensive Sektoren**

- Land- und Forstwirtschaft
- Fischerei
- Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erde
- Verarbeitendes Gewerbe/ Herstellung von Waren
- Energieversorgung
- Wasserversorgung
- Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
- Baugewerbe/Bau
- Handel
- Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
- Verkehr und Lagerei
- Grundstücks- und Wohnungswesen

- Kohle und Kohleerzeugnisse
- + Rohöl und Erdölerzeugnissen
- + Erdgas
- + sonstigen fossilen Quellen
- + erworbene oder erhaltene Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung aus fossilen Quellen

= **Gesamtverbrauch fossiler Energie (A)**

**Verbrauch nukleare Quellen (B)**

- Brennstoffe für erneuerbare Quellen, einschließlich Biomasse
- + erworbene oder erhaltene Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung aus erneuerbaren Quellen: Verbrauch [MWh]
- + selbst erzeugte erneuerbare Energie, bei der es sich nicht um Brennstoffe handelt: Verbrauch [MWh]

= **Gesamtverbrauch erneuerbare Energie (C)**

= **Gesamtenergieverbrauch (1) = (A)+(B)+(C)**

**Brennstoffe für erneuerbare Quellen, einschließlich Biomasse**

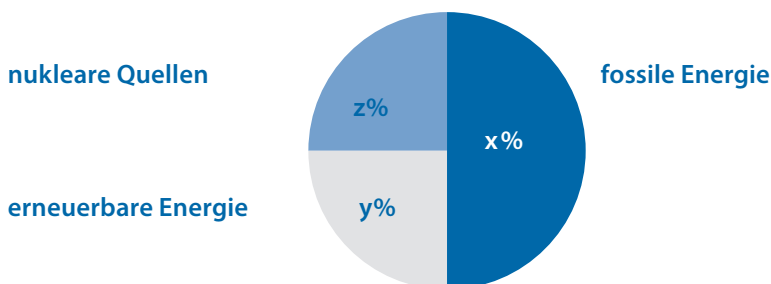
auch Industrie- und Siedlungsabfälle biologischen Ursprungs, Biogas, Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen usw.)

**Tipp**

Ermittlung der Daten u. a. durch Ablesen von Zählerständen, anhand von Rechnungen z. B. des Stromanbieters (Abteilung Buchhaltung und Finanzen)

Sofern die Angabe für das Unternehmen relevant ist, gibt es **seine Erzeugung von nicht erneuerbarer Energie** und seine **Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen** aufgeschlüsselt und getrennt voneinander an: **Energiemenge [MWh]**

**Prozentualer Anteil am Gesamtenergieverbrauch (1) [%]**





## Energieintensität basierend auf den Nettoumsatzerlösen [MWh/Euro]

Energieintensität aus Aktivitäten in klimaintensiven Sektoren:

$$\text{Energieintensität} = \frac{\text{Gesamtenergieverbrauch aus Aktivitäten in klimaintensiven Sektoren [MWh]}}{\text{Nettoumsatzerlöse aus Aktivitäten in klimaintensiven Sektoren [€]}}$$

Berechnung des Gesamtenergieverbrauchs nach (1), aber nur Berücksichtigung der Verbräuche im Zusammenhang mit Aktivitäten in klimaintensiven Sektoren

Berechnung der Nettoumsatzerlöse anhand der für den Abschluss geltenden Rechnungslegungsstandards, d. h. IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ oder lokale Rechnerauslegungsanforderungen (Hinzuziehen der Abteilung Buchhaltung/Finanzen).

**Benennung** der klimaintensiven Sektoren, die zur Erfassung der Energieintensität berücksichtigt werden.

**Benennung/Erläuterung** des Abgleichs der Nettoumsatzerlöse aus Aktivitäten in klimaintensiven Sektoren mit dem betreffenden Posten oder den betreffenden Anhangangaben im Abschluss.

### Tipp

Ansprechpartner: Abteilung Buchhaltung und Finanzen

### HINWEISE

#### Bei der Datenerfassung ist Folgendes zu beachten:

- Berücksichtigung des Energieverbrauchs des Unternehmens aus Prozessen, die Eigentum oder unter Kontrolle des Unternehmens sind.
- Angabe der quantitativen energiebezogenen Informationen als unterer Heizwert; die Informationen sind als Endenergieverbrauch aufzuführen und sollen der tatsächlich verbrauchten Energiemenge entsprechen
- **Keine Berücksichtigung**
  - von Brennstoffen und Einsatzstoffen, die nicht für energetische Zwecke verbrannt werden
  - des Energieverbrauchs, wenn vor Ort erzeugte Energie an Dritte verkauft oder von ihnen verwendet wird
  - von Energie, die in den Organisationsgrenzen als „erworbene oder erhaltene“ Energie bezogen wird (einschließlich Dampf, Wärme oder Kühlung aus industriellen Prozessen von Dritten)
- Vermeidung von Doppelzählungen des Kraftstoffverbrauchs bei der Angabe des Verbrauchs der selbst erzeugten Energie
- Erneuerbarer Wasserstoff (H<sub>2</sub>) gilt nur als erneuerbarer Brennstoff, wenn er nicht vollständig aus erneuerbaren Quellen stammt. Ansonsten ist H<sub>2</sub> unter „Brennstoffverbrauch aus anderen nicht erneuerbaren Quellen“ zu berücksichtigen.
- Aufgliederung von Strom, Wärme, Dampf und Kühlung nach „erneuerbare Quellen“ und „nicht erneuerbare Quellen“. Der Energiebezug ist als „aus erneuerbaren Quellen“ einzustufen, wenn der Energieursprung vertraglich mit dem Lieferanten eindeutig festgesetzt ist.

### Tipp

Energiemanagementsysteme können helfen

### Beispiel

Unternehmen erzeugt Strom aus erneuerbarer oder nicht erneuerbarer Quelle und verbraucht diesen Strom: Berücksichtigung des Energieverbrauchs nur beim Brennstoffverbrauch

**Hinweis**

Methoden zur Berechnung der THG-Emission im Zusammenhang mit dem Energiebezug

- Marktbezogen: Verwendung der Emissionsfaktoren des lieferantenspezifischen Energiemix
- Standortbezogen: Verwendung der Emissionsfaktoren des regionspezifischen Energiemix

Aufschlüsselung der Scope-3-Emissionen in einer Tabelle nach Kategorien

Aufgliederung z. B. nach:

- Ländern
- Betriebssegmenten
- Wirtschaftstätigkeiten
- Tochterunternehmen
- THG-Kategorien oder
- Arten der Quellen (mobile/ stationäre Verbrennung)

**Hinweis**

Im Rahmen des EU-Emissionshandelsystems (EU-EHS) müssen die teilnehmenden Unternehmen zum Ausgleich ihrer emittierten CO<sub>2</sub>-Emission Zertifikate erwerben.

d. h. Berücksichtigung der THG-Emissionen aus den vom Unternehmen betriebenen Anlagen, die regulierten EHS unterliegen, inkl. des EU-EHS, nationaler EHS und ggf. EHS in Nicht-EU-Ländern

**biogene CO<sub>2</sub>-Emissionen**

Berücksichtigung der Emissionen anderer Treibhausgase – v. a. CH<sub>4</sub> und N<sub>2</sub>O

**Beispiele für vertragliche**

**Instrumente**

Ökostromtarife, Zertifikate für erneuerbare Energien etc.

**Angabepflicht E1-6: THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen**

**THG-Emissionen [t CO<sub>2</sub>e]** (tabellarische Darstellung)

<b>Scope-1-THG-Bruttoemissionen</b>	
<b>+ Scope-2-THG-Bruttoemissionen</b>	nach standortbezogener Methode nach marktbezogener Methode
<b>+ Scope-3-THG-Bruttoemissionen</b>	der für das Unternehmen relevanten Scope-3-Kategorien
<b>= THG-Gesamtemissionen</b>	nach standortbezogener Methode nach marktbezogener Methode

**Benennung/Erläuterung** der verwendeten Methoden, signifikanten Annahmen und Emissionsfaktoren, die zur Berechnung oder Messung der THG-Emissionen genutzt werden. Deren Verwendung ist zu begründen. Es ist ein Verweis oder ein Link auf sonstige angewendete Berechnungswerkzeuge anzugeben.

**Aufgliederung** (z. B. in tabellarischer Form) der THG-Emissionen, sofern es für ein angemessenes Verständnis bezüglich der Auswirkungen, Risiken und Chancen notwendig ist.

**Zusätzliche Informationen zu den THG-Emissionen**

**Scope 1**

**Scope-1-THG-Emissionen aus regulierten Emissionshandelssystemen (EHS) [%]**

$$\text{Anteil} = \frac{\text{THG-Emissionen [t CO}_2\text{e] aus EU-EHS-Anlagen} + \text{ nationale EHS-Anlagen} + \text{ Nicht-EU-EHS-Anlagen}}{\text{Scope-1-THG-Emissionen [t CO}_2\text{e]}}$$

**biogenen CO<sub>2</sub>-Emissionen [t CO<sub>2</sub>e]** aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau von Biomasse

> getrennte Angabe dieser Emissionen von den Scope-1-THG-Emissionen

**Scope 2**

**biogenen CO<sub>2</sub>-Emissionen [t CO<sub>2</sub>e]** aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau von Biomasse

> getrennte Angabe dieser Emissionen von den Scope-2-THG-Emissionen

**vertragliche Instrumente** im Zusammenhang mit den Scope-2-THG-Emissionen: **Erläuterung der Art** und **Anteil [%]**

**vertragliche Instrumente**, die für den **Verkauf und den Kauf von Energie** genutzt werden, die mit Attributen zur Energieerzeugung gebündelt oder nicht mit Attributen zur Energieerzeugung gebündelt ist (im Zusammenhang mit den Scope-2-THG-Emissionen): **Erläuterung der Art** und **Anteil [%]**

**Scope-1 und Scope-2-Emissionen:** getrennte Angabe der Emissionen im Zusammenhang mit

- der zu Rechnungslegungszwecken konsolidierten Gruppe (Mutterunter- und Tochterunternehmen),
- Unternehmen, über die das Unternehmen operative Kontrolle hat.

### Scope 3

**Erläuterung** bzgl. des Umfangs der **Messung der Scope-3-THG-Emissionen** mithilfe von Inputs aus ausgewählten Tätigkeiten in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette.

**Anteil [%]** der **Emissionen**, die **basierend auf Primärdaten von Lieferanten** oder **anderen Partnern in der Wertschöpfungskette** ermittelt wurden.

Für **jede relevante Scope-3-Kategorie: Benennung/Erläuterung** der Berichterstattungsgrenzen, der Berechnungsmethoden für Schätzungen von Emissionen.

**Erläuterung**, ob und welche Berechnungswerkzeuge genutzt wurden.

**Liste mit den Scope-3-Kategorien**, die berücksichtigt bzw. ausgeschlossen werden (einschließlich einer **Begründung/Erläuterung** für den Ausschluss einer Kategorie).

**biogene CO<sub>2</sub>-Emissionen [t CO<sub>2</sub>e]** aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau von Biomasse entlang der Wertschöpfungskette  
> getrennte Angabe dieser Emissionen von den Scope-3-THG-Emissionen

### Treibhausgasintensität basierend auf den Nettoumsatzerlösen [t CO<sub>2</sub>e/€]

Treibhausgasintensität (nach marktbezogener und standortbezogener Methode):

$$\text{Treibhausgasintensität} = \frac{\text{THG-Gesamtemissionen [t CO}_2\text{e]}}{\text{Nettoumsatzerlöse [€]}}$$

### biogene CO<sub>2</sub>-Emissionen (Scope 3)

Berücksichtigung der Emissionen anderer Treibhausgase – v. a. CH<sub>4</sub> und N<sub>2</sub>O, daneben Betrachtung der CO<sub>2</sub>-Emissionen infolge des Lebenszyklus von Biomasse (außer Verbrennung/biologischer Abbau; z. B. Transport)

### Tipp

Hinzuziehen der Abteilung Buchhaltung/Finanzen zur Datenermittlung

**Nettoumsatzerlöse:** Berechnung anhand der für den Abschluss geltenden Rechnungslegungsstandards, d. h. IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ oder lokale Rechenauslegungsanforderungen.

Es ist der **Ableich der Nettoumsatzerlöse** (der bei der Berechnung der Treibhausgasintensität verwendete Wert) mit dem jeweiligen Posten oder den jeweiligen Anhangangaben im Abschluss darzulegen.

#### ERLEICHTERUNG ANGABEPFLICHT

**E1-6:** Alle Unternehmen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Mitarbeitenden während des Geschäftsjahrs nicht übersteigen, können im ersten Jahr der Nachhaltigkeitsberichterstellung die **Datenpunkte zu Scope-3- und den THG-Gesamtemission auslassen**.

#### HINWEISE

##### Bei der Datenerfassung ist Folgendes zu beachten:

- Die Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) sind nach dem „Greenhouse Gas Protocol“ (Fassung 2004) zu bestimmen. Es wird der Kontrollansatz (operativ) verfolgt.
- Es werden die Treibhausgase CO<sub>2</sub>, CH<sub>4</sub>, N<sub>2</sub>O, HFKW, PFC, SF<sub>6</sub> und NF<sub>3</sub> berücksichtigt. Sofern weitere Treibhausgase als signifikant erachtet werden, können diese zusätzlich beachtet werden.
- Es sind die aktuellsten vom IPCC publizierten Werte für das Erderwärmungspotenzial (global warming potential, GWP) basierend auf einem Zeithorizont von 100 Jahren anzuwenden.
- Die THG-Emissionen werden durch Multiplikation von Verbrauchs- bzw. Aktivitätsdaten (z. B. Kraftstoffverbrauch, Fahrzeugkilometer etc.) mit dem jeweiligen Emissionsfaktor berechnet.
- Die THG-Emissionen sind in Tonnen Kohlenstoffdioxidäquivalente (t CO<sub>2</sub>e) anzugeben.

#### Hinweis

Angaben sind nur erforderlich, wenn ein Unternehmen **Projekte entwickelt** hat oder innerhalb seiner Wertschöpfungskette einen **Beitrag zu Projekten leistet**, im Rahmen derer **THG-Emissionen entnommen oder gespeichert** werden.

#### Hinweis

Eine Umkehrung der Entnahme ist möglich, wenn gespeicherte THG wieder in die Atmosphäre geraten.

#### Angabepflicht E1-7: Entnahme von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO<sub>2</sub>-Zertifikate

##### Entnahme/Speicherung von THG bzgl. Unternehmenstätigkeiten in der Wertschöpfungskette

**Erläuterung** des Projekts (einschließlich der Angabe der betreffenden THG)

##### Gesamtmenge der entnommenen und gespeicherten THG [t CO<sub>2</sub>e]

- durch Unternehmenstätigkeiten,
  - innerhalb der Wertschöpfungskette.
- ] **Aufschlüsselung nach Entnahmeaktivitäten**

##### Umkehrungen [t CO<sub>2</sub>e]

**Benennung/Erläuterung** der bei der Datenberechnung getroffenen Annahmen und verwendeten Methoden.

## HINWEISE

**Vorgehensweise bei der Zusammenstellung der Informationen:**

- Ggf. Zuhilfenahme der Standards und Leitlinien des Greenhouse Gas Protocols.
- Sofern möglich, Anwendung von Methoden zur Verbuchung von THG-Emissionen (v. a. den EU-Rechtsrahmen für die Zertifizierung der CO<sub>2</sub>-Entnahme).
- Angabe der Entnahme aus Betrieben, die das Unternehmen besitzt, kontrolliert oder einen Beitrag leistet (sofern diese nicht als CO<sub>2</sub>-Zertifikat an Dritte verkauft wurden).
- Berücksichtigung der THG-Emissionen in Bezug auf Entnahmeaktivitäten (inkl. Transport und Speicherung) entsprechend der Angabepflicht E1-6.
- Im Falle von Umkehrungen werden die entsprechenden THG-Emissionen als Ausgleich für die Entnahme im Berichtszeitraum verzeichnet.
- Berücksichtigung naturbasierter Lösungen.

**Beispiel**

Emissionen durch Stromverbrauch einer Technologie zur Abscheidung von CO<sub>2</sub>

**Über CO<sub>2</sub>-Zertifikate finanzierte Projekte zur Reduktion von THG**

**Gesamtmenge der CO<sub>2</sub>-Zertifikate außerhalb der Wertschöpfungskette des Unternehmens [t CO<sub>2</sub>e],**

- die nach anerkannten **Qualitätsstandards** überprüft und im **Berichtszeitraum gelöscht** wurden;
- deren **Löschung geplant** ist (inkl. **Erläuterung**, ob sie auf bestehenden vertraglichen Vereinbarungen beruhen).

Menge der in **Zukunft zu löschenden CO<sub>2</sub>-Zertifikate [t CO<sub>2</sub>e]**  
(= Summe der CO<sub>2</sub>-Zertifikate während der Laufzeit bestehender vertraglicher Vereinbarungen)

**Benennung/Erläuterung** des Umfangs und der Qualitätskriterien der verwendeten CO<sub>2</sub>-Zertifikate.

**Hinweis**

Angaben sind nur erforderlich, wenn ein Unternehmen mit dem **Erwerb von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten** den Umfang der Verminderung oder die Entnahme von THG-Emissionen durch Klimaschutzprojekte (außerhalb der Wertschöpfungskette) finanziert oder dies zukünftig beabsichtigt.

## HINWEISE

**Die Informationen zu den CO<sub>2</sub>-Zertifikaten sind folgendermaßen aufzuschlüsseln:**

- **Jeweils Anteil [%]:**
  - **Volumen der Projekte** zur Reduktion und Entnahme von CO<sub>2</sub>-Emissionen
  - **Volumen je anerkannten Qualitätsstandard**
  - **Projekte innerhalb der EU**
  - **Volumen**, der als jeweilige **Anpassung** nach Artikel 6 des Übereinkommen von Paris gilt
- **CO<sub>2</sub>-Zertifikate aus Entnahmeprojekten: Erläuterung**, ob sie aus biogenen oder technologischen Senken stammen.

**Hinweis**

Der Umfang und die Qualitätskriterien eines CO<sub>2</sub>-Zertifikats können in der Regel direkt dem Zertifikat oder den damit verbundenen Dokumenten entnommen werden.

**Beispiel**

Geltendmachung  
anhand von

- Nachhaltigkeitsberichten
- Werbung
- Social-Media
- Pressemitteilungen etc.

**Hinweis**

Ein internes CO<sub>2</sub>-Bepreisungssystem ist eine organisatorische Regelung, anhand derer Unternehmen CO<sub>2</sub>-Preise bei der strategischen und operativen Entscheidungsfindung einsetzen können.

**Tipp**

ggf. Hinzuziehen der Abteilung  
Buchhaltung/ Finanzen

**Bepreisungssystem**

z. B. CapEx-Schattenpreise, interne  
CO<sub>2</sub>-Gebühren oder interne CO<sub>2</sub>-Fonds

Berücksichtigung von Scope 1 und 2,  
ggf. Scope 3

**Tipp**

ggf. Hinzuziehen der Abteilung  
Buchhaltung/ Finanzen

Aufgliederung der Geldbeträge der  
Vermögenswerte nach akutem und  
chronischem physischem Risiko

Angaben, wenn ein Unternehmen **seine Treibhausgasneutralität** im Zuge der Nutzung von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten **öffentlich geltend gemacht hat**:

- **Erläuterung**, ob und wie die Geltendmachung mit den THG-Emissionsreduktionszielen nach Angabepflicht E1-4 zusammenhängt.
- **Erläuterung**, ob und wie die Geltendmachung und die Abhängigkeit von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten die Realisierung der THG-Emissionsreduktionsziele oder ggf. das Netto-Null-Ziel des Unternehmens weder behindert noch reduziert.
- **Erläuterung** bzgl. der Glaubwürdigkeit und Integrität der angewendeten CO<sub>2</sub>-Zertifikate (unter Berücksichtigung anerkannter Qualitätsstandards).

**Angabepflicht E1-8: Interne CO<sub>2</sub>-Bepreisung**

**Erläuterung/Benennung**, ob das Unternehmen interne CO<sub>2</sub>-Bepreisungssysteme nutzt.

**Sofern interne CO<sub>2</sub>-Bepreisungssysteme genutzt werden, ist anzugeben:**

- **Erläuterung** der Art des internen CO<sub>2</sub>-Bepreisungssystems
- **Erläuterung** bzgl. spezifischer Anwendungsbereich der CO<sub>2</sub>-Bepreisungssysteme (Tätigkeiten, geografische Angaben, Unternehmen usw.),
- die je nach Art des Systems **genutzten CO<sub>2</sub>-Preise** [€/t CO<sub>2</sub>e],
- **Erläuterung** der relevantesten Annahmen zur Bestimmung der CO<sub>2</sub>-Preise,
- **THG-Bruttoemissionen** des laufenden Jahres [t CO<sub>2</sub>e], die unter das CO<sub>2</sub>-Bepreisungssystem fallen, einschließlich des **Anteils an den THG-Gesamtemissionen** des Unternehmens je Scope,
- **Erläuterung**, ob und wie sich die CO<sub>2</sub>-Preise des internen Bepreisungssystems mit den im Abschluss genutzten Preisen decken.

**Angabepflicht E1-9: Erwartete finanzielle Effekte wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen****Angaben zu den erwarteten finanziellen Effekten wesentlicher physischer Risiken**

**Vermögenswerte mit einem kurz-, mittel- oder langfristigen wesentlichen physischen Risiko, bevor Maßnahmen** zur Anpassung an den Klimawandel in Erwägung gezogen werden:

- **Geldbetrag** [€] und
- **Anteil** [%] an den Gesamtvermögenswerten zum Berichtsdatum.

$$\text{Anteil} = \frac{\text{Schätzung des Buchwerts von Vermögenswerten mit wesentlichem physischem Risiko}}{\text{Gesamtbuchwert (vgl. Angabe in Bilanz)}}$$

Angabe der Schätzung der Geldbeträge und des Anteils der Vermögenswerte als Einzelbetrag oder in einer Spanne.

> *Bestimmung der Schätzung der Vermögenswerte anhand der in dem Abschluss angegebenen Vermögenswerte (Berücksichtigung aller Arten von Vermögenswerten).*

**Anteil [%] der Vermögenswerte mit wesentlichem physischem Risiko**, auf welche die **Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel** Bezug nehmen.

**Benennung/Erläuterung** der Standorte (aufgegliedert nach NUTS-Codes) der wesentlichen risikobehafteten Vermögenswerte.

**NUTS = Nomenclature of Territorial Units for Statistics**

gemeinsame Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik. Sie soll eine erleichterte Erhebung, Entwicklung und Weitergabe harmonisierter Regionalstatistiken in der EU ermöglichen.

**Nettoumsatzerlöse aus den Geschäftstätigkeiten mit einem kurz-, mittel- oder langfristigen wesentlichen physischen Risiko:**

· **Geldbetrag [€]** und

· **Anteil [%]**.

**Erläuterung**, ob und wie erwartete finanzielle Effekte auf Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten mit einem wesentlichen physischen Risiko berücksichtigt wurden.

> Inkl. Angabe des Anwendungsbereichs, der Zeithorizonte, der Berechnungsmethode, der kritischen Annahmen und Parameter, der Grenzen der Bewertung.

**Erläuterung**, ob und wie die Bewertung von Vermögenswerten und Geschäftstätigkeiten mit potenziell wesentlichem physischen Risiko sich auf das Verfahren zur Bestimmung des wesentlichen physischen Risikos und zur Ermittlung von Klimaszenarien bezieht oder Teil des Verfahrens ist.

**Erläuterung**, wie das Unternehmen kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte definiert. Angabe, wie diese Definitionen mit der erwarteten Lebensdauer der Vermögenswerte, den strategischen Planungshorizonten und Kapitalallokationsplänen verbunden sind.

**Angabe** der Abgleiche der erheblichen Beiträge der Vermögenswerte und Nettoumsatzerlöse mit einem wesentlichen physischen Risiko mit dem jeweiligen Posten oder Anhangangaben im Abschluss.

**Angaben zu den erwarteten finanziellen Effekten aufgrund von wesentlichen Übergangsrisiken**

**Vermögenswerte** mit einem kurz-, mittel- oder langfristigen **wesentlichen Übergangsrisiko**, bevor **Maßnahmen** zum Klimaschutz in Erwägung gezogen werden:

**Tipp**

ggf. Hinzuziehen der Abteilung Buchhaltung/ Finanzen

mögliche Angabe des Betrags als Spanne von Vermögenswerten basierend auf Klima- und Politikscenarien

#### verlorene Vermögenswerte

Die wichtigsten aktiven oder fest vorgesehenen Vermögenswerte, die während der Einsatzdauer über erhebliche Mengen an gebundenen THG-Emissionen verfügen

#### fest vorgesehene Vermögenswerte

Die wichtigsten Vermögenswerte, die das Unternehmen sehr wahrscheinlich innerhalb der nächsten fünf Jahre einsetzen wird

#### Hinweis

Gesamtbetrag der Vermögenswerte entspricht Bilanzbuchwert zum Berichtsdatum

Sofern Informationen nicht beschaffen werden können: Angabe des Gesamtbuchwerts der Immobilienvermögenswerte, für welche der Energieverbrauch auf internen Schätzungen basiert.

#### Hinweis

Bei Übergangsrisiken handelt es sich um Risiken, die sich durch den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft für Unternehmen ergeben, die sich nicht frühzeitig auf den Wandel einstellen (folglich ggf. finanzielle, betriebliche oder gesellschaftliche Nachteile).

· **Geldbetrag [€]** und

· **Anteil [%]**.

*Diesbezüglich muss mindestens eine Schätzung der Menge der potenziell verlorenen Vermögenswerte (in **Geldbeträgen** und als **Anteil (Prozentsatz)**) ab dem Berichtsjahr bis 2030 und von 2030 bis 2050 einbezogen werden.*

**Anteil [%] der Vermögenswerte mit einem wesentlichen Übergangsrisiko**, auf die die **Klimaschutzmaßnahmen** Bezug nehmen (inkl. der Vermögenswerte in Bezug auf Finanzierungsleasing/ Nutzungsrechten).

**Erläuterung**, ob und wie potenzielle Auswirkungen auf die zukünftige Ertragslage und die Finanzlage für Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten mit wesentlichen Übergangsrisiko berücksichtigt werden.

> Inkl. Angabe des Anwendungsbereichs, der Zeithorizonte, der Berechnungsmethode, der kritischen Annahmen und Parameter, der Grenzen der Bewertung.

**Erläuterung**, ob und wie die Bewertung von Vermögenswerten und Geschäftstätigkeiten mit potenziellen wesentlichem Übergangsrisiken sich auf das Verfahren zur Bestimmung des wesentlichen Übergangsrisikos und zur Ermittlung von Szenarien bezieht oder Teil des Verfahrens ist.

**Erläuterung**, wie das Unternehmen kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte definiert. Angabe, wie diese Definitionen mit der erwarteten Lebensdauer der Vermögenswerte, den strategischen Planungshorizonten und Kapitalallokationsplänen verbunden sind.

**Angabe des Buchwerts** der Immobilien des Unternehmens (inkl. der Nutzungsrechte), aufgliedert nach Energieeffizienzklassen

> *Mögliche Angabe der Energieeffizienz: **Spannen des Energieverbrauchs** [kWh/m<sup>2</sup>] oder **Energieeffizienzklasse des Ausweises über die Gesamteffizienz***

**Verbindlichkeiten [€]**, die ggf. im Abschluss kurz-, mittel- und langfristig bestimmt werden müssen.

**Nettoumsatzerlöse aus den Geschäftstätigkeiten** des Unternehmens mit einem kurz-, mittel- und langfristigen **wesentlichen Übergangsrisiko** (ggf. inkl. der Nettoumsatzerlöse von Kunden des Unternehmens, die im Kohle-, Öl- und Gassektor aktiv sind):

· **Geldbetrag [€]** und

· **Anteil [%]**.

**Angabe** der Abgleiche der erheblichen Beiträge der Vermögenswerte, Schulden und Nettoumsatzerlöse mit einem wesentlichen Übergangsrisiko sind mit dem jeweiligen Posten oder Anhangangaben im Abschluss.



### Potenzial in Bezug auf den Profit von wesentlichen klimabezogenen Chancen

**erwarteten Kosteneinsparungen [€] infolge von Maßnahmen** zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel

Inkl. **Erläuterung** der Art der Kosteneinsparung, der Zeithorizonte, der verwendeten Methoden, des Umfangs der Bewertung, der kritischen Annahmen und Grenzen sowie der Umfang des Einbezugs von Szenarioanalysen.

**potenzielle Marktgröße oder erwartete Veränderungen der Nettoumsatzerlöse [€]** aus CO<sub>2</sub>-armen Produkten und Dienstleistungen oder Anpassungslösungen (über die das Unternehmen verfügt oder verfügen könnte) Inkl. **Erläuterung** der Bewertung der Marktgröße oder der erwartenden Veränderungen, einschließlich des Umfangs der Bewertung, des Zeithorizonts, der kritischen Annahmen und Beschränkungen und der Umfang, in dem der Markt für das Unternehmen offensteht.

#### 4.2.3 ESRS E2 Umweltverschmutzung

##### Angabepflicht E2-4: Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung

Jeweils die **Menge** [Masseneinheit wie t, kg] an:

- **Schadstoffen**, die durch Unternehmenstätigkeiten in die Luft, in das Wasser und in den Boden geraten;
  - > *Berücksichtigung der Schadstoffe, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und Rates aufgelistet sind (Ausnahme: Treibhausgase).*
- **Mikroplastik**, welches im Unternehmen erzeugt oder eingesetzt wird und das Unternehmen in Form von Emissionen, Produkten bzw. Teilen von Produkten oder Dienstleistungen verlässt.

**Erläuterung** des Bezugsrahmens der Angaben, der zeitlichen Veränderungen, der Messmethoden sowie der Vorgehensweise zur Datenerhebung für die Buchführung und Berichterstattung im Hinblick auf Umweltverschmutzung (inkl. der Art der erforderlichen Daten und Informationsquellen).

**Erläuterung** der Gründe, wenn eine im Vergleich zur Emissionsmessung minderwertige Methode (**Hinweis-Box**: Quantifizierungsansätze 2-5) genutzt wird. Bei Schätzungen sind Hintergrundinformationen wie z. B. Quellen, Unsicherheiten anzugeben.

#### HINWEISE

##### Berücksichtigung der Quantifizierungsansätze unter Einhaltung der Rangfolge:

1. direkte Messungen anhand von Systemen zur kontinuierlichen Erhebung (z. B. automatische Messsysteme (AMS)),
2. regelmäßige Messungen,
3. Berechnungen basierend auf standortspezifischen Daten,
4. Berechnungen basierend auf veröffentlichten Verschmutzungsfaktoren,
5. Schätzungen

#### Hinweis

Finanzielle Effekte aus Chancen müssen nicht quantifiziert werden, wenn diese Angaben nicht die qualitativen Merkmale nützlicher Informationen (vgl. Anlage B des ESRS 1) erfüllen.

#### ERLEICHTERUNG ANGABEPFLICHT

**E1-9:** Alle Unternehmen können im **ersten Jahr** der Nachhaltigkeitsberichterstattung **die erwarteten finanziellen Auswirkungen von themenspezifischen Auswirkungen, Risiken und Chancen auslassen.**

In den **ersten drei Jahren** der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind qualitative Angaben zulässig.

Angabe der **konsolidierten Mengen**, inkl. der Emissionen aus Anlagen, über die das Unternehmen betriebliche bzw. finanzielle Kontrolle verfügt. Bei der Konsolidierung werden nur die Emissionen aus Anlagen berücksichtigt, bei welchen der jeweilige in Anhang II der Verordnung (EG) Nr.166/2006 definierte Schwellenwert überstiegen wird.

#### Tipp

Die anzugebenden Informationen können Bezug auf Informationen nehmen, die ohnehin bei anderen geltenden Rechtsvorschriften offengelegt werden müssen

- z. B.
- Industrieemissionsrichtlinie
  - Europäisches Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister

**Tipp**

Ermittlung der Informationen z. B. anhand der Daten aus dem Beschaffungswesen (z. B. Rechnungen) oder der Produktion  
Einbezug der

- Immissionsschutzbeauftragten
- Gefahrstoffbeauftragten
- Abfallbeauftragten

**Tipp**

Die anzugebenden Informationen können Bezug auf Informationen nehmen, die bei anderen geltenden Rechtsvorschriften offengelegt werden müssen.  
z. B.

- Richtlinie 2010/75/EU,
- Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (E-PRTR)

**Beispiel**

besonders besorgniserregende Stoffe:  
Bisphenol A, Arsensäure etc.

**Tipp**

ggf. Hinzuziehen der Abteilung  
Buchhaltung/ Finanzen

Angabe der erwarteten finanziellen Effekte aus monetärer Sicht als Einzelbetrag oder Spanne

**Vorfälle**

Unfälle oder Störfälle (z. B. Leckagen, Brandereignis), bei denen größere Mengen an schädlichen Substanzen unkontrolliert in die Umwelt freigesetzt werden.

**Ablagerung**

Ansammlung von Stoffen in der Umwelt (z. B. im Boden oder im Wasser), die durch regelmäßige Tätigkeiten, Vorfälle oder Entsorgung durch Unternehmen entstehen.

**Hinweis**

Qualitative Informationen zulässig, sofern Quantifizierung unverhältnismäßige Kosten und Anstrengungen verursacht.

**Angabepflicht E2-5: Besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe**

Jeweils die **Gesamtmenge** [Masseneinheit wie t, kg] der

- besorgniserregenden Stoffe und
- besonders besorgniserregenden Stoffe, die im Unternehmen **hergestellt, genutzt** oder **beschaffen** werden.

Jeweils die **Gesamt mengen** [Masseneinheit wie t, kg] der

- besorgniserregenden Stoffe und
- besonders besorgniserregenden Stoffe, die die Anlage des Unternehmens als
  - **Emissionen,**
  - **Produkte** oder
  - als **Teil von Produkten** oder **Dienstleistungen**
 verlassen und in die relevantesten Gefahrenklassen für besorgniserregende Stoffe bzw. besonders besorgniserregenden Stoffe eingeteilt sind.

**HINWEISE**

Besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe sind getrennt voneinander zu betrachten.

**Angabepflicht E2-6: Erwartete finanzielle Effekte durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung**

**Quantifizierung der erwarteten finanziellen Effekte in monetärer Hinsicht** (bevor Maßnahmen bzgl. Umweltverschmutzung in Betracht gezogen werden):

- **Anteil [%]** der **Nettoumsatzerlöse** aus Produkten und Dienstleistungen, die besorgniserregenden und besonders besorgniserregenden Stoffen darstellen oder diese Stoffe enthalten,
- **Betriebs- und Investitionsausgaben [€]**, die innerhalb des Berichtszeitraums im Zusammenhang mit größeren Vorfällen und Ablagerungen ausgeführt wurden,
- **z. B. Kosten [€] für die Beseitigung und Sanierung der Verschmutzung** von Luft/Wasser/Boden (inkl. Umweltschutz),
- **z. B. Schadensausgleichskosten [€]** (inkl. der Zahlung von Geldbußen und Sanktionen, die von Regulierungsbehörden oder staatlichen Behörden angeordnet werden),
- **Kosten [€] für Umweltschutz und Abhilfemaßnahmen.**

**Erläuterung** der betrachteten finanziellen Effekte, der diesbezüglichen Auswirkungen und Abhängigkeiten, der Zeithorizonte des wahrscheinlichen Eintritts der Effekte.

**Erläuterung** bzgl. der kritischen Annahmen, welche bei der Quantifizierung der erwarteten finanziellen Effekte genutzt werden (einschließlich der Quellen und der Grad der Unsicherheit).

**Erläuterung** bzgl. der Hintergrundinformationen.

> Inkl. Beschreibung der wesentlichen Vorfälle und Ablagerungen, die infolge von Verschmutzungen negative Auswirkungen auf die Umwelt hatten und/oder potenziell negative Auswirkungen auf die Zahlungsströme, die Finanzlage und die Ertragslage des Unternehmens in kurz-, mittel- und langfristigen Zeithorizonten haben werden.

#### 4.2.4 ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen

##### Angabepflicht E3-4: Wasserverbrauch

Jeweils der **Gesamtwasserverbrauch** [m<sup>3</sup>]

- des Unternehmens im Hinblick auf eigene Geschäftstätigkeiten,
- im Zusammenhang mit den eigenen Geschäftstätigkeiten in **Gebieten mit Wasserrisiken**.

Jeweils das **Gesamtvolumen** [m<sup>3</sup>]

- des **zurückgewonnenen und wiederverwendeten Wassers**,
- des **gespeicherten Wassers** sowie der Veränderung bei der Speicherung (im Hinblick auf eigene Geschäftstätigkeiten)

**Erläuterung** der erforderlichen Hintergrundinformationen zu den aufgeführten Aspekten, zur Wasserqualität sowie zu den verwendeten Methoden bei der Datenerhebung und Standards.

> Vor allem **Erläuterung** der Berechnungsmethoden und die Anteile der Messergebnisse, die aus direkten Messungen, Probenahmen und Extrapolationen bzw. Schätzungen resultieren.

**Wasserintensität** (im Hinblick auf eigene Geschäftstätigkeiten)

$$\text{Wasserintensität} = \frac{\text{Gesamtwasserverbrauch im eigenen Betrieb [m}^3\text{]}}{\text{Nettoumsatzerlöse [Mio €]}}$$

##### Hinweis

Quantifizierung der finanziellen Effekte im Zusammenhang mit wesentlichen Chancen nicht notwendig, wenn diese Angabe nicht die qualitativen Merkmale von Informationen erfüllt.

##### Vorfall

z. B. Produktionsunterbrechung, die Umweltverschmutzung bewirkt hat

##### ERLEICHTERUNG ANGABEPFLICHT

**E2-6:** Alle Unternehmen können im ersten Jahr der Nachhaltigkeitsberichterstattung **die erwarteten finanziellen Auswirkungen von themenspezifischen Auswirkungen, Risiken und Chancen auslassen**.

In den ersten drei Jahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind qualitative Angaben zulässig.

##### Tipp

Ermittlung der Daten z. B. anhand von Zählerständen, Prozessdaten, Rechnungen

##### Tipp

Ermittlung der Wasserqualität z. B. anhand von Angaben der Wasserversorger, Wasseranalysen, Datenbanken

##### Tipp

Ermittlung der Wasserqualität z. B. anhand von Wasseranalysen, Datenbanken, Angaben der Wasserversorger

##### Tipp

Hinzuziehen der Abteilung Buchhaltung/ Finanzen

##### Hinweis

freiwillige Angabe von Informationen zur Entnahme und Ableitung von Wasser

**Tipp**

Hinzuziehen der Abteilung  
Buchhaltung/ Finanzen

Angabe der erwarteten finanziellen  
Effekte aus monetärerer Sicht als  
Einzelbetrag oder Spanne.

**Hinweis**

Qualitative Informationen zulässig,  
sofern Quantifizierung unverhältnis-  
mäßige Kosten und Anstrengungen  
verursacht.

**Hinweis**

Quantifizierung der finanziellen Effekte  
im Zusammenhang mit wesentlichen  
Chancen nicht notwendig, wenn diese  
Angabe nicht die qualitativen Merkmale  
von Informationen erfüllt.

**ERLEICHTERUNG ANGABEPFLICHT**

**E3-5:** Alle Unternehmen können  
im **ersten Jahr** der Nachhaltig-  
keitsberichterstattung **die erwarteten finanziellen Auswirkungen von themenspezifischen Auswirkungen, Risiken und Chancen auslassen.**

In den **ersten drei Jahren** der  
Nachhaltigkeitsberichterstattung  
sind qualitative Angaben zulässig.

Folgende Gebiete sind nach ESRS  
Gebiete mit schutzbedürftiger  
biologischer Vielfalt:

- Natura-2000-Schutzgebiete,
- UNESCO-Welterbestätten,
- Schlüsselgebiete der biologischen Vielfalt (Key Biodiversity Areas, KBA) und
- weitere Schutzgebiete nach Anhang II Anlage D der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission.

**Angabepflicht E3-5: Erwartete finanzielle Effekte durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen**

**Quantifizierung** der **erwarteten finanziellen Effekte** in **monetärer Hinsicht** (bevor Maßnahmen bzgl. Wasser- und Meeresressourcen in Betracht gezogen werden).

**Erläuterung** der betrachteten finanziellen Effekte, der diesbezüglichen Auswirkungen und Abhängigkeiten, der Zeithorizonte des wahrscheinlichen Eintritts der Effekte.

**Erläuterung** bzgl. der kritischen Annahmen, welche bei der Quantifizierung der erwarteten finanziellen Effekte genutzt werden (einschließlich der Quellen und der Grad der Unsicherheit).

**4.2.5 ESRS E4 Biodiversität und Ökosysteme****ERLEICHTERUNG ANGABEPFLICHT****Erleichterung bzgl. der quantitativen und qualitativen Angabepflichten des ESRS E4:**

Alle Unternehmen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Mitarbeitenden während des Geschäftsjahrs nicht übersteigen, können in den **ersten zwei Jahren** der Nachhaltigkeitsberichterstattung **alle quantitativen und qualitativen Angabepflichten des ESRS E4 auslassen.**

**Angabepflicht E4-5: Kennzahlen für die Auswirkungen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen**

Sofern das Unternehmen **Standorte** in oder **in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität** erfasst hat, die das Unternehmen

- gepachtet hat, besitzt oder bewirtschaftet und
- negativ beeinflusst

ist hinsichtlich dieser **Standorte** anzugeben:

- **Anzahl** der Standorte und
- **Fläche** der Standorte [Hektar].

**Erläuterung** und Angabe **relevanter Kennzahlen**, sofern das Unternehmen unmittelbar einen **Beitrag zu den Einflussfaktoren** in Bezug auf **Landnutzungsänderungen, Süßwasser- und/oder Meeresnutzungsänderungen** leistet (Berücksichtigung der eigenen Unternehmenstätigkeiten).

**Erläuterung** der verwendeten Methoden und Kennzahlen (einschließlich der Gründe für die Wahl dieser), die Annahmen, die Grenzen, die Unsicherheiten sowie weitere Hintergrundinformationen.

#### HINWEISE

##### Mögliche Kennzahlen:

- Änderung der Landbedeckung über die Zeit (z. B. ein Jahr, fünf Jahre) (z. B. Entwaldung; Bergbau)
- Änderungen über die Zeit (z. B. ein Jahr, fünf Jahre) im Hinblick auf die Bewirtschaftung des Ökosystems (z. B. Intensivierung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung)
- Änderung der räumlichen Konfiguration der Landschaft (z. B. Ökosysteme werden anders vernetzt)
- Änderungen hinsichtlich der strukturellen Vernetzung von Ökosystemen
- Funktionale Konnektivität (z. B. wie wirksam sich Individuen an Land, im Süßwasser und in den Meeren ausbreiten)

#### Hinweis

Mögliche Methoden zur Datenerfassung:

- **Primärdaten** (Erfassung vor Ort),
- **Sekundärdaten** (inkl. Geodaten-schichten, die von geografischen Standortdaten zu den Geschäftstätigkeiten überlagert sind),
- **Modellierte Zustandsdaten** zur biologischen Vielfalt (modellbasierte Ansätze zur Erfassung von Indikatoren auf Ebene der Ökosysteme).

### Angabepflicht E4-6: Erwartete finanzielle Effekte durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

**Quantifizierung** der **erwarteten finanziellen Effekte** in **monetärer Hinsicht** (bevor Maßnahmen bzgl. der biologischen Vielfalt und Ökosysteme in Betracht gezogen werden).

**Erläuterung** der betrachteten finanziellen Effekte, der diesbezüglichen Auswirkungen und Abhängigkeiten, der Zeithorizonte des wahrscheinlichen Eintritts der Effekte.

**Erläuterung** bzgl. der kritischen Annahmen, welche bei der Quantifizierung der erwarteten finanziellen Effekte genutzt werden (einschließlich der Quellen und der Grad der Unsicherheit).

#### HINWEISE

- Qualitative Informationen zulässig, sofern Quantifizierung unverhältnismäßige Kosten und Anstrengungen verursacht.
- Quantifizierung der finanziellen Effekte im Zusammenhang mit wesentlichen Chancen nicht notwendig, wenn diese Angabe nicht die qualitativen Merkmale von Informationen erfüllt.

#### Tipps

Hinzuziehen der Abteilung Buchhaltung/ Finanzen

Angabe der erwarteten finanziellen Effekte aus monetärerer Sicht als Einzelbetrag oder Spanne.

#### ERLEICHTERUNG ANGABEPFLICHT

**E4-6:** Alle Unternehmen können im **ersten Jahr** der Nachhaltigkeitsberichterstattung **die erwarteten finanziellen Auswirkungen von themenspezifischen Auswirkungen, Risiken und Chancen auslassen**.

In den **ersten drei Jahren** der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind qualitative Angaben zulässig.

**Tipp**

Ermittlung der Informationen z. B. mit der Materialflusskostenrechnung nach DIN EN ISO 14051:2011

**Produkte/ Sachanlagen**

z. B. IT-Ausrüstung, Möbel, Maschinen, Gebäude

**Materialien**

z. B. Textilien, Holz, Metall

Berechnung des prozentualen Anteils mit folgendem Nenner:  
*Gesamtgewicht im Berichtszeitraum genutzte Materialien*

**Tipp**

Beschaffung einbeziehen

**Tipp**

Abfallbeauftragte einbeziehen

**Tipp**

Ermittlung der Informationen z. B. mit der Materialflusskostenrechnung nach DIN EN ISO 14051:2011

**Hinweis**

Je nach Produkt- oder Materialtyp ist ein Bewertungskriterium ausreichend.

**4.2.6 ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft****Angabepflicht E5-4: Ressourcenzuflüsse**

**Erläuterung** der wesentlichen Ressourcenzuflüsse, die bei Unternehmensaktivitäten oder entlang der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette genutzt werden. D. h. Ressourcenzuflüsse von

- **Produkten** (inkl. Verpackungen) und Sachanlagen,
- **Materialien**, einschließlich Benennung von kritischen Ressourcen und Seltenen Erden,
- **Wasser**.

**Im Berichtszeitraum eingesetzte Materialien** (für Produktherstellung/ Dienstleistungen):

- **Gesamtgewicht [t oder kg]** der **genutzten Produkte, technische und biologische Materialien**,
- **Anteil [%]** der **biologischen Materialien** (inkl. Verpackungen), die genutzt und nachhaltig beschafften werden (inkl. Informationen zum angewendeten Zertifizierungssystem),
- **Anteil [%]** der **Biokraftstoffen**, die für nicht energetische Zwecke eingesetzt und nachhaltig beschafft werden (inkl. Informationen über das angewendete Zertifizierungssystem),
- **Gewicht [t oder kg]** und **Anteil [%]** der **wiederverwendeten oder recycelten sekundären Komponenten, Produkte und Materialien** (inkl. Verpackungen).

Sofern sich die Kategorien „Wiederverwendung“ und „Recycling“ überlagern:

- > **Erläuterung**, wie Doppelzählungen umgangen werden und welche Entscheidungen diesbezüglich beschlossen wurden.

**Erläuterung/Benennung** der verwendeten Methoden zur Datenerfassung sowie ob Daten auf direkten Messungen oder Schätzungen basieren (inkl. der getroffenen Annahmen).

**Angabepflicht E5-5: Ressourcenabflüsse****Erzeugte Produkte und Materialien**

**Erläuterung** der **wichtigsten Produkte und Materialien**, die aus den Produktionsverfahren des Unternehmens resultieren und entsprechend kreislaforientierter Grundlagen entworfen sind.

- > Inkl. Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Reparaturfähigkeit, Demontage, Wiederaufbereitung, Aufbereitung, Recycling, Rückführung, in den biologischen Kreislauf oder Optimierung der Verwendung des Produkts oder Materials durch weitere kreislaforientierte Geschäftsmodelle.

**erwartete Haltbarkeit** der vom Unternehmen in Verkehr gebrachten Produkten im Verhältnis zum Branchendurchschnitt (je Produktgruppe) [%]

**recyclebarer Anteil** [%] in Produkten und den jeweiligen Verpackungen

**Erläuterung** der **Reparierbarkeit** von Produkten.

> Sofern möglich unter Anwendung eines etablierten Bewertungssystems.

### Erzeugte Abfälle

**Erläuterung** der **Abfallströme**, die für den Sektor des Unternehmens oder die Unternehmenstätigkeiten von Interesse sind (z. B. Elektronikabfälle bei Unternehmen im Unterhaltungselektroniksektor) sowie die in den Abfällen enthaltenen **Materialien** (z. B. Biomasse, Metalle, Textilien).

**Erläuterung** von **Hintergrundinformationen** über angewendete Berechnungsmethoden, Kriterien und Annahmen zur Ermittlung und Klassifizierung von Produkten, deren Konzeption auf kreislauforientierten Grundsätzen basiert.

> Inkl. Informationen zur Datenbeschaffung (direkte Messungen, Schätzungen) und dabei getroffene Annahmen.

### Erzeugte Abfälle – Abfallaufkommen [t oder kg] Gesamtabfallaufkommen

- gefährliche Abfälle
- nicht gefährliche Abfälle
- nicht recycelte Abfälle (zusätzlich: Anteil [%])

**vor der Beseitigung abgeführte Abfallmenge, Abfälle zur Verwertung** aufgliedert nach

- gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen;
- Verwertungsverfahren:
  - Vorbereitung zur Wiederverwendung,
  - Recycling,
  - sonstige Verwertungsverfahren

**die zur Beseitigung vorgesehene Abfallmenge,** aufgliedert nach

- gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen;
- Abfallbehandlungen:
  - Verbrennung,
  - Deponierung und
  - sonstige Arten der Beseitigung

**radioaktive Abfälle**

### Tipp

tabellarische Darstellung

Berechnung des prozentualen Anteils mit folgendem Nenner:

*Gesamtgewicht im Berichtszeitraum genutzte Materialien*

### Tipp

Zuhilfenahme der Abfallbeschreibung des Europäischen Abfallkatalogs der Abfallverbringungsverordnung

### Hintergrundinformation

z. B. Angaben, ob Verwendung von modellierten Daten oder Daten aus direkten Messungen (z. B. Abfallübertragungsbelege von rechtlich verpflichteten Abfallsammlern)

### Tipp

Ermittlung der Informationen z. B. anhand einer Abfallbilanz

### Tipp

Verwertungsverfahren vgl. Kreislaufwirtschaftsgesetz Anlage 2 (R1-R13)

### Tipp

Beseitigungsverfahren vgl. Kreislaufwirtschaftsgesetz Anlage 1 (D1-D15)

Radioaktive Abfälle nach Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates)

**Tipp**

Hinzuziehen der Abteilung  
Buchhaltung/ Finanzen

Angabe der erwarteten finanziellen  
Effekte aus monetärerer Sicht als Spanne.

**ERLEICHTERUNG ANGABEPFLICHT**

**E5-6:** Alle Unternehmen können im **ersten Jahr** der Nachhaltigkeitsberichterstattung **die erwarteten finanziellen Auswirkungen von themenspezifischen Auswirkungen, Risiken und Chancen auslassen.**

In den **ersten drei Jahren** der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind qualitative Angaben zulässig.

**Angabepflicht E5-6: Erwartete finanzielle Effekte durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft**

**Quantifizierung der erwarteten finanziellen Effekte** in **monetärer Hinsicht** (bevor Maßnahmen bzgl. Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft in Betracht gezogen werden).

**Erläuterung** der betrachteten finanziellen Effekte, der diesbezüglichen Auswirkungen und Abhängigkeiten, der Zeithorizonte des wahrscheinlichen Eintritts der Effekte.

**Erläuterung** bzgl. der kritischen Annahmen, welche bei der Quantifizierung der erwarteten finanziellen Effekte genutzt werden (einschließlich der Quellen und der Grad der Unsicherheit).

**HINWEISE**

- Qualitative Informationen zulässig, sofern Quantifizierung unverhältnismäßige Kosten und Anstrengungen verursacht.
- Quantifizierung der finanziellen Effekte im Zusammenhang mit wesentlichen Chancen nicht notwendig, wenn diese Angabe nicht die qualitativen Merkmale von Informationen erfüllt.

**Tipp**

Einbezug der Personalabteilung  
zur Datenermittlung

Für Länder, in denen das Unternehmen mindestens 50 Arbeitnehmer hat, die mindestens 10 % der Gesamtzahl der Arbeitnehmer des Unternehmens entsprechen.

**4.3 Sozialinformationen (S)**

**4.3.1 ESRS S1 Arbeitskräfte des Unternehmens**

**Angabepflicht S1-6: Merkmale der Arbeitnehmer des Unternehmens**

Angabe der **Gesamtzahl der Arbeitnehmer des Unternehmens nach Personalzahl** entsprechend der folgenden **Tabellen**:

Geschlecht	Zahl der Arbeitnehmer (Personenzahl)
Männlich	xxx
Weiblich	xxx
Divers	xxx
Keine Angaben	xxx
Gesamtzahl der Arbeitnehmer	xxx

Land	Zahl der Arbeitnehmer (Personenzahl)
Land A	xxx
Land B	xxx



Angabe von **Informationen über die Arbeitnehmer** des Unternehmens **nach Art des Vertrags**, aufgliedert nach Geschlecht (Personenzahl oder Vollzeitäquivalente (VZÄ)) entsprechend der folgenden **Tabelle**:

[Berichtszeitraum]

weiblich	männlich	sonstige (*)	keine Angaben	insgesamt
Zahl der Arbeitnehmer (Personenzahl/VZÄ)				
xxx	xxx	xxx	xxx	xxx
Zahl der Arbeitnehmer mit unbefristeten Arbeitsverträgen (Personenzahl/VZÄ)				
xxx	xxx	xxx	xxx	xxx
Zahl der Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverträgen (Personenzahl/VZÄ)				
xxx	xxx	xxx	xxx	xxx
Zahl der Abrufrkräfte (Personenzahl/VZÄ)				
xxx	xxx	xxx	xxx	xxx

(\*) Geschlecht gemäß den eigenen Angaben der Arbeitnehmer

**Angabe** eines Querverweises der Informationen zur Gesamtzahl der Arbeitnehmer des Unternehmens (aufgliedert nach Geschlecht, Land) auf die repräsentativste Zahl im Abschluss.

**Gesamtzahl** der Arbeitnehmer, die das Unternehmen während des Berichtszeitraums verlassen haben.

**Quote der Arbeitnehmerfluktuation [%]** im Berichtszeitraum sowie **Erläuterung** der angewendeten Methodik.

$$\text{Fluktuationsquote} = \frac{\text{Gesamtzahl der Arbeitnehmer, die das Unternehmen freiwillig oder aufgrund von Entlassung, wegen des Eintritts in den Ruhestand oder Tod verlassen (im Berichtszeitraum)}}{\text{durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer im Berichtszeitraum}}$$

**Erläuterung** der zur Zusammenstellung der Daten angewendeten Methoden und Annahmen, inkl.

- **Erläuterung**, ob Daten als Personenzahl oder Vollzeitäquivalente (inkl. **Erläuterung** der Definition von VZÄ) dargelegt werden,
- **Erläuterung**, ob die Zahlen am Ende des Berichtszeitraums als Durchschnitt des Berichtszeitraums oder auf Basis einer anderen Methode dargelegt werden.

Ggf. **Erläuterung** von Hintergrundinformationen zum Verständnis der Angaben.

z. B. Fluktuation der Zahl der Arbeitnehmer im Berichtszeitraum

Sofern dem Unternehmen keine Daten vorliegen, ist die Zahl mittels **Schätzung** zu ermitteln. **Erläuterung** der Basis der Aufstellung der angewendeten Schätzung.

NACE-Code entspricht der Klassifikation von Wirtschaftszweigen in der EU.

**Tipp**

Einbezug der Personalabteilung zur Datenermittlung

z. B. signifikante Fluktuation der Zahl der im Unternehmen beschäftigten Fremdarbeitskräfte des Unternehmens im Berichtszeitraum sowie zwischen dem aktuellen und vorherigen Berichtszeitraum

**ERLEICHTERUNG ANGABEPFLICHT**

**S1-7:** Alle Unternehmen können im **ersten Jahr** der Nachhaltigkeitsberichterstattung **alle Datenpunkte der Angabepflicht auslassen**.

**Tipp**

Einbezug der Personalabteilung zur Datenermittlung

**Hinweis**

Sofern ein Arbeitnehmer von mehr als einem Tarifvertrag abgedeckt ist, wird dieser nur einmal gezählt.

Vgl. Tabelle: Abdeckungsquoten, Spalte 2

Vgl. Tabelle: Abdeckungsquoten, Spalte 3

**Angabepflicht S1-7: Merkmale der Fremdarbeitskräfte des Unternehmens**

**Anzahl** der Personen, die mit dem Unternehmen einen Vertrag hinsichtlich der Erbringung von Arbeitsleistung haben („Selbstständige“)

+ **Anzahl** der Personen, die **von Unternehmen zur Verfügung** gestellt werden, die im Wesentlichen im Bereich der „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“ (NACE-Code N78) tätig sind

---

= **Anzahl** der im Unternehmen **tätigen Fremdarbeitskräfte**

**Erläuterung** der zur Zusammenstellung der Daten angewendeten Methoden und Annahmen, inkl.:

- **Erläuterung**, ob Zahl der Fremdarbeitskräfte als Personenzahl oder Vollzeitäquivalente (inkl. Erläuterung der Definition von VZÄ) dargelegt wird,
- **Erläuterung**, ob die Zahl am Ende des Berichtszeitraums als Durchschnitt des Berichtszeitraums oder auf Basis einer anderen Methode dargelegt wird.

Ggf. **Erläuterung** von Hintergrundinformationen zum Verständnis der Angaben.

**Angabepflicht S1-8: Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog**

**Tarifvertragliche Abdeckung**

**Anteil [%] der gesamten Arbeitnehmer unter den Arbeitskräften** des Unternehmens, die über **Tarifverträge** verfügen.

$$\text{Anteil} = \frac{\text{Zahl der tarifvertraglich abgedeckten Arbeitnehmer}}{\text{Zahl der Arbeitnehmer}} \times 100$$

**Benennung/Erläuterung**, ob das Unternehmen im Europäischen Wirtschaftsraum einen oder mehrere Tarifverträge hat.

**Anteil [%] der Arbeitnehmer des Unternehmens**, für die dieser **Tarifvertrag bzw. diese Tarifverträge gelten** (für jedes Land, in welchem das Unternehmen über eine *signifikante Zahl an Arbeitnehmern* verfügt).

**Anteil [%] der eigenen Arbeitnehmer außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums**, die durch **Tarifverträge** abgedeckt werden (Aufgliederung nach Region).

## Sozialer Dialog

**Anteil [%]** der **Arbeitnehmer**, die von **Arbeitnehmervertretern** abgedeckt sind, mit Angaben auf Länderebene je EWR-Land, in welchem das Unternehmen über eine *signifikante Zahl an Arbeitnehmern verfügt*.

Vgl. Tabelle: Abdeckungsquoten, Spalte 4

$$\text{Anteil} = \frac{\text{Zahl der Arbeitnehmer, die in Niederlassungen mit Arbeitnehmervertreter arbeiten}}{\text{Zahl der Arbeitnehmer}} \times 100$$

### Hinweis

Für Länder mit nur einer Niederlassung ergibt sich ein Prozentsatz von 100% oder 0%.

### HINWEISE

Länder, in denen das Unternehmen über eine *signifikante Zahl an Arbeitnehmern* verfügt sind Länder, in denen das Unternehmen mindestens 50 Arbeitnehmer hat (die mindestens 10 % der Gesamtzahl der Arbeitnehmer des Unternehmens ausmacht).

## Tabelle: Abdeckungsquoten

Abdeckungsquote	Tarifvertragliche Abdeckung		Sozialer Dialog
	Arbeitnehmer – EWR (für Länder mit > 50 Arbeitnehmern (nach Personenzahl), die > 10 % der Gesamtzahl der Arbeitnehmer des Unternehmens ausmachen)	Arbeitnehmer – Nicht-EWR-Länder (Schätzung für Regionen mit > 50 Arbeitnehmern, die > 10 % der Gesamtzahl ausmachen)	
0 bis 19 %		Region A	
20 bis 39 %	Land A	Region B	
40 bis 59 %	Land B		Land A
60 bis 79 %			Land B
80 bis 100%			

### ERLEICHTERUNG ANGABEPFLICHT

**S1-8:** Alle Unternehmen können im **ersten Jahr** der Nachhaltigkeitsberichterstattung die **Angaben hinsichtlich der eigenen Arbeitskräfte in Nicht-EWR-Ländern auslassen**.

**Oberste Führungsebene (nach ESRS):**

Eine oder zwei Ebenen unterhalb der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane.

**Tipp**

Einbezug der Personalabteilung zur Datenermittlung

**Referenzwerte sind mit niedrigsten Lohn** zu vergleichen

**Im EWR**

Hinzugezogene Referenzwerte dürfen nicht niedriger sein als der gesetzliche Mindestlohn (Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union). In Deutschland gilt seit 1. Januar 2025 ein Mindestlohn von 12,82 €.

**Tipp**

Einbezug der Personalabteilung zur Datenermittlung

**schwierige/relevante Lebensereignisse**

- Krankheit
- Arbeitslosigkeit (ab dem Zeitpunkt, zu dem die Arbeitskraft für das Unternehmen arbeitet)
- Arbeitsunfälle
- Erwerbsunfähigkeit
- Elternurlaub sowie
- Ruhestand

**Angabepflicht S1-9: Diversitätskennzahlen**

Jeweils **Anzahl** und **Anteil [%]**:

- **Geschlechterverteilung auf der obersten Führungsebene,**
- **Verteilung der Arbeitnehmer** in Abhängigkeit von der **Altersgruppe** (unter 30 Jahren, 30 bis 50 Jahre, über 50 Jahre).

*Angabe der Definition „obersten Führungsebene“, sofern das Unternehmen eine vom ESRS abweichende Definition verwendet hat.*

**Angabepflicht S1-10: Angemessene Entlohnung**

**Benennung/Erläuterung**, ob sämtliche Arbeitnehmer des Unternehmens entsprechend den geltenden Referenzwerten eine angemessene Entlohnung bekommen.

Sofern nicht alle Arbeitnehmer des Unternehmens entsprechend den geltenden Referenzwerten eine angemessene Entlohnung bekommen:

- **Benennung**, in welchen Ländern die Arbeitnehmer unter den Referenzwerten bezüglich einer angemessenen Entlohnung bezahlt werden.
- **Anteil [%]** der **Arbeitnehmer**, deren **Lohn** sich **unterhalb dem Referenzwert** des entsprechenden Landes befindet.

**HINWEISE****niedrigster Lohn:**

- Berechnung für die niedrigste Entgeltkategorie (ohne Praktikanten und Auszubildende) basierend auf dem Grundeinkommen zuzüglich sämtlicher Zusatzzahlungen, die allen Arbeitnehmern zustehen.
- Gesonderte Angabe des niedrigsten Lohns für jedes Land, in dem das Unternehmen aktiv ist (Ausnahme: Nicht-EWR-Länder, wenn der jeweilige angemessene Lohn oder Mindestlohn auf subnationaler Ebene festgesetzt wird. (In diesem Fall müssen keine landesweiten Angaben gemacht werden. Angaben können sich auf einzelne Regionen beziehen).

**Angabepflicht S1-11: Soziale Absicherung**

**Benennung/Erläuterung**, ob sämtliche Arbeitnehmer des Unternehmens durch öffentliche Programme oder durch im Unternehmen gegebene Leistungen gegen Verdienstauffälle infolge eines schwierigen/relevanten Lebensereignisses abgesichert sind.

In Deutschland verpflichtende Standards: Rentenversicherungsbeiträge, Elternzeit, Sozialversicherungsbeiträge, Gesetzliche Krankenkasse etc.

Sofern nicht alle Arbeitnehmer des Unternehmens über eine soziale Absicherung verfügen:

- **Benennung** der Länder, in denen Arbeitnehmern keine soziale Absicherung im Hinblick auf ein oder mehrere schwierige/relevante Lebensereignisse gewährleistet wird.
- **Benennung/Erläuterung** der Art der Arbeitnehmer, die bei den schwierigen/relevanten Lebensereignissen über keine soziale Absicherung verfügen (Angabe für jedes Land).

### Angabepflicht S1-12: Menschen mit Behinderung

**Anteil [%]** der **Menschen mit Behinderungen innerhalb der Arbeitnehmer** des Unternehmens (vorbehaltlich der rechtlichen Restriktionen für die Datenerhebung).

**Benennung/Erläuterung** sämtlicher erforderlicher Hintergrundinformationen in Bezug auf die Methodik der Datenerhebung.

### Angabepflicht S1-13: Kennzahlen für Weiterbildung und Kompetenzentwicklung

**Anteil [%]** der **Arbeitnehmer**, die an regelmäßigen **Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen** beteiligt waren. (*Aufgliederung nach Geschlecht*)

Hierzu Berechnung von Folgendem:

- **Anzahl/Anteil** der **Leistungsüberprüfung pro Arbeitnehmer**
- **Anzahl** der **Überprüfungen in Relation zur vereinbarten Anzahl** von **Überprüfungen durch das Management**

**durchschnittliche Zahl** der **Schulungsstunden pro Arbeitnehmer** (*Aufgliederung nach Geschlecht*)

$$\text{Zahl der Schulungsstunden} = \frac{\text{Gesamtzahl angebotener \& von Arbeitnehmern absolvierte Schulungsstunden}}{\text{Anzahl der Arbeitnehmer nach Geschlechterkategorie}}$$

#### HINWEISE

##### Regelmäßige Leistungsüberprüfung:

Überprüfung, die mindestens einmal im Jahr unter Kenntnisnahme der Arbeitnehmer stattfindet. Die Überprüfung basiert auf Kriterien, die den Arbeitnehmern und deren Vorgesetzten geläufig sind.

#### ERLEICHTERUNG ANGABEPFLICHT

**S1-11:** Alle Unternehmen können im **ersten Jahr** der Nachhaltigkeitsberichterstattung **alle Angaben der Angabepflicht auslassen**.

#### Tipp

Einbezug der Personalabteilung zur Datenermittlung

z. B. Informationen bzgl. der Auswirkungen verschiedener rechtlicher Definitionen von Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichen Ländern, in denen das Unternehmen aktiv ist.

#### ERLEICHTERUNG ANGABEPFLICHT

**S1-12:** Alle Unternehmen können im **ersten Jahr** der Nachhaltigkeitsberichterstattung **alle Angaben der Angabepflicht auslassen**.

#### Tipp

Einbezug der Personalabteilung zur Datenermittlung

#### Hinweis

Verwendung der in Angabepflicht S1-6 aufgeführten Arbeitnehmerzahl im Nenner.

#### Hinweis

Verwendung der in Angabepflicht S1-6 aufgeführten Zahlen für die Gesamtbeschäftigten und die Gesamtbeschäftigten nach Geschlecht zur Berechnung des gesamten Schulungsdurchschnitts und den Durchschnitt nach Geschlechtskategorie.

#### Hinweis

Die bei dieser Angabepflicht aufgeführten Informationen können im Hinblick auf die Fremdarbeitskräfte des Unternehmens freiwillig dargelegt werden.

#### ERLEICHTERUNG ANGABEPFLICHT

**S1-13:** Alle Unternehmen können im **ersten Jahr** der Nachhaltigkeitsberichterstattung **alle Angaben der Angabepflicht auslassen**.

**Tipp**

Einbezug der Personalabteilung zur Datenermittlung

**Hinweis**

Berücksichtigung von Todesfälle aufgrund arbeitsbedingter Verletzungen.

**Hinweis**

Berechnung der Ausfalltage unter Einbezug des ersten vollen und des letzten Tags der Abwesenheit. Berechnungen basieren auf Kalendertagen, d. h. Tage, an denen die entsprechende Person nicht für die Arbeit eingeplant ist (z. B. Wochenende, Feiertage), zählen als Ausfalltage.

**ERLEICHTERUNG ANGABEPFLICHT**

**S1-14:** Alle Unternehmen können im **ersten Jahr** der Nachhaltigkeitsberichterstattung alle Datenpunkte hinsichtlich arbeitsbedingter Erkrankungen, Anzahl der Ausfalltage wegen Versetzungen, Unfällen, Todesfällen sowie arbeitsbedingten Erkrankungen auslassen. Daneben können im **ersten Jahr** die Angaben zu Fremdarbeitskräften vernachlässigt werden.

**Angabepflicht S1-14: Kennzahlen für den Gesundheitsschutz**

**Anteil [%] der Personen unter den Arbeitskräften** des Unternehmens, die basierend auf gesetzlichen Anforderungen und/oder anerkannten Normen oder Leitlinien von Managementsystemen für **Gesundheit und Sicherheit des Unternehmens abgedeckt** sind.

**Anzahl der Todesfälle**, die auf arbeitsbedingte Verletzungen und Erkrankungen zurückzuführen sind.

**Anzahl und Anteil [%]** der meldepflichtigen Arbeitsunfälle

**Hinsichtlich der Arbeitnehmer des Unternehmens:**

- **Anzahl der Fälle meldepflichtiger arbeitsbedingter Erkrankungen**, unter Vorbehalt gesetzlicher Einschränkungen bei der Datenerhebung (mindestens Angabe der Fälle, die in der IAO-Liste der Berufskrankheiten benannt werden).
- **Anzahl der Ausfalltage**, die auf arbeitsbedingte Verletzungen und Todesfälle aufgrund von Arbeitsunfällen, auf arbeitsbedingte Erkrankungen und auf Todesfälle aufgrund von Erkrankungen zurückzuführen sind.

**HINWEISE**

- Arbeitsbedingte Muskel- und Skeletterkrankungen gelten als arbeitsbedingte Erkrankungen (nicht Verletzungen).
- Darzulegende Fälle betreffen Fälle arbeitsbedingter Erkrankungen, welche dem Unternehmen mitgeteilt oder infolge einer ärztlichen Überwachung im Berichtszeitraum erfasst wurden.
- Informationen sind ggf. nach Arbeitnehmern und Fremdarbeitskräfte des Unternehmens aufzugliedern.

**HINWEISE**

Falls die Gesamtzahl der geleisteten Arbeitsstunden nicht direkt ermittelt werden kann, sind Schätzungen basierend auf der normalen oder Standardarbeitsstunden unter Beachtung des Anrechts auf Abwesenheit mit Lohnfortzahlungen durchzuführen und zu erläutern.

### Angabepflicht S1-15: Angabepflicht S1-15 Kennzahlen für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben

Jeweils **Anteil [%]** der Arbeitnehmer,

- die ein **Anrecht** auf eine **Arbeitsfreistellung aus familiären Gründen** haben;
- die ein **Anrecht** auf eine **Arbeitsfreistellung aus familiären Gründen** haben und dies in Anspruch genommen haben (*Aufgliederung nach Geschlecht*).

#### HINWEISE

#### Personen, die ein Anrecht auf eine Arbeitsfreistellung aus familiären Gründen haben:

Personen, für die Regelungen, organisatorische Maßnahmen, Vereinbarungen, Verträge oder Tarifverträge Gültigkeit haben, die das Anrecht auf Arbeitsfreistellung aus familiären Gründen regeln und die ihr Anrecht beim Unternehmen angekündigt haben oder von deren Anrecht das Unternehmen Kenntnis hat.  
z. B.: Elternzeit, Urlaub für Pflegende Angehörige etc.

#### Hinweis

Sofern alle Arbeitnehmer wegen sozialpolitischer und/oder tarifvertraglicher Vereinbarungen Anrecht auf eine Arbeitsfreistellung aus familiären Gründen haben, genügt es dies aufzuführen. (Benennung/Erläuterung)

#### Tipp

Einbezug der Personalabteilung zur Datenermittlung

#### ERLEICHTERUNG ANGABEPFLICHT

**S1-15:** Alle Unternehmen können im **ersten Jahr** der Nachhaltigkeitsberichterstattung **alle Angaben der Angabepflicht auslassen**.

### Angabepflicht S1-16: Vergütungskennzahlen (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)

#### geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle [%]

Inkl. Erläuterung der Hintergrundinformationen in Bezug auf die Datenerhebung (u. a. Informationen zum Verständnis der Daten, angewendete Methodik)

$$\text{geschlechts-spez. Verdienstgefälle} = \frac{\text{Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst von männlichen Arbeitnehmern} - \text{Stundenverdienst von weiblichen Arbeitnehmern}}{\text{Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst von männlichen Arbeitnehmern}}$$

**Verhältnis der jährlichen Gesamtvergütung** der am höchsten bezahlten Einzelperson zum Median der jährlichen Gesamtvergütung sämtlicher Arbeitnehmer (ohne die am höchsten bezahlte Einzelperson) [%].

Ggf. inkl. **Erläuterung** der Hintergrundinformationen in Bezug auf die Datenerhebung (u. a. Informationen zum Verständnis der Daten, angewendete Methodik).

#### Hinweis

Angabe des Verdienstgefälles für den laufenden Berichtszeitraum und sofern es in vorherigen Nachhaltigkeitsberichten aufgeführt wurde, für die beiden vorangegangenen Berichtszeiträumen.

#### Hinweis

Berücksichtigung des Bruttostundenverdiensts aller Arbeitnehmer.

#### Hinweis

Das Verhältnis der jährlichen Gesamtvergütung kann als bereinigter Wert aufgeführt werden, der die Kraftkaufunterschiede (d. h. die unterschiedlichen Preis für gleiche Waren) zwischen den Ländern ausgleicht.

#### Hinweis

Berücksichtigung aller Arbeitnehmer.

#### Tipp

Einbezug der Personalabteilung zur Datenermittlung

**Langfristige Anreize**

z. B.:

- Aktienoptionen
- beschränkte Aktien oder Anteile
- erfolgswirksame Aktien oder Anteile
- Phantomaktien
- Wertsteigerungsrechte an Aktien
- langfristige Barauszahlungen

**Verhältnis der jährlichen  
Gesamtvergütung =**

Jährliche Gesamtvergütung  
für die höchstbezahlte Person  
im Unternehmen

Median der jährlichen Gesamtvergütung  
für die Arbeitnehmer (ohne die  
höchstbezahlte Person)

**HINWEISE**

**In Abhängigkeit von der Vergütungspolitik des Unternehmens  
ist Folgendes zu beachten:**

- direkte Vergütungen (d. h. Summe der Geldleistungen, Sachleistungen und des gesamten beizulegenden Zeitwerts aller jährlichen langfristigen Anreize),
- Grundgehalt (d. h. Summe aus garantierter, kurzfristiger und unveränderter Barvergütung),
- Geldleistungen (d. h. Summe aus Grundgehalt und Barzulagen, Bonuszahlungen, Provisionen, Bargewinnbeteiligungen und anderen Formen variabler Bezahlungen) sowie
- Sachleistungen wie Autos, private Krankenversicherung, Lebensversicherung, Wellnessprogramme.

**Angabepflicht S1-17: Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende  
Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten**

Ggf. **Erläuterung** von Hintergrundinformationen

**Tipp**

Einbezug der Personalabteilung zur Datenermittlung

**Anzahl** der im Berichtszeitraum **gemeldeten Fälle von Diskriminierung, inkl. Belästigung;**

**Anzahl** der **Beschwerden über Kanäle**, über welche Arbeitskräfte des Unternehmens Bedenken anbringen können (inkl. Beschwerdemechanismen) und ggf. bei den nationalen Kontaktstellen für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) eingereicht wurden.

Inkl. Angaben der Zahl der Verstöße gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte, die Erklärung der IAIO über grundlegende Prinzipien und Rechte.

**wesentliche Geldbußen, Sanktionen und Schadensersatzzahlungen [€]** in Verbindung mit Vorfällen und Beschwerden. Angabe eines Abgleichs der angegebenen Geldbeträge mit dem aussagekräftigsten im Abschluss dargestellten Betrag.



**erfasste schwerwiegender Vorfälle im Hinblick auf Menschenrechte**  
z. B. Zwangsarbeit, Menschenhandel oder Kinderarbeit:

- **Anzahl der schwerwiegenden Vorfälle bezüglich Menschenrechte** in Verbindung mit den Arbeitskräften des Unternehmens im Berichtszeitraum.  
Inkl. Angaben der Zahl der Verstöße gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte, die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte.
- **Geldbußen, Sanktionen und Schadensersatzzahlungen [€]** in Verbindung mit den oben angegebenen Vorfällen.  
Inkl. Abgleich der Geldbeträge mit den aussagekräftigsten im Abschluss aufgeführten Betrag.

#### ERLEICHTERUNG ANGABEPFLICHT

**Erleichterung bzgl. der quantitativen und qualitativen Angabepflichten des ESRS S1:**  
Alle Unternehmen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Mitarbeitenden während des Geschäftsjahrs nicht übersteigen, können im **ersten Jahr** der Nachhaltigkeitsberichterstattung **alle quantitativen und qualitativen Angabepflichten des ESRS S1 auslassen.**

### 4.3.2 ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

#### ERLEICHTERUNG ANGABEPFLICHT

**Erleichterung bzgl. der quantitativen und qualitativen Angabepflichten des ESRS S2:**  
Alle Unternehmen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Mitarbeitenden während des Geschäftsjahrs nicht übersteigen, können in den ersten zwei Jahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung **alle quantitativen und qualitativen Angabepflichten des ESRS S2 auslassen.**

#### Hinweis

Bei ESRS S2 „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette“ gibt es keine Angabepflichten im Zusammenhang mit Kennzahlen.

### 4.3.3 ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften

#### ERLEICHTERUNG ANGABEPFLICHT

**Erleichterung bzgl. der quantitativen und qualitativen Angabepflichten des ESRS S3:**  
Alle Unternehmen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Mitarbeitenden während des Geschäftsjahrs nicht übersteigen, können in den ersten zwei Jahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung **alle quantitativen und qualitativen Angabepflichten des ESRS S3 auslassen.**

#### Hinweis

Bei ESRS S3 „Betroffene Gemeinschaften“ gibt es keine Angabepflichten im Zusammenhang mit Kennzahlen.

### 4.3.4 ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer

#### ERLEICHTERUNG ANGABEPFLICHT

**Erleichterung bzgl. der quantitativen und qualitativen Angabepflichten des ESRS S4:**  
Alle Unternehmen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Mitarbeitenden während des Geschäftsjahrs nicht übersteigen, können in den ersten zwei Jahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung **alle quantitativen und qualitativen Angabepflichten des ESRS S4 auslassen.**

#### Hinweis

Bei ESRS S4 „Verbraucher und Endnutzer“ gibt es keine Angabepflichten im Zusammenhang mit Kennzahlen.

## 4.4 Governance-Informationen (G)

### 4.4.1 ESRS G1 Unternehmensführung

#### Angabepflicht G1-4: Korruptions- oder Bestechungsfälle

##### Tipp

ggf. Hinzuziehen der Geschäftsführung zur Datenermittlung

**Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften** (innerhalb des Berichtszeitraums):

- **Anzahl** der Verurteilungen,
- **Höhe der Geldstrafen** [€].

**Benennung/Erläuterung** sämtlicher getroffener Maßnahmen, um Verstößen gegen Verfahren und Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung entgegenzuwirken (ggf. in tabellarischer Form).

##### HINWEISE

Fälle mit beteiligten Akteuren aus der Wertschöpfungskette sind nur dann bei den Angaben zu berücksichtigen, wenn das Unternehmen oder dessen Arbeitskräfte direkt beteiligt sind.

##### Tipp

ggf. Hinzuziehen der Geschäftsführung zur Datenermittlung

##### Beispiele für finanzielle Zuwendungen

- Spenden
- Darlehen
- Sponsoring
- Vorschüsse für Dienstleistungen

##### Beispiele für Sachleistungen

- Werbung
- Nutzung von Einrichtungen
- Design
- Druck
- Mitgliedschaft in Leitungsorganen
- gespendete Ausrüstung
- Beschäftigung oder Beratung für gewählte oder für ein Amt kandidierende Politiker

##### Hinweis

Kurze Ausarbeitung der relevantesten Ansichten des Unternehmens bezüglich dieser Themen, einschließlich Beschreibungen im Hinblick auf das Zusammenwirken mit den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen des Unternehmens (vgl. Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse).

#### Angabepflicht G1-5 Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten

Ggf. **Benennung** des/der Vertreter, der/die in den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen für die Aufsicht der Tätigkeiten (politischer Einflussnahme, Lobbytätigkeiten) verantwortlich ist/sind.

##### geleistete politische Zuwendungen (finanziell oder Sachleistungen):

- **Gesamter monetärer Wert** [€] der direkten und indirekten vom Unternehmen geleisteten finanziellen Zuwendungen und Sachleistungen:  
Aufgliederung
  - nach Ländern oder ggf. nach geografischen Gebieten sowie
  - nach Art des Empfängers bzw. Begünstigten.
- Ggf. **Erläuterung** der Vorgehensweise bei der Schätzung des monetären Wertes von Sachleistungen.

**Benennung/Erläuterung** des Namens des Registers und der Identifikationsnummer des Unternehmens im Register, sofern das Unternehmen im **EU-Transparenzregister** oder in einem **gleichwertigen Transparenzregister** in einem Mitgliedsstaat eingetragen ist.

**Erläuterung** der wichtigsten Themen in Bezug auf die Lobbytätigkeit des Unternehmens.

**Erläuterung** der Ernennung von Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, die in den beiden Jahren vor der Ernennung während des Berichtszeitraums über einen vergleichbaren Posten in der öffentlichen Verwaltung (inkl. Regulierungsbehörden) verfügten.

### Angabepflicht G1-6: Zahlungspraktiken

**Durchschnittliche Zeit in Tagen** zur **Begleichung einer Rechnung** (ab dem Zeitpunkt des Beginns der vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungsfrist).

**Erläuterung** der **Standardzahlungsbedingungen** des Unternehmens in Tagen (Aufgliederung nach Lieferanten).

**Anteil [%]** der **Zahlungen** des Unternehmens, bei welchen die **Standardbedingungen** verwendet werden.

**Anzahl** der aktuell anhängigen **Gerichtsverfahren** infolge von Zahlungsverzug.

**Erläuterung** der Hintergrundinformationen.

#### **Tip**

ggf. Hinzuziehen der Geschäftsführung bzw. Abteilung Buchhaltung/Finanzen zur Datenermittlung

#### **Hinweis**

Sofern zur Berechnung der durchschnittlichen Zeit zur Begleichung von Rechnungen repräsentative Stichproben genutzt wurden, muss das Unternehmen dies darlegen und die angewendete Methode kurz erläutern

## 5 Qualitative Angabepflichten nach ESRS

impact, risk an opportunity management, IRO

Angabepflichten zu

### Anmerkung

Aufgrund mangelnder Qualität der deutschen Übersetzung der ESRS wird im Fachartikel der Begriff „Vorgehensweisen“ anstatt „Verfahren“ verwendet.

### Hinweis

Angabepflichten des ESRS 2 müssen angegeben werden.

### Tipp

bifa-Methode zur Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse

### Hinweis

Die Angabepflichten des ESRS 2 sind zusammen mit den Angabepflichten im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 zu erfüllen.

### Hinweis

Angabepflichten im Zusammenhang mit IRO-1 müssen angegeben werden.

### 5.1 Umgang mit Auswirkungen, Risiken und Chancen

Vorgehensweisen	Konzepte	Maßnahmen
Zur Bestimmung und Wesentlichkeitsbewertung der Auswirkungen, Risiken und Chancen des Unternehmens.	Die das Unternehmen zum Umgang mit den Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf einen wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt anwendet.	Des Unternehmens in Bezug auf einen wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt (ggf. inkl. zur Realisierung vorgesehene Mittel)

#### 5.1.1 Angabepflichten zu Vorgehensweisen

Thematisieren die Vorgehensweise des Unternehmens, um die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen zu bestimmen und ihre Wesentlichkeit zu bewerten.

#### Angabepflichten des ESRS 2

**Angabepflicht IRO-1** – Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

Angabe von Informationen wie  
 · angewendete Verfahren und Methoden,  
 · getroffene Annahmen in Bezug auf die durchgeführte Wesentlichkeitsanalyse.

**Angabepflicht IRO-2** – In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten

Angabe von Informationen, die basierend auf der Wesentlichkeitsanalyse in der Nachhaltigkeitserklärung aufgegriffen wurden.  
 > Diesbezüglich u. a. Aufführen einer Liste mit den Angabepflichten, die bei der Ausarbeitung der Nachhaltigkeitserklärung berücksichtigt wurden.

*Allgemeine Angabepflicht des ESRS 2 wird durch spezifische Anforderungen ergänzt:*

#### Angabepflichten zu Umwelt-Standards

#### Angabepflicht zum Governance-Standard

Angabepflichten im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1.  
 · Je Standard bzw. Thema gibt es eine Angabepflicht zu Verfahren.  
 · Im Rahmen der Angabepflichten muss das Unternehmen zusätzliche Informationen in Bezug auf seine Vorgehensweise zur Ermittlung der Auswirkungen, Risiken und Chancen der jeweiligen Nachhaltigkeitsaspekte offenlegen.

### Angabepflichten zu Sozial-Standards

Bei den Angabepflichten ist anzugeben, welche **Vorgehensweisen** das Unternehmen anwendet, um

- bei potenziellen bzw. tatsächlichen positiven und negativen Auswirkungen
  - die Arbeitskräfte des Unternehmens und die Arbeitnehmervertreter (ESRS S1),
  - die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette (ESRS S2),
  - die betroffenen Gemeinschaften (ESRS S3) sowie
  - die Verbraucher und Endnutzer (ESRS S4)
 einzubeziehen;
  
- die negativen Auswirkungen auf
  - die Arbeitskräfte des Unternehmens (ESRS S1),
  - die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette (ESRS S2),
  - die betroffenen Gemeinschaften (ESRS S3) sowie
  - auf die Verbraucher und Endnutzer (ESRS S4)
 zu verbessern. (Einschließlich Angabe der Anlaufstellen, bei denen die Personengruppen Bedenken äußern können)

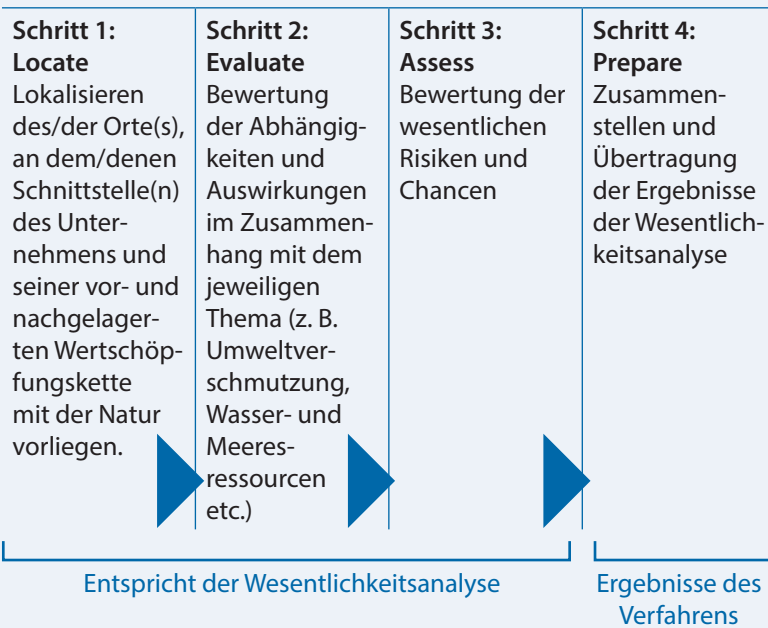
### Beispiele

- für Vorgehensweisen zur Ermittlung (und Bewertung) der Auswirkungen bzw. Risiken und Chancen:
- **E-Standards:** LEAP-Ansatz (Erläuterung siehe Hinweis-Kasten unten)
  - **G-Standard:** Workshops, Risikoanalyse
  - **S-Standards:** Einbezug ausgewählter Personengruppen anhand einer (on-line-) Umfrage oder eines Workshops

### HINWEISE

#### LEAP-Ansatz

- > Mögliches Verfahren zur Bestimmung der themenspezifischen Auswirkungen, Risiken und Chancen und anschließenden Wesentlichkeitsbewertung im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse.
- > Dient der Ermittlung und Bewertung von Problemen im Zusammenhang mit der Natur.
- > Anwendung des LEAP-Ansatzes bei den Umwelt-Standards (nach ESRS):



Der LEAP-Ansatz wurde von der Taskforce on Nature-related Financial Disclosures (TNFD) entwickelt.

#### Hinweis

In ESRS E4, AR 7-9 werden mögliche Vorgehensweisen zur Umsetzung der Schritte 1-3 des LEAP-Ansatzes ausgeführt.

**Beispiele für Konzepte**

- **E-Standards:** Klimaschutzkonzept, Energiekonzept
- **S-Standards:** Null-Toleranz-Konzept gegenüber Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz
- **G-Standard:** Konzept zur Vermeidung von Bestechung und Korruption

**Hinweis**

Angabepflichten der themenbezogenen Standards sind zusammen mit der Mindestangabepflicht zu Konzepten (MDR-P) des ESRS 2 zu erfüllen (d. h. sie müssen zusammen in der Nachhaltigkeitserklärung aufgeführt werden).

**Ausgangspunkt**

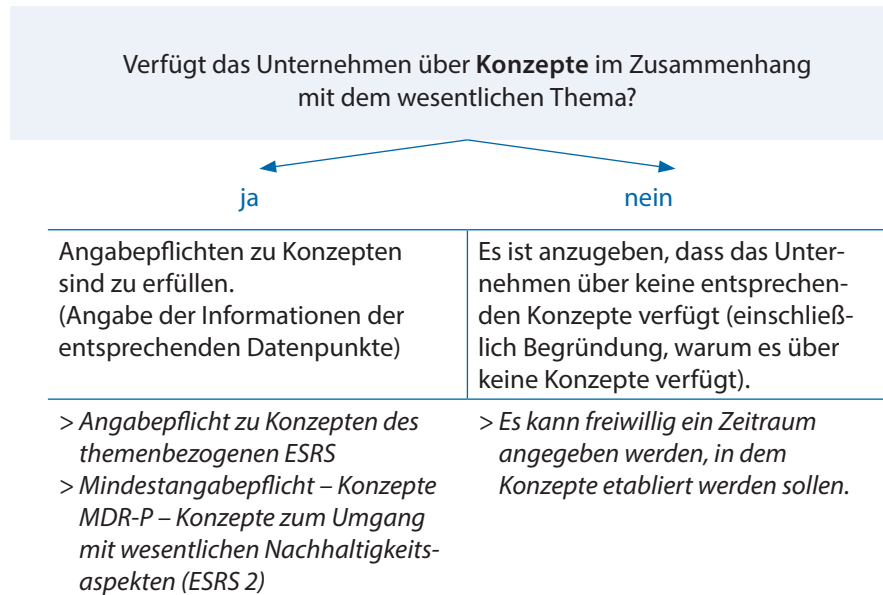
Wesentlichkeitsanalyse

**5.1.2 Angabepflichten zu Konzepten**

Thematisieren die **Konzepte** des Unternehmens, anhand derer die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen des jeweiligen Nachhaltigkeitsthemas **bestimmt, bewertet, gehandhabt** und/oder **verbessert** werden.

<b>Angabepflichten zu Umwelt-Standards</b>	Im Rahmen der Angabepflichten sind unter anderem Informationen zur Ausrichtung der Konzepte anzugeben. Es sind die Konzepte zu erläutern, die das Unternehmen zum Umgang mit seinen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen anwendet.
<b>Angabepflichten zu Sozial-Standards</b>	
<b>Angabepflicht zum Governance-Standard</b>	
<b>ESRS 2: Mindestangabepflicht – Konzepte MDR-P – Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten</b>	Wenn das Unternehmen Konzepte zu seinen wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen in der Nachhaltigkeitserklärung aufführt, müssen die Informationen der Mindestangabepflicht (MDR-P) angegeben werden.

**Identifikation wesentlicher, d. h. berichtspflichtiger Angabepflichten themenbezogener Standards:**



**5.1.3 Angabepflichten zu Maßnahmen**

Thematisieren die Maßnahmen des Unternehmens, die in Bezug auf das wesentliche Nachhaltigkeitsthema ergriffen wurden.

### Angabepflichten zu Umwelt-Standards

Es sind die Maßnahmen anzugeben, die das Unternehmen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Nachhaltigkeitsaspekt ergriffen oder vorgesehen hat, um die Ziele und die Maßgaben der Konzepte zu realisieren. Zudem sind die Mittel offenzulegen, die zur Umsetzung der Maßnahmen zur Verfügung stehen.

### Angabepflichten zu Sozial-Standards

Es sind die Maßnahmen anzugeben, die ergriffen wurden oder geplant sind und sich auf Folgendes beziehen:

- Handhabung positiver und negativer Auswirkungen auf die eigenen Arbeitskräfte (ESRS S1), Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette (ESRS S2), betroffene Gemeinschaften (ESRS S3) bzw. Verbraucher und Endnutzer (ESRS S4),
- Umgang mit den wesentlichen Risiken und Ergreifung der wesentlichen Chancen in Verbindung mit den eigenen Arbeitskräften (ESRS S1), Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette (ESRS S2), betroffene Gemeinschaften (ESRS S3) bzw. Verbraucher und Endnutzer (ESRS S4).

### Angabepflichten zum Governance-Standard

Angabepflichten beziehen sich auf das Management der Beziehungen zu den Lieferanten und die Abwendung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung.

### ESRS 2: Mindestangabepflicht – Maßnahmen MDR-A

Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte

Wenn das Unternehmen Maßnahmen in Bezug auf seine wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen in der Nachhaltigkeitserklärung aufführt, müssen die Informationen der Mindestangabepflicht (MDR-A) angegeben werden.

### Beispiele für Maßnahmen

- **E-Standards:** Umrüstung auf LED-Beleuchtung
- **S-Standards:** Verbesserung der Beschwerdemechanismen
- **G-Standard:** Vier-Augen-Prinzip

### Hinweis

Angabepflichten der themenbezogenen Standards sind in Verbindung mit der Mindestangabepflicht zu Maßnahmen (MDR-A) des ESRS 2 zu erfüllen (d. h. sie müssen zusammen in der Nachhaltigkeitserklärung aufgeführt werden).

### Identifikation wesentlicher, d. h. berichtspflichtiger Angabepflichten themenbezogener Standards:

### Ausgangspunkt

Wesentlichkeitsanalyse

Hat das Unternehmen **Maßnahmen** im Zusammenhang mit dem wesentlichen Thema getroffen?

ja

nein

Angabepflichten zu Maßnahmen sind zu erfüllen.  
(Angabe der Informationen der entsprechenden Datenpunkte)

- > Angabepflicht zu Maßnahmen des themenbezogenen ESRS
- > Mindestangabepflicht – Maßnahmen MDR-A – Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte (ESRS 2)

Es ist anzugeben, dass keine entsprechenden Maßnahmen getroffen wurden (einschließlich Begründung, warum keine Maßnahmen ergriffen wurden).

- > Es kann freiwillig ein Zeitraum angegeben werden, in dem Maßnahmen getroffen werden sollen.

## 5.2 Governance, Strategie und Ziele

### 5.2.1 Governance

Angabe von Informationen über die Verfahren, Kontrollen und Vorgänge im Zusammenhang mit Governance, die der Überprüfung und Verwaltung von Nachhaltigkeitsaspekten dienen.

#### Angabepflichten des ESRS 2

Angabepflichten thematisieren Folgendes:

- Die Zusammensetzung der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, deren Aufgaben und Zuständigkeiten sowie deren Zugang zu Fachwissen und Kompetenzen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten (GOV-1);
- In welcher Form die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane Informationen über Nachhaltigkeitsaspekte erhalten und auf welche Weise mit diesen Aspekten innerhalb des Berichtszeitraums umgegangen wurde (GOV-2);
- Informationen, wie die nachhaltigkeitsbezogene Leistung des Unternehmens in Anreizsysteme einbezogen wird (GOV-3);
- Übersicht zu den Informationen, die bei der Nachhaltigkeitserklärung in Bezug auf die Vorgehensweise des Unternehmens zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht dargelegt werden (GOV-4);
- Relevante Merkmale des bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung angewendeten Risikomanagements und internen Kontrollsystems (GOV-5).

*Allgemeine Angabepflichten des ESRS 2 werden durch spezifische Anforderungen des ESRS E1 und G1 ergänzt:*

#### Angabepflicht des ESRS E1

**ESRS E1** umfasst eine **Angabepflicht**, welche *im Zusammenhang mit ESRS 2 GOV-3* zu erfüllen ist.

- > Bei der Angabepflicht ist zu thematisieren, in welcher Form klimabezogene Erwägungen bei der Vergütung der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane beachtet werden.

#### Angabepflicht des ESRS G1

**ESRS G1** umfasst eine **Angabepflicht**, welche *im Zusammenhang mit ESRS 2 GOV-1* zu erfüllen ist.

- > In diesem Kontext ist die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane hinsichtlich der Unternehmensführung zu erläutern. Daneben ist das Fachwissen der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Hinblick auf Aspekte der Unternehmensführung darzulegen.

#### Hinweis

Angabepflichten des ESRS 2 müssen angegeben werden.

#### Hinweis

Die Angabepflichten des ESRS 2 sind zusammen mit den **Angabepflichten im Zusammenhang mit ESRS 2 GOV-1 und GOV-3** zu erfüllen.

strategy and business model, SBM

### 5.2.2 Strategie

Angabe von Informationen über Strategien, die das Unternehmen angenommen hat. Es wird das Zusammenwirken von Unternehmensstrategie und Geschäftsmodell mit dessen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen (inkl. der Handhabung dieser Auswirkungen, Risiken und Chancen) betrachtet.



### Angabepflichten des ESRS 2

Angabepflichten thematisieren Folgendes:

- Die Teile der Unternehmensstrategie, die Bezug oder Einfluss auf Nachhaltigkeitsaspekte, das Geschäftsmodell und die Wertschöpfungskette nehmen (SBM-1);
- In welcher Form die Interessen und Ansichten der Interessenträger des Unternehmens in der Strategie und dem Geschäftsmodell beachtet werden (SBM-2);
- Die Ergebnisse der Wesentlichkeitsbewertung der Auswirkungen, Risiken und Chancen des Unternehmens und auf welche Weise diese in der Strategie und dem Geschäftsmodell berücksichtigt werden (SBM-3).

*Allgemeine Angabepflichten des ESRS 2 werden durch spezifische Anforderungen ergänzt:*

### Angabepflichten zu Umwelt-Standards

ESRS E1 und E4 verfügen jeweils über eine **Angabepflicht**:

- die **im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3** gilt:
  - > Es sind jeweils Informationen über das Verhältnis zwischen den ermittelten wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen und der Strategie sowie dem Geschäftsmodell des Unternehmens anzugeben.
- zu Strategien
  - > Im Rahmen dessen sind Angaben zum „Übergangsplan für den Klimaschutz“ (E1) bzw. zum „Übergangsplan und Berücksichtigung von biologischer Vielfalt und Ökosysteme in Strategie und Geschäftsmodell“ (E4) darzulegen.

#### Hinweis

Angabepflichten des ESRS 2 müssen angegeben werden.

#### Hinweis

Die Angabepflichten des ESRS 2 sind zusammen mit den **Angabepflichten im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 und SBM-3** zu erfüllen.

### Angabepflichten zu Sozial-Standards

Je **Standard bzw. Thema** gibt es eine **Angabepflicht**, die **im Zusammenhang mit** Folgendem gilt:

- **ESRS 2 SBM-2:**
  - > Es ist jeweils anzugeben, in welcher Form die Interessen, Ansichten und Rechte (inkl. Menschenrechte) der eigenen Arbeitskräfte (S1), der Arbeitskräfte der Wertschöpfungskette (S2), der betroffenen Gemeinschaften (S3) oder der Verbraucher und Endnutzer (S4) in der Strategie und dem Geschäftsmodell des Unternehmens berücksichtigt werden.
- **ESRS 2 SBM-3:**
  - > Es sind jeweils Informationen über das Verhältnis zwischen den ermittelten wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen und der Strategie sowie dem Geschäftsmodell des Unternehmens anzugeben.

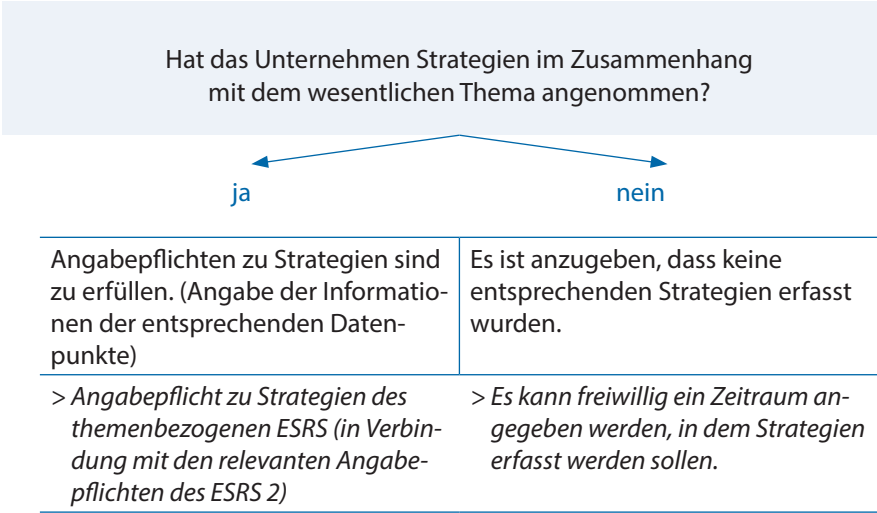
#### Ausnahme

Angaben im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 können mit den jeweiligen Angaben der themenbezogenen Standards offengelegt werden.

**Ausgangspunkt**

Wesentlichkeitsanalyse

**Identifikation wesentlicher, d. h. berichtspflichtiger Angabepflichten themenbezogener Standards:**



targets, T

**Hinweis**

Sofern möglich, sollten die Ziele

- messbar
- ergebnisorientiert und
- terminiert

**Hinweis**

Angabepflichten der themenbezogenen Standards sind in Verbindung mit der Mindestangabepflicht zu Zielen (MDR-T) des ESRS 2 zu erfüllen (d. h. sie müssen zusammen in der Nachhaltigkeitserklärung aufgeführt werden).

**5.2.3 Ziele**

Angabe von Zielen, die das Unternehmen in Bezug auf ein wesentliches Thema festgelegt hat, um die Umsetzung der beschlossenen Konzepte zu fördern (inkl. Fortschritt bei der Zielerreichung).

Die Ziele sollen sich auf die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen beziehen.

Angabepflichten zu Umwelt- Standards	Angabepflichten zu Sozial- Standards
Die Standards umfassen jeweils Angabepflichten zu Zielen. > Bei den Angabepflichten sind jeweils Informationen zu den Zielen offenzulegen.	
<b>ESRS 2: Mindestangabepflicht – Ziele MDR-T</b> Nachverfolgung der Wirksamkeit von Konzepten und Maßnahmen durch Zielvorgaben	
Wenn das Unternehmen Ziele in Bezug auf seine wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen in der Nachhaltigkeitserklärung aufführt, müssen die Informationen der Mindestangabepflicht (MDR-T) angegeben werden.	

### Identifikation wesentlicher, d. h. berichtspflichtiger Angabepflichten themenbezogener Standards:

**Ausgangspunkt**  
Wesentlichkeitsanalyse

Hat das Unternehmen Ziele im Zusammenhang mit dem wesentlichen Thema beschlossen?

ja

nein

Angabepflichten zu Zielen sind zu erfüllen. (Angabe der Informationen der entsprechenden Datenpunkte)

- > Angabepflicht zu Zielen des themenbezogenen ESRS
- > Mindestangabepflicht- Ziele MDR-T - Nachverfolgung der Wirksamkeit von Konzepten und Maßnahmen durch Zielvorgaben (ESRS 2)

Es ist anzugeben, dass keine entsprechenden Ziele beschlossen wurden.

- > Es kann freiwillig ein Zeitraum angegeben werden, in dem Ziele beschlossen werden sollen.

## 6 Weitere Methoden zur Umsetzung der ESRS

### 6.1 Greenhouse Gas Protocol (gemäß ESRS E1)

#### 6.1.1 Einführung in das Greenhouse Gas Protocol

Im Rahmen des ESRS E1 „Klimawandel“ sind die Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) eines Unternehmens auf Grundlage des Greenhouse Gas Protocols (GHG-Protocol) zu bilanzieren.

Das GHG-Protocol wurde von den beiden unabhängigen Organisationen World Resources Institute (WIR) und World Business Council for Sustainable Development (WBCSD) verfasst und wird von den Initiatoren stetig überarbeitet. Es bietet Standards bzw. Richtlinien und Tools zur Bilanzierung der THG-Emissionen von Unternehmen, Regierungen und sonstigen Organisationen. Neben dem „Corporate Accounting and Reporting Standard“, welcher die Grundlage des GHG-Protocols bildet, gibt es eine Reihe weiterer einander bedingender Standard- bzw. Guidance-Schriftstücke. (WIR & WBCSD 2004)

Um eine wahrheitsgetreue, transparente Darstellung der THG-Emissionen sicherzustellen, sind entsprechend des GHG-Protocols bei der Bilanzierung der THG-Emissionen die folgenden Prinzipien zu berücksichtigen (WIR & WBCSD 2004):

- **Relevanz:** Realitätsgemäße Darstellung der THG-Emissionen des Unternehmens (dient unter Umständen den internen und externen Stakeholdern bei der Entscheidungsfindung);
- **Vollständigkeit:** Betrachtung sämtlicher Quellen und Aktivitäten in den Systemgrenzen, welche THG-Emissionen erzeugen (sofern Abweichungen erfolgen, sind diese anzugeben und zu begründen);
- **Konsistenz:** konstante Verwendung der Berechnungsmethoden zur Gewährleistung von Vergleichbarkeit der Daten in Bezug auf die THG-Emissionen mehrerer Jahre (sofern Abweichungen von der Berechnungsmethode unumgänglich sind, sind diese zu dokumentieren; mögliche Abweichungen: Verwendung anderer Emissionsfaktoren, Änderung der Systemgrenze);
- **Transparenz:** transparente, klare Angaben in Bezug auf die angewendeten Berechnungsmethoden, Daten und Annahmen;
- **Genauigkeit:** wenn möglich exakte Quantifizierung der THG-Emissionen (d. h. geringe Unsicherheiten und systematische Abweichungen).

Die Bilanzierung umfasst die im Kyoto-Protokoll aufgelisteten Treibhausgase Kohlenstoffdioxid, Methan, Distickstoffmonoxid, teilfluorierte Kohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe, Schwefelhexafluorid und Stickstofftrifluorid. Zur Vergleichbarkeit der Klimawirksamkeit werden die Treibhausgase anhand des Global Warming Potentials (GWP) in Kohlendioxidäquivalente (CO<sub>2</sub> e) umgerechnet. Das GWP gibt Auskunft über die klimaschädigende Auswirkung einer Einheit eines Treibhausgases im Vergleich zu einer Einheit Kohlenstoffdioxid innerhalb eines bestimmten Zeitraums (meist 100 Jahre) (WIR & WBCSD 2013).

#### 6.1.2 Schritt 1: Festlegung der Systemgrenzen

Zunächst sind die organisatorischen, operativen und zeitlichen Systemgrenzen festzulegen. Einheitliche, konsistente Systemgrenzen sind zwingend erforderlich, um THG-Bilanzen zu vergleichen und sind somit entscheidend für die systematische Überprüfung der THG-Emissionen über mehrere Jahre (WIR & WBCSD 2004).

Anhand der organisatorischen Systemgrenze wird definiert, welche Betriebe, Joint Ventures oder Tochterunternehmen im Rahmen der Bilanz berücksichtigt werden. Gemäß des GHG-Protocols kann die organisatorische Systemgrenze entsprechend den folgenden Ansätzen festgelegt werden (WIR & WBCSD 2004):

- **Kontrollansatz:** Berücksichtigung der Unternehmensbereiche vollständig (d. h. zu 100 % der jeweiligen Emissionen) über die das Unternehmen

- finanzielle Kontrolle (d. h. Einfluss auf finanzielle Entscheidungen) oder
- operative Kontrolle (d. h. Einfluss auf operative Entscheidungen)

hat.

- **Kapitalbeteiligungsansatz:** Zuweisung der Emissionen den Anteilseignern in Abhängigkeit von den jeweiligen Anteilen (Beispiel: Unternehmen verfügt über Anteile von 15 %, dann werden dem Unternehmen 15 % der Emissionen zugeteilt)

Der ESRS E1 „Klimawandel“ sieht eine Bilanzierung der THG-Emissionen nach dem operativen Kontrollansatz vor.

Die operative Systemgrenze definiert, welche Emissionsquellen bei der THG-Bilanz zu beachten sind. Dabei untergliedert das GHG-Protocol die THG-Emissionen in die folgenden Bereiche:

- Scope 1: direkte THG-Emissionen,
- Scope 2: indirekte THG-Emissionen im Zusammenhang mit der Energieerzeugung,
- Scope 3: andere indirekte THG-Emissionen entlang der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette.

In Scope 1 werden alle direkten Emissionen aus mobilen und stationären Verbrennungen in eigenen Anlagen, aus chemischen Prozessen sowie im Zusammenhang mit der beabsichtigten oder unbeabsichtigten Freisetzung von Treibhausgasen berücksichtigt. Scope 2 umfasst die indirekten THG-Emissionen im Zusammenhang mit dem Bezug von Energie (d. h. Strom, Wärme, Dampf, Kühlung). Bei indirekten THG-Emissionen handelt es sich um Emissionen, die aufgrund von Unternehmenstätigkeiten an Quellen verursacht werden, die im Besitz oder unter Kontrolle dritter Unternehmen sind. In Scope 3 werden alle anderen indirekten THG-Emissionen entlang der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette betrachtet, die aus indirekten oder direkten Unternehmensaktivitäten resultieren. Die Scope-3-Emissionen werden in 15 Kategorien untergliedert (WIR & WBCSD, 2004).

In Abbildung 12 werden die Scopes (einschließlich der Scope-3-Kategorien) veranschaulicht.

Anhand der *zeitlichen Systemgrenze* wird der Zeitraum der Bilanzierung festgelegt. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wird in der Regel ein Kalenderjahr als Bilanzjahr definiert. Dies ermöglicht den Vergleich von THG-Bilanzen unterschiedlicher Jahre, sodass Aussagen über die Entwicklung der THG-Emissionen und gegebenenfalls über die Wirksamkeit erfasster Reduktionsmaßnahmen getroffen werden können.

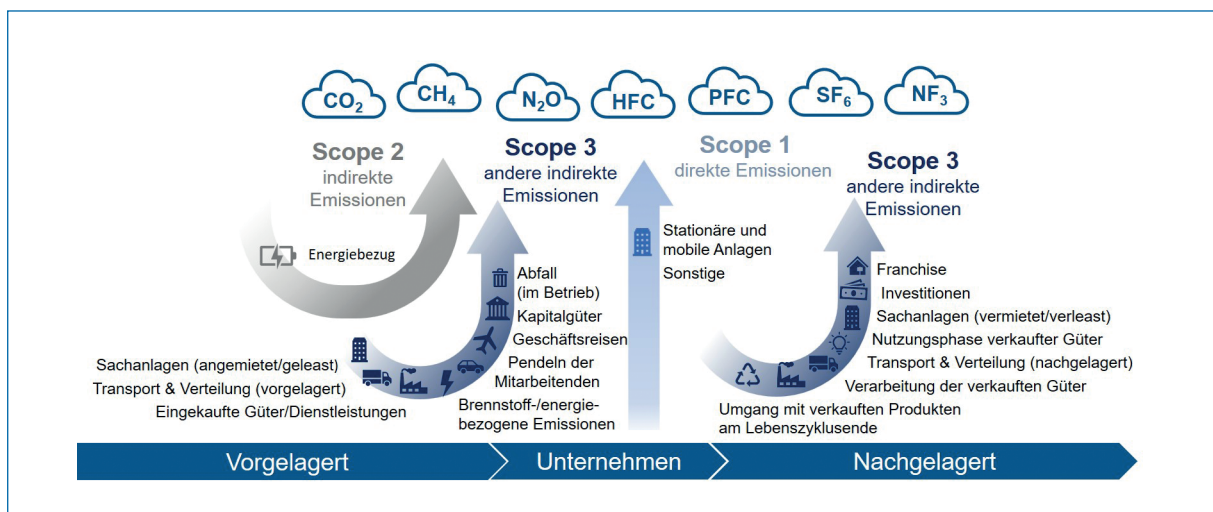


Abbildung 12: Scopes des GHG-Protocols, in Anlehnung an WIR & WBCSD (2013)

### 6.1.3 Schritt 2: Bestimmung der Treibhausgasemissionsquellen

Im nächsten Schritt sind die THG-Emissionen der Scopes zu bestimmen.

Die Scope-1- und Scope-2-Emissionen sollten in jedem Fall bilanziert werden. Entsprechend des GHG-Protocols können die Scope-3-Emissionen optional erfasst werden. Diesbezüglich kann frei gewählt werden, welche Scope-3-Kategorien betrachtet werden. Es sollten vor allem die Kategorien berücksichtigt werden, bei denen infolge der Unternehmensaktivitäten voraussichtlich die höchsten Emissionen bzw. die größten Reduktionsmöglichkeiten zu erwarten sind (WIR & WBCSD 2013).

In der Nachhaltigkeitserklärung sind gemäß des ESRS E1 „Klimawandel“ Informationen zu den Scope-1- und Scope-2-Emissionen sowie zu den THG-Emissionen der wesentlichen Scope-3-Kategorien des Unternehmens anzugeben.

### 6.1.4 Schritt 3: Berechnung der THG-Emissionen

Entsprechend des GHG-Protocols werden die THG-Emissionen durch Multiplikation von Verbrauchs- bzw. Aktivitätsdaten mit dem jeweiligen Emissionsfaktor berechnet. Dabei umfassen Aktivitätsdaten sämtliche Tätigkeiten, aus denen THG-Emissionen resultieren. Bei Verbrauchsdaten handelt es sich um Daten zu den Verbräuchen von beispielsweise Strom, Kraftstoff oder Materialien. (WIR & WBCSD 2013)

Die THG-Emissionen im Zusammenhang mit dem Bezug bzw. der Versorgung von Energie können mit dem marktbasierten Berechnungsansatz (market-based) oder dem standortbasierten Ansatz (location-based) berechnet werden. Nach der marktbasierten Methode werden die THG-Emissionen anhand der Emissionsfaktoren des Energiemix vom Lieferanten ermittelt. Bei der standortbasierten Methode erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Emissionsfaktoren des Energiemix aus dem Land oder der Region. (WIR & WBCSD 2004)  
Für die THG-Bilanz werden die berechneten Emissionen der Scopes aufsummiert.

## 6.2 Methoden zur Bewertung der Biodiversität (gemäß ESRS E4)

### 6.2.1 Einführung in die Bewertung der Biodiversität

Angesichts regulatorischer Anforderungen wie der Berichtsstandard ESRS E4 und globaler Nachhaltigkeitsziele sollen Unternehmen ihre Auswirkungen auf Ökosysteme transparent darstellen und Maßnahmen zur Risikominderung entwickeln. Die Vorgaben des ESRS E4 sind jedoch vage formuliert und geben Unternehmen keine konkreten Vorschläge, wie es mit dem Thema Biodiversität umgehen kann. Auch im PEF (Product Environmental Footprint)-Leitfaden des Umweltbundesamtes gibt es keine genauen Vorgaben zur Bewertung von Biodiversität. Zwar wird darauf hingewiesen, dass biodiversitätsrelevante Aspekte indirekt durch verschiedene Umweltwirkungskategorien (z. B. Wassernutzung, Treibhauspotenzial) abgebildet werden, jedoch bleibt es bei der Entwicklung von PEFCRs (PEF Category Rules) der jeweiligen Produktgruppe überlassen, ob und wie diese Aspekte berücksichtigt werden. Es gibt keine standardisierte Methode zur Biodiversitätsbewertung, was zu einer Vielzahl unterschiedlicher Ansätze führt, sowohl hinsichtlich der Methoden als auch der Verbindlichkeit der Bewertung. Folgende zwei Methoden können Unternehmen bei der Umsetzung des E4-Standards unterstützen:

Softwaregestützte Tools bieten praxisnahe Lösungen, um Biodiversität sowie ökologische Risiken effizient zu bewerten und geeignete Strategien abzuleiten. Zwei bewährte Instrumente sind TESSA (Toolkit for Ecosystem Service Site-based Assessment) und der WWF Risk Filter. Während TESSA eine tiefgehende Analyse auf lokaler Ebene ermöglicht, liefert der WWF Risk Filter eine umfassende globale Perspektive.

Eine erfolgreiche ökologische Bewertung basiert auf der Anwendung bewährter Methoden wie Transekt-, Punkt-Stopp- und Quadratverfahren, ergänzt durch Indizes wie Shannon-Wiener und Simpson. Die Nutzung von Bestimmungsbüchern und standardisierten Kartierungsrichtlinien gewährleistet wissenschaftliche Genauigkeit. Der Schutz der Biodiversität erfordert die Kombination von Überwachungsprogrammen, aktiven Schutzmaßnahmen und konsequenter Analyse der Ökosystemveränderungen.

## 6.2.2 Softwaregestützte Bewertung der Ökosystemleistungen vor Ort

### TESSA – Softwaregestützte Bewertung der Ökosystemleistungen vor Ort:

Das Toolkit TESSA (<https://www.birdlife.org/tessa-tools/>) wurde entwickelt, um Unternehmen und Organisationen eine fundierte Bewertung der Ökosystemleistungen an spezifischen Standorten zu ermöglichen. Es bietet eine praktische und schrittweise Methode, um die Vorteile, die Ökosysteme für Menschen und Wirtschaft bereitstellen, zu erfassen und zu quantifizieren.

#### Anwendungsbereiche:

TESSA eignet sich besonders für Unternehmen, die Standorte oder Projekte in umweltrelevanten Regionen betreiben, wie z. B. in der Forstwirtschaft, Landwirtschaft oder Industrie. Auch Infrastrukturprojekte, die Ökosysteme potenziell beeinträchtigen, können durch TESSA bewertet werden. Folgendes bietet das Programm:

- Ein Überblick über Ökosystemleistungen, zentrale Konzepte und Aspekte, die zu berücksichtigen sind.
- Anleitung zur Durchführung einer ersten Standortbewertung, um die bedeutenden Ökosystemleistungen eines Standorts und deren Nutznießer zu identifizieren.
- Entscheidungsbäume (Flussdiagramme), die den Nutzer zu den am besten geeigneten Methoden führen, je nach spezifischen Merkmalen des Standorts.
- Methoden zur Messung der oben genannten Ökosystemleistungen.
- Bewertung eines „alternativen Zustands“, um den aktuellen und einen alternativen Zustand des Standorts zu vergleichen und so die Auswirkungen potenzieller oder tatsächlicher Veränderungen auf die bereitgestellten Ökosystemleistungen abzuschätzen.
- Praktische Beispiele zur Ableitung eines Werts (quantitativ, einschließlich möglicher ökonomischer Werte, und/oder qualitativ) für jede Ökosystemleistung sowie zur Darstellung des Wertunterschieds zwischen zwei Zuständen des Standorts.
- Anleitung zur Zusammenführung der erhobenen Daten über Ökosystemleistungen in einer Übersicht und deren Veränderungen auf Standortebene.
- Hilfestellung bei der Bewertung, wie die Vorteile der Ökosystemleistungen auf verschiedene Nutzergruppen verteilt sind.

#### Vorgehensweise:

- Identifikation der Ökosystemleistungen: Unternehmen erfassen, welche Dienstleistungen (z. B. Wasserreinigung, CO<sub>2</sub>-Speicherung, Habitatgüte) von einem bestimmten Standort abhängen.
- Datenerhebung vor Ort: Mithilfe standardisierter Methoden werden ökologische Daten gesammelt, z. B. zur Artenvielfalt, Vegetationsbedeckung und Wasserqualität.
- Vergleich verschiedener Szenarien: TESSA ermöglicht eine Gegenüberstellung des aktuellen Zustands der Ökosysteme mit möglichen alternativen Nutzungen oder Managementmaßnahmen.
- Quantifizierung und Visualisierung: Die Ergebnisse werden verständlich aufbereitet, sodass Entscheidungsträger sie direkt für Maßnahmenplanung und Berichterstattung nutzen können.

#### Vorteile:

- Niedrige Kosten und keine hohe technische Expertise erforderlich.
- Praxisnahe Integration in bestehende Projekte oder Standortbewertungen.
- Unterstützung bei der Entwicklung von Schutzmaßnahmen und Managementplänen zur Erhaltung der Habitatgüte.

### WWF Risk Filter: Softwaregestützte Bewertung von Umwelt- und Biodiversitätsrisiken

Der WWF Risk Filter (<https://riskfilter.org/>) ist ein digitales Tool, das Unternehmen dabei unterstützt, Umwelt- und Biodiversitätsrisiken entlang der Wertschöpfungskette zu identifizieren und zu bewerten. Dieses Programm basiert auf umfangreichen Datenquellen und bietet eine globale Perspektive auf ökologische Risiken, die durch Geschäftsaktivitäten entstehen oder diese beeinflussen können.

#### Anwendungsbereiche:

Der WWF Risk Filter ist besonders geeignet für Unternehmen mit komplexen Lieferketten oder mehreren Standorten weltweit. Branchen wie die Lebensmittelindustrie, der Einzelhandel, die Textilindustrie oder die Produktion profitieren von einer umfassenden Risikobewertung.

**Vorgehensweise:**

- Standortanalyse: Unternehmen geben Standortinformationen ihrer Betriebe, Lieferanten oder Rohstoffquellen ein.
- Datenbasierte Risikobewertung: Der WWF Risk Filter kombiniert öffentlich verfügbare ökologische Daten (z. B. Biodiversitäts-Hotspots, Wasserstress, Entwaldungsraten) mit unternehmensspezifischen Informationen, um Risiken zu ermitteln.
- Priorisierung der Risiken: Die Ergebnisse zeigen, welche Regionen oder Standorte besonders gefährdet sind und wo der Handlungsbedarf am größten ist.
- Handlungsempfehlungen: Auf Basis der Analyse bietet das Tool konkrete Empfehlungen zur Risikominde- rung, z. B. durch nachhaltige Landnutzungspraktiken oder Reduzierung von Wasserverbrauch.

**Vorteile:**

- Globale Perspektive auf Biodiversitätsrisiken entlang der gesamten Lieferkette.
- Visualisierung von Risikozonen durch interaktive Karten.
- Wissenschaftlich fundierte Datenbasis für strategische Entscheidungen.

### 6.2.3 Manuelle ökologische Erhebungsmethoden: Artenkartierung und Monitoring von Ökosystemen

#### 6.2.3.1 Schritt 1: Auswahl der Probenahmeflächen und der Biodiversitäts-Indikatoren

Klassische ökologische Methoden sind zentrale Werkzeuge zur Erhebung und langfristigen Überwachung von Biodiversität und Ökosystemfunktionen. Besonders die Artenkartierung und das Monitoring von Ökosystemen liefern essenzielle Informationen für die Bewertung von Lebensräumen, den Schutz gefährdeter Arten und die nachhaltige Nutzung von natürlichen Ressourcen.

Die **Auswahl und Gestaltung von Probenahmeflächen** ist ein zentraler Schritt in der Biodiversitätsanalyse, da sie die Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse wesentlich bestimmt. Probeflächen sollten repräsentativ für das Untersuchungsgebiet sein, unabhängig voneinander gewählt werden und eine zur Fragestellung passende Größe sowie homogene Umweltbedingungen aufweisen. Für statistische Analysen und Hypothesentests ist ein zufallsbasiertes Design oft sinnvoll, um Unvoreingenommenheit und Repräsentativität sicherzustellen. Die Auswahl sollte stets ressourcenschonend und auf die Zielsetzung der Untersuchung abgestimmt erfolgen.

**Biodiversitäts-Indikatoren** dienen dazu, den Zustand von Lebensräumen und Artenvielfalt zu messen und langfristige Trends sichtbar zu machen. Hierzu gehören Artenzahlen, Verteilungsmuster und Abundanz einzelner Populationen. Besonders bewährt haben sich Indizes wie der Shannon-Wiener-Index und der Simpson-Index, die sowohl die Anzahl der Arten (Diversität) als auch deren Häufigkeit (Abundanz) berücksichtigen:

- **Shannon-Wiener-Index:** Dieser misst die Diversität anhand der Verteilung der Individuen auf die vorhandenen Arten. Ein hoher Wert bedeutet eine ausgewogene Artenverteilung.
- **Simpson-Index:** Dieser legt besonderen Fokus auf die Dominanz von Arten. Ein niedriger Wert zeigt, dass keine Art dominiert.

Zur **Identifizierung** der Arten vor Ort werden oftmals Bestimmungsbücher für Pflanzen (Parolly 2024) sowie für Tiere (Schaefer 2018) verwendet. Diese Werke ermöglichen eine präzise Erfassung der Biodiversität durch standardisierte Bestimmungsschlüssel. Dies erfordert jedoch fachliche Kenntnisse, die zum Beispiel im Biologie-Grundstudium vermittelt werden. Folgende Art-Kategorien sind in diesem Zusammenhang relevant:

- **Zielarten (z. B. Flussperlmuschel)** stehen im Fokus von Naturschutzmaßnahmen und deren Schutz, Förderung oder Wiederherstellung haben hohe Priorität. Sie werden häufig aufgrund ihrer Gefährdung, ihrer besonderen ökologischen Bedeutung oder ihrer Rolle als Leitarten für bestimmte Lebensräume ausgewählt. Zielarten sind nicht zwingend charakteristisch für einen Vegetationstyp, sondern repräsentieren spezifische



Naturschutzziele. Insbesondere für bedrohte Arten gibt es zusätzliche Gesetze, z. B. in Bayern wird die Überprüfung, ob ein Vorhaben den artenschutzrechtlichen Verboten gemäß § 44 BNatSchG widerspricht, durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) umgesetzt. Globale Datenbanken wie die IUCN Red List, BirdLife International oder GBIF (Global Biodiversity Information Facility) können Aufschluss über den Bedrohungsstatus von Arten geben.

- **Charakter- oder Kennarten (z. B. Märzenbecher)** sind auf Lebensräume oder Vegetationstypen beschränkt und charakterisieren diese eindeutig. Sie weisen eine hohe Gesellschaftstreue auf, d. h., sie kommen regelmäßig und bevorzugt in einer bestimmten Artgesellschaft vor, unabhängig von ihrer Häufigkeit (Mächtigkeit). Diese Arten sind zentrale Elemente bei der Beschreibung und Klassifikation von Vegetationstypen.
- **Trennarten (z. B. Kleiner Wasserfrosch)** differenzieren innerhalb einer Vegetationseinheit Untereinheiten mit ähnlichen ökologischen Bedingungen (z. B. Bodenfeuchte oder Lichtverhältnisse). Sie zeigen bestimmte Standortqualitäten an, sind jedoch hinsichtlich anderer Standortfaktoren anpassungsfähig (weite ökologische Amplitude).
- **Leitarten sind Arten (z. B. Buche)**, die aufgrund ihrer ökologischen Anforderungen und ihrer Verbreitung als Indikatoren für bestimmte Lebensräume oder Umweltbedingungen dienen. Sie können Zielarten oder Charakterarten sein, sind jedoch primär dafür geeignet, Aussagen über die Qualität eines Lebensraums oder die Erfüllung von Schutzmaßnahmen zu treffen.
- **Dominanzarten (z. B. Brennnessel, Hausmaus)** sind Arten, die zahlenmäßig oder flächenmäßig stark vertreten sind und das Erscheinungsbild der Vegetation prägen. Sie können auch ökologische Prozesse wie Nährstoffkreisläufe oder Sukzessionen dominieren.
- **Indikatorarten (z. B. Waldmeister, Biber)** sind Arten, deren Vorkommen oder Fehlen Rückschlüsse auf spezifische Standortbedingungen oder Umweltveränderungen zulässt, z. B. auf Bodenqualität, Wasserhaushalt oder Schadstoffbelastung. Sie können in mehreren der genannten Kategorien auftreten, je nach ihrem ökologischen Kontext.

#### Methoden der Datenerhebung:

- **Punkt-Stopp-Methode:** Bei dieser Methode wird eine bestimmte Anzahl von Punkten definiert, an denen Arten und Individuen gezählt werden. Sie eignet sich besonders zur Erhebung von Vögeln oder anderen mobilen Arten.
- **Transektmethode:** Ein festgelegter Streifen (Transekt) wird entlang einer geraden Linie untersucht, wobei alle Arten innerhalb des Streifens aufgenommen werden. Diese Methode ist besonders nützlich in strukturreichen Lebensräumen.
- **Quadratmethode:** Ein definiertes Flächenraster wird untersucht, wobei alle Arten innerhalb der Quadratfläche erfasst werden. Diese Methode wird oft für Vegetationsanalysen eingesetzt.

#### 6.2.3.2 Schritt 2: Kartierung

Die **Kartierung von Ökosystemen** dient der Erfassung räumlicher Verteilung von Lebensräumen und der Bestimmung ihres Zustands. Indikatoren können dabei in Zustandsindikatoren (Abdeckung natürlicher Lebensräume, Populationsgrößen bedrohter Arten), Druckindikatoren (Nutzungsintensität, Verschmutzung) und Reaktionsindikatoren (Fläche von Schutz- und Wiederherstellungsgebieten) eingeordnet werden. Für das Monitoring sind regelmäßige Erhebungen auf repräsentativen Flächen notwendig, um Veränderungen frühzeitig zu erkennen. Hierfür werden standardisierte Methoden verwendet, die den Vergleich zwischen Untersuchungszeiträumen ermöglichen.

#### Methodische Ansätze:

- **Biotopkartierung:** Hierbei werden Lebensräume anhand von Vegetationstypen und ökologischen Merkmalen kartiert. Eine wesentliche Grundlage bilden die Kartierstandards und Richtlinien der Bundesländer. Biotoptypenschlüssel finden Anwendung in der Umwelt- und Landschaftsplanung und dienen in der Regel

als Grundlage für die flächenhafte Bewertung von Lebensräumen. Dabei verfügt jedes Bundesland über einen eigenen Biotoptypenschlüssel sowie über spezifische Richtlinien für die Bewertung. Die Biotopkartierung in Bayern wird zentral durch das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) koordiniert und erfolgt in der Regel auf landkreisbezogener Ebene sowie für kreisfreie Städte innerhalb des jeweiligen Stadtgebiets. Seit 2007 wird die Biotopkartierung zudem gezielt innerhalb ausgewiesener Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiete durchgeführt, insbesondere im Rahmen der Erstellung von FFH-Managementplänen.

- **Vegetationsaufnahmen:** Durch pflanzensoziologische Methoden (z. B. Braun-Blanquet-Methode) werden Pflanzenbestände beschrieben und Lebensraumtypen zugeordnet.
- Das EUNIS-System bietet eine europaweit einheitliche Klassifikation für Lebensraumtypen.
- **Lokal abgestimmte Indikatoren bzw. Identifizierung und Quantifizierung von Ökosystemdiensten:** Überwachung von Bestäuberpopulationen, Bodenzustand, Wasserqualität.
- Analyse von Landschaftszersplitterung und Konnektivität.

#### Technische Hilfsmittel:

- Digitale Kartierung mittels Geoinformationssystemen (GIS) und Fernerkundungstechniken erleichtert die großflächige Erfassung. Die Verwendung von Satellitenbildern oder Drohnen kann hilfreich sein.
- Regelmäßige Bodenuntersuchungen zur Bestimmung der Habitatqualität liefern ergänzende Daten.

#### 6.2.3.3 Schritt 3: Analyse und Bewertung invasiver Arten und Schutzmaßnahmen

Invasive Arten stellen eine erhebliche Bedrohung für heimische Ökosysteme dar. Ihre Analyse und Kontrolle erfordern ein gezieltes Vorgehen, um die Ausbreitung zu begrenzen und Biodiversitätsverluste zu verhindern. Sie beginnt mit der Art-Identifikation durch z. B. Datenbanken wie die „IUCN ISSG Global Invasive Species Database“.

Erfassung invasiver Arten:

Die Transekt- und Quadratmethode eignen sich hervorragend zur Bestandsaufnahme invasiver Pflanzenarten. In festgelegten Flächen oder Linien werden Vorkommen und Abundanz der Arten dokumentiert. Für mobile invasive Tierarten, wie z. B. bestimmte Insekten, kann die Punkt-Stopp-Methode genutzt werden.

Schutzmaßnahmen:

- **Prävention:** Frühzeitige Erkennung und Aufklärung über potenzielle Gefahren durch invasive Arten
- **Monitoring:** Regelmäßige Beobachtung und Erfassung der Verbreitung
- **Aktive Maßnahmen:** Mechanische Entfernung (z. B. Mähen oder Ausgraben bei Pflanzen) und Kontrolle (z. B. Restriktionen für Materialien, die als Vektor invasiver Arten dienen)
- **Biologische Kontrolle:** Einführung natürlicher Feinde
- Rechtliche Maßnahmen zur Regulierung: z. B. wie sie in der Bayerischen Biodiversitätsstrategie verankert sind

Die Bewertung dieser Daten, erfolgt anhand klar definierter Kriterien, die auf verschiedenen Ebenen angewandt werden können (Tabelle 8):

Tabelle 8: Kriterien und Ebenen der Anwendung

Kriterium	Ebene
Seltenheit / Gefährdung	Arten, Vegetationstypen, Standortmerkmale
Arealkundliche Besonderheiten	Arten, Vegetationstypen
Vielfalt	Arten, Biotope, Struktur
Repräsentanz	Vegetationstyp
Größe / Vernetzung	Bestand, Populationen
Entwicklungsdauer / Alter	Vegetationstyp / Bestand
Regenerierbarkeit	Vegetationstyp
Natürlichkeit / Naturnähe	Bestand

Für die Bewertung ist ein transparentes Vorgehen von entscheidender Bedeutung. Es muss nachvollziehbar sein, wie die Bewertung eines einzelnen Bestandes zustande gekommen ist, sodass auch eine andere Person bei gleicher Sachlage zu demselben Ergebnis gelangen würde. Alle relevanten Elemente sollten in der erforderlichen Detailtiefe dargestellt werden. Wird ein standardisierter Bewertungsrahmen verwendet, wie etwa die Bewertungsvorgaben der Bundesländer, reicht ein entsprechender Verweis auf das zugrunde liegende Regelwerk aus.

Es ist ratsam, die Bewertung an einem Leitbild auszurichten, das in Absprache mit den beteiligten Akteuren entwickelt wird. Ein solches Leitbild kann entweder für das gesamte Untersuchungsgebiet oder für verschiedene Teilbereiche unterschiedliche Ausprägungen erhalten. Dabei sollte geprüft werden, inwieweit bereits bestehende Leitbilder berücksichtigt werden können, etwa aus dem Regionalplan, Landschaftsplan oder aus Planungen für größere natur- und landschaftsschutzrelevante Gebiete wie Naturparks oder Nationalparks. Darüber hinaus sind essenzielle Vorgaben zu beachten, insbesondere der Schutzstatus der Flächen (z. B. FFH-Lebensräume, Naturschutzgebiete).

### 6.3 Materialflusskostenrechnung (DIN EN ISO 14051:2011) (gemäß ESRS E5)

#### 6.3.1 Einführung in die Materialflusskostenrechnung (MFKR)

Die Materialflusskostenrechnung erweist sich vor allem als geeignete Methode zur Bestimmung der erforderlichen Nachhaltigkeitsinformationen bezüglich des Standards ESRS E5 „Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft“, bei welchem die Ressourcenzuflüsse (inklusive der Ressourcennutzung), die Ressourcenabflüsse im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen sowie die Abfälle betrachtet werden.

Als Teilbereich des Umweltrechnungswesens stellt die Materialflusskostenrechnung nach DIN EN ISO 14051:2011 eine prozessorientierte Umweltkostenrechnung dar. Die Materialflusskostenrechnung erfasst demnach die Umweltkosten entlang der Wertschöpfungskette, wohingegen die traditionelle Umweltkostenrechnung in Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung unterteilt ist. Bei der traditionellen Umweltkostenrechnung werden entsprechend die Einzelkosten direkt den Produkten zugeordnet und Materialverluste nicht näher analysiert. Die Materialflusskostenrechnung dagegen unterscheidet zwischen Kosten, die den Produkten zuzurechnen sind, und Kosten, die durch Materialverluste verursacht werden.

Daraus abgeleitet liegen die Vorteile der Methode in folgenden Aspekten:

- Ergänzung des bestehenden Umweltmanagements
- Erhöhung der Transparenz von Material- und Energieverbräuchen eines Produkts
- Steigerung der Material- und Ressourceneffizienz
- Reduktion von Produktionskosten

Die Materialflusskostenrechnung rückt die Kosten von Materialverlusten und Ineffizienzen in den Vordergrund und unterstützt dabei, Materialverluste mit Kosten zu belegen, ökoeffiziente Prozesse zu gestalten und Prozessänderungen oder Investitionsentscheidungen zu erklären. Beispielsweise kann auf diese Weise schon vor der Umsetzung einer Maßnahme in einem Prozess analysiert werden, wie sich Änderungen der Materialflüsse beispielsweise auf Kosten, Energie- und Ressourcenverbräuche auswirken (z. B. neues Halbzeug, neuer Werkstoff, neue Anlage).

Die Erfassung der Input und Outputs und die Zurechnung der Kosten auf die Produkte und Materialverluste kann je nach betrachtetem System sehr komplex und umfangreich sein. Die Datenerfassung wird vor allem dann aufwendig, wenn kaum Daten zu den Mengenstellen vorliegen. Die Zurechnung der Kosten kann zum Beispiel bei verschiedenen Materialarten mit unterschiedlichen Kosten, die in einem Prozess in das Produkt eingehen, oder bei bestimmten Prozessabläufen beliebig komplex werden. Darüber hinaus ist es nach Schomburg & Schmidt (2022) sinnvoll, die Materialflusskostenrechnung um die Treibhausgasemissionen zu erweitern, um ökonomisch und ökologisch vorteilhafte Entscheidungen zu treffen. Die Zurechnung der Treibhausgasemissionen auf das Produkt und den Materialverlust ist dabei analog zum Vorgehen bei der Kostenverteilung.

Nach DIN EN ISO 14051:2011 sind insgesamt zehn Implementierungsschritte einer Materialflusskostenrechnung definiert, welche den verschiedenen Phasen des Planen-Ausführen-Kontrollieren-Optimieren-Prozesses zugeordnet werden können. Die einzelnen Phasen mit den zugehörigen Implementierungsschritten nach DIN EN ISO 14051:2011 werden im Folgenden zusammengefasst und beschrieben. Weiterhin wird die Methodik an einem fortlaufenden Beispiel im Stil eines Leitfadens veranschaulicht, um den praktischen Mehrwert der Materialflusskostenrechnung zu verdeutlichen.

### 6.3.2 Schritt 1: Planen Beteiligung Management

Zur effektiven Implementierung sollte die Materialflusskostenrechnung seitens des Managements starke Unterstützung erfahren. Dazu sollte das Management die Implementierung leiten, Verantwortlichkeiten definieren, Ressourcen bereitstellen, den Implementierungsfortschritt kontrollieren, die Ergebnisse bewerten und Entscheidungen über Verbesserungsmaßnahmen treffen.

Die Unterstützung seitens des Managements kann beispielsweise durch den Vorstand oder die Geschäftsführung auf der obersten Führungsebene erfolgen. Da bei der Materialflusskostenrechnung die Prozessoptimierung im Fokus steht, ist auch der Produktionsleiter als weitere Führungsebene einzubinden. Durch den hohen Aufwand hinsichtlich der Datenerfassung und der Durchführung der Materialflusskostenrechnung ist es sinnvoll, den Personalbedarf zu ermitteln und das notwendige Personal einzuplanen oder zu rekrutieren. Durch Zwischenergebnispräsentationen an den Produktionsleiter und die Geschäftsführung beispielsweise kann der Fortschritt der Materialflusskostenrechnung sichergestellt werden. Die Bewertung und Entscheidungen über Verbesserungsmaßnahmen obliegt nach der Durchführung der Materialflusskostenrechnung primär bei den Führungsebenen.

**Beispiel:** Aufgrund der anhaltenden Rohstoffknappheit, die durch Preissteigerung, Lieferengpässe und erhöhte weltweite Nachfrage hervorgerufen wird, möchte die Geschäftsführung eines metallverarbeitenden Unternehmens die Effizienz bei der Herstellung seines **pulverbeschichteten Lochblechs** steigern.

Die Geschäftsführung beauftragt den Produktionsleiter damit, eine Materialflusskostenrechnung durchzuführen zu lassen und somit Verbesserungspotenziale dieser Produktionslinie aufzudecken. Die Durchführung der Materialflusskostenrechnung wird ein Masterand im Zuge seines Pflichtpraktikums übernehmen.

### Bestimmung der notwendigen Fach- und Sachkenntnis

Zur Durchführung einer Materialflusskostenrechnung sind verschiedene Bereiche eines Unternehmens einzubeziehen, da unterschiedliche Daten und Informationen erforderlich sind. Beispielsweise sind betriebliche Sachkenntnis für den organisationsweiten Materialfluss und den Energieverbrauch, technische Fachkenntnis zu den Prozessen für die Materialbilanz, Kenntnisse zu Ausschusshäufigkeiten oder kostenrechnungsbezogene Sachkenntnisse zur Kostenverteilung notwendig.

Die ausführende Person sollte zuerst ein Prozessverständnis inklusive der jeweiligen Prozessschritte entwickeln und sich mit den jeweiligen Material-, Energie- und Abfallströmen auseinandersetzen. Der Produktionsleiter und die Abteilung Produktion haben beispielsweise detailliertes Wissen über den betrachteten Prozess. Im Zuge der Datenerhebung sind dann weitere Abteilungen zu kontaktieren. Beispielsweise kann die Abteilung Einkauf die Einkaufspreise von Materialien oder Energien zur Verfügung stellen. Die Abteilung Produktion kann dagegen die benötigte Material- und Energiemengen in den jeweiligen Prozessschritten benennen. Wenn die Materialflusskostenrechnung um die Treibhausgasemissionen erweitert wird, sind zudem Informationen über die Treibhausgasemissionen des betrachteten Prozesses zum Beispiel in der Abteilung Nachhaltigkeit und Umweltschutz anzufragen.

**Beispiel:** Zur Durchführung der Materialflusskostenrechnung sind unter anderem Informationen zum Prozessablauf und den benötigten Material- und Energiemengen notwendig, was beispielsweise durch die Produktion bereitgestellt werden kann. Die jeweiligen Kosten sind zum Beispiel in der Abteilung Einkauf anzufragen.

### Festlegung einer Systemgrenze und eines Betrachtungszeitraums

Bevor Mengenstellen bestimmt und Daten erfasst werden, sollten die Systemgrenze und der Betrachtungszeitraum definiert werden. Die Systemgrenze legt dabei das betrachtete System fest und kann beispielsweise einen einzelnen Prozess, mehrere Prozesse, eine ganze Organisation oder auch eine Lieferkette umfassen. Der Betrachtungszeitraum sollte im Hinblick auf aussagekräftige Daten so gewählt werden, dass wesentliche Veränderungen berücksichtigt sind, wie beispielsweise saisonale Schwankungen oder prozessseitige Abweichungen.

**Beispiel:** Für die Herstellung eines pulverbeschichteten Lochblechs für Treppengeländer in einem metallverarbeitenden Unternehmen werden Edelstahlbleche bezogen und anschließend im Unternehmen weiterverarbeitet. Das Edelstahlblech wird zunächst gestanzt und gebogen, anschließend in einem Becken gebeizt und zuletzt pulverbeschichtet (Abbildung 13). Es wird ein repräsentativer Zeitraum von einem Monat definiert.

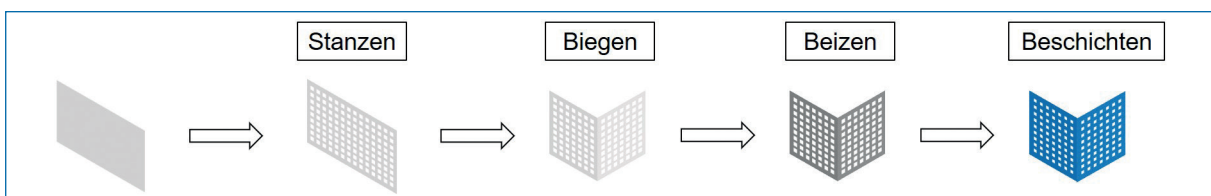


Abbildung 13: Prozesskette des pulverbeschichteten Lochblechs im betrachteten metallverarbeitenden Unternehmen

### Bestimmung der Mengenstellen

Auf Basis der Systemgrenze sind nun die Mengenstellen zu bestimmen. Diese können beispielsweise mit den einzelnen Prozessschritten übereinstimmen oder mehrere Prozesse umfassen, für welche quantitative Daten erfasst werden können. Zu beachten ist, dass Prozesse mit relevanten Materialverlusten eine eigene

Mengenstelle bilden sollten. Prozesse ohne Materialverlust hingegen können, wenn möglich, mit Prozessen mit Materialverlust zusammengelegt werden.

**Beispiel:** Der betrachtete Prozess wird in die drei Mengenstellen „Stanzen & Biegen“, „Beizen“ und „Beschichten“ eingeteilt. Die Prozessschritte Stanzen und Biegen werden gemeinsam betrachtet, da beim Biegen kein Materialverlust entsteht und die beiden Vorgänge auf einer Maschine stattfinden (Abbildung 14).

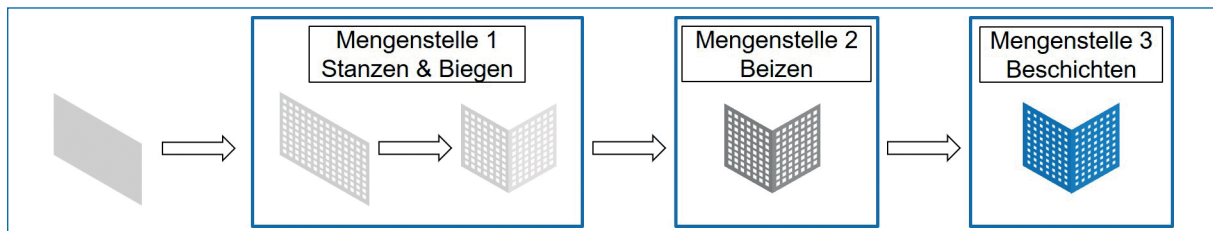


Abbildung 14: Festlegung der Mengenstellen innerhalb der Prozesskette eines pulverbeschichteten Lochblechs

### 6.3.3 Schritt 2: Ausführen

#### Bestimmung von Inputs und Outputs für jede Mengenstelle

Für jede Mengenstelle sollten nun die Inputs und Outputs ermittelt werden, um ein erstes qualitatives Fließbild erstellen zu können. Zu den Inputs zählen beispielsweise Materialien und Energien und die Outputs können (Zwischen-) Produkte oder Materialverluste umfassen. Mithilfe dieser Informationen, können die einzelnen Mengenstellen über das untersuchte System verbunden werden.

**Beispiel:** Beim Stanzen der Löcher und Biegen wird unter Energieaufwand aus einem Blech ein Lochblech hergestellt und anschließend gebogen. Durch das Beizen wird mithilfe einer Beize und Energie das rohe Lochblech für die Beschichtung vorbereitet. Die Beize ist nur für eine bestimmte Anzahl an Lochblechen verwendbar, sorgt für einen geringen Materialabtrag und muss anschließend entsorgt werden. Zur Pulverbeschichtung wird Farbpulver und erneut Energie benötigt, wobei ein Teil des Farbpulvers als Verlust anfällt. Auf Basis dieser Informationen wird für den betrachteten Prozess ein qualitatives Fließbild erstellt, in welchem der Prozess und die Inputs und Outputs schematisch dargestellt sind (Abbildung 15).

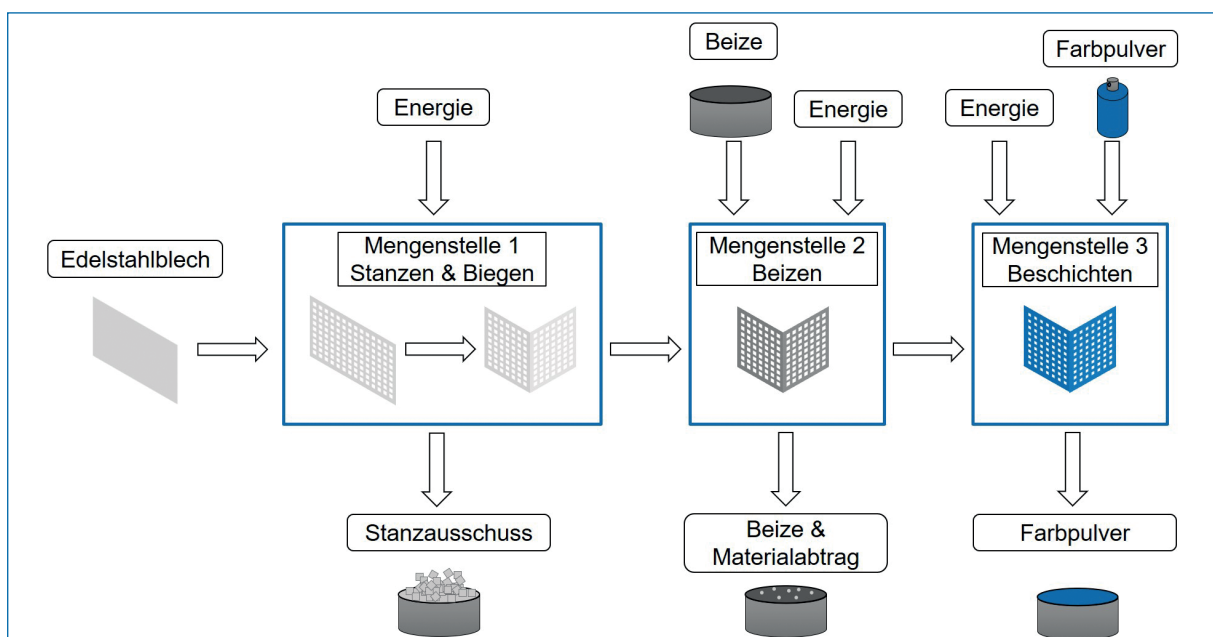


Abbildung 15: Qualitatives Fließbild zur Herstellung eines pulverbeschichteten Lochblechs in dem betrachteten metallverarbeitenden Unternehmen

### Mengenbestimmung der Materialflüsse in physikalischen Einheiten

Die identifizierten Inputs und Outputs der jeweiligen Mengenstellen sollten nun in physikalischen Einheiten ermittelt werden. Die verschiedenen physikalischen Einheiten, wie beispielsweise Volumen, Gewicht oder Stückzahl, sollten in eine gemeinsame Einheit, z. B. Gewicht, umrechenbar sein. Damit kann das Fließbild nun quantitativ dargestellt werden. Durch Vergleich der Inputmenge mit der Outputmenge innerhalb einer Mengenstelle werden die Masseerhaltung überprüft und fehlende Materialien oder Datenlücken ermittelt. Der Materialfluss zwischen den Mengenstellen innerhalb des betrachteten Systems kann mithilfe eines Materialflussmodells dargestellt werden.

**Beispiel:** Über den Betrachtungszeitraum hinweg werden an circa 20 Arbeitstagen pro Monat 7.000 Bleche mit einem Gewicht von je 5 kg verarbeitet. Der beim Stanzen anfallende Abfall beträgt in einem Monat 14.000 kg und wird an ein externes Unternehmen zur Wiederverwertung gegeben. Beim Biegen wird kein Materialverlust erwartet.

Im Prozessschritt Beizen wird monatlich für die behandelten Bleche 5.000 L Beize benötigt (Dichte: 1 kg/L). Diese wird anschließend als gefährlicher Abfall entsorgt. Durch das Beizen entsteht ein Masseverlust des Blechs von 0,5 %.

Zur Pulverbeschichtung der monatlich beschichteten Lochbleche wird 1.000 kg farbiges Pulver benötigt. Davon wird rund 85 % auf die gebeizten Lochbleche aufgetragen, der Rest wird entsorgt.

Auf Basis dieser Informationen wird nun ein Materialflussmodell erstellt. In diesem sind alle In- und Outputs als Masse angegeben. In dieser Übersicht ist somit auch ersichtlich, dass circa 22.000 kg des gesamten Materialinputs im Produkt verbleiben und circa 19.000 kg als Materialverlust anfallen (Abbildung 16)

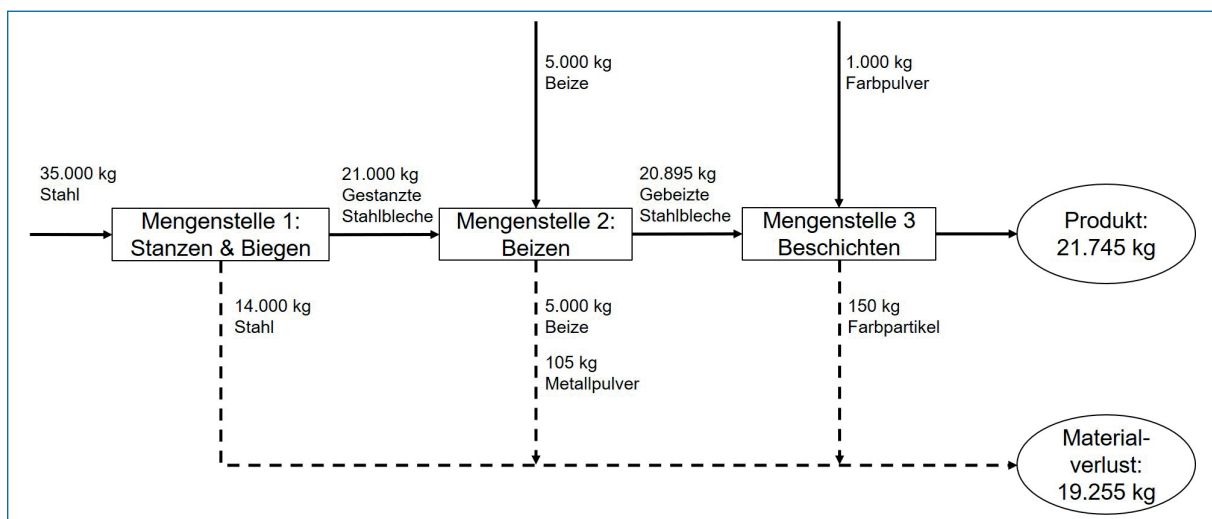


Abbildung 16: Materialflussmodell der Herstellung eines pulverbeschichteten Lochblechs in dem betrachteten metallverarbeitenden Unternehmen

Für die weitere Berechnung sind nun die prozentuale Verteilung zwischen Produkt und Materialverlust je Mengenstellen zu ermitteln. Um eine verursachungsgerechtere Aufteilung zu erreichen, werden für jede Mengenstelle die Aufteilungen des Zwischenprodukts und aller neuen Materialinputs auf das Produkt und den Materialverlust separat betrachtet (siehe dazu auch die Ausführungen zur MFKR-Datenzusammenfassung und Auswertung im Kapitel 6.3.4). Somit ist es möglich, die Kosten für das Zwischenprodukt und jeden neuen Materialinput spezifisch entsprechend der Masseaufteilung dem Produkt und dem Materialverlust zuzuordnen. Daneben werden die weiteren Kosten, wie beispielsweise Energiekosten, anhand der prozentualen Verteilungen über die jeweils gesamte Mengenstelle dem Produkt und Materialverlust zugeordnet.

Beginnend mit der Mengenstelle 1 werden die prozentualen Masseverteilungen der Materialinputs auf das Produkt und den Materialverlust berechnet. In diesem Fall gehen pro Monat 35.000 kg Edelstahlblech ein, wobei beim Stanzen ein Stanzverlust von monatlich 14.000 kg anfällt. Da beim Biegen kein Verlust zu verzeichnen ist, lässt sich mit diesen Angaben der prozentuale Produktoutput und Materialverlust berechnen. Auch die Massenverteilung über die gesamte Mengenstelle 1 muss berechnet werden (Tabelle 9). Diese entspricht im Falle der ersten Mengenstelle der Verteilung des Edelstahlblechs, da es keine weiteren Materialinputs gibt.

Die gesamte Outputmenge aus Mengenstelle 1 (21.000 kg) geht anschließend als Zwischenprodukt in Mengenstelle 2 ein. Durch den Materialabtrag des Blechs (0,5 %) beim Beizen gehen 20.895 kg des Blechs in den Produktoutput über. Die Beize fällt dagegen im Gesamten als Abfall an und ist demnach nur dem Materialverlust zuzurechnen. Darüber hinaus gehen über die gesamte Mengenstelle 2 80,4 % der Masse in das Produkt und 19,4 % in den Masseverlust ein.

Als Zwischenprodukt aus der vorherigen Mengenstelle geht nun in Mengenstelle 3 die Outputmenge aus Mengenstelle 2 (20.895 kg) ein. Beim Beschichten entsteht kein Materialverlust am Blech, wodurch 100 % der Masse in den Output übergeht. Das eingesetzte Pulver (1.000 kg) jedoch geht nur zu 85 % in das Produkt ein. Über die gesamte Mengenstelle 3 ergibt sich ein prozentualer Produktoutput von 99,3 % und ein prozentualer Materialverlust von 0,7 %.

Tabelle 9: Bestimmung der prozentualen Verteilung innerhalb einer Mengenstelle auf Basis der physikalischen Einheiten

#### Mengenstelle 1: Stanzen und Biegen

Zwischenprodukt aus vorheriger Mengenstelle	Inputmenge	Outputmenge	Produkt-output [%]	Material-verlust	Material-verlust [%]
-	-	-	-	-	-
Neue Materialinputs	Inputmenge	Outputmenge	Produkt-output [%]	Material-verlust	Material-verlust [%]
Edelstahlblech	35.000	21.000	60 %	14.000	40 %
Summe	35.000	21.000	60 %	14.000	40 %

#### Mengenstelle 2: Beizen

Zwischenprodukt aus vorheriger Mengenstelle	Inputmenge	Outputmenge	Produkt-output [%]	Material-verlust	Material-verlust [%]
gestanztes und gebogenes Blech	21.000	20.895	99,5 %	105	0,5 %
Neue Materialinputs	Inputmenge	Outputmenge	Produkt-output [%]	Material-verlust	Material-verlust [%]
Beize	5.000	0	0 %	5.000	100 %
Summe	26.000	20.895	80,4 %	5.105	19,6 %

#### Mengenstelle 3: Beschichten

Zwischenprodukt aus vorheriger Mengenstelle	Inputmenge	Outputmenge	Produkt-output [%]	Material-verlust	Material-verlust [%]
gebeiztes Blech	20.895	20.895	100 %	0	0 %
Neue Materialinputs	Inputmenge	Outputmenge	Produkt-output [%]	Material-verlust	Material-verlust [%]
Pulver	1.000	850	85 %	150	15 %
Summe	21.895	21.745	99,3 %	150	0,7 %



### Mengenbestimmung der Materialflüsse in monetären Einheiten

Im Anschluss an die quantitative Erfassung der Inputs und Outputs werden diese nun in monetären Einheiten erfasst. Dabei werden vier Arten von Kosten betrachtet, die Materialkosten, die Energiekosten, die Systemkosten und die Abfallmanagementkosten. Den Materialkosten können beispielsweise Standard- oder Wiederbeschaffungskosten zugrunde gelegt werden. Änderungen im Lagerbestand sollten dabei ebenfalls berücksichtigt werden. Neben den Energiekosten sollten auch die Systemkosten für jede Mengenstelle berechnet werden. Zu den Systemkosten zählen alle weiteren innerbetrieblichen Aufwendungen für die Handhabung der Materialflüsse, wie beispielsweise Abschreibungen, Löhne oder Wartung. Zu den Abfallmanagementkosten zählen alle Aufwendungen, die aus dem Umgang mit dem Materialverlust entstehen. Falls die Energie-, System- und Abfallmanagementkosten nicht direkt den Mengenstellen zugeordnet werden können, muss eine entsprechende Kostenallokation erfolgen. Damit werden Kosten, die für den gesamten Prozess oder für das ganze Unternehmen erfasst werden, auf die einzelnen Mengenstellen umgelegt. Das Kriterium, wonach die Umlegung der Kosten auf die Mengenstellen erfolgt, soll das Verursachungsprinzip widerspiegeln und kann beispielsweise über Maschinenlaufzeiten oder Arbeitsstunden erfolgen.

**Beispiel:** Ein Blech kostet entsprechend der Angaben des Rechnungswesens 40 €, die Kosten für die gesamte Beizung betragen 15.000 € pro Monat. Das Farbpulver kostet 20 € pro Kilogramm. Die Entsorgungskosten belaufen sich für die Beize auf 4.000 € und für die Farbpartikel auf 950 € pro Monat. Der Stahlabfall verursacht weder Kosten noch Einnahmen.

Die Energiekosten für den gesamten Prozess betragen 42.000 € im Monat, wovon 2/7 der Mengenstelle 1, 1/7 der Mengenstelle 2 und 4/7 der Mengenstelle 3 zugeordnet werden können. Für Mengenstelle 1 fallen Systemkosten pro Monat in Höhe von 150.000 €, für Mengenstelle 2 in Höhe von 130.000 € und für Mengenstelle 3 in Höhe von 100.000 € an.

Die Kosten der einzelnen Inputs sind im folgenden Abschnitt für jede Mengenstelle dargestellt und zudem der zweiten Spalte der Tabelle im Anhang D zu entnehmen (Tabelle A11). Im Folgenden werden nun die Kosten je Mengenstelle auf das Produkt und den Materialverlust verteilt.

#### 6.3.4 Schritt 3: Kontrollieren und Optimieren

##### MFKR-Datenzusammenfassung und Auswertung

Die ermittelten Kostendaten sind nun über das gesamte betrachtete System sowohl den Produkten als auch den Materialverlusten zuzuweisen. Dazu wird entsprechend des Prozessablaufs bei der ersten Mengenstelle begonnen, die verschiedenen Kostenpositionen mithilfe der massebasierten Verteilung aus der Tabelle 15 auf die Produkte und Materialverluste umzulegen. Lediglich die Abfallmanagementkosten sind allein dem Materialverlust zuzurechnen.

In der zweiten Kostenstelle wird nun das Zwischenprodukt aus der ersten Mengenstelle und alle neuen Inputs in der zweiten Mengenstelle auf die Produkte und Materialverluste verteilt. In Anhang B der DIN EN ISO 14051:2011 werden sowohl die Zwischenprodukte als auch die neuen Inputs über die Massenaufteilung der gesamten Mengenstelle verteilt. Nach Schomburg & Schmidt (2022) ist eine verursachungsgerechtere Aufteilung möglich, indem zwischen dem Zwischenprodukt, den neuen Materialinputs und den weiteren neuen Inputs unterschieden wird. Die Materialflusskostenrechnung wird dadurch jedoch komplexer. Falls dann auf eine Durchführung dieser Methode verzichtet wird, ist das Vorgehen in der Norm anzuwenden. Im vorliegenden Beispiel wird in Zwischenprodukt, neue Materialinputs und die weiteren neuen Inputs unterschieden. Dafür wurden bereits bei der Bestimmung der Materialflüsse in physikalischen Einheiten mehrere massebasierte Verteilungsschlüssel je Mengenstelle ermittelt, für das Zwischenprodukt, jeden neuen Materialinput und für die gesamte Mengenstelle (Tabelle 15). Damit können die Kosten verursachungsgerechter dem Produkt und Materialverlust zugeteilt werden.

**Beispiel:** Nachdem die Kostenpositionen je Mengenstelle quantifiziert wurden, erfolgt nun die Verteilung dieser auf die Produkte und die Materialverluste. Dazu werden in Mengenstelle 1 die Kosten des Blechs anhand dessen prozentualen Verteilungsschlüssel dem Produkt und Materialverlust zugeordnet. Somit sind 60 % dem Zwischenprodukt und 40 % dem Materialverlust zuzuteilen. Die Energie- und Systemkosten hin-

gegen werden anhand der prozentualen Aufteilung über die gesamte Mengenstelle verteilt, welche ebenfalls eine Aufteilung von 60 % auf das Produkt und 40 % auf den Materialverlust vorsieht. In der ersten Mengenstelle sind die Verteilungsschlüssel identisch, da kein Zwischenprodukt aus einer vorherigen innerhalb der Systemgrenzen liegenden Mengenstelle oder weitere Materialinputs eingehen. Die Abfallmanagementkosten sind allein dem Materialverlust zuzuordnen (Abbildung 17). Demnach belaufen sich die durch den Materialverlust verursachten Kosten in der Mengenstelle 1 auf 176.800 € bei Gesamtkosten von 442.000 €.

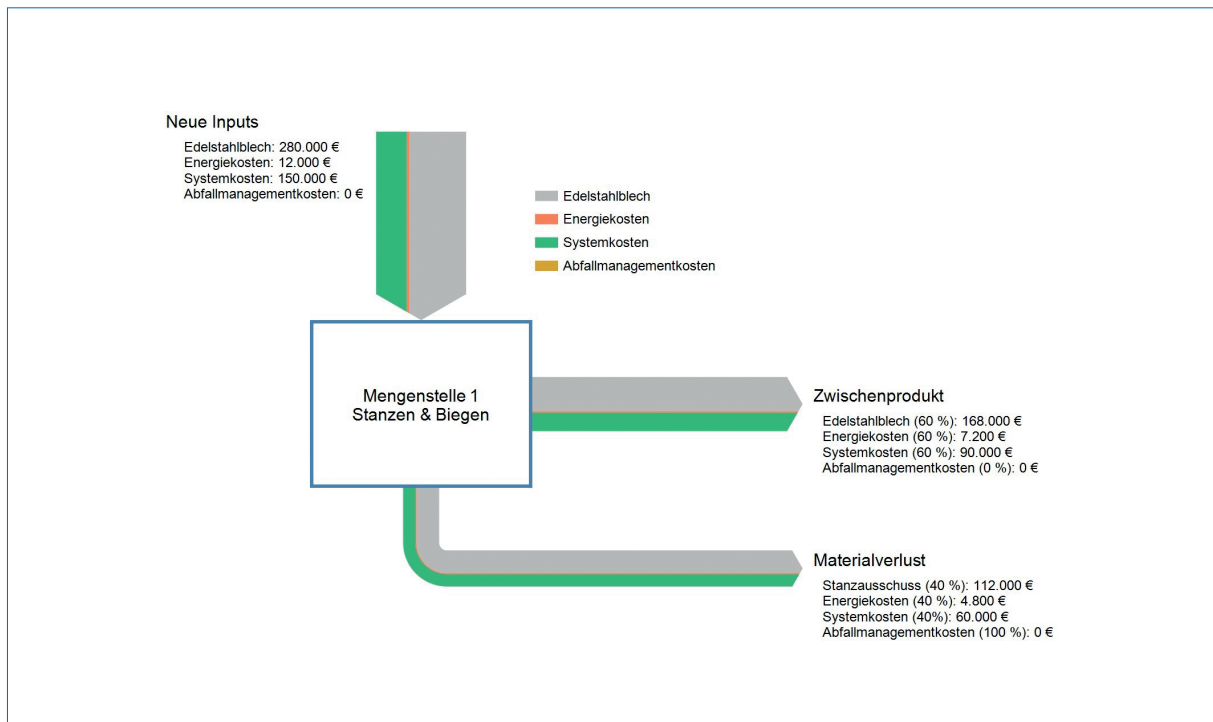


Abbildung 17: Materialflusskostenrechnung für die Mengenstelle 1 „Stanzen & Biegen“

Alle Kosten, die in Mengenstelle 1 dem Produkt zugeteilt werden, gehen in Mengenstelle 2 als Kosten für das Zwischenprodukt aus der vorherigen Mengenstelle ein. Das Zwischenprodukt wird nun anhand seiner spezifischen prozentualen Verteilung (99,5 % zum Produkt zu 0,5 % zum Materialverlust) dem Produkt und Materialverlust zugeteilt. Die Kosten der neuen Materialinputs werden ebenfalls spezifisch mit deren prozentualen Verteilung dem Produkt und dem Materialverlust zugewiesen. Der neue Materialinput ist in Mengenstelle 2 die Beize, welche jedoch nicht in das Produkt eingeht. Die Kosten für die Beize werden demnach zu 100 % dem Materialverlust zugeordnet. Die neuen Energie- und Systemkosten werden mithilfe der prozentualen Verteilung über die gesamte Mengenstelle 2 aufgeschlüsselt, wobei 80,4 % auf das Produkt und 19,6 % auf den Materialverlust entfallen (Tabelle 14). Die Abfallmanagementkosten entfallen allein auf den Materialverlust. Einen Überblick über die Kostenverteilung in der Mengenstelle 2 gibt die Abbildung 18. Darin sind auch die Verteilungsschlüssel, die zuvor in Tabelle 14 ermittelt wurden und für die jeweiligen Kostenpositionen angewendet werden, aufgeführt. Die Kosten des Materialverlustes in Mengenstelle 2 belaufen sich auf 46.982 €, wohingegen dem Produkt bisher Kosten in Höhe von 373.218 € zugeordnet wurden.

Die Kosten für das Produkt in Mengenstelle 2 gehen in Mengenstelle 3 als Kosten für das Zwischenprodukt aus der vorherigen Mengenstelle ein. Das weitere Vorgehen ist analog zu Mengenstelle 2. Die Abbildung 19 zeigt die Kostenverteilung in der Mengenstelle 3 sowie die jeweils zugrunde gelegten Verteilungsschlüssel, welche zuvor berechnet wurden (Tabelle 14).

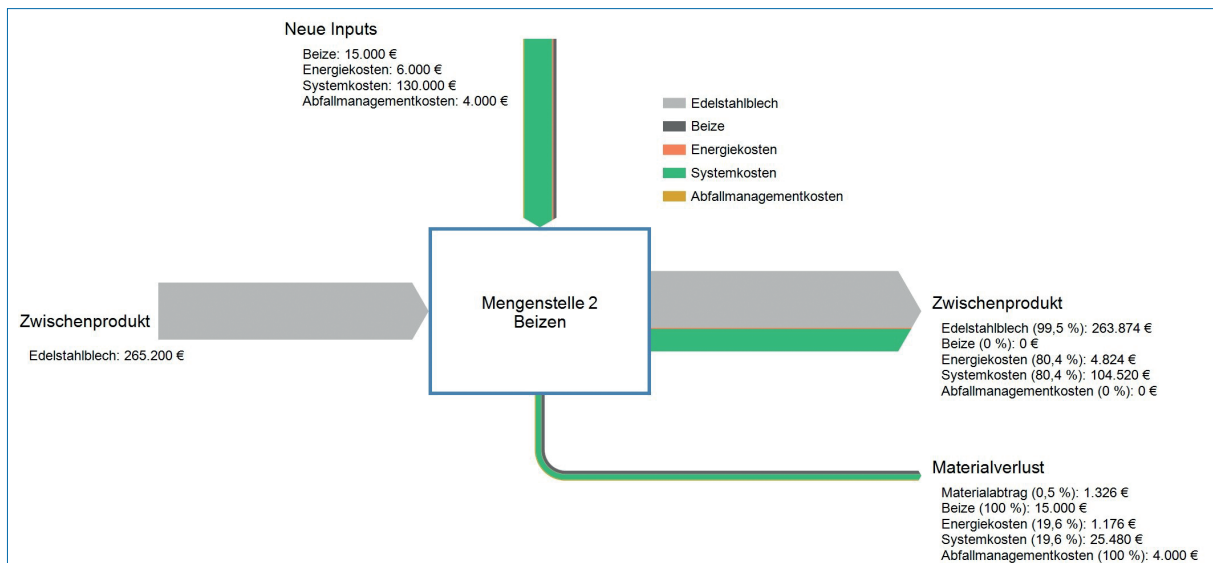


Abbildung 18: Materialflusskostenrechnung für die Mengenstelle 2 „Beizen“

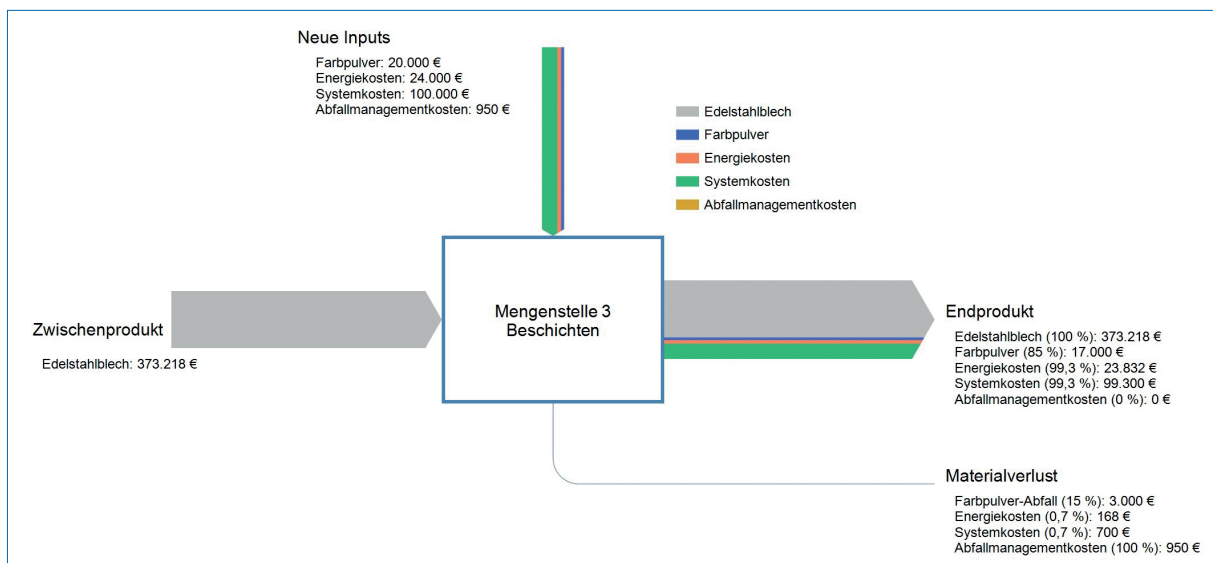


Abbildung 19: Materialflusskostenrechnung für die Mengenstelle 3 „Beschichten“

In Ergänzung zu den Abbildungen ist in Anhang D die Durchführung der Materialflusskostenrechnung für die betrachtete Prozesskette tabellarisch ergänzt.

Dadurch, dass für die Zwischenprodukte und die neuen Materialinputs innerhalb einer Mengenstelle jeweils die spezifische Verteilung verwendet wird, erfolgt eine verursachungsgerechtere Aufteilung der Kosten. Wie bereits beschrieben, kann zur Vereinfachung als Verteilung für die Zwischenprodukte und neuen Materialinputs auch die Verteilung über die gesamte Mengenstelle, analog zu neuen Energie- und Systemkosten, verwendet werden.

Auf Basis der Materialflusskostenrechnung sind weitergehende Analysen und Aussagen möglich. So entfallen insgesamt Kosten in Höhe von 228.600 € auf den Materialverlust, was circa 31 % der Gesamtkosten entspricht. Dabei werden in Mengenstelle 1 die meisten dieser Kosten dem Materialverlust (176.800 €) zugeordnet. Im Vergleich zur Materialflusskostenrechnung fallen bei der konventionellen Kostenrechnung nur 4.950 € durch die Materialverluste an (Abfallmanagement).

**Kommunikation der Ergebnisse**

Die Ergebnisse der MFKR sollten den relevanten Zielgruppen präsentiert werden. Dabei sind organisationsinterne aber auch externe Stakeholder als Zielgruppen denkbar. Organisationsintern sind beispielsweise Produktionsleiter oder Mitarbeiter an den Ergebnissen der Materialflusskostenrechnung und den darauf basierten Entscheidungen interessiert. So können im Rahmen einer solchen Ergebnispräsentation an diese Zielgruppen Entscheidungen über Investitionen und prozentualen Veränderungen und die dadurch möglichen Verbesserungen begründet dargelegt werden. Durch Beteiligung der internen Stakeholder wird Akzeptanz für die geplanten Maßnahmen geschaffen und eine erfolgreiche Umsetzung unterstützt.

Neben den internen Zielgruppen kann die Materialflusskostenrechnung auch in der externen Kommunikation im Rahmen der ESRS verwendet werden. Im Zuge der Materialflusskostenrechnung werden wesentliche Informationen vor allem bezüglich des Standards ESRS E5 „Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft“ erhoben, welche im Nachhaltigkeitsbericht offenzulegen sind. Diese Informationen sind insbesondere für die externen Nutzer der Nachhaltigkeitserklärung wie beispielsweise Kunden, Kredit- und Auftraggeber von Bedeutung und können entsprechend die Entscheidungsfindung der Stakeholder beeinflussen.

**Ermittlung und Bewertung von Verbesserungsmöglichkeiten**

Mithilfe der Materialflusskostenrechnung werden Materialverbräuche, -verluste und deren Zusammenhang mit den Kosten transparent dargestellt. Auf dieser Basis können Maßnahmen zur Verbesserung und neue Investitionsmöglichkeiten identifiziert und beispielsweise über eine Kosten-Nutzen-Analyse fundiert gerechtfertigt werden. Während der Implementierung der Materialflusskostenrechnung können darüber hinaus Potenziale aufgedeckt werden, um beispielsweise präzisere Daten zu generieren und automatisierte Datenerfassung zu integrieren.

## 7 Anhang

### 7.1 Anhang A: Nachhaltigkeitsaspekte der ESRS

Tabelle A1: Long-list der Nachhaltigkeitsaspekte der themenbezogenen ESRS  
(Ausgangspunkt der Wesentlichkeitsanalyse) [nach ESRS 1, AR 16]

	Thema	Unterthema	Unter-Unterthemen
ESRS E1	Klimawandel	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Anpassung an den Klimawandel</li> <li>· Klimaschutz</li> <li>· Energie</li> </ul>	
ESRS E2	Umweltverschmutzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Luftverschmutzung</li> <li>· Wasserverschmutzung</li> <li>· Bodenverschmutzung</li> <li>· Verschmutzung von lebenden Organismen und Nahrungsressourcen</li> <li>· Besorgniserregende Stoffe</li> <li>· Besonders besorgniserregende Stoffe</li> <li>· Mikroplastik</li> </ul>	
ESRS E3	Wasser- und Meeresressourcen	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Wasser</li> <li>· Meeresressourcen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Wasserverbrauch</li> <li>· Wasserentnahme</li> <li>· Ableitung von Wasser</li> <li>· Ableitung von Wasser in die Ozeane</li> <li>· Gewinnung und Nutzung von Meeresressourcen</li> </ul>
ESRS E4	Biologische Vielfalt und Ökosysteme	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Direkte Ursachen des Biodiversitätsverlusts</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Klimawandel</li> <li>· Landnutzungsänderungen, Süßwasser- und Meeresnutzungsänderungen</li> <li>· Direkte Nutzung</li> <li>· Invasive gebietsfremde Arten</li> <li>· Umweltverschmutzung</li> <li>· Sonstige</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>· Auswirkungen auf den Zustand der Arten</li> </ul>	Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> <li>· Populationsgröße von Arten</li> <li>· Globales Ausrottungsrisiko von Arten</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>· Auswirkungen auf den Umfang und den Zustand von Ökosystemen</li> </ul>	Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> <li>· Landdegradation</li> <li>· Wüstenbildung</li> <li>· Bodenversiegelung</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>· Auswirkungen und Abhängigkeiten von Ökosystemdienstleistungen</li> </ul>	
ESRS E5	Kreislaufwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Ressourcenzuflüsse, einschließlich Ressourcennutzung</li> <li>· Ressourcenabflüsse im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistung</li> <li>· Abfälle</li> </ul>	

ESRS S1	Arbeitskräfte des Unternehmens	· Arbeitsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Sichere Beschäftigung</li> <li>· Arbeitszeit</li> <li>· Angemessene Entlohnung</li> <li>· Sozialer Dialog</li> <li>· Vereinigungsfreiheit, Existenz von Betriebsräten und Rechte der Arbeitnehmer auf Information, Anhörung und Mitbestimmung</li> <li>· Tarifverhandlungen, einschließlich der Quote der durch Tarifverträge abgedeckten Arbeitskräften</li> <li>· Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben</li> <li>· Gesundheitsschutz und Sicherheit</li> </ul>
		· Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit</li> <li>· Weiterbildung und Kompetenzentwicklung</li> <li>· Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen</li> <li>· Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz</li> <li>· Vielfalt</li> </ul>
		· Sonstige arbeitsbezogene Rechte	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Kinderarbeit</li> <li>· Zwangsarbeit</li> <li>· Angemessene Unterbringung</li> <li>· Datenschutz</li> </ul>
ESRS S2	Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	· Arbeitsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Sichere Beschäftigung</li> <li>· Arbeitszeit</li> <li>· Angemessene Entlohnung</li> <li>· Sozialer Dialog</li> <li>· Vereinigungsfreiheit, einschließlich Existenz von Betriebsräten</li> <li>· Tarifverhandlungen</li> <li>· Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben</li> <li>· Gesundheitsschutz und Sicherheit</li> </ul>
		· Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit</li> <li>· Weiterbildung und Kompetenzentwicklung</li> <li>· Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen</li> <li>· Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz</li> <li>· Vielfalt</li> </ul>
		· Sonstige arbeitsbezogene Rechte	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Kinderarbeit</li> <li>· Zwangsarbeit</li> <li>· Angemessene Unterbringung</li> <li>· Wasser- und Sanitäreinrichtungen</li> <li>· Datenschutz</li> </ul>

ESRS S3	Betroffene Gemeinschaften	· Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemeinschaften	· Angemessene Unterbringung · Angemessene Ernährung · Wasser- und Sanitäreinrichtungen · Bodenbezogene Auswirkungen · Sicherheitsbezogene Auswirkungen
		· Bürgerrechte und politische Rechte von Gemeinschaften	· Meinungsfreiheit · Versammlungsfreiheit · Auswirkungen auf Menschenrechtsverteidiger
		· Rechte indigener Völker	· Freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung · Selbstbestimmung · Kulturelle Rechte
ESRS S4	Verbraucher und Endnutzer	· Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher und/oder Endnutzer	· Datenschutz · Meinungsfreiheit · Zugang zu (hochwertigen) Informationen
		· Persönliche Sicherheit von Verbrauchern und/oder Endnutzern	· Gesundheitsschutz und Sicherheit · Persönliche Sicherheit · Kinderschutz
		· Soziale Inklusion von Verbrauchern und/oder Endnutzern	· Nichtdiskriminierung · Zugang zu Produkten und Dienstleistung · Verantwortliche Vermarktungspraktiken
ESRS G1	Unternehmensführung	· Unternehmenskultur · Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers) · Tierschutz · Politisches Engagement und Lobbytätigkeiten · Management der Beziehungen zu Lieferanten, einschließlich Zahlungspraktiken	
		· Korruption und Bestechung	· Vermeidung und Aufdeckung einschließlich Schulung · Vorkommnisse

## 7.2 Anhang B: Vorlagen zur Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse

Tabelle A2: Vorlage Workshop II – Wesentlichkeit der Auswirkungen

Wesentlichkeit der Auswirkungen – ESRS  
(Bezeichnung ESRS und Thema)

Unter- thema	Unter- Unter- thema	Charakterisierung der Auswirkungen des Unternehmens auf den Nachhaltigkeitsaspekt				Bewertung der Auswirkung			
		konkrete Beschreibung der Auswirkungen (wenn keine Auswirkung: ggf. kurz begründen warum)	Zeithorizont (kurz-, mittel- oder langfristig?)	Positiv oder negativ?	Tatsächlich oder potenziell?	Ausmaß	Umfang	Unabänderlichkeit (nur bei negativer Auswirkung)	Eintrittswahrscheinlichkeit (nur bei potenzieller Auswirkung)

Tabelle A3: Vorlage Workshop II – Finanzielle Wesentlichkeit

Finanzielle Wesentlichkeit – ESRS  
(Bezeichnung ESRS und Thema)

Unter- thema	Unter- Unter- thema	Charakterisierung der Chancen und Risiken der Auswirkungen der Umwelt (d. h. der Nachhaltigkeitsaspekte) auf das Unternehmen aus finanzieller Sicht			Bewertung der Auswirkungen (finanzielle Sicht)	
		Chance oder Risiko?	<b>konkrete Beschreibung der Chance/des Risikos</b> für das Unternehmen, welche(s) aus den Auswirkungen des Nachhaltigkeitsthemas resultiert. Resultiert das Risiko/ die Chance aus einer beschriebenen Auswirkung? Wenn ja, aus welcher?	Zeithorizont (kurz-, mittel- oder langfristig?)	Finanzielles Ausmaß	Eintrittswahrscheinlichkeit



Tabelle A4: Bewertung der Wesentlichkeit der Auswirkungen – Beispiel ESRS E1 Klimawandel  
(für Unternehmen mit Schwerpunkt Umwelttechnik)

Wesentlichkeit der Auswirkungen – ESRS E1 Klimawandel  
(Bezeichnung ESRS und Thema)

Unter- thema	Unter- Unter- thema	Charakterisierung der Auswirkungen des Unternehmens auf den Nachhaltigkeitsaspekt				Bewertung der Auswirkung			
		konkrete Be- schreibung der Auswirkungen (wenn keine Auswirkung: ggf. kurz begründen warum)	Zeithori- zont (kurz-, mittel- oder langfristig?)	Positiv oder negativ?	Tatsächlich oder potenziell?	Ausmaß	Umfang	Unabänder- lichkeit (nur bei negativer Auswir- kung)	Eintritts- wahr- scheinlich- keit (nur bei potenzieller Auswir- kung)
Anpas- sung an den Klima- wandel	-	Umgestaltung des Firmenge- ländes zur An- passung an den Klimawandel (Verschattung, Versickerungs- mulden)	mittel- fristig	positiv	potenziell	niedrig	lokal		wahr- scheinlich
Klima- schutz	-	Unternehmen verfügt über Klimaschutz- management	langfristig	positiv	tatsächlich	medium	global		
Energie	-	Verbrauch an Strom (Be- leuchtung, IT, Lüftung...) und Wärme (Heizung)	mittel- fristig	negativ	tatsächlich	medium	lokal	Mit Auf- wand (Zeit und Kosten) zu beheben	

Tabelle A5: Bewertung der Finanziellen Wesentlichkeit – Beispiel ESRS E1 Klimawandel  
(für Unternehmen mit Schwerpunkt Umwelttechnik)

Finanzielle Wesentlichkeit – ESRS E1 Klimawandel  
(Bezeichnung ESRS und Thema)

Unter- thema	Unter- Unter- thema	Charakterisierung der Chancen und Risiken der Auswirkungen der Umwelt (d. h. der Nachhaltigkeitsaspekte) auf das Unternehmen aus finanzieller Sicht			Bewertung der Auswirkungen (finanzielle Sicht)	
		Chance oder Risiko?	konkrete Beschreibung der Chance/des Risikos für das Unternehmen, welche(s) aus den Auswir- kungen des Nachhaltigkeitsthemas resultiert. Resultiert das Risiko/die Chance aus einer be- schriebenen Auswirkung? Wenn ja, aus welcher?	Zeithori- zont (kurz-, mittel- oder langfris- tig?)	Finan- zielles Ausmaß	Eintrittswahr- scheinlichkeit
Anpassung an den Klima- wandel	-	Risiko	Sommerhitze in den Arbeitsräumlichkeiten	mittel- fristig	minimal	wahr- scheinlich
Klima- schutz	-	Chance	Entwicklung neuer Innovationen im Rahmen der Geschäftstätigkeiten des Unternehmens	lang- fristig	positive Beein- flussung der Ge- schäfts- tätigkeit	Eintritt sicher
Energie	-	Risiko	Steigende Energiekosten	mittel- fristig	negative Beein- flussung der Ge- schäfts- tätigkeit	wahr- scheinlich
		Chance	Entwicklung neuer Innovationen im Rahmen der Geschäftstätigkeiten des Unternehmens	lang- fristig	positive Beein- flussung der Ge- schäfts- tätigkeit	Eintritt sicher

Tabelle A6: Bewertungsfaktoren zur Wesentlichkeitsbewertung, angelehnt an cubemos (2023)

Bewertungsfaktor	Zahlenwert	Skalierung	
Ausmaß	0	keine	
	1	minimal	
	2	niedrig	
	3	medium	
	4	hoch	
	5	sehr hoch	
Umfang		bei E1-E5	bei S1-S4 und G1
	0	keine	keine Person betroffen
	1	lokal	≤ 20 % der beteiligten Personen betroffen
	2	regional	≤ 40 % der beteiligten Personen betroffen
	3	national	≤ 60 % der beteiligten Personen betroffen
	4	kontinental	≤ 80% der beteiligten Personen betroffen
Unabänderlichkeit	0	sehr leicht zu beheben	
	1	relativ einfach bzw. kurzfristig zu beheben	
	2	mit Aufwand (Zeit und Kosten) zu beheben	
	3	schwer bzw. mittelfristig zu beheben	
	4	sehr schwer bzw. langfristig zu beheben	
	5	nicht behebbar/irreversibel	
Eintrittswahrscheinlichkeit	0	keine	
	0,2	sehr unwahrscheinlich	
	0,4	eher unwahrscheinlich	
	0,6	eher wahrscheinlich	
	0,8	wahrscheinlich	
	1	Eintritt sicher	
Potenzielles Ausmaß (finanziell)	0	keine	
	1	minimal	
	2	Beeinträchtigung bzw. positive Effekte spürbar	
	3	negative bzw. positive Beeinflussung der Geschäftstätigkeit	
	4	hohe finanzielle Einbußen/Bereicherung	
	5	Gefährdung des Betriebs/enormes Potenzial für den Betrieb	

### 7.3 Anhang C: Checklisten – Angabepflichten im Zusammenhang mit Kennzahlen und Mindestangabepflichten des ESRS 2

Tabelle A7: Umweltinformationen – Angabepflichten im Zusammenhang mit Kennzahlen  
(freiwillige Angaben sind grau hinterlegt)

Angaben nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung		
Anteil der <b>Umsatzerlöse</b> , der mit Produkten und Dienstleistungen erlangt wird, die mit ökologischen nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten zusammenhängen		
Anteil der <b>Investitionsausgaben</b> in Bezug auf Vermögensgegenstände oder Prozesse, die mit ökologischen nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten zusammenhängen.		
Ggf. Anteil der <b>Betriebsausgaben</b> in Bezug auf Vermögensgegenstände oder Prozesse, die mit ökologischen nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten zusammenhängen.		
Absatz	Name	Datentyp
ESRS E1 Klimawandel		
Angabepflicht E1-5: Energieverbrauch und Energiemix		
37	Gesamtenergieverbrauch im eigenen Betrieb	Energie [MWh]
37 a	Gesamtenergieverbrauch aus fossilen Quellen	Energie [MWh]
37 b	Gesamtenergieverbrauch aus nuklearen Quellen	Energie [MWh]
AR 34	Anteil des Verbrauchs aus nuklearen Quellen am Gesamtenergieverbrauch	Prozent [%]
37 c	Gesamtenergieverbrauch aus erneuerbaren Quellen	Energie [MWh]
37 c i	Brennstoffverbrauch für erneuerbaren Quellen (inkl. Biomasse, Biokraftstoffe, Biogas, Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen etc.)	Energie [MWh]
37 c ii	Verbrauch von erworbener und erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung erneuerbaren Quellen	Energie [MWh]
37 c iii	Verbrauch selbst erzeugter erneuerbarer Energie (ohne Brennstoffe)	Energie [MWh]
AR 34	Anteil erneuerbarer Quellen am Gesamtenergieverbrauch	Prozent [%]
38 a	Brennstoffverbrauch aus Kohle und Kohleerzeugnissen	Energie [MWh]
38 b	Brennstoffverbrauch aus Rohöl und Erdölerzeugnissen	Energie [MWh]
38 c	Brennstoffverbrauch aus Erdgas	Energie [MWh]
38 d	Brennstoffverbrauch aus anderen fossilen Quellen	Energie [MWh]
38 e	Verbrauch von erworbener und erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf oder Kühlung aus fossilen Quellen	Energie [MWh]
AR 34	Anteil fossiler Quellen am Gesamtenergieverbrauch	Prozent [%]
39	Nicht erneuerbare Energieerzeugung	Energie [MWh]
39	Erneuerbare Energieerzeugung	Energie [MWh]

40, AR 36	Energieintensität aus Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren (Gesamtenergieverbrauch pro Nettoumsatz)	Energieintensität [MWh/€]
41	Gesamtenergieverbrauch und Nettoumsatzerlöse aus Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren	Energie [MWh] bzw. Geldbetrag [€]
42	klimaintensiven Sektoren zur Bestimmung der Energieintensität	Benennung/Erläuterung
43	Abgleich der Nettoumsatzerlöse aus Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren mit den entsprechenden Posten oder Anhang im Abschluss	Erläuterung
AR 38 b	Nettoumsatzerlöse aus Aktivitäten in klimaintensiven Sektoren	Geldbetrag [€]
AR 38 b	Nettoumsatzerlöse aus Aktivitäten außerhalb von klimaintensiven Sektoren	Geldbetrag [€]
AR 38 b	Gesamtnettoumsatzerlöse (im Abschluss)	Geldbetrag [€]
<b>Angabepflicht E1-6: THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen</b>		
50	THG-Bruttoemissionen (Scope 1 und 2) aufgeschlüsselt nach der zu Rechnungslegungszwecken konsolidierten Gruppe und nach Unternehmen, über die das Unternehmen operative Kontrolle hat	Tabelle
AR 41	Aufschlüsselung der THG-Emissionen (z. B. nach Ländern, Betriebssegmenten, Wirtschaftstätigkeiten, Tochterunternehmen etc.)	Tabelle
AR 46 d	Scope-3-Treibhausgasemissionen der signifikanten Scope-3-Kategorien (GHG-Protokoll)	Tabelle
AR 50	Scope-3-Treibhausgasemissionen können entsprechend der in der Norm EN ISO 14064-1 aufgeführten indirekten Emissionskategorien dargelegt werden	Tabelle
AR 52	Grafische Darstellung der THG-Gesamtemissionen, aufgeschlüsselt nach Scope 1, 2 und 3	Diagramm
44 a, 48 a	Brutto-THG-Emissionen Scope 1	Tabelle/ THG-Emissionen [t CO <sub>2</sub> e]
44 a, 48 b	Anteil der Scope-1-THG-Emissionen aus regulierten Emissionshandelssystemen	Tabelle [%]
44 a+b, 49 a, 52 a	Standortbezogene Brutto-THG-Emissionen Scope 2	Tabelle/ THG-Emissionen [t CO <sub>2</sub> e]
44 a+b, 49 b, 52 b	Marktbezogene Brutto-THG-Emissionen Scope 2	Tabelle/ THG-Emissionen [t CO <sub>2</sub> e]
44 c, 51	Brutto-THG-Emissionen Scope 3	Tabelle/ THG-Emissionen [t CO <sub>2</sub> e]
44 d, 52 a	Gesamte THG-Emissionen standortbezogen	Tabelle/ THG-Emissionen [t CO <sub>2</sub> e]
44 d, 52 b	Gesamte THG-Emissionen marktbezogen	Tabelle/ THG-Emissionen [t CO <sub>2</sub> e]

47	Wenn im Unternehmen die Definition seiner Wertschöpfungskette wesentlich ändert, muss dies angegeben werden (sowie Angabe der Auswirkungen auf die jährliche Vergleichbarkeit der THG-Emissionen aktueller und vorangegangener Berichtszeiträume)	Erläuterung
AR 39 b	Offenlegung der Methoden, signifikanten Annahmen und Emissionsfaktoren für die Berechnung oder Messung der THG-Emissionen	Erläuterung
AR 42 c	Offenlegung der Auswirkungen signifikanter Ereignisse und Änderungen der Umstände (relevant für die THG-Emissionen) zwischen Berichtstermin und Abschluss	Erläuterung
AR 43 c	biogene CO <sub>2</sub> -Emissionen aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau von Biomasse (ohne Scope 1)	THG-Emissionen/ THG-Emissionen [t CO <sub>2</sub> e]
AR 45 d	Prozentsatz der vertraglichen Instrumente THG-Emissionen (Scope 2)	Prozent [%]
AR 45 d	Arten vertraglicher Instrumente THG-Emissionen (Scope 2)	Prozent [%]
AR 45 d	Anteil der marktbezogenen THG-Emissionen im Zusammenhang mit eingekauftem, mit Instrumenten gebündeltem Strom (Scope 2)	Prozent [%]
AR 45 d	Anteil der vertraglichen Instrumente, die für den Energiehandel verwendet werden, gebündelt mit Attributen zur Energieerzeugung im Verhältnis zu THG-Emissionen (Scope 2)	Prozent [%]
AR 45 d	Anteil der vertraglichen Instrumente für den Handel ungebündelter Energieattribute im Verhältnis zu THG-Emissionen (Scope 2)	Prozent [%]
AR 45 d	Arten von Vertragsinstrumenten für den Handel von gebündelter oder ungebündelter Energieattributen	Erläuterung
AR 45 e	Biogene CO <sub>2</sub> -Emissionen aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau von Biomasse getrennt von THG-Emissionen aus Scope 2	THG-Emissionen [t CO <sub>2</sub> e]
AR 46 g	Anteil der THG-Emissionen anhand von Primärdaten (Scope 3)	Prozent [%]
AR 46 i	Gründe für den Ausschluss der THG-Emissionskategorien (Scope 3)	Erläuterung
AR 46 i	Liste der ins Inventar aufgenommenen Scope-3-Kategorien (inkl. Begründung hinsichtlich ausgeschlossener Kategorien)	Benennung/Erläuterung
AR 46 j	Biogene CO <sub>2</sub> -Emissionen aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau von Biomasse getrennt von THG-Emissionen aus Scope 3	THG-Emissionen [t CO <sub>2</sub> e]
AR 46 h	Berücksichtigte Berichterstattungsgrenzen und Berechnungsmethoden zur Schätzung der THG-Emissionen (Scope 3)	Erläuterung
53	Intensität der THG-Emissionen, standortbezogen (Gesamt-THG-Emissionen pro Nettoerlös)	Energieintensität [t CO <sub>2</sub> e/€]

53	Intensität der THG-Emissionen, marktbezogen (Gesamt-THG-Emissionen pro Nettoerlös)	Energieintensität [t CO <sub>2</sub> e/€]
55	Abgleich der Nettoumsatzerlöse mit den entsprechenden Posten oder Anhang im Abschluss	Erläuterung
AR 55	Nettoumsatzerlöse	Geldbetrag [€]
AR 55	Nettoumsatzerlöse für die Berechnung der THG-Intensität	Geldbetrag [€]
AR 55	Nettoumsatzerlöse, die nicht zur Berechnung der THG-Intensität verwendet werden	Geldbetrag [€]
<b>Angabepflicht E1-7: Entnahme von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO<sub>2</sub>-Zertifikate</b>		
56 a	Entnahme und Speicherung von THG innerhalb der Wertschöpfungskette	Erläuterung
56 b	Umfang der Reduktion oder der Entnahme der THG-Emissionen durch Klimaschutzprojekte außerhalb der Wertschöpfungskette	Erläuterung
58	Entnahme und Speicherung von THG	Benennung/Erläuterung
58 a	Gesamtmenge der entnommenen und gespeicherten THG aufgeschlüsselt nach eigenem Betrieb, Wertschöpfungskette und Entnahmeaktivitäten	Tabelle/ THG-Emissionen [t CO <sub>2</sub> e]
58 a	Entnahme und Speicherung von THG	Tabelle/ THG-Emissionen [t CO <sub>2</sub> e]
AR 58 f	Mit der Entnahmeaktivität verbundene THG-Emissionen (Scope 1-3)	Tabelle/ THG-Emissionen [t CO <sub>2</sub> e]
AR 60	Umkehrungen	THG-Emissionen [t CO <sub>2</sub> e]
58 b	Berechnungsannahmen, Methoden und Rahmen (Entnahme und Speicherung von THG)	Erläuterung
AR 58 e	Aktivitäten zur Entnahme von Treibhausgasen zur Umwandlung in CO <sub>2</sub> -Zertifikate und Verkauf	Benennung/Erläuterung
59 a	Gesamtmenge der CO <sub>2</sub> -Zertifikate außerhalb der Wertschöpfungskette, die überprüft und im Berichtszeitraum gelöscht werden	THG-Emissionen [t CO <sub>2</sub> e]
59 b	Gesamtmenge der CO <sub>2</sub> -Zertifikate außerhalb der Wertschöpfungskette, deren Löschung geplant ist	THG-Emissionen [t CO <sub>2</sub> e]
AR 61	Offenlegung des Umfangs und der Qualitätskriterien für CO <sub>2</sub> -Zertifikate	Erläuterung
AR 62 a	Anteil der Projekte zur Reduktion von CO <sub>2</sub> -Emissionen	Prozent [%]
AR 62 a	Anteil der Projekte zur Entnahme von CO <sub>2</sub> -Emissionen	Prozent [%]
AR 62 b	Art der CO <sub>2</sub> -Zertifikate aus Entnahmeprojekten (biogen oder technologisch)	Benennung/Erläuterung
AR 62 c	Anteil jedes anerkannten Qualitätsstandards	Prozent [%]
AR 62 d	Anteil der Projekte innerhalb der EU	Prozent [%]

AR 62 e	Anteil, der als entsprechende Anpassung gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von Paris gilt	Prozent [%]
AR 64	Datum der Löschung von CO <sub>2</sub> -Zertifikaten	Datum
60	Erläuterung des Umfangs, der Methoden und des Rahmens der Verringerung der verbleibenden THG-Emissionen im Hinblick auf das Netto-Null-Ziel	Erläuterung
61	öffentliche Aussagen zur THG-Neutralität im Zusammenhang mit der Verwendung von CO <sub>2</sub> -Zertifikaten	Benennung/Erläuterung
61 a	Zusammenhang Geltendmachung der THG-Neutralität mit THG-Emissionsreduktionszielen	Benennung/Erläuterung
61 b	Zusammenhang Geltendmachung der THG-Neutralität mit Behinderung oder Verringerung der THG-Emissionsreduktionsziele oder des Netto-Null-Ziels	Benennung/Erläuterung
61 c	Glaubwürdigkeit und Integrität der verwendeten CO <sub>2</sub> -Zertifikate	Erläuterung
<b>Angabepflicht E1-8: Interne CO<sub>2</sub>-Bepreisung</b>		
63 a	Art und Erläuterung der internen CO <sub>2</sub> -Bepreisungssysteme	Tabelle/ Erläuterung
63 b	Anwendungsbereichs des CO <sub>2</sub> -Bepreisungssysteme	Tabelle/ Erläuterung
63 c	CO <sub>2</sub> -Preis pro Tonne THG-Emissionen	Tabelle/Geldbetrag [€]
63 c	Erläuterung der kritischen Annahmen zur Bestimmung des CO <sub>2</sub> -Preises	Tabelle/ Erläuterung
63 d	THG-Bruttoemissionen des laufenden Jahres sowie Anteil an den THG-Gesamtemissionen (Scope 1)	Tabelle/Prozent [%]
63 d	THG-Bruttoemissionen des laufenden Jahres sowie Anteil an den THG-Gesamtemissionen (Scope 2)	Tabelle/Prozent [%]
63 d	THG-Bruttoemissionen des laufenden Jahres sowie Anteil an den THG-Gesamtemissionen (Scope 3)	Tabelle/Prozent [%]
AR 65	Offenlegung Abgleich CO <sub>2</sub> -Preise mit Abschluss	Tabelle/ Erläuterung
<b>Angabepflicht E1-9: Erwartete finanzielle Effekte wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen</b>		
66 a	Vermögenswerte, denen ein wesentliches physisches Risiko vor Erwägung von Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel droht	Geldbetrag [€]
66 a	Vermögenswerte, denen ein akutes physisches Risiko vor Erwägung von Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel droht	Geldbetrag [€]
66 a	Vermögenswerte, denen ein chronisches physisches Risiko vor Erwägung von Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel droht	Geldbetrag [€]



66 a	Anteil der Vermögenswerte, denen ein wesentliches physisches Risiko vor Erwägung von Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel droht	Prozent [%]
66 c	Standort bedeutender Vermögenswerte mit einem wesentlichen physischen Risiko	Erläuterung
AR 70 c i	Standort bedeutender Vermögenswerte mit einem wesentlichen physischen Risiko (aufgeschlüsselt nach NUTS-Codes)	Tabelle/ Erläuterung
66 b	Anteil der Vermögenswerte mit wesentlichem physischem Risiko, die durch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel abgedeckt sind	Prozent [%]
66 d	Nettoumsatzerlöse aus Geschäftsaktivitäten mit wesentlichem physischem Risiko	Geldbetrag [€]
66 d	Prozentsatz der Nettoumsatzerlöse aus Geschäftsaktivitäten mit wesentlichem physischem Risiko	Prozent [%]
AR 69 a	Art der Beurteilung von den erwarteten finanziellen Effekten auf Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten mit wesentlichem physischem Risiko	Erläuterung
AR 69 b	Bewertung von Vermögenswerten und Geschäftsaktivitäten mit wesentlichem physischem Risiko in Bezug auf die Festlegung von Klimaszenarien	Erläuterung
AR 71 b	Offenlegung von Risikofaktoren für die Nettogesamterlöse aus Geschäftsaktivitäten mit physischem Risiko	Erläuterung
AR 71 b	Offenlegung des Ausmaßes der erwarteten finanziellen Effekte in Bezug auf den Einbruch von Gewinnspannen für Geschäftsaktivitäten mit wesentlichem physischem Risiko	Erläuterung
67 a	Vermögenswerte mit wesentlichem Übergangsrisiko vor Erwägung von Klimaschutzmaßnahmen	Geldbetrag [€]
67 a	Anteil der Vermögenswerte mit wesentlichem Übergangsrisiko vor Erwägung von Klimaschutzmaßnahmen	Prozent [%]
67 b	Anteil der Vermögenswerte mit wesentlichem Übergangsrisiko, die durch Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels abgedeckt sind	Prozent [%]
67 c	Buchwert der Immobilien des Unternehmens nach Energieeffizienzklassen	Tabelle/Geldbetrag [€]
AR 72 a, AR 73 a	Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf die künftige Ertragslage und die Finanzlage für Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten mit Übergangsrisiko	Erläuterung

AR 72 b	Zusammenhang Bewertung von Vermögenswerten und Geschäftstätigkeiten mit Übergangsrisiko und Prozess zur Bestimmung wesentlicher Übergangsrisiken und zur Bestimmung von Szenarien	Erläuterung
AR 73 a	Geschätzte Menge der potenziell verlorenen Vermögenswerte	Geldbetrag [€]
AR 73 a	Anteil der potenziell verlorenen Vermögenswerte an den gesamten Vermögenswerten mit wesentlichem Übergangsrisiko	Prozent [%]
AR 73 b	Gesamtbuchwert der Immobilienvermögenswerte für geschätzten Energieverbrauch	Geldbetrag [€]
67 d	Verbindlichkeiten aus wesentlichen Übergangsrisiken, die ggf. im Abschluss erfasst werden müssen	Geldbetrag [€]
AR 74 c	Anzahl der THG-Zertifikate innerhalb regulierter Emissionshandelssysteme (Scope 1)	Anzahl
AR 74 c	Anzahl der zu Beginn des Berichtszeitraums gespeicherten Emissionszertifikate	Anzahl
AR 74 d	Potenzielle künftige Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den auf bestehende Verbindlichkeiten bei Löschung von CO <sub>2</sub> -Zertifikaten in naher Zukunft	Geldbetrag [€]
AR 74 e	monetarisierete THG-Emissionen im Berichtsjahr (Scope 1 und 2)	Geldbetrag [€]
AR 74 e	monetarisierete THG-Gesamtemissionen im Berichtsjahr	Geldbetrag [€]
67 e	Nettoumsatzerlöse aus Geschäftsaktivitäten mit wesentlichem Übergangsrisiko	Geldbetrag [€]
67 e	Nettoumsatzerlöse von Kunden, die im Kohlesektor tätig sind	Geldbetrag [€]
67 e	Nettoumsatzerlöse von Kunden, die im Ölsektor tätig sind	Geldbetrag [€]
67 e	Nettoumsatzerlöse von Kunden, die im Gassektor tätig sind	Geldbetrag [€]
67 e	Anteil des Nettoumsatzerlöses von Kunden, die im Kohlesektor tätig sind	Prozent [%]
67 e	Anteil des Nettoumsatzerlöses von Kunden, die im Ölsektor tätig sind	Prozent [%]
67 e	Anteil des Nettoumsatzerlöses von Kunden, die im Gassektor tätig sind	Prozent [%]
AR 76	Anteil der Nettoumsatzerlöse aus Geschäftstätigkeiten mit Übergangsrisiken	Tabelle/Prozent [%]
AR 76 b	Offenlegung von Risikofaktoren für den Nettoumsatzerlösen, aus Geschäftsaktivitäten mit wesentlichem Übergangsrisiko	Erläuterung
AR 76 b	Offenlegung der erwarteten finanziellen Effekten in Bezug auf den Einbruch von Gewinnspannen	Erläuterung/Geldbetrag [€]

68 a	Offenlegung von Abgleichen über erhebliche Vermögenswerte und Nettoumsatzerlöse mit einem wesentlichen physischen Risiko	Erläuterung
68 b	Offenlegung von Abgleichen über erhebliche Vermögenswerte, Schulden und Nettoumsatzerlöse mit einem wesentlichen Übergangsrisiko	Erläuterung
69 a	Erwartete Kosteneinsparungen durch Maßnahmen zum Klimaschutz	Geldbetrag [€]
69 a	Erwartete Kosteneinsparungen durch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	Geldbetrag [€]
69 b	Potenzielle Marktgröße für CO <sub>2</sub> -arme Produkte und Dienstleistungen oder Anpassungslösungen	Geldbetrag [€]
69 b	Erwartete Änderungen beim Nettoumsatzerlös aus CO <sub>2</sub> -armen Produkten und Dienstleistungen oder Anpassungslösungen	Geldbetrag [€]
<b>ESRS E2 Umweltverschmutzung</b>		
<b>Angabepflicht E2-4: Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung</b>		
28 a	Schadstoffemissionen in die Luft	Tabelle/Masse
28 a	Schadstoffemissionen ins Wasser	Tabelle/Masse
28 a	Schadstoffemissionen in den Boden	Tabelle/Masse
28 b	vom Unternehmen erzeugtes und verwendetes Mikroplastik	Masse
28 b	Erzeugtes Mikroplastik	Masse
28 b	Verwendetes Mikroplastik	Masse
30 a	Zeitliche Veränderungen bei der Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden	Erläuterung
30 b	Messmethoden für die Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden	Erläuterung
30 c	Verfahren zur Erhebung von Daten für die Buchführung und Berichterstattung im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung	Erläuterung
AR 23 c	Anteil des Unternehmens an den Gesamtemissionen von Schadstoffen in Wasser in Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind	Prozent [%]
AR 23 c	Anteil des Unternehmens an den Gesamtemissionen von Schadstoffen in Wasser in Gebieten mit hohem Wasserstress	Prozent [%]
AR 23 c	Anteil des Unternehmens an den Gesamtemissionen von Schadstoffen im Boden in Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind	Prozent [%]
AR 23 c	Anteil des Unternehmens an den Gesamtemissionen von Schadstoffen im Boden in Gebieten mit hohem Wasserstress	Prozent [%]
31	Begründung bei Emissionsmessung mit minderwertiger Methode	Erläuterung
AR 25a	Liste der betriebenen Anlagen unter IED und BVT-Schlussfolgerungen der EU	Erläuterung

AR 25b	Liste aller Fälle von Nichteinhaltung oder Durchsetzungsmaßnahmen (IED und BVT)	Erläuterung
AR 25c	tatsächliche Leistung gemäß den BVT-Schlussfolgerungen für Industrieanlagen und Vergleich der Umwelleistung mit den BVT-assozierten Emissionswerte	Erläuterung
AR 25d	tatsächliche Leistung des Unternehmens anhand der BVT-assozierten Umweltleistungswerte	Erläuterung
AR 25e	eine Liste aller von den zuständigen Behörden gewährten Konformitätsregelungen (2010/75/EU) oder Ausnahmen	Erläuterung
<b>Angabepflicht E2-5: Besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe</b>		
34	Gesamtmenge besorgniserregender Stoffe, die bei der Produktion entstehen, verwendet oder beschafft werden, Aufschlüsselung nach Hauptgefahrenklassen der besorgniserregenden Stoffe	Tabelle
34	Gesamtmenge besorgniserregender Stoffe, die während der Produktion erzeugt, verwendet oder beschafft werden	Tabelle/Masse [t, kg etc.]
34	Gesamtmenge besorgniserregender Stoffe, die Anlagen in Form von Emissionen, Produkten oder als Teil von Produkten oder Dienstleistungen verlassen	Tabelle/Masse [t, kg etc.]
34	Gesamtmenge besorgniserregender Stoffe, die Anlagen in Form von Emissionen verlassen (aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Gefahrenklassen)	Tabelle/Masse [t, kg etc.]
34	Gesamtmenge besorgniserregender Stoffe, die Anlagen in Form von Produkten verlassen (aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Gefahrenklassen)	Tabelle/Masse [t, kg etc.]
34	Gesamtmenge besorgniserregender Stoffe, die Anlagen als Teil von Produkten verlassen (aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Gefahrenklassen)	Tabelle/Masse [t, kg etc.]
34	Gesamtmenge besorgniserregender Stoffe, die Anlagen in Form von Dienstleistungen verlassen (aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Gefahrenklassen)	Tabelle/Masse [t, kg etc.]
35	Gesamtmenge besonders besorgniserregender Stoffe, die bei der Produktion entstehen, verwendet oder beschafft werden, Aufschlüsselung nach Hauptgefahrenklassen der besorgniserregenden Stoffe	Tabelle/Masse [t, kg etc.]
35	Gesamtmenge besonders besorgniserregender Stoffe, die während der Produktion erzeugt, verwendet oder beschafft werden	Tabelle/Masse [t, kg etc.]

35	Gesamtmenge besonders besorgniserregender Stoffe, die Anlagen in Form von Emissionen, Produkten oder als Teil von Produkten oder Dienstleistungen verlassen	Tabelle/Masse [t, kg etc.]
35	Gesamtmenge besonders besorgniserregender Stoffe, die Anlagen in Form von Emissionen verlassen (aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Gefahrenklassen)	Tabelle/Masse [t, kg etc.]
35	Gesamtmenge besonders besorgniserregender Stoffe, die Anlagen in Form von Produkten verlassen (aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Gefahrenklassen)	Tabelle/Masse [t, kg etc.]
35	Gesamtmenge besonders besorgniserregender Stoffe, die Anlagen als Teil von Produkten verlassen (aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Gefahrenklassen)	Tabelle/Masse [t, kg etc.]
<b>Angabepflicht E2-6: Erwartete finanzielle Effekte durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung</b>		
39 a	Quantifizierung der erwarteten finanziellen Effekte vor Berücksichtigung von Maßnahmen gegen Umweltverschmutzung	Geldbetrag [€]
40 a	Anteil der Nettoumsatzerlöse aus Produkten und Dienstleistungen in Zusammenhang mit besorgniserregenden Stoffen	Prozent [%]
40 a	Anteil der Nettoumsatzerlöse aus Produkten und Dienstleistungen in Zusammenhang mit besonders besorgniserregenden Stoffen	Prozent [%]
40 b	Betriebsausgaben in Verbindung mit größeren Vorfällen und Ablagerungen	Geldbetrag [€]
40 b	Investitionsausgaben in Verbindung mit größeren Vorfällen und Ablagerungen	Geldbetrag [€]
40 c	Kosten für Umweltschutz und Abhilfemaßnahmen	Geldbetrag [€]
39 a	Qualitative Angaben über erwartete finanzielle Effekte vor Berücksichtigung von Maßnahmen gegen Umweltverschmutzung	Erläuterung
39 b	Beschreibung der berücksichtigten finanziellen Effekte der Umweltverschmutzung (Auswirkungen und Zeithorizonte)	Erläuterung
39 c	kritische Annahmen zur Quantifizierung der erwarteten finanziellen Effekte der Umweltverschmutzung	Erläuterung
41	Beschreibung wesentlicher Vorfälle und Ablagerungen mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt sowie Zahlungsströme, Finanzlage und Ertragslage	Erläuterung
AR 33	Bewertung risikobehafteter Produkte und Dienstleistungen in Bezug auf finanzielle Beiträge und kritische Annahmen	Erläuterung

<b>ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen</b>		
<b>Angabepflicht E3-4: Wasserverbrauch</b>		
28 a	Gesamtwasserverbrauch	Volumen [m <sup>3</sup> ]
28 b	Gesamtwasserverbrauch in Gebieten, die von Wasserrisiken oder hohem Wasserstress betroffen sind	Volumen [m <sup>3</sup> ]
28 c	Gesamtvolumen des zurückgewonnenen und wiederverwendeten Wassers	Volumen [m <sup>3</sup> ]
28 d	Gesamtvolumen des gespeicherten Wassers	Volumen [m <sup>3</sup> ]
28 d	Veränderungen bei der Wasserspeicherung	Volumen [m <sup>3</sup> ]
28 e	Hintergrundinformationen zum Wasserverbrauch	Erläuterung
28 e	Anteile der Messergebnisse aus direkten Messungen, Probenahmen, Extrapolationen und Schätzungen	Prozent [%]
29	Wasserintensität: Gesamtwasserverbrauch pro Nettoumsatzerlöse	Intensität [m <sup>3</sup> /Mio. €]
AR30	Informationen zu anderen Untergliederungen für den Wasserverbrauch (Sektoren oder Segmente)	Tabelle/ Volumen [m <sup>3</sup> ]
AR 31	Zusätzliche Wasserintensitäten auf Grundlage anderer Nenner	Prozent [%]
AR 32	Wasserentnahme	Volumen [m <sup>3</sup> ]
AR 32	Wasserableitung	Volumen [m <sup>3</sup> ]
<b>Angabepflicht E3-5: Erwartete finanzielle Effekte durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen</b>		
33 a	Quantifizierung der erwarteten finanziellen Effekte vor Berücksichtigung von Maßnahmen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen	Geldbetrag [€]
33 a	Qualitative Angaben über erwartete finanzielle Effekte vor Berücksichtigung von Maßnahmen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen	Erläuterung
33 b	Beschreibung der berücksichtigten finanziellen Effekte im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen (Auswirkungen und Zeithorizonte)	Erläuterung
33 c	kritische Annahmen zur Quantifizierung der erwarteten finanziellen Effekte im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen	Erläuterung
AR 33	Bewertung risikobehafteter Produkte und Dienstleistungen in Bezug auf finanzielle Beiträge und kritische Annahmen (Wasser- und Meeresressourcen)	Erläuterung
AR 33	Erläuterung von Zeithorizonten, Schätzungen für finanzielle Beträge und kritische Annahmen (Wasser- und Meeresressourcen)	Erläuterung

<b>ESRS E4 Biodiversität und Ökosysteme</b>		
<b>Angabepflicht E4-5: Kennzahlen für die Auswirkungen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen</b>		
35	Anzahl der gepachteten, bewirtschafteten oder zugehörigen Standorte in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität	Anzahl
35	Fläche der gepachteten, bewirtschafteten oder zugehörigen Standorte in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität	Fläche [ha]
36	Landnutzung auf der Grundlage einer Lebenszyklusanalyse	Erläuterung
38	Einflussfaktoren im Hinblick auf Landnutzungsänderungen, Süßwasser- und/oder Meeresnutzungsänderungen	Erläuterung
38 a	Umwandlung der Landbedeckung im Zeitverlauf	Erläuterung
38 b	Veränderungen im Zeitverlauf in Bezug auf die Bewirtschaftung des Ökosystems	Erläuterung
38 c	Veränderungen der räumlichen Konfiguration der Landschaft	Erläuterung
38 d	Veränderungen bei der strukturellen Vernetzung von Ökosystemen	Erläuterung
38 e	funktionale Konnektivität	Erläuterung
AR 34 a	gesamter Flächenverbrauch	Fläche [m <sup>2</sup> , ha]
AR 34 b	gesamte versiegelte Fläche	Fläche [m <sup>2</sup> , ha]
AR 34 c	gesamte naturnahe Fläche am Standort	Fläche [m <sup>2</sup> , ha]
AR 34 d	gesamte naturnahe Fläche abseits des Standorts	Fläche [m <sup>2</sup> , ha]
39	Kennzahlen für die Steuerung des Eintrags und der Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten sowie den davon ausgehenden Risiken	Erläuterung
AR 32	Anzahl invasiver gebietsfremder Arten	Anzahl
AR 32	Ausdehnung der von invasiven gebietsfremden Arten besiedelte Fläche	Fläche [m <sup>2</sup> , ha]
40	Kennzahlen für wesentliche Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Zustand der Arten	Erläuterung
40 a	Verweis auf einschlägigen Angabepflichten in ESRS E1-3 und E5	Erläuterung
40 b	Populationsgröße, Verbreitungsgebiet innerhalb bestimmter Ökosysteme sowie das Aussterberisiko	Erläuterung
40 c	Kennzahlen zur Messung von Veränderungen der Anzahl der Individuen einer Art in einem bestimmten Gebiet	Erläuterung
40 d	Kennzahlen für vom Aussterben bedrohte Arten	Erläuterung

40 d i	Bedrohungsstatus der Arten und Auswirkungen von Aktivitäten/Druck auf den Bedrohungsstatus	Erläuterung
40 d ii	Veränderungen des relevanten Lebensraums für eine bedrohte Art	Erläuterung
41 a	Kennzahlen für die Flächenabdeckung eines bestimmten Ökosystems	Erläuterung
41 b i	Kennzahlen für die Qualität von Ökosystemen im Vergleich zum Referenzzustand	Erläuterung
41 b ii	Kennzahlen zur Messung mehrerer Arten innerhalb eines Ökosystems	Erläuterung
41 b iii	Kennzahlen für die Vernetzung von Lebensräumen	Erläuterung
<b>Angabepflicht E4-6: Erwartete finanzielle Effekte durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen</b>		
45 a	Quantifizierung der erwarteten finanziellen Effekte vor Berücksichtigung von Maßnahmen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen	Geldbetrag [€]
45 a	Qualitative Angaben über erwartete finanzielle Effekte vor Berücksichtigung von Maßnahmen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen	Erläuterung
45 b	Beschreibung der berücksichtigten finanziellen Effekte im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen (Auswirkungen und Zeithorizonte)	Erläuterung
45 c	kritische Annahmen zur Quantifizierung der erwarteten finanziellen Effekte im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen	Erläuterung
AR 39	Bewertung risikobehafteter Produkte und Dienstleistungen in Bezug auf finanzielle Beiträge und kritische Annahmen (biologische Vielfalt und Ökosysteme)	Erläuterung
AR 39	Erläuterung von Zeithorizonten, Schätzungen für finanzielle Beträge und kritische Annahmen (biologische Vielfalt und Ökosysteme)	Erläuterung/Geldbetrag [€]
<b>ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft</b>		
<b>Angabepflicht E5-4: Ressourcenzuflüsse</b>		
30	wesentlichen Ressourcenzuflüsse von Produkten, Materialien, Wasser und Sachanlagen	Erläuterung
31a	Gesamtgewicht der verwendeten Produkte sowie technischer und biologischer Materialien	Masse [t, kg etc.]
31b	Anteil an biologischen Materialien und nicht energetisch genutzten Biokraftstoffen	Prozent [%]
31c	Gewicht der benutzten wiederverwendeten oder recycelten sekundären Komponenten, Produkte und Materialien	Masse [t, kg etc.]



31c	Anteil der benutzten wiederverwendeten oder recycelten sekundären Komponenten, Produkte und Materialien	Prozent [%]
32	Informationen über die Methoden zur Berechnung der Daten sowie Annahmen	Erläuterung
AR 22	Beschreibung der Materialien, die aus Nebenprodukten oder Abfallströmen stammen	Erläuterung
AR 25	Beschreibung der Vermeidung von Doppelzählungen und damit verbundene Entscheidungen	Erläuterung
<b>Angabepflicht E5-5: Ressourcenabflüsse</b>		
35	Beschreibung der wichtigsten Produkte und Materialien aus den Produktionsverfahren des Unternehmens	Erläuterung
36a	erwartete Haltbarkeit der vom Unternehmen in Verkehr gebrachten Produkte im Verhältnis zum Branchendurchschnitt für jede Produktgruppe	Tabelle/Prozent [%]
36b	Reparierbarkeit von Produkten	Erläuterung
36c	recyclbarer Anteil in Produkten	Prozent [%]
36c	recyclbarer Anteil in Produktverpackungen	Prozent [%]
40	Methoden zur Berechnung der Daten (Ressourcenabfluss)	Erläuterung
37 a	Gesamtmenge des Abfallaufkommens	Masse [t, kg etc.]
37 b	von der Beseitigung abgezweigte Abfallmenge aufgeschlüsselt nach gefährlichen/nicht gefährlichen Abfällen und Verwertungsverfahren	Tabelle/Masse [t, kg etc.]
37 c	zur Beseitigung bestimmte Abfallmenge aufgeschlüsselt nach gefährlichen/nicht gefährlichen Abfällen und Abfallbehandlung	Tabelle/Masse [t, kg etc.]
37 d	Gesamtmenge nicht recycelter Abfälle	Masse [t, kg etc.]
37 d	Anteil nicht recycelter Abfälle	Prozent [%]
38	Zusammensetzung der Abfälle	Erläuterung
38 a	für seinen Sektor oder seine Tätigkeiten relevanten Abfallströme	Erläuterung
38 b	Materialien, die in den Abfällen enthalten sind	Erläuterung
39	Gesamtmenge anfallender gefährlicher Abfälle	Masse [t, kg etc.]
39	Gesamtmenge anfallender radioaktiver Abfälle	Masse [t, kg etc.]
40	Methoden zur Berechnung der Daten sowie Annahmen (Abfälle)	Erläuterung
AR 28	Beteiligung an der Abfallbewirtschaftung am Ende der Lebensdauer	Erläuterung
<b>Angabepflicht E5-6: Erwartete finanzielle Effekte durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft</b>		
43 a	Quantifizierung der erwarteten finanziellen Effekte vor Berücksichtigung von Maßnahmen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	Geldbetrag [€]

43 a	Qualitative Angaben über erwartete finanzielle Effekte vor Berücksichtigung von Maßnahmen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	Erläuterung
43 b	Beschreibung der berücksichtigten finanziellen Effekte im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft (Auswirkungen und Zeithorizonte)	Erläuterung
43 c	kritische Annahmen zur Quantifizierung der erwarteten finanziellen Effekte im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	Erläuterung
AR 35	Bewertung risikobehafteter Produkte und Dienstleistungen in Bezug auf finanzielle Beiträge und kritische Annahmen (Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft)	Erläuterung
AR 35	Erläuterung von Zeithorizonten, Schätzungen für finanzielle Beträge und kritische Annahmen (Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft)	Erläuterung

Tabelle A8: Sozialinformationen – Angabepflichten im Zusammenhang mit Kennzahlen  
(freiwillige Angaben sind grau hinterlegt)

Absatz	Name	Datentyp
<b>ESRS S1 Arbeitskräfte des Unternehmens</b>		
<b>Angabepflicht S1-6: Merkmale der Arbeitnehmer des Unternehmens</b>		
50 a	Gesamtpersonenzahl der Arbeitnehmer aufgeschlüsselt nach Geschlecht	AR 55, Tabelle 1
50 a	Gesamtpersonenzahl der Arbeitnehmer	AR 55, Tabelle 1/ Dezimalzahl
50 a	Durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer	AR 55, Tabelle 1/ Dezimalzahl
50 a	Gesamtpersonenzahl der Arbeitnehmer aufgeschlüsselt nach Land für Länder mit 50 oder mehr Arbeitnehmern sowie mindestens 10 % der Gesamtarbeitnehmerzahl	AR 55, Tabelle 2
50 a	Gesamtpersonenzahl der Arbeitnehmer für Länder mit 50 oder mehr Arbeitnehmern sowie mindestens 10 % der Gesamtarbeitnehmerzahl	AR 55, Tabelle 2/ Dezimalzahl
50 a	Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer für Länder mit 50 oder mehr Arbeitnehmern sowie mindestens 10 % der Gesamtarbeitnehmerzahl	AR 55, Tabelle 2/ Dezimalzahl
50 b	Gesamtpersonenzahl oder VZÄ nach Vertragsart und Geschlecht	AR 55, Tabelle 3
51	Informationen über Arbeitnehmer nach Regionen	AR 55, Tabelle 3
50 b, 51	Gesamtpersonenzahl oder VZÄ nach Vertragsart, Geschlecht und Region	AR 55, Tabelle 3/ Dezimalzahl

50 b, 51	Durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer oder VZÄ nach Vertragsart, Geschlecht und Region	AR 55, Tabelle 3/ Dezimalzahl
50 c	Gesamtanzahl der Arbeitnehmer, die das Unternehmen verlassen haben	Dezimalzahl
50 c	Quote der Arbeitnehmerfluktuation	Prozent [%]
50 d	Beschreibung der zur Zusammenstellung der Daten verwendeten Methoden und Annahmen	Erläuterung
50 d i	Daten als Personenzahl oder Vollzeit-äquivalente einschließlich Beschreibung	Benennung/Erläuterung
50 d ii	Zahlen als Durchschnitt des Berichtszeitraums oder unter Verwendung einer anderen Methode	Benennung/Erläuterung
50 e	zum Verständnis der Daten erforderliche Hintergrundinformationen	Erläuterung
50 f	Querverweis auf die repräsentativste Zahl im Abschluss aus den Informationen aus 50b-e	Erläuterung
52	Weitere Informationen aufgeschlüsselt nach Geschlecht und nach Region	AR 55, Tabelle 4
52 a	Gesamtpersonenzahl der Arbeitnehmer in Vollzeit, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Region	AR 55, Tabelle 4 Dezimalzahl/Anzahl
52 b	Gesamtpersonenzahl der Arbeitnehmer in Teilzeit, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Region	AR 55, Tabelle 4 Dezimalzahl/Anzahl
<b>Angabepflicht S1-7: Merkmale der Fremdarbeitskräfte des Unternehmens</b>		
55 a	Gesamtzahl der im Unternehmen tätigen Fremdarbeitskräfte	Dezimalzahl
55 a	Gesamtzahl der im Unternehmen tätigen Fremdarbeitskräfte (Selbstständige)	Dezimalzahl
55 a	Gesamtzahl der im Unternehmen tätigen Fremdarbeitskräfte (bei anderen Firmen beschäftigt)	Dezimalzahl
AR 61	Unternehmen hat nur eigene Arbeitnehmer	Benennung/Erläuterung
56	gängigsten Arten von Fremdarbeitskräften, ihre Beziehung zum Unternehmen und die Art der von ihnen verrichteten Arbeit	Erläuterung
55 b	Die zur Zusammenstellung der Daten verwendeten Methoden und Annahmen (bezogen auf Fremdarbeitskräfte)	Erläuterung
55 b i	Angabe der Zahl der Fremdarbeitskräfte als Personenzahl oder Vollzeitäquivalente	Benennung/Erläuterung
55 b ii	Angabe der Zahl der Fremdarbeitskräfte als Durchschnitt des Berichtszeitraums oder unter Verwendung einer anderen Methode	Benennung/Erläuterung
55c	zum Verständnis der Daten erforderliche Hintergrundinformationen	Erläuterung
57	Grundlage für die Erstellung von Schätzungen bei nicht bekannter Fremdarbeiterzahl	Erläuterung

<b>Angabepflicht S1-8: Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog</b>		
60 a	Anteil gesamter Arbeitnehmer mit Tarifverträgen	Prozent [%]
60 b	Bei mehreren Tarifverträgen Gesamtprozentsatz jener Arbeitnehmer für jedes Land mit signifikanter Zahl von Arbeitnehmern	Tabelle/Prozent [%]
60 c	Anteil gesamter Arbeitnehmer mit Tarifverträgen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums aufgeschlüsselt nach Regionen	Tabelle/Prozent [%]
61	Grundlagen für die Bezahlung von Arbeitnehmern ohne Tarifvertrag	Benennung/Erläuterung
62	Umfang der Beeinflussung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Fremdarbeitskräfte durch Tarifverträge	Erläuterung
63 a	Gesamtprozentsatz der von Arbeitnehmervertretern abgedeckten Arbeitnehmer	Prozent [%]
63 b	Existenz einer Vereinbarung mit den Arbeitnehmern über die Vertretung durch einen Europäischen Betriebsrat, einen Betriebsrat oder einer SE/SCE	Erläuterung
AR 70	Eigene Arbeitnehmer in Nicht-EWR-Ländern, die mit Tarifverträgen und Vereinbarungen über den sozialen Dialog aufgeschlüsselt nach Erfassungsgrad und Region	Tabelle /Benennung/ Erläuterung
<b>Angabepflicht S1-9: Diversitätskennzahlen</b>		
66 a	Geschlechterverteilung auf der obersten Führungsebene (Anzahl)	Tabelle/Anzahl
66 a	Geschlechterverteilung auf der obersten Führungsebene (Anteil)	Tabelle/Prozent [%]
66 b	Arbeitnehmer unter 30 Jahren	Anzahl/Prozent [%]
66 b	Arbeitnehmer zwischen 30 und 50 Jahren	Anzahl/Prozent [%]
66 b	Arbeitnehmer über 50 Jahren	Anzahl/Prozent [%]
AR 71	Offenlegung der eigenen Definition der obersten Führungsebene	Erläuterung
<b>Angabepflicht S1-10: Angemessene Entlohnung</b>		
69	Angaben über angemessene Entlohnung der Arbeitnehmer	Benennung/Erläuterung
70	Angabe der Länder mit Arbeitnehmern ohne angemessene Entlohnung	Tabelle
70	Anteil der Arbeitnehmer ohne angemessene Entlohnung je Land	Tabelle/Prozent [%]
71	Angabe der Länder mit Fremdarbeitskräften ohne angemessene Entlohnung sowie deren Anteil	Tabelle/Prozent [%]
<b>Angabepflicht S1-11: Soziale Absicherung</b>		
74 a	Absicherung durch öffentliche Programme oder durch von dem Unternehmen angebotene Leistungen gegen Verdienstauffälle aufgrund von Krankheit	Benennung/Erläuterung

74 b	Absicherung durch öffentliche Programme oder durch von dem Unternehmen angebotene Leistungen gegen Verdienstauffälle aufgrund von Arbeitslosigkeit	Benennung/Erläuterung
74 c	Absicherung durch öffentliche Programme oder durch von dem Unternehmen angebotene Leistungen gegen Verdienstauffälle aufgrund von Arbeitsunfällen und Erwerbsunfähigkeit	Benennung/Erläuterung
74 d	Absicherung durch öffentliche Programme oder durch von dem Unternehmen angebotene Leistungen gegen Verdienstauffälle aufgrund von Elternurlaub	Benennung/Erläuterung
74 e	Absicherung durch öffentliche Programme oder durch von dem Unternehmen angebotene Leistungen für den Ruhestand	Benennung/Erläuterung
75, 76	Absicherung von Fremdarbeitskräften durch öffentliche Programme oder durch von dem Unternehmen angebotene Leistungen gegen Verdienstauffälle	Tabelle
75	Länder sowie Arten von Arbeitnehmern ohne Absicherung durch öffentliche Programme oder durch von dem Unternehmen angebotene Leistungen gegen Verdienstauffälle aufgrund von Krankheit	Erläuterung
75	Länder sowie Arten von Arbeitnehmern ohne Absicherung durch öffentliche Programme oder durch von dem Unternehmen angebotene Leistungen gegen Verdienstauffälle aufgrund von Arbeitslosigkeit	Erläuterung
75	Länder sowie Arten von Arbeitnehmern ohne Absicherung durch öffentliche Programme oder durch von dem Unternehmen angebotene Leistungen gegen Verdienstauffälle aufgrund von Arbeitsunfällen und Erwerbsunfähigkeit	Erläuterung
75	Länder sowie Arten von Arbeitnehmern ohne Absicherung durch öffentliche Programme oder durch von dem Unternehmen angebotene Leistungen gegen Verdienstauffälle aufgrund von Elternurlaub	Erläuterung
75	Länder sowie Arten von Arbeitnehmern ohne Absicherung durch öffentliche Programme oder durch von dem Unternehmen angebotene Leistungen für den Ruhestand	Erläuterung
<b>Angabepflicht S1-12: Menschen mit Behinderung</b>		
79	Anteil der Menschen mit Behinderungen unter den Arbeitnehmern	Prozent [%]
80	Anteil der Menschen mit Behinderungen unter den Arbeitnehmern nach Geschlecht aufgeschlüsselt	Tabelle/Prozent [%]

AR 76	Hintergrundinformationen für das Verständnis der Daten sowie der Datenerhebung	Erläuterung
<b>Angabepflicht S1-13: Kennzahlen für die Weiterbildung und Kompetenzentwicklung</b>		
83 a	Regelmäßige Teilnahme der Arbeitnehmer an Leistungs- und Laufbahnbeurteilung (aufgeschlüsselt nach Geschlecht)	Tabelle
83 a	Anteil der Arbeitnehmer, die an regelmäßigen Leistungs- und Laufbahnbeurteilung teilnehmen (aufgeschlüsselt nach Geschlecht)	Tabelle/Prozent [%]
83 b	durchschnittliche Zahl der Schulungsstunden pro Arbeitnehmer (aufgeschlüsselt nach Geschlecht)	Tabelle
83 b	durchschnittliche Zahl der Schulungsstunden pro Arbeitnehmer	Tabelle/Dezimalzahl
84	Anteil der regelmäßig beurteilten Arbeitnehmer nach Beschäftigungsart	Tabelle/Prozent
84	Durchschnittliche Zahl der regelmäßig beurteilten Arbeitnehmer nach Beschäftigungsart	Tabelle/Dezimalzahl
85	Anteil der regelmäßig beurteilten Fremdarbeitskräfte	Tabelle/Prozent [%]
<b>Angabepflicht S1-14: Kennzahlen für den Gesundheitsschutz</b>		
88 a	Anteil der Arbeitnehmer mit Abdeckung auf der Grundlage gesetzlicher Anforderungen und/oder anerkannter Normen oder Leitlinien vom Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit	Prozent [%]
88 b	Zahl der Todesfälle, die auf arbeitsbedingte Verletzungen und Erkrankungen zurückzuführen sind (eigene Arbeitnehmer)	Anzahl
88 b	Zahl der Todesfälle, die auf arbeitsbedingte Verletzungen und Erkrankungen zurückzuführen sind (Fremdarbeitskräfte)	Anzahl
88 c	Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle	Anzahl
88 c	Quote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle	Prozent [%]
88 d	Zahl der Fälle meldepflichtiger arbeitsbedingter Erkrankungen	Anzahl
88 e	Zahl der Ausfalltage aufgrund von arbeitsbedingten Verletzungen und Todesfällen	Anzahl
89	Zahl der Fälle meldepflichtiger arbeitsbedingter Erkrankungen (Fremdarbeitskräfte)	Anzahl
89	Zahl der Ausfalltage aufgrund von arbeitsbedingten Verletzungen und Todesfällen (Fremdarbeitskräfte)	Anzahl
90	Anteil der Arbeitnehmer mit Abdeckung von einem geprüften und zertifizierten Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit	Prozent [%]
AR 81	Beschreibung der zugrundeliegenden Standards einer internen Prüfung oder externen Zertifizierung des Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit	Erläuterung

AR 94	Zahl der Fälle meldepflichtiger arbeitsbedingter Erkrankungen bei ehemaligen Arbeitnehmern	Anzahl
<b>Angabepflicht S1-15: Kennzahlen für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben</b>		
93 a	Prozentsatz der Arbeitnehmer mit Anspruch auf eine Arbeitsfreistellung aus familiären Gründen	Prozent [%]
93 b	Prozentsatz der Arbeitnehmer, die eine Arbeitsfreistellung aus familiären Gründen in Anspruch genommen haben	Prozent [%]
93 b	Prozentsatz der Arbeitnehmer, die eine Arbeitsfreistellung aus familiären Gründen in Anspruch genommen haben, aufgeschlüsselt nach Geschlecht	Tabelle/Prozent [%]
94	Angabe, ob alle Arbeitnehmer Anspruch auf eine Arbeitsfreistellung aus familiären Gründen haben	Benennung/Erläuterung
<b>Angabepflicht S1-16: Vergütungskennzahlen (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)</b>		
97 a	geschlechtsspezifische Verdienstgefälle	Prozent [%]
97 b	Verhältnis der jährlichen Gesamtvergütung	Prozent [%]
97 c	Hintergrundinformationen für das Verständnis der Daten sowie der Datenerhebung	Erläuterung
98	Aufschlüsselung des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles nach Beschäftigungsart und/oder Land/Segment	Tabelle/Prozent [%]
98	Aufschlüsselung des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles nach gewöhnlichem Grundgehalt und weiteren Komponenten	Tabelle/Prozent [%]
99	um Kaufkraftunterschiede zwischen den Ländern bereinigtes Verhältnis der jährlichen Gesamtvergütung	Prozent [%]
99	für die Berechnung des Verhältnisses verwendete Methode	Erläuterung
<b>Angabepflicht S1-17: Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten</b>		
103 a	Gesamtzahl der Fälle von Diskriminierung, einschließlich Belästigung	Tabelle/Anzahl
103 b	Zahl der Beschwerden von Arbeitskräften	Anzahl
103 b	Zahl der Beschwerden von Arbeitskräften (gemeldet über OCED-Kontaktstellen)	Anzahl
103 c	Gesamtbetrag der wesentlichen Geldbußen, Sanktionen und Schadenersatzzahlungen resultierend aus Diskriminierung und Belästigung	Geldbetrag [€]
103 c	Abgleich der angegebenen Geldbeträge mit dem aussagekräftigsten im Abschluss angegebenen Betrag	Erläuterung
103 d	Hintergrundinformationen für das Verständnis der Datenerhebung	Erläuterung

104 a	Zahl der schwerwiegenden Vorfälle in Bezug auf Menschenrechte im Zusammenhang mit den Arbeitnehmern	Anzahl
104 a	Zahl der schwerwiegenden Vorfälle in Bezug auf Menschenrechte im Zusammenhang mit den Arbeitnehmern (Verstoß gegen IAO-Erklärung oder OCED-Leitsätze)	Anzahl
104 a	Keine schwerwiegenden Vorfälle in Bezug auf Menschenrechte im Zusammenhang mit den Arbeitnehmern	Benennung/Erläuterung
104 b	Gesamtbetrag der Geldbußen, Sanktionen und Schadenersatzzahlungen im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen	Geldbetrag [€]
104 b	Abgleich der Geldbeträge mit dem aussagekräftigsten im Abschluss angegebenen Betrag im Zusammenhang mit Geldbußen aufgrund von Menschenrechtsverletzungen	Erläuterung
AR 103	Status von Vorfällen sowie Maßnahmen bei Menschenrechtsverletzungen	Erläuterung
AR 106	Zahl der schwerwiegenden Vorfälle in Bezug auf Menschenrechte mit Gewährleistung von Abhilfemaßnahmen für die Betroffenen	Anzahl

Tabelle A9: Governance-Informationen – Angabepflichten im Zusammenhang mit Kennzahlen (freiwillige Angaben sind grau hinterlegt)

Absatz	Name	Datentyp
<b>ESRS G1 Unternehmensführung</b>		
<b>Angabepflicht G1-4: Korruptions- oder Bestechungsfälle</b>		
24 a	Anzahl der Verurteilungen aufgrund von Verstößen gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften	Anzahl
24 a	Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften	Geldbetrag [€]
24 b	Maßnahmen gegen Verstöße gegen Verfahren und Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Tabelle
25 a	Gesamtzahl und die Art der bestätigten Fälle von Korruption oder Bestechung	Anzahl
25 a	Informationen über die Art der bestätigten Vorfälle von Korruption oder Bestechung	Erläuterung
25 b	Zahl der Korruptions- oder Bestechungsfälle mit Entlassung oder Disziplinierung von Arbeitskräften	Anzahl
25 c	Zahl der Korruptions- oder Bestechungsfälle mit beendeten oder nicht verlängerten Verträgen mit Geschäftspartnern	Anzahl



25 d	Einzelheiten und Ergebnisse von öffentlichen Gerichtsverfahren wegen Korruption oder Bestechung gegen das Unternehmen und seine Arbeitnehmer	Erläuterung
<b>Angabepflicht G1-5: Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten</b>		
29 a	Zuständiger Vertreter für Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane für die Beaufsichtigung politischer Einflussnahme	Erläuterung
29 b	Informationen über finanzielle oder in Form von Sachleistungen geleistete politische Zuwendungen	Erläuterung
29 b i	monetärer Wert der finanziellen politischen Zuwendungen	Geldbetrag [€]
AR 12 a	monetärer Betrag dieser internen und externen Ausgaben für Lobbytätigkeiten	Geldbetrag [€]
AR 12 b	Gesamtbetrag für die Mitgliedschaft in Lobbyorganisationen	Geldbetrag [€]
29 b i	monetärer Wert der politischen Zuwendungen (Sachleistungen)	Geldbetrag [€]
29 b ii	Art und Weise der Schätzung des monetären Werts der Sachleistungen	Erläuterung
29 b ii	Geleistete politische Beiträge in Form von Geld- und Sachleistungen	Tabelle
29 c	wichtigste Themen, die Gegenstand der Lobbytätigkeit sind sowie die wichtigsten Standpunkte des Unternehmens zu diesen Themen	Erläuterung
29 d	Name des Transparenzregisters sowie Identifikationsnummer	Benennung/Erläuterung
30	Informationen über die Ernennung von Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	Erläuterung
AR13	Bei Verpflichtung Angabe über Mitgliedschaft in einer Handelskammer oder einer anderen Organisation	Benennung/Erläuterung
<b>Angabepflicht G1-6: Zahlungspraktiken</b>		
33 a	durchschnittliche Zeit für die Abgleichung einer Rechnung ab dem Zeitpunkt des Beginns der Zahlungsfrist	Tage
33 b	Beschreibung der Standardzahlungsbedingungen in Tagen, aufgeschlüsselt nach Hauptkategorien von Lieferanten	Erläuterung
33 b	Prozentsatz der Zahlungen mit Standardzahlungsbedingungen, aufgeschlüsselt nach Hauptkategorien von Lieferanten	Prozent [%]
33 c	Zahl der derzeit anhängigen Gerichtsverfahren wegen Zahlungsverzugs	Anzahl
33 d	Hintergrundinformationen zu den Zahlungspraktiken	Erläuterung

Tabelle A10: Mindestangabepflichten (MDR) des ESRS 2  
(freiwillige Angaben sind grau hinterlegt)

Absatz	Name	Datentyp
<b>ESRS E2 Allgemeine Angaben – Mindestangabepflichten (MDR)</b>		
<b>Mindestangabepflicht – Konzepte MDR-P – Konzepte für den Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten</b>		
65 a	wichtigste Inhalte des Konzepts für Nachhaltigkeitsmanagement	Erläuterung
65 b	Anwendungsbereich des Konzepts für Nachhaltigkeitsmanagement	Erläuterung
65 c	oberste Ebene in der Organisation des Unternehmens für die Umsetzung des Konzepts für Nachhaltigkeitsmanagement	Erläuterung
65 d	Verweis auf die bei Umsetzung des Konzepts eingehaltenen Standards oder Initiativen Dritter	Erläuterung
65 e	Berücksichtigung der Interessen der wichtigsten Interessenträger bei der Beschließung des Konzepts	Erläuterung
65 f	Bereitstellung des Konzepts für potenziell betroffene Interessenträger, deren Hilfe bei der Umsetzung benötigt wird	Erläuterung
<i>Angaben, wenn das Unternehmen keine Informationen über Konzepte offenlegen kann, da es keine Konzepte im Hinblick auf den entsprechenden Nachhaltigkeitsaspekt hat:</i>		
62	Offenlegung der Gründe, warum das Unternehmen keine Konzepte hat	Erläuterung
62	Zeitraum, in dem das Unternehmen plant, Konzepte zu erfassen	Erläuterung
<b>Mindestangabepflicht – Maßnahmen MDR-A – Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte</b>		
68 a	Liste der wichtigsten Maßnahmen für die Verwirklichung der Vorgaben und Ziele des Konzepts	Erläuterung
68 b	Umfang der wichtigsten Maßnahmen	Erläuterung
68 c	Gepannter Zeithorizont für den Abschluss der Maßnahmen	Benennung/Erläuterung
68 d	Ggf. wichtigste Abhilfemaßnahmen für durch wesentliche Auswirkungen Geschädigte	Erläuterung
68 e	Ggf. quantitative und qualitative Informationen über die Fortschritte früherer Maßnahmen oder Aktionspläne	Erläuterung
69 a	Art des Aktionsplans sowie die zugewiesenen finanziellen und sonstigen Mittel	Erläuterung
69 b	Verhältnis der derzeitigen finanziellen Mittel zu den relevantesten Beträgen im Abschluss	Erläuterung
AR 23	Informationen über die Mittelzuweisung aufgeschlüsselt nach Investitionsausgaben und Betriebsausgaben sowie Zeithorizont	Tabelle/Geldbetrag [€]

69 b	Derzeitige Investitionsausgaben für den Aktionsplan (CapEx)	Geldbetrag [€]
69 b	Derzeitige operative Ausgaben für den Aktionsplan (OpEx)	Geldbetrag [€]
69 c	Künftige Investitionsausgaben für den Aktionsplan (CapEx)	Geldbetrag [€]
69 c	Künftige operative Ausgaben für den Aktionsplan (OpEx)	Geldbetrag [€]

Angaben, wenn das Unternehmen keine Informationen über Maßnahmen offenlegen kann, da es keine Maßnahmen im Hinblick auf den entsprechenden Nachhaltigkeitsaspekt hat:

62	Offenlegung der Gründe, warum das Unternehmen keine Maßnahmen hat	Erläuterung
62	Zeitraum, in dem das Unternehmen plant, Maßnahmen zu erfassen	Erläuterung

#### Mindestangabepflicht – Kennzahlen MDR-M – Kennzahlen in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte

75	Kennzahlen für die Beurteilung der Leistung und Wirksamkeit in Bezug auf wesentliche Auswirkungen, Risiken oder Chancen	Erläuterung
77 a	Methoden und signifikanten Annahmen hinter der Kennzahl	Erläuterung
77 b	Validierende Stelle für die Messung der Kennzahl	Erläuterung

#### Mindestangabepflicht – Ziele MDR-T – Nachverfolgung der Wirksamkeit von Konzepten und Maßnahmen durch Zielvorgaben

80 a	Verhältnis zwischen dem Ziel und den Zielvorgaben des Konzepts	Erläuterung
80 b	festgelegtes Zielniveau sowie ggf. Art des Ziels (absolut oder relativ) und in welcher Einheit es gemessen wird	Benennung/Erläuterung/Dezimalzahl/Prozent
80 c	Beschreibung des Umfangs des Ziels	Erläuterung
80 d	Bezugswert für die Messung der Fortschritte	Zahl
80 d	Bezugsjahr für die Messung der Fortschritte	Jahr
80 e	Für das Ziel geltender Zeitraum	Benennung/Erläuterung
80 e	Ggf. Etappen- oder Zwischenziele	Erläuterung
80 f	Methoden und signifikante Annahmen zur Festlegung der Ziele	Erläuterung
80 g	Angabe, ob Ziele des Unternehmens im Zusammenhang mit Umweltaspekten auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren	Benennung/Erläuterung
80 h	Einbeziehung der Interessenträger bei der Festlegung der Ziele für jeden wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt	Erläuterung
80 i	Änderungen der Ziele und der entsprechenden Kennzahlen oder der zugrunde liegenden Messmethoden, Annahmen, Einschränkungen, Quellen und Datenerhebungsverfahren	Erläuterung
80 j	Beschreibung der Leistung im Vergleich zu den angegebenen Zielen	Erläuterung

*Angaben, wenn das Unternehmen keine ergebnisorientierten Ziele definiert hat:*

81 a	Angabe, ob und in welchem Zeitraum entsprechende Ziele in Zukunft festgelegt werden sollen.	Erläuterung
81 a	Gründe, warum künftig keine entsprechenden Ziele festgelegt werden sollen	Erläuterung
81 b	Angabe, ob das Unternehmen die Wirksamkeit seiner Konzepte und Maßnahmen bezüglich der wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen nachverfolgt. Wenn ja:	Benennung/Erläuterung
81 b i	Zu diesem Zweck angewendete Verfahren	Erläuterung
81 b ii	Definierte Zielvorgaben und quantitative oder qualitative Indikatoren zur Fortschrittsbewertung	Erläuterung/Zahl
81 b ii	Bezugszeitraum, ab dem der Fortschritt gemessen wird	Jahr

## 7.4 Anhang D: Beispiel zur Durchführung der Materialflusskostenrechnung

### Dokumentation Materialflusskostenrechnung

Tabelle A11: Durchführung der Materialflusskostenrechnung in tabellarischer Darstellung.

	Kosten [€]	Kostenverteilung auf Produkt [€]	Kostenverteilung auf Materialverlust
<b>Mengenstelle 1: Stanzen und Biegen</b>			
Zwischenprodukt aus vorheriger Mengenstelle	-	-	-
Neue Materialinputs	280.000	168.000 (60 %)	112.000 (40 %)
Neue Energieinputs	12.000	7.200 (60 %)	4.800 (40 %)
Systemkosten	150.000	90.000 (60 %)	60.000 (40 %)
Abfallmanagementkosten	0	0	0
<b>Summe je Mengenstelle</b>	<b>442.000</b>	<b>265.200</b>	<b>176.800</b>
<b>Mengenstelle 2: Beizen</b>			
Zwischenprodukt aus vorheriger Mengenstelle	265.200	263.874 (99,5 %)	1.326 (0,5 %)
Neue Materialinputs	15.000	0 (0 %)	15.000 (100 %)
Neue Energieinputs	6.000	4.824 (80,4 %)	1.176 (19,6 %)
Systemkosten	130.000	104.520 (80,4 %)	25.480 (19,6 %)
Abfallmanagementkosten	4.000	0	4.000 (100 %)
<b>Summe je Mengenstelle</b>	<b>420.200</b>	<b>373.218</b>	<b>46.982</b>
<b>Mengenstelle 3: Beschichten</b>			
Zwischenprodukt aus vorheriger Mengenstelle	373.218	373.218 (100 %)	0 (0 %)
Neue Materialinputs	20.000	17.000 (85 %)	3.000 (15 %)
Neue Energieinputs	24.000	23.832 (99,3 %)	168 (0,7 %)
Systemkosten	100.000	99.300 (99,3 %)	700 (0,7 %)
Abfallmanagementkosten	950	0	950 (100 %)
<b>Summe je Mengenstelle</b>	<b>518.168</b>	<b>513.350</b>	<b>4.818</b>

## Literaturverzeichnis

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2023), *Handlungshilfe: 10 Schritte zur CSRD: Der grüne Faden zu Nachhaltigkeitsberichterstattung 2023*, <https://www.umweltpakt.bayern.de/management/aktuelles/3801/neue-izu-handlungshilfe-10-schritte-zur-csrd>. Zuletzt geprüft am 31.10.2024.
- Cubemos (2023), Webinar: Doppelte Materialität: Die Richtigen Entscheidungen Treffen. Mit der führenden Software fürs Nachhaltigkeitsmanagement und ESG.
- DIN EN ISO 14041 (2011) Umweltmanagement – Materialflusskostenrechnung – Allgemeine Rahmenbedingungen. Deutsche und englische Fassung EN ISO 14051:2011. Beuth, Berlin.
- Europäische Kommission (2024), Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ABl. L vom 9.8.2024).
- Europäische Kommission (2023), Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31.07.2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ABl. L vom 22.12.2023).
- Europäische Kommission (2023), Delegierte Richtlinie (EU) 2023/2275 der Kommission vom 17.10.2023 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Anpassung der Größenkriterien für Kleinunternehmen und für kleine, mittlere und große Unternehmen oder Gruppen (ABl. L vom 21.12.2023).
- Europäische Kommission (2020), Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, Amtsblatt der Europäischen Union.
- Europäische Kommission (2013), Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.06.2013, S. 19).
- Europäische Union (2022), Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15).
- European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) (2024). *Implementation guidance for materiality assessment*.
- European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) (2024), Sustainability reporting, ESRS workstream, SMEs, <https://www.efrag.org/en/sustainability-reporting/esrs-workstreams/smes>. Zuletzt geprüft am 19.11.2024.
- European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) (o. D.): ESRS LSME (ESRS for Listed SMEs), Description, <https://www.efrag.org/en/projects/esrs-lsme-esrs-for-listed-smes/exposure-draft-consultation>. Zuletzt geprüft am 27.01.2025.
- European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) (o. D.): Voluntary reporting standard for SMEs (VSME), Description, <https://www.efrag.org/en/projects/voluntary-reporting-standard-for-smes-vsme/concluded>. Zuletzt geprüft am 27.01.2025.
- Parolly, G., & Rohwer, J. G. (Eds.). (2024). Schmeil-Fitschen: Die Flora Deutschlands und angrenzender Länder. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co.
- Schaefer, M. (Ed.). (2018). Brohmer-Fauna von Deutschland: Ein Bestimmungsbuch unserer heimischen Tierwelt. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co.
- Schomburg, J. & Schmidt, M. (2022). RE:MFKR – das Planspiel zu Materialflusskostenrechnung. In Anstatt, K.; Bertagnolli, F., Schmidt, M. (Hrsg.), Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit. Sechs Planspiele für die betriebliche Weiterbildung. Heidelberg: Springer Gabler. ISBN 978-3-662-64070-8.
- Validatis GmbH. (o. D.). *Due Diligence: Definition & Anwendung in der Praxis*. <https://www.validatis.de/kyc-prozess/news-fachwissen/ue-due-diligence-pruefung/>. Zuletzt geprüft am 13.04.2024.

World Business Council for Sustainable Development, World Resources Institute (WIR & WBCSD) (2004): The greenhouse gas protocol: A corporate accounting and reporting standard, World Resources Institute and World Business Council for Sustainable Development.

World Business Council for Sustainable Development, World Resources Institute (WIR & WBCSD) (2013): Technical Guidance for Calculating Scope 3 Emissions (version 1.0): Supplement to the Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting & Reporting Standard, [https://ghgprotocol.org/sites/default/files/2023-03/Scope3\\_Calculation\\_Guidance\\_0%5B1%5D.pdf](https://ghgprotocol.org/sites/default/files/2023-03/Scope3_Calculation_Guidance_0%5B1%5D.pdf). Zuletzt geprüft am 21.03.2024.

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Vorgehensweise bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung	5
Abbildung 2:	ESRS Set 1	10
Abbildung 3:	Ablaufdiagramm zur Ermittlung der in der Nachhaltigkeitserklärung offenzulegenden Angaben (nach Anlage E des ESRS 1)	11
Abbildung 4:	Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung (nach Anlage F des ESRS 1)	14
Abbildung 5:	Kernelemente der doppelten Wesentlichkeit	17
Abbildung 6:	Schritte bei der Wesentlichkeitsanalyse, in Anlehnung an EFRAG (2024)	18
Abbildung 7:	Vereinfachte Visualisierung einer Wertschöpfungskette	19
Abbildung 8:	Ausschnitt der Tabelle A2 aus Anhang B (Vorlage für den Workshop)	25
Abbildung 9:	Ausschnitt der Tabelle A3 aus Anhang B (Vorlage für den Workshop)	25
Abbildung 10:	Wesentlichkeitsmatrix	28
Abbildung 11:	Bestimmung der Angabepflichten zu Kennzahlen	31
Abbildung 12:	Scopes des GHG-Protocols, in Anlehnung an WIR & WBCSD (2013)	69
Abbildung 13:	Prozesskette des pulverbeschichteten Lochblechs im betrachteten metallverarbeitenden Unternehmen	77
Abbildung 14:	Festlegung der Mengenstellen innerhalb der Prozesskette eines pulverbeschichteten Lochblechs	78
Abbildung 15:	Qualitatives Fließbild zur Herstellung eines pulverbeschichteten Lochblechs in dem betrachteten metallverarbeitenden Unternehmen	78
Abbildung 16:	Materialflussmodell der Herstellung eines pulverbeschichteten Lochblechs in dem betrachteten metallverarbeitenden Unternehmen	79
Abbildung 17:	Materialflusskostenrechnung für die Mengenstelle 1 „Stanzen & Biegen“	82
Abbildung 18:	Materialflusskostenrechnung für die Mengenstelle 2 „Beizen“	83
Abbildung 19:	Materialflusskostenrechnung für die Mengenstelle 3 „Beschichten“	83

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Mögliche Stakeholder und ihre Einbindung	20
Tabelle 2:	Ermittlung potenziell wesentlicher ESG-Themen	22
Tabelle 3:	Bewertung von Auswirkungen	23
Tabelle 4:	Bewertung der Auswirkungen, Risiken und Chancen, angelehnt an cubemos (2023)	24
Tabelle 5:	Wesentlichkeitsbewertung, angelehnt an cubemos (2023)	27
Tabelle 6:	Skala zur Wesentlichkeitsbewertung, angelehnt an cubemos (2023)	28

Tabelle 7:	Bewertung der Wesentlichkeit am Beispiel des ESRS E1 Klimawandel: Anpassung an den Klimawandel	29
Tabelle 8:	Kriterien und Ebenen der Anwendung	75
Tabelle 9:	Bestimmung der prozentualen Verteilung innerhalb einer Mengenstelle auf Basis der physikalischen Einheiten	80
Tabellen A1-A11:	Anhang	85

## Abkürzungsverzeichnis

AMS	automatische Messsysteme
AR	Anwendungsanforderungen (engl. Application Requirements)
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CapEx	Investitionsausgaben (engl. capital expenditure)
CH <sub>4</sub>	Methan
CO <sub>2</sub>	Kohlenstoffdioxid
CO <sub>2</sub> e	Kohlendioxidäquivalente
CSRD	EU-Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (engl. Corporate Sustainability Reporting Directive)
d. h.	das heißt
DP	Datenpunkt
EFRAG	nicht-gewinnorientierter Verein (engl. European Financial Reporting Advisory Group)
EG	Europäische Gemeinschaft
EHS	Emissionshandelssystem
E-PRTR	Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (engl. European Pollutant Release and Transfer Register)
ESEF	EU-einheitliches elektronisches Berichtsformat (engl. European Single Electronic Format)
ESG	Umwelt, Soziales oder Gesellschaft, Unternehmensführung oder Governance (engl. Environmental, social, governmental)
ESRS	Berichtsstandards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (engl. European Sustainability Reporting Standards)
et al.	und andere (lat. et alii/et aliae)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
Euratom	Europäische Atomgemeinschaft
EW	Eintrittswahrscheinlichkeit
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
ggf.	gegebenenfalls
GOV	Governance
GWP	Treibhauspotential (engl. global warming potential)
HFKW	teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
IFRS	internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen



	(engl. International Financial Reporting Standards)
inkl.	inklusive
IPCC	Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderungen (engl. Intergovernmental Panel on Climate Change)
IRO	Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen (engl. impact, risk and opportunity management)
IT	Informationstechnik
KBA	Schlüsselgebiete der biologischen Vielfalt (engl. Key Biodiversity Areas)
kg	Kilogramm
KMU	kleine und mittelständische Unternehmen
kWh	Kilowattstunde(n)
L	Liter
LEAP	Ansatz zur Ermittlung und Bewertung von Problemen im Zusammenhang mit der Natur (engl. Locate Evaluate Assess Prepare)
LED	Leuchtdiode (engl. Light-emitting diode)
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
m <sup>3</sup>	Kubikmeter
MDR-A	Mindestangabepflicht zu Maßnahmen (engl. Minimum Disclosure Requirement – Actions)
MDR-M	Mindestangabepflicht zu Kennzahlen (engl. Minimum Disclosure Requirement – Metrics)
MDR-P	Mindestangabepflicht zu Konzepten (engl. Minimum Disclosure Requirement – Policies)
MDR-T	Mindestangabepflicht zu Zielen (engl. Minimum Disclosure Requirement – Targets)
MFKR	Materialflusskostenrechnung
min	Minute(n)
mind.	mindestens
Mio.	Million(en)
MT	Kennzahlen und Ziele (engl. metrics and targets)
MWh	Megawattstunde(n)
N <sub>2</sub> O	Distickstoffmonoxid (Lachgas)
NACE	Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (franz. Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne)
NF <sub>3</sub>	Stickstofftrifluorid
NFRD	EU-Richtlinie hinsichtlich der nicht-finanziellen Berichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen (engl. Non-Financial Reporting Directive)
NGO	Nichtregierungsorganisation (engl. Non-Governmental Organisation)
Nr.	Nummer
NUTS	gemeinsame Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (engl. Nomenclature of Territorial Units for Statistics)
o. D.	ohne Datum
OCED	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (engl. Organisation for Economic Cooperation and Development)
PFC	per- und polyfluorierte Chemikalien
SBM	Zusammenwirken von Unternehmensstrategie und Geschäftsmodell (engl. strategy and business model)
SCE	Europäische Genossenschaft (lat. Societas Cooperativa Europaea)
SE	Europäische Gesellschaft (lat. Societas Europaea)

SF <sub>6</sub>	Schwefelhexafluorid
t	Tonne(n)
t CO <sub>2</sub> e	Tonnen Kohlenstoffdioxidäquivalente
THG/GHG	Treibhausgas (engl. Greenhouse Gas)
TNFD	globale marktorientierte Initiative mit dem Ziel, Finanzinstituten und Unternehmen ein umfassendes Bild ihrer Umweltrisiken und -chancen zu vermitteln (engl. Taskforce on Nature-related Financial Disclosures)
u. a.	unter anderem
UBA	Umweltbundesamt
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (engl. United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization)
usw.	und so weiter
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WBCSD	Weltwirtschaftsrat für Nachhaltige Entwicklung (engl. World Business Council for Sustainable Development)
WRI	Weltressourceninstitut (engl. World Resources Institute)
z. B.	zum Beispiel

## Glossar

**Ablagerung:** Dabei handelt es sich um eine Ansammlung von Stoffen in der Umwelt (z. B. im Boden oder im Wasser), die durch regelmäßige Tätigkeiten, Vorfälle oder Entsorgung durch Unternehmen entstehen. Ablagerungen können am Produktionsstandort eines Unternehmens oder außerhalb auftreten.

**Ableitung von Wasser:** Dabei handelt es sich um die Gesamtmenge der Abwässer und sonstigem Wasser, die im Berichtszeitraum aus den Organisationsgrenzen austreten und in Oberflächengewässer oder Grundwasser eingeleitet oder an Dritte abgegeben wird.

**Aktuelle finanzielle Effekte:** Dabei handelt es sich um finanzielle Effekte für den laufenden Berichtszeitraum, die in den primären Abschlussbestandteilen ausgewiesen werden.

**Anerkannte Qualitätsstandards für CO<sub>2</sub>-Zertifikate:** Hierbei handelt es sich um Qualitätsstandards für CO<sub>2</sub>-Zertifikate, die eine Überprüfung von unabhängigen Instanzen ermöglichen und öffentlich zugängliche Anforderungen und Projektberichte enthalten. Sie stellen sicher, dass mindestens die Kriterien der Zusätzlichkeit, Dauerhaftigkeit und der Vermeidung von Doppelzählungen eingehalten werden, und definieren Regeln zur Berechnung, Überwachung und Validierung der Treibhausgasemissionen des Projekts.

**Angabepflicht:** Eine Angabepflicht definiert, welche Informationen im Nachhaltigkeitsbericht darzulegen sind. Jede Angabepflicht umfasst einen oder mehrere Datenpunkte.

**Angemessene Entlohnung:** Eine angemessene Entlohnung ist gemäß der ESRS ein Lohn, der unter Beachtung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Landes zur Befriedigung der Bedürfnisse des Arbeitnehmers (und seiner Familie) ausreicht.

**Anpassung an den Klimawandel:** Prozess der Anpassung an den tatsächlichen und erwarteten Klimawandel und seine Auswirkungen.

**Arbeitsbedingte Erkrankungen:** Akute, wiederkehrende und chronische Gesundheitsprobleme, die infolge von Arbeitsbedingungen oder -praktiken ausgelöst oder verschlechtert werden. Darunter fallen: Muskel- und Skeletterkrankungen, Haut- und Atemwegserkrankungen, bösartige Krebserkrankungen, durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten (z. B. lärmbedingte Hörschäden, durch Vibrationen verursachte Erkrankungen) und psychische Erkrankungen (z. B. Angstzustände, posttraumatische Belastungsstörungen).

**Arbeitsfreistellung aus familiären Gründen:** Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Elternurlaub, Urlaub für pflegende Angehörige, welcher entsprechend nationalem Recht oder Tarifverträgen gegeben wird.

**Arbeitskräfte des Unternehmens/eigene Arbeitskräfte:** Dabei handelt es sich um Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen sind („Arbeitnehmer“) und Fremdarbeitskräfte.

**Auswirkungen:** Im Rahmen der ESRS werden die Auswirkungen betrachtet, die ein Unternehmen auf die Umwelt und die Menschen (inkl. Menschenrechte) hat oder haben könnte. Dabei werden die Auswirkungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette, den Produkten und Dienstleistungen sowie Geschäftsbeziehungen des Unternehmens berücksichtigt. Grundsätzlich können die Auswirkungen tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, beabsichtigt oder unbeabsichtigt sowie reversibel oder irreversibel sein. Die Auswirkungen können sie sowohl kurz- als auch mittel- oder langfristig auftreten.

**Beschwerdemechanismen:** Sämtliche routinemäßigen, staatlichen oder nichtstaatlichen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Instrumente die es den Interessenträgern ermöglichen, Beschwerden vorzubringen und Rechtsmittel einzulegen.

*Beispiele:*

- *Staatliche gerichtliche und außergerichtliche Beschwerdemechanismen:* Gerichte, Arbeitsgerichte, nationale Menschenrechtsinstitutionen, nationale Kontaktstellen gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, Verbraucherschutzbehörden, Regulierungsaufsichtsbehörden und staatliche Beschwerdestellen
- *Nichtstaatliche Beschwerdemechanismen:* Beschwerdemechanismen, die vom Unternehmen allein oder in Zusammenarbeit mit Interessenträgern geleitet werden (z. B. betriebliche Beschwerdemechanismen, Tarifverhandlungen und aus Tarifverträgen resultierende Mechanismen). Mechanismen, die von Industrieverbänden, internationalen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft oder Zusammenschlüssen von Interessenträgern geführt werden.

**Bestätigter Fall von Korruption oder Bestechung:** Ein bestätigter Fall von Korruption oder Bestechung liegt vor, wenn der entsprechende Fall nachgewiesen wurde. Fälle, die zum Ende des Berichtszeitraums noch Gegenstand von Ermittlungen sind, gelten nicht als bestätigter Fall von Korruption und Bestechung. Die Feststellung von Verstößen kann durch den Compliance-Beauftragten des Unternehmens, eine Person mit vergleichbarer Funktion oder eine Behörde erfolgen. Verstöße müssen nicht durch ein Gericht erfasst werden.

**Besonders besorgniserregende Stoffe:** Besonders besorgniserregende Stoffe (Substances of Very High Concern, SVHC) sind gemäß ESRS Stoffe, die die Kriterien des Artikels 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) aufweisen und gemäß Artikel 59 Absatz 12 der Verordnung registriert wurden.

**Besorgniserregende Stoffe:** Als besorgniserregend Stoffe gelten nach den ESRS Stoffe, die

- die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Kriterien aufweisen und entsprechend Artikel 59 Absatz 1 der genannten Verordnung erfasst wurden,
- die in eine der folgenden Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien zugeordnet werden können (vergleiche Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates)
  - Karzinogenität der Kategorien 1 und 2,
  - Keimzell-Mutagenität der Kategorien 1 und 2,
  - Reproduktionstoxizität der Kategorien 1 und 2,
  - Endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit,
  - Endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt,
  - Persistente, mobile und toxische Eigenschaften oder sehr persistente, sehr mobile Eigenschaften,
  - Sensibilisierung der Atemwege der Kategorie 1,
  - Chronisch gewässergefährdend der Kategorien 1 bis 4,
  - Die Ozonschicht schädigend,
  - Spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) der Kategorien 1 und 2,
  - Spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) der Kategorien 1 und 2 oder
- negative Auswirkungen auf die Wiederverwendung und das Recycling von Materialien in dem Produkt, in dem es vorhanden ist, im Sinne der einschlägigen produktspezifischen Ökodesign-Anforderungen der Union.

**Bestechung:** Eine Person wird von einer anderen Person in unlauterer Weise dazu überredet, zu ihren Gunsten zu handeln. Dies erfolgt durch die Gewährung eines Geldgeschenks oder eines anderen Anreizes.

**Betroffene Gemeinschaften:** Dabei handelt es sich um Personen oder Gruppen, die in dem gleichen Gebiet leben oder arbeiten, das von den Aktivitäten oder der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des

Unternehmens beeinflusst wird oder beeinflusst werden könnte. Zu den betroffenen Gemeinschaften gehören Gemeinschaften in unmittelbarer Nähe des Unternehmens (lokale Gemeinschaften) oder in größerer Entfernung. Auch tatsächlich und potenziell betroffene indigene Völker zählen zu den betroffenen Gemeinschaften.

**Biodiversität oder biologische Vielfalt:** Dabei handelt es sich um die Vielfalt aller lebenden Organismen sowie der Land-, Meeres- und anderen aquatischen Ökosysteme, einschließlich ihrer ökologischen Komplexe. Dazu zählen Unterschiede in genetischen, phänotypischen, phylogenetischen und funktionellen Merkmalen sowie zeitliche und räumliche Schwankungen der Häufigkeit und Verbreitung von Arten, biologischen Gemeinschaften und Ökosystemen.

**Biogene CO<sub>2</sub>-Emissionen:** Emissionen, die aus der Verbrennung oder dem Abbau von Biomasse (z. B. Pflanzen, Holz) resultieren.

**Bruttoemissionen:** Dabei handelt es sich um die gesamte Menge der Emissionen, die direkt in die Atmosphäre freigesetzt wird, ohne Berücksichtigung von Techniken (z. B. Aufforstung, CO<sub>2</sub>-Abscheidung) oder andere Kompensationsmaßnahmen zur Reduktion oder Entfernung von Emissionen.

**Chance:** Dabei handelt es sich um nachhaltigkeitsbezogene Chancen mit positiven finanziellen Effekten.

**CO<sub>2</sub>-Zertifikat:** Bei einem CO<sub>2</sub>-Zertifikat handelt es sich um ein übertragbares oder handelbares Instrument zur Regulierung der THG-Emissionen. Ein CO<sub>2</sub>-Zertifikat entspricht einer Tonne CO<sub>2</sub>-Äquivalent Emissionsreduktion oder -entnahme. Die Zertifikate unterliegen anerkannten Qualitätsstandards.

**Datenpunkt:** Stelle die Informationen, die im Nachhaltigkeitsbericht anzugeben sind, strukturiert dar.

**Doppelte Wesentlichkeit:** Die doppelte Wesentlichkeit umfasst die folgenden Perspektiven: „Wesentlichkeit der Auswirkungen“ (auch inside-out-Perspektive oder impact materiality genannt) und „Finanzielle Wesentlichkeit“ (auch outside-in-Perspektive oder financial materiality genannt). Ein Nachhaltigkeitsaspekt erfüllt das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit, wenn er mindestens einer der beiden Perspektiven zugeordnet werden kann.

**Einbeziehung der Interessenträger:** Der Einbezug von Interessenträgern ist ein kontinuierlicher Prozess der Interaktion und des Dialogs des Unternehmens mit seinen Interessenträgern. Dies bietet dem Unternehmen die Möglichkeit, die Interessen und Anliegen der Interessenträger zu vernehmen, zu verstehen und entsprechend darauf zu reagieren.

**Entnahme und Speicherung von Treibhausgasen:** Unter der Entnahme von Treibhausgasemissionen versteht man die Entfernung von Treibhausgasen aus der Atmosphäre, die auf absichtliche menschliche Aktivitäten zurückzuführen ist. Darunter fallen unter anderem die Verbesserung biologischer anthropogener CO<sub>2</sub>-Senken und der Einsatz von Verfahrenstechnik für die langfristige Entnahme und Speicherung (z. B. Carbon Capture and Storage, CCS). Eine Umkehrung der Entnahme ist möglich, wenn gespeicherte Treibhausgase wieder in die Atmosphäre geraten (z. B. Umkehrung, wenn ein Wald, der zur Speicherung einer gewissen Menge CO<sub>2</sub> aufgeforstet wurde, von einem Waldbrand betroffen ist).

**Erneuerbare Energie:** Energie, die aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen wie Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klär- und Biogas stammt.

**Erwartete finanzielle Effekte:** Als erwartete finanzielle Effekte werden nach den ESRS die finanziellen Effekte bezeichnet, die nicht die Erfassungskriterien für die Aufnahme in die Posten des Jahresabschlusses der Berichtsperiode erfüllen und nicht unter die laufenden finanziellen Effekte fallen.

**Finanzielle Effekte:** Finanzielle Effekte umfassen kurz- mittel- oder langfristige Auswirkungen von Risiken und Chancen, die Einfluss auf die Finanzlage, die Ertragslage und die Zahlungsströme des Unternehmens haben.

**Finanzielle Wesentlichkeit:** Ein Nachhaltigkeitsaspekt gilt aus finanzieller Sicht als wesentlich, wenn er mit Risiken oder Chancen verbunden ist, die kurz-, mittel- oder langfristig die Finanzlage, die Ertragslage, die Zahlungsströme, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens beeinflussen (oder bei denen dies nach bestem Wissen zu erwarten ist).

**Fossiler Brennstoff:** Kohlenstoffhaltige Energiequellen, die nicht erneuerbar sind. (z. B. Kohle, Erdgas, Erdöl).

**Fremdarbeitskräfte:** Der Begriff „Fremdarbeitskräfte“ umfasst einerseits Auftragnehmer, die mit dem Unternehmen einen Vertrag zur Ausführung von Arbeitsleistungen vereinbart haben („Selbständige“), und andererseits Personen, die von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, deren Haupttätigkeit in der „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“ (NACE-Code N78) besteht.

**Gebundene Treibhausgasemissionen:** Gebundene Treibhausgasemissionen sind Schätzungen künftiger Treibhausgasemissionen. Sie umfassen die Treibhausgasemissionen, die aller Wahrscheinlichkeit nach von den relevantesten Vermögenswerten oder Produkten des Unternehmens (die während ihrer Nutzungs- oder Lebensdauer verkauft werden) erzeugt werden.

**Gefährlicher Abfall:** Ein Abfall gilt als gefährlich, wenn er die in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle genannten gefährlichen Eigenschaften besitzt. Dabei handelt es sich um folgende Eigenschaften: explosiv, brandfördernd, leicht entzündbar, entzündbar, reizend, gesundheitsschädlich, giftig, krebserzeugend, ätzend, infektiös, fortpflanzungsgefährdend (reproduktions-toxisch), mutagen, sensibilisierend, ökotoxisch, Abfälle, die bei Kontakt mit Wasser, Luft oder einer Säure ein giftiges oder sehr giftiges Gas absondern sowie Abfälle, die nach der Beseitigung die Bildung eines anderen Stoffes bedingen können.

**Geschäftsbeziehungen:** Dabei handelt es sich um die Beziehungen des Unternehmens zu seinen Geschäftspartnern, zu den Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette und zu anderen nicht staatlichen Stellen, die direkt in Verbindung mit seinen Geschäftstätigkeiten, seinen Produkten oder seinen Dienstleistungen stehen. Geschäftsbeziehungen beziehen sich nicht nur auf direkte vertragliche Vereinbarungen. Sie schließen auch indirekte Beziehungen innerhalb der Wertschöpfungskette des Unternehmens ein, die über die direkte Ebene hinausgehen, sowie Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen oder Investitionen.

**Geschäftsmodell:** Dabei handelt es sich dabei um das System, mit dem ein Unternehmen durch seine Aktivitäten Inputs in Outputs und Ergebnisse umsetzt, um kurz-, mittel- und langfristig die strategischen Ziele des Unternehmens zu realisieren und Werte zu schaffen.

**Greenhouse Gas Protocol (GHG-Protocol):** Das Greenhouse Gas Protocol wurde von den beiden unabhängigen Organisationen World Resources Institute (WRI) und World Business Council for Sustainable Development (WBCSD) entwickelt und wird von den Initiatoren stetig aktualisiert. Es bietet Standards bzw. Leitlinien und Werkzeuge, um die Treibhausgasemissionen von Unternehmen, Regierungen und anderen Organisationen zu bilanzieren. Neben dem „Corporate Accounting and Reporting Standard“, der die Grundlage des GHG-Protocols bildet, gibt es eine Reihe weiterer Standards und Guidance-Dokumente, die sich gegenseitig ergänzen.

**Indirekte Treibhausgasemissionen:** Dabei handelt es sich um Treibhausgasemissionen, die durch Tätigkeit eines Unternehmens verursacht werden und aus Quellen stammen, die im Besitz oder unter der Kontrolle eines anderen Unternehmens sind. Die indirekten Treibhausgasemissionen setzen sich aus den Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen zusammen.

**Interessenträger:** Als Interessenträger werden die Personen oder Gruppen bezeichnet, die das Unternehmen beeinflussen oder vom Unternehmen beeinflusst werden können. Entsprechend der ESRS gibt es zwei Gruppen von Interessenträgern (einige Interessenträger können beiden Gruppen zugeordnet werden):

- *Betroffene Interessenträger:* Personen oder Gruppen, deren Interessen von den Tätigkeiten und den direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen des Unternehmens entlang der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette positiv oder negativ beeinflusst werden oder beeinflusst werden können.
- *Nutzer von Nachhaltigkeitserklärungen:* Hauptnutzer (bestehende und potenzielle Investoren, Kreditgeber und andere Gläubiger, Vermögensverwalter, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen) sowie andere Nutzer, inkl. der Geschäftspartner, Gewerkschaften und Sozialpartner des Unternehmens, der Zivilgesellschaft sowie Nichtregierungsorganisationen, Regierungen, Analysten und Wissenschaftler.

**Interner CO<sub>2</sub>-Preis:** Dabei handelt es sich um den Preis, den das Unternehmen anwendet, um die finanziellen Effekte von Änderungen der Investitions- Produktions- und Verbrauchsmuster und potenzieller technologischer Fortschritte sowie zukünftige Kosten für die Emissionsminderung zu beurteilen.

**Internes-CO<sub>2</sub>-Bepreisungssystem:** Ein internes CO<sub>2</sub>-Bepreisungssystem ist eine organisatorische Regelung. Auf Grundlage dessen können Unternehmen CO<sub>2</sub>-Preise bei der strategischen und operativen Entscheidungsfindung einsetzen. Üblicherweise wenden Unternehmen folgende Arten interner CO<sub>2</sub>-Preise an:

- *Schattenpreis:* Dieser entspricht einem theoretischen Kosten- oder Nominalbetrag, den das Unternehmen nicht in seine Rechnung einbezieht. Er dient der Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen oder Trade-offs im Hinblick auf Risikoauswirkungen, neue Investitionen, den Kapitalwert von Projekten oder Kosten und Nutzen unterschiedlicher Initiativen.

- *Interne Steuer oder Gebühr*: Diese wird im Zuge einer Geschäftstätigkeit, einer Produktlinie oder eines anderen Geschäftsbereichs basierend auf den Treibhausgasemissionen ermittelt.

**Invasive oder gebietsfremde Arten**: Invasive oder gebietsfremde Arten sind solche, die durch menschliche Aktivitäten eingeführt wurden und/oder sich außerhalb ihrer natürlichen Verbreitungsgebiete ausbreiten, wodurch sie eine Bedrohung für die biologische Vielfalt, die Ernährungssicherheit sowie für die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden darstellen.

**Jährliche Gesamtvergütung**: Die jährliche Gesamtvergütung setzt sich zusammen aus Gehältern, Bonuszahlungen, Aktienprämien, Optionsprämien, nichtaktienbasierte Vergütungen im Zuge von Anreizplänen, Änderungen des Rentenwerts und nicht qualifizierte zurückgestellte Vergütungsgewinne, die innerhalb eines Jahres auftreten.

**Klimabedingte physische Risiken (Physische Risiken aufgrund des Klimawandels)**: Dabei handelt es sich um Risiken, die sich aus dem Klimawandel ergeben. Die Risiken können ereignisbedingten (akuten) oder längerfristigen (chronischen) Veränderungen der Klimamuster entsprechen. Akute physische Risiken entstehen durch besondere Gefahren, vor allem durch Wetterereignisse wie Stürme, Überschwemmungen, Brände oder Hitzewellen. Chronische physische Risiken ergeben sich aus längerfristigen Klimaveränderungen, z. B. Temperaturänderungen und deren Auswirkungen auf den Meeresspiegelanstieg, geringere Wasserverfügbarkeit, Verlust an biologischer Vielfalt und Veränderungen der Ertragsfähigkeit von Flächen und Böden.

**Klimabedingte Übergangsrisiken**: Dabei handelt es sich um Risiken, die sich aus dem Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-armen, klimaresilienten Wirtschaft ergeben. Dazu gehören im Allgemeinen politische Risiken, rechtliche Risiken, technologische Risiken, Marktrisiken und Reputationsrisiken.

**Klimabezogene Chancen**: Der Begriff „klimabezogene Chancen“ bezieht sich auf mögliche positive Auswirkungen des Klimawandels auf das Unternehmen. Darüber hinaus umfasst der Begriff die Chancen für Unternehmen, die sich aus den Bestrebungen zur Begrenzung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel ergeben können.

**Klimaintensive Sektoren**: Sektoren, die in Anhang I Abschnitte A bis H und Abschnitt L der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgelistet sind (gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission). Demnach gelten folgende Sektoren als klimaintensiv:

- Land- und Forstwirtschaft,
- Fischerei,
- Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erde,
- Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren,
- Energieversorgung,
- Wasserversorgung,
- Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen,
- Baugewerbe/Bau,
- Handel,
- Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen,
- Verkehr und Lagerei,
- Grundstücks- und Wohnungswesen.

**Klimaschutz**: Prozess zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und zur Beschränkung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau entsprechend dem Übereinkommen von Paris.

**Kohlendioxidäquivalent (CO<sub>2</sub>-Äquivalent, CO<sub>2</sub>e)**: Dabei handelt es sich um eine universelle Maßeinheit, um die Klimawirksamkeit der Treibhausgase zu vergleichen. Zu diesem Zweck werden die Treibhausgase anhand ihres globalen Erderwärmungspotenzials (Global Warming Potential, GWP) in Kohlendioxidäquivalente (CO<sub>2</sub>e) umgerechnet. Das GWP gibt an, welche klimaschädigende Auswirkung eine Einheit eines Treibhausgases im Vergleich zu einer Einheit Kohlenstoffdioxid innerhalb eines bestimmten Zeitraums (meist 100 Jahre) hat.

**Konzept**: Dabei handelt es sich um eine Reihe oder einen Rahmen allgemeiner Ziele und Managementprinzipien, die das Unternehmen bei der Entscheidungsfindung anwendet. Im Zuge eines Konzeptes setzt das Unternehmen die Planung oder die Managemententscheidungen im Hinblick auf einen relevanten Nachhaltigkeitsaspekt um. Ein Konzept hat einen definierten Anwendungsbereich und ein oder mehrere Ziele. Es erfolgt eine Validierung und Überprüfung des Konzeptes, gemäß den Governance-Vorschriften des Unternehmens. Maßnahmen und Aktionspläne dienen der Umsetzung des Konzeptes.

**Korruption:** Als Korruption wird der Missbrauch übertragener Befugnisse zum eigenen persönlichen Vorteil bezeichnet, der sowohl von Einzelpersonen als auch von Organisationen ausgehen kann. Darunter fallen Handlungen wie Bestechung, Betrug, Erpressung, geheime Absprachen und Geldwäsche. Korruption schließt auch das Anbieten oder Annehmen von Geschenken, Darlehen, Gebühren, Belohnungen oder anderen Vorteilen ein, um jemanden zu einem unethischen, rechtswidrigen oder vertrauensbrechenden Verhalten im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens zu bewegen. Dies kann sowohl Geld- als auch Sachleistungen einschließen, wie unentgeltliche Waren, Geschenke, Urlaubsreisen oder besondere persönliche Dienstleistungen, die darauf abzielen, einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen oder moralischen Druck auszuüben, um diesen Vorteil zu erlangen.

**Landnutzung und Landnutzungsänderung:** Landnutzung bezeichnet die menschliche Verwendung bestimmter Flächen für einen spezifischen Zweck (z. B. als Wohngebiet, für die Landwirtschaft etc.). Eine Landnutzungsänderung tritt ein, wenn sich die Nutzung oder Bewirtschaftung von Land durch menschliche Aktivitäten verändert, was zu einer Änderung der Landbedeckung führen kann.

**Leistungsüberprüfung:** Überprüfung basierend auf Kriterien, von welchen die Arbeitnehmer und Vorgesetzte Kenntnis haben und welche mindestens einmal im Jahr mit Wissen des Arbeitnehmers ausgeführt wird.

**Lebensraum:** Typischer Aufenthaltsort eines Organismus oder einer Population.

**Lobbytätigkeiten:** Dabei handelt es sich um Tätigkeiten, die darauf abzielen, Einfluss auf die Formulierung oder Umsetzung von Politik oder Rechtsvorschriften sowie die Entscheidungsprozesse von Regierungen, Regierungseinrichtungen, Regulierungsbehörden, Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Europäischen Union oder Normierungsgremien zu nehmen. Diese Tätigkeiten umfassen nach den ESRS beispielsweise:

- Teilnahme an/Organisation von Sitzungen, Konferenzen und Veranstaltungen,
- Beitrag zu/Teilnahme an öffentlichen Konsultationen, Anhörungen oder anderen ähnlichen Initiativen,
- Organisation von Kommunikationskampagnen, Plattformen, Netzwerken, bürgernahen Initiativen,
- Erstellung/Beauftragung von Strategie- und Positionspapieren, Meinungsumfragen, Umfragen, offenen Briefen etc.

**Lohn:** Als Lohn gilt der Bruttolohn ohne variable Elemente wie Überstunden und Anreizvergütungen und ohne Zulagen, sofern diese nicht zugesichert sind.

**Marktbezogene (market-based) Methode:** Dabei handelt es sich um eine Methode, zur Berechnung der Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit der Versorgung bzw. dem Bezug von Energie. Bei der markt-basierten Methode werden die Treibhausgasemissionen anhand der Emissionsfaktoren des Energiemix des Lieferanten berechnet.

**Maßnahmen:** Der Begriff „Maßnahmen“ umfasst gemäß ESRS die Maßnahmen und Aktionspläne (inkl. Übergangspläne) des Unternehmens, mit denen sichergestellt werden soll, dass die festgelegten Ziele erreicht werden und mit denen das Unternehmen den relevanten Auswirkungen, Risiken und Chancen begegnet. In diesem Zusammenhang werden Entscheidungen über die Unterstützung von Maßnahmen durch finanzielle, personelle oder technologische Mittel berücksichtigt.

**Meeresressourcen:** Dabei handelt es sich um biologische und nicht biologische Ressourcen, die in den Meeren und Ozeanen vorkommen (z. B. Tiefseeminerale, Kies, Meeresfrüchte).

**Meldepflichtige arbeitsbedingte Verletzungen oder Erkrankungen:** Arbeitsbedingte Verletzungen oder Erkrankungen gelten als meldepflichtig, wenn sie zu Folgendem führen:

- Tod, Arbeitsunfähigkeitstage, eingeschränkte Arbeitsfähigkeit oder Verletzungen an einem anderen Arbeitsplatz, medizinische Maßnahmen, die über die Erste Hilfe hinausgehen, oder Verlust des Bewusstseins oder
- eine erhebliche Verletzung oder Erkrankung, die von einem Arzt oder einem anderen zugelassenen Angehörigen der Gesundheitsberufe festgestellt wird, auch wenn sie nicht zum Tod, zu Arbeitsunfähigkeitstagen, zu eingeschränkter Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsplatzwechseln, zu medizinischen Maßnahmen, die über die Erste Hilfe hinausgehen, oder zum Verlust des Bewusstseins führt.

**Mikroplastik:** Kleine Kunststoffteile, die in der Regel kleiner als fünf Millimeter sind, werden als Mikroplastik bezeichnet.

**Mindestangabepflicht:** Eine Mindestangabepflicht gibt an, welche Informationen das Unternehmen bei der Berichterstattung über Konzepte, Maßnahmen, Kennzahlen oder Ziele entsprechend einer Angabepflicht eines ESRS oder basierend auf unternehmensspezifischen Angaben darlegen muss.

**Naturbasierte Lösungen:** Der Begriff „naturbasierte Lösungen“ umfasst Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Wiederherstellung sowie zur nachhaltigen Nutzung und Bewirtschaftung natürlicher oder veränderter Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meeresökosysteme. Auf Grundlage dieser Maßnahmen sollen soziale, wirtschaftliche und ökologische Herausforderungen bewältigt und das Wohlbefinden der Menschen, Ökosystemdienstleistungen, Resilienz und biologische Vielfalt begünstigt werden.

**Niederlassung:** Tätigkeitsort, an dem das Unternehmen eine wirtschaftliche Aktivität von nicht vorübergehender Art ausführt, bei welchem Personal und Vermögenswerte eingesetzt werden (z. B. Fabrik, Zweigstelle einer Einzelhandelskette, Unternehmenssitz).

**Netto-Null-Ziel:** in Unternehmen kann ein Netto-Null-Ziel auf Unternehmensebene unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Klimaziele festlegen. Das bedeutet:

- Erreichen einer Emissionsminderung in der Wertschöpfungskette, die in ihrem Umfang der erforderlichen Reduktionsstufe für das 1,5-Grad-Ziel entspricht.
- Nach der Reduktion von etwa 90-95 % der Emissionen (mit eventuell gerechtfertigten sektoralen Abweichungen in Übereinstimmung mit anerkannten sektoralen Pfaden) erfolgt die Neutralisierung der verbleibenden Emissionen durch die dauerhafte Entnahme einer gleichwertigen CO<sub>2</sub>-Menge.

**Ökosystem:** Ein Ökosystem besteht aus einem komplexen, dynamischen Zusammenspiel von Pflanzen-, Tier- und Mikroorganismengemeinschaften sowie ihrer abiotischen Umwelt, die gemeinsam eine funktionale Einheit bilden

**Ökosystemdienstleistungen:** Dabei handelt es sich um Vorteile, die der Mensch aus Ökosystemen bezieht. (z. B. Holz, Klimaregulierung, Lebensmittel etc.)

**Operative Kontrolle:** Operative Kontrolle (über ein Unternehmen, einen Standort, einen Betrieb oder einen Vermögenswert) bezieht sich auf die Fähigkeit eines Unternehmens, die operativen Tätigkeiten und Beziehungen eines Unternehmens, Standorts, Betriebs oder Vermögenswerts zu steuern und zu lenken

**Physische Risiken:** Die globalen Wirtschaftstätigkeiten sind auf das Funktionieren von Geosystemen (z. B. stabiles Klima, Ökosystemdienstleistungen) angewiesen. Diese Abhängigkeit von der Natur birgt naturbezogene physische Risiken für eine Organisation.

Physische Risiken resultieren aus der Beeinträchtigung natürlicher Systeme, sei es durch Klimaereignisse (z. B. extreme Wetterereignisse wie Dürren), geologische Ereignisse (z. B. Erdbeben) oder Veränderungen in Ökosystemen (z. B. im Hinblick auf die Bodenqualität oder Meeresökologie). Dies kann Auswirkungen auf die für Organisationen wichtigen Ökosystemdienstleistungen (z. B. die Versorgung mit Biomasse) haben. Die physischen Risiken können entweder akut, chronisch oder in Form einer Kombination beider auftreten. Sie sind im Allgemeinen standortspezifisch.

Naturbezogene physische Risiken entstehen, wenn sich die biotischen (mit Lebewesen verbundenen) und abiotischen (nicht mit Lebewesen verbundenen) Gegebenheiten ändern, die gesunde und funktionierende Ökosysteme fördern. Sie stehen oftmals im Zusammenhang mit klimabedingten physischen Risiken.

**Politische Zuwendung:** Finanzielle Mittel oder Sachleistungen, die politischen Parteien, ihren gewählten Vertretern oder Personen mit Ambitionen hinsichtlich eines politischen Amtes direkt bereitgestellt werden.

**Risiken:** Dabei handelt es sich um nachhaltigkeitsbezogene Risiken mit negativen finanziellen Effekten, die sich in Verbindung mit Umwelt-, Sozial- oder Governance-Themen ergeben. Sie können kurz-, mittel- oder langfristig negative Auswirkungen auf die Finanzlage, die Ertragslage, die Zahlungsströme, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens haben.

**Schwerwiegende Vorfälle im Hinblick auf Menschenrechte:** Schließen Folgendes ein: Klagen, formelle Beschwerden anhand der Beschwerdeverfahren des Unternehmens oder Dritter, schwerwiegende Beschuldigungen in öffentlichen Berichten oder in den Medien, wenn diese die Arbeitskräfte des Unternehmens betreffen und die Vorfälle vom Unternehmen nicht geleugnet werden sowie alle anderen dem Unternehmen bekannten schwerwiegenden dem Auswirkungen.

**Scope-1-Treibhausgasemissionen:** Direkte Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen, die im Besitz oder unter der Kontrolle des Unternehmens stehen.

**Scope-2-Treibhausgasemissionen:** Indirekte Treibhausgasemissionen, die aus der Erzeugung von Energie (in Form von Elektrizität, Dampf, Wärme oder Kühlung) resultieren, die das Unternehmen bezieht.

**Scope-3-Treibhausgasemissionen:** Alle indirekten Treibhausgasemissionen entlang der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens, die nicht Scope 2 zugeordnet werden können. Die Scope-



3-Treibhausgasemissionen werden in 15 Kategorien unterteilt.

**Scope-3-Kategorien:** Die Scope-3-Treibhausgasemissionen werden gemäß dem Greenhouse Gas Protocol (Fassung von 2004) in die folgenden Scop-3-Kategorien eingeteilt:

1. Einge kaufte Güter und Dienstleistungen
2. Kapitalgüter
3. Brennstoff- und energiebezogene Emissionen
4. Vorgelagerter Transport und Verteilung
5. Abfall (Am Standort)
6. Geschäftsreisen
7. Pendeln der Mitarbeitenden
8. Angemietete oder geleaste Sachanlagen
9. Nachgelagerter Transport und Verteilung
10. Verarbeitung der verkauften Güter
11. Verwendung der verkauften Güter
12. Umgang mit den verkauften Gütern am Lebenszyklusende
13. Vermietete oder verleaste Sachanlagen
14. Franchise
15. Investitionen

**Soziale Absicherung:** Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die der Minderung und Vermeidung von Armut und Schutzbedürftigkeit über den gesamten Lebenszyklus dienen. Sie sollen in schwierigen Lebenssituationen (z. B. Erkrankung, Arbeitsplatzverlust) Gesundheitsversorgung und Einkommensunterstützung sicherstellen.

**Sozialer Dialog:** Der Begriff „Sozialer Dialog“ bezeichnet alle Formen der Verhandlung, Konsultation oder des Informationsaustauschs zwischen Vertretern von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu Themen von gemeinsamem Interesse im Bereich der Wirtschafts- und Sozialpolitik. Beteiligt sein können alle drei Parteien (wobei die Regierung in diesem Fall die offizielle Partei des Dialogs darstellt) oder nur Arbeitnehmervertreter und Führungskräfte (z. B. Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände).

**Standortbezogene (location-based) Methode:** Dabei handelt es sich um eine Methode, zur Berechnung der Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit der Versorgung bzw. dem Bezug von Energie. Bei der standortbezogenen Methode werden die Treibhausgasemissionen mit den Emissionsfaktoren des Energiemix des Landes oder der Region berechnet.

**Szenarioanalyse:** Bei der Szenarioanalyse handelt es sich um ein Verfahren, mit dem mögliche Folgen zukünftiger Ereignisse unter unsicheren Bedingungen identifiziert und bewertet werden.

**Tarifverhandlungen:** Verhandlungen zwischen einem Arbeitgeber, einer Gruppe von Arbeitgebern oder einem oder mehreren Arbeitgeberverbänden und einer oder mehreren Gewerkschaften oder – gemäß den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften – den ordnungsgemäß gewählten und bevollmächtigten Arbeitnehmervertretern. Diese Verhandlungen dienen der Festsetzung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen und/oder der Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie der Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern oder ihren Organisationen und einer oder mehreren Arbeitnehmerorganisationen.

**Treibhausgasemissionen:** Freisetzung von Treibhausgasen (Kohlenstoffdioxid, Methan, Distickstoffmonoxid, teilfluorierte und perfluorierte Kohlenwasserstoffe, Schwefelhexafluorid und Stickstofftrifluorid) in die Atmosphäre.

**Übergangsplan:** Nach den ESRS ist ein Übergangsplan ein spezifischer Aktionsplan, der von einem Unternehmen im Rahmen einer strategischen Entscheidung umgesetzt wird und Folgendes umfasst:

- ein politisches Ziel und/oder
- einen unternehmensspezifischen Aktionsplan mit Zielen und Maßnahmen, der mit einer strategischen Entscheidung, einer wesentlichen Änderung des Geschäftsmodells und/oder besonders wichtigen Maßnahmen und zugewiesenen Ressourcen verbunden ist.

**Übergangsplan für den Klimaschutz:** Gemäß den ESRS ist ein Übergangsplan ein Teilaspekt der Gesamtstrategie eines Unternehmens, der die Ziele, Maßnahmen und Mittel des Unternehmens für den Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft beschreibt. Dazu gehören Maßnahmen wie die Senkung der Treibhausgasemissionen in Bezug auf das Ziel, die globale Erwärmung auf 1,5°C zu begrenzen und Klimaneutralität zu erreichen.

**Übergangsrisiken:** Laut den ESRS entstehen Übergangsrisiken, wenn eine Diskrepanz zwischen der Strategie und dem Management einer Organisation oder eines Investors und den Veränderungen im regulatorischen, politischen oder sozialen Umfeld besteht, in dem sie tätig sind. Entwicklungen, die auf die Beendigung oder Umkehrung von Schäden an Klima und Natur abzielen (z. B. staatliche Maßnahmen, Marktveränderungen, technologische Durchbrüche etc.), können Übergangsrisiken auslösen oder beeinflussen.

**Umweltverschmutzung:** Umweltverschmutzung bezeichnet die direkte oder indirekte Freisetzung von Schadstoffen in Luft, Wasser oder Boden durch menschliche Tätigkeiten, welche die menschliche Gesundheit und/oder der Umwelt schädigen können. Freigesetzte Schadstoffe können zudem Sachwerte beschädigen oder die Nutzungsmöglichkeiten und andere legitime Interessen beeinträchtigen.

**Unternehmenskultur:** Geteilte Werte und Verhaltensweisen in einem Unternehmen.

**Verringerung der Treibhausgasemissionen/Emissionsreduktion:** Eine Verringerung der Treibhausgasemissionen ist gegeben, wenn die Scope-1-, Scope-2-, Scope-3-Treibhausgasemissionen bzw. die Gesamttreibhausgasemissionen des Unternehmens am Ende des Berichtszeitraums geringer sind, als die Emissionen im Basisjahr. Emissionsreduktionen können beispielsweise durch Energieeffizienz, Elektrifizierung, Dekarbonisierung des Strommix etc. erzielt werden. Nicht als Emissionsreduktionen gelten Entnahmen und vermiedene Emissionen.

**Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane:** Dabei handelt es sich um die Governance-Organe, die über die größten Entscheidungsbefugnisse im Unternehmen verfügen (inkl. Ausschüsse). Wenn das Unternehmen keine Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane hat, sind der Geschäftsführer (CEO) und stellvertretende Geschäftsführer (falls im Unternehmen vorhanden) einzubeziehen.

**Vorfall:** Der Begriff „Vorfall“ umfasst einerseits eine Klage oder Beschwerde, die im Zuge eines förmlichen Verfahrens beim Unternehmen oder bei den zuständigen Behörden eingereicht wird. Andererseits kann es sich bei einem Vorfall auch um einen Fall von Nichteinhaltung handeln, der vom Unternehmen auf der Grundlage der etablierten Verfahren (z. B. Prüfungen des Managementsystems, formelle Überwachungsprogramme oder Beschwerdemechanismen) ermittelt wurde.

**Wasserentnahme:** Dabei handelt es sich um die Summe des Wassers, das während des Berichtszeitraums in die Unternehmensgrenzen eingeleitet wird.

**Wasserverbrauch:** Dabei handelt es sich um die Wassermenge, die während des Berichtszeitraums verbraucht wird, d. h. die Menge an Wasser, die in die Unternehmensgrenzen eingeführt wird und nicht in Gewässer oder an Dritte weitergeleitet wird

**Wesentlichkeit:** Ein Nachhaltigkeitsaspekt gilt als wesentlich, wenn er mindestens einer der beiden Perspektiven der doppelten Wesentlichkeit (d. h. der Wesentlichkeit der Auswirkungen und/oder der finanziellen Wesentlichkeit) zugeordnet werden kann.

**Wesentliche Chancen:** Dabei handelt es sich um nachhaltigkeitsbezogene Chancen mit positiven finanziellen Effekten, die kurz-, mittel- oder langfristig wesentliche Auswirkungen auf die Zahlungsströme, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens haben oder haben können.

**Wesentliche Risiken:** Dabei handelt es sich um nachhaltigkeitsbezogene Risiken mit negativen finanziellen Effekten, die kurz-, mittel- oder langfristig wesentliche Auswirkungen auf die Zahlungsströme, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens haben oder haben können.

**Wesentlichkeit der Auswirkungen:** Ein Nachhaltigkeitsaspekt gilt im Hinblick auf die Auswirkungen wesentlich, wenn er kurz-, mittel- oder langfristige, positive oder negative Auswirkungen des Unternehmens auf die Umwelt oder den Menschen bedingt oder bedingen kann. Es werden die Auswirkungen betrachtet, die mit den Geschäftstätigkeiten, der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette, den Produkten und Dienstleistungen sowie den Geschäftsbeziehungen des Unternehmens zusammenhängen.

**Zersplitterung von Lebensräumen:** Die Zersplitterung von Lebensräumen beschreibt den Vorgang, bei dem ein bisher zusammenhängender Lebensraum durch verschiedene Prozesse in mehrere kleine, nicht miteinander verbundene Flächen zerlegt wird. Dies führt zum Verlust von Lebensräumen. Die Zersplitterung von Lebensräumen kann sowohl durch natürliche Prozesse (z. B. Wald- und Flächenbrände, Überschwemmungen) als auch durch menschliche Aktivitäten (z. B. Forst- und Landwirtschaft, Verstädterung) verursacht werden.

**Ziele:** Die Zielvorgaben, die das Unternehmen hinsichtlich der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen erreichen möchte. Die Ziele sollten messbar, ergebnisorientiert und terminiert sein. Unternehmen können sich freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben Ziele setzen.



**bifa Umweltinstitut GmbH**  
Am Mittleren Moos 46  
86167 Augsburg

Tel. +49 821 7000-0  
Fax. +49 821 7000-100  
E-Mail: [marketing@bifa.de](mailto:marketing@bifa.de)  
[www.bifa.de](http://www.bifa.de)